# Annalen des Historischen Vereins für den Niederrhein ...

Historischer Verein für den Niederrhein, ...

# ANNALEN

DES

# HISTORISCHEN VEREINS

## FÜR DEN NIEDERRHEIN,

INSBESONDERE DIE ALTE ERZDIÖZESE KÖLN

IM NAMEN DES VORSTANDES HERAUSGEGEBEN

VON

DR. AL. MEISTER

PROFESSOR DER GESCHICHTE IN MÜNSTER I. W.

---

NEUNUNDSECHSZIGSTES HEFT.

---

KÖLN, 1900.

J. & W. BOISSERÉE'S BUCHHANDLUNG.

(FRZ. THEOD. HELMKEN.)

Printed in Germany

Digitized by Google

1566
.764
.46

(1900)

HLTT 69

Digitized by Google

# Inhalt.



492101

Digitized by Google

# Der Territorialstaat des Erzbischofs von Trier um 1220 nach dem Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis.

Von

**Albert Lennarz.**

## Erster Theil.

### Einleitung.

Seit dem 11. Jahrhundert finden wir den Ausdruck „territorium“ als zusammenfassende Bezeichnung für die mannigfachen, unter der Hoheit eines Fürsten[1]) stehenden Gebiete. Eben in der Zusammenfassung liegt die Bedeutung dieses Ausdrucks. Er deutet damit eine gewisse Einheit an, die sich über den dem Fürsten kraft der verschiedensten Rechte unterstehenden grösseren oder kleineren Einzelgebieten erhebt.

Von den Stellen, die Waitz[2]) als Belege anführt, ist die älteste den in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts verfassten Gesta episcoporum Cameracensium entnommen, worin in dieser hier in Betracht kommenden Bedeutung von einem territorium des Bischofs von Lüttich die Rede ist. 1085 wird dies Wort vom Mainzer erzstiftischen Gebiete gebraucht u. s. w.[3]).

In einer Urkunde von 1119[4]) sagt Papst Calixtus II. vom Kloster S. Maria im Kondelwalde, es sei gelegen in territorio Treverensium regni.

---

1) princeps im älteren Sinne.

2) Deutsche Verfassungsgeschichte V[1], 182 n. 3.

3) Waitz a. a. O. — Wie wenig exklusiv aber der Ausdruck war, dafür giebt Waitz manche Beispiele; vergl. auch: in territorio curtis Witeliche . . . in territorio Noviant et Maranch, wo also von einem Territorium von Höfen, bezw. Dörfern die Rede ist. (Beyer, Mittelrhein. Urkundenbuch I, no 563. 1152.)

4) Beyer I, no 438.



Digitized by Google

Der Inhaber eines solchen Territoriums wird mehrfach „dominus patriae“ genannt, so 1099 ein Markgraf von Flandern, 1107 ein Herzog von Lothringen. Die gleichbedeutende Bezeichnung „princeps terrae“ findet sich für die Tochter eines sächsischen Herzogs [1]).

Aus welchen räumlichen Gebieten wird nun ein solches Territorium gebildet, und aus welchen Rechten setzt sich die dem Fürsten über dasselbe zustehende Hoheit zusammen?

Um zur Beantwortung dieser Frage einen Beitrag zu liefern, will vorliegende Arbeit versuchen, Bestimmungen über den Umfang und die Bestandtheile des erzstiftisch Trierer Territoriums, sowie über die Verfassung und Verwaltung des Ganzen und seiner Theile für die Zeit der ersten Decennien des 13. Jahrhunderts zu vermitteln.

Als Grundlage der Untersuchung nimmt sie den Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis, eine Aufzeichnung, die den Zweck hatte, die erzbischöflichen Einkünfte an Geld, Naturalien und Fronden festzustellen, die in den einzelnen dem Erzstifte irgendwie untergebenen Gebieten erhoben werden konnten. Im Wesentlichen soll die Auslegung dieser Urkunde die eben gestellte Aufgabe lösen.

Der L. a. i. wurde zuerst gedruckt in Lacomblets „Archiv für die Geschichte des Niederrheins“, I, 309—373, Düsseldorf 1831, dann im zweiten Bande von Beyers „Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die preussischen Regierungsbezirke Koblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien“ S. 391—428, Koblenz 1865.

Die beiden Ausgaben differiren nur ab und zu in den bezüglich ihrer Genauigkeit ohnehin zweifelhaften Zahlen, sowie in der Schreibweise von Namen.

Die paläographische und diplomatische Seite und die Frage nach Zeit und Charakter des L. a. i. sind in den Einleitungen zu dieser Urkunde bei Lacomblet und Beyer behandelt, ausserdem bei Lamprecht, „Deutsches Wirthschaftsleben im Mittelalter“ II, 169 f., die chronologische auch bei Schoop, „Verfassungsgeschichte von Trier“ [2]) und bei Bär, „Der Koblenzer

1) Waitz VII, 306 n. 3, 4.
2) Westdeutsche Zeitschrift, Ergänzungsheft I, 107 n. 7.

Digitized by Google

Mauerbau"[1]) p. 6 f. Die dort niedergelegten Ergebnisse brauchen hier nur kurz wiederholt zu werden.

Zwei Manuskripte liegen vor, das eine aus dem 13., das andere aus dem 14. Jahrhundert. Das erstere trägt die schon zitirte Ueberschrift: „Liber annalium iurium archiepiscopi et ecclesie Trevirensis", das andere: „Iura domini archiepiscopi Treverensis, scilicet antiquum registrum ordine quandoque mutato." Letzteres zeigt auch in der Schreibweise von Eigennamen und in besonderen technischen Ausdrücken vielfach Varianten gegenüber der ersteren Fassung[2]). Lamprecht und Bär vermuthen auf Grund bestimmter Eigenthümlichkeiten des Textes, dass auch das erstere Manuskript nicht die ursprüngliche Aufzeichnung gewesen sei, sondern auf eine ältere, verschollene zurückgehe.

Das hier hauptsächlich in Betracht kommende Manuskript des 13. Jahrhunderts aber bietet bez. der Zeit seines Entstehens einen sicheren terminus a quo in der Stelle: Item anno domini M. CC. XV novum fecit ibi mansum archiepiscopus de visserie et sueirie quem contulit steinero et suis heredibus[3]).

Als terminus ad quem muss das Datum einer bisher nicht beachteten Urkunde vom 6. Dezember 1221[4]) gelten, in der Erzbischof Theoderich II die Trierer Münze an zwei Metzer Bürger auf acht Jahre verpfändet. Da sich im L. a. i. der Erzbischof noch im vollen Besitze dieses Regals befindet (ausserdem aber die im L. a. i. genannten Personen und die paläographischen Verhältnisse der Urkunde auf die ersten Dezennien des 13. Jahrhunderts hinweisen), so ergiebt sich für die Abfassung des Urbars der Zeitraum von 1215 bis 1221[5]).

Wie gesagt, bezweckt der L. a. i., die aus den erzstiftischen Gebieten fliessenden Einkünfte festzustellen, und zwar nicht die

---

1) Publikationen der Rhein. Ges. f. Gesch. V: 1888.

2) Sie sind, wo ihre Aufführung nöthig schien, im Folgenden mit [ ] zitirt.

3) XV, 9. — Es wird nach Lacomblet zitirt, weil Beyer die Unterabschnitte nicht numerirt.

4) Beyer III no 174.

5) Gestützt auf die Notiz XIV, 6: Mansum recepit steinerus coram . . Iohanne archidiacono . . . meint Schoop, der L. a. i. müsse zwischen 1215 und der ersten Hälfte von 1219 abgefasst sein, da bereits am 12. Juli 1219 ein anderer Archidiakon vorkomme. Aber die Stelle berichtet doch nur von einem zeitlich nicht näher bestimmten Akt.

Digitized by Google

kirchlichen, sondern die weltlichen. Nur an wenigen Stellen notirt die Aufzeichnung auch kirchliche, auf die im Folgenden keine Rücksicht genommen wird.

## Erster Abschnitt.

### Die im Liber annalium iurium genannten Bestandtheile des erzstiftischen Territoriums im Allgemeinen.

Betrachten wir in einem ersten Abschnitte die im L. a. i. genannten Bestandtheile des erzstiftischen Territoriums im Allgemeinen.

Der L. a. i. berichtet über die Einkünfte des Erzbischofs meist in der Weise, dass er Verwaltungsbezirke aufführt, in denen sich die einzelnen erzstiftischen Gebiete befinden; deren Leistungen macht er dann namhaft. Nur wenige Male weicht er von diesem Schema ab.

Mit Ausschluss der beiden letzten über kirchliche Einkünfte handelnden ergeben sich insgesammt folgende 39 Abschnitte des L. a. i.:

I Hec sunt iura archiepiscopi apud Marcetum.
II . . . . . . . . . . . . . . in Vuchthe.
III . . . . . . . . . . . . . . Wilre.
IV . . . . . . . . . . . . . . Bezzeringen.
V . . . . . . . . . . . . . . Stalle.
VI . . . . . . . . . . . . . . Buze.
VII . . . . . . . . . . . . . . Sarburg.
VIII . . . . . . . . . . . . . . Heuese.
IX Hec sunt iura archiepiscopi attinentia palatio treverensi.
X Hec sunt pertinentia ad cameram archiepiscopi.
XI Hec sunt iura archiepiscopi de officio foresti.
XII Hec sunt iura archiepiscopi in Waltrache.
XIII . . . . . . . . . . . . . Pilliche.
XIV . . . . . . . . . . . . . Miene.
XV . . . . . . . . . . . . . Palaciolo.
XVI . . . . . . . . . . . . . Yranc.
XVII . . . . . . . . . . . . . Cordele.
XVIII . . . . . . . . . . . . . Birkenuelt et in Branbach.
XIX . . . . . . . . . . . . . quae pertinent ad officium dolabri.
XX . . . . . . . . . . . . in Andernaco.
XXI . . . . . . . . . . . . . Renesuelt.
XXII . . . . . . . . . . . . . Hozburch.
XXIII . . . . . . . . . . . . . Kellede.

Digitized by Google

XXIV Hec sunt iura archiepiscopi de curte in Confluentia.
XXV . . . . . . . . . . . in Niderenberc.
XXVI . . . . . . . . . . . apud Ofdemedine.
XXVII . . . . . . . . . . . in Rethirrode.
XXVIII . . . . . . . . . . . . Mandilscehit.
XXIX . . . . . . . . . . . . Gepenrode.
XXX . . . . . . . . . . . . Uffiningin.
XXXI . . . . . . . . . . . . Witlich.
XXXII . . . . . . . . . . . . Altreia.
XXXIII . . . . . . . . . . . . Lisere.
XXXIV Hec sunt curie comiti de castro concesse.
XXXV Census archiepiscopi [in Treveri] qui dantur in festo Ioh. Bapt.
XXXVI Hec sunt iura archiepiscopi in banno ville de Himbach. [Iura in Montabur.]
XXXVII Hec sunt iura archiepiscopi de silva Spurginberch.
XXXVIII . . . . . . . . . . in curia Monasteriensi.
XXXIX . . . . . . . . . . . . in Gersinache.

Nach welchem Grundsatze diese Abschnitte gebildet sind, muss zunächst erörtert werden.

Die meisten Ueberschriften zeigen die Wendung: Hec sunt iura archiepiscopi in oder apud . . . es folgt ein Ortsname.

So beginnt z. B. der L. a. i.: Hec sunt iura archiepiscopi apud Marcetum, und fährt fort: In Mercehe habet dominus archiepiscopus 20 mansos . . . etc.

Marcetum oder Mercehe ist der Ort Merzig an der Saar, heute Kreisstadt im Reg.-Bez. Trier.

In oder bei ihm befindet sich der erzstiftische Grundbesitz, der sich wirthschaftlich in zwei Arten sondert, in regelmässig bestelltes Land: Aecker, theils als Hufen, mansi [1]), theils als Achten, hattae, hattin [2]) bezeichnet, und Wiesen, brule [3]); und anderseits in Waldungen [4]) als Gegensatz zum regelmässig bestellten Lande.

Spätere Abschnitte zeigen in Ergänzung dieser Rubriken folgendes: Einerseits bringen sie den Ausdruck Morgen, jugerum, jurnale, juche, ebensowohl als alleinstehende Bezeichnung für

1) I, 1: In Mercehe habet dominus archiepiscopus 20 mansos . . . I, 6: Quarta pars mansi est ibi qui dicitur berinhuve . . . I, 7: Piscatores habent dimidium mansum.

2) I, 3: 18 mansi arant d. archiepiscopo 2 diebus in hattis [agris] archiepiscopi . . . I, 8: 8 Hatthin habet archiepiscopus in Mercehe.

3) I, 8: . . . (habet a.) 2 brule . .

4) I, 8: . . (habet a.) 6 nemora camere.

Digitized by Google

Ackerland[1]), wie als Maasseinheit für Hufen[2]), Achten[3]) und Wiesen[4]), anderseits bieten sie an neuen Arten regelmässig bestellten Landes Weinberge, vineae, pichtere, peetren, manewerc[5]) und Gärten, horti, pomeria[6]).

Den Waldungen zur Seite aber treten, ebenfalls im Gegensatze zum regelmässig bestellten Lande, ja zum Lande überhaupt, abgegrenzte Wasserläufe, in denen der Erzbischof das ausschliessliche Fischereirecht hat[7]). Diese beiden Kreise des erzstiftischen Grundeigenthums, das regelmässig bestellte Land, und abgegrenzte Waldstrecken und Wasserläufe, umfasst ein dritter und grösster Kreis, der Bann, der zugleich über jene beiden hinausgeht.

Für Merzig tritt er in einer Wendung auf, die diesen seinen Charakter noch nicht mit genügender Deutlichkeit ausdrückt, und die überhaupt, wie sich unten zeigen wird, der Interpretation grosse Schwierigkeiten macht[8]). Spätere Stellen sind klarer: II, 1: In Fitten hat der Erzbischof 11 von zinspflichtigen Bauern besessene Hufen. Bald darauf heisst es: . . ceteri rustici banno archiepiscopi utentes ibidem 3 diebus in anno venient ad atthin archiepiscopi ad arandum. Also nicht nur die gutshörigen Hufner, über deren Stellung später die Rede sein wird, waren dem Erzbischof verpflichtet, sondern auch die übrigen Bauern,

1) IX, 7: Peterea habet archiepiscopus 40 jugera in loco . . . etc.; XVI, 3: De juchis per unum annum solvuntur . . etc.

2) XXXII, 3: Item est mansus in jugeribus.

3) XV, 5: Preterea sunt ibi 3 hatte que habent 51 jugera . . etc.

4) XVI, 5: . . . eodem iure habet ibi 2 jugera prati.

5) IX, 4: Ad hos quidem mansos 30 pertinent 24 vineae quae picthere [Pichtere] vocantur . .; XXXI, 3: De vineis que dicuntur peetren datur medietas . . etc.; XIX: Preterea de alve dantur tot ligones quot sunt ibi manewerc. (Vgl. Lamprecht I, 409.)

6) XXV, 7: . . it. habet archiepiscopus curiam niderenberc et quatuor ortos . .; XII, 7: Est pomerium ibidem. quod si archiepiscopus committere voluerit, ille cui commissum fuerit, reddet fructuum medietatem.

7) z. B. XVIII, 12: . . et nemo debet piscari in hiis duabus aquis (sc. drogene et Na) nisi licentia archiepiscopi vel predictorum piscatorum. Piscatio autem archiepiscopi incipit in . . . (Grenzangabe.)

8) I, 3: Et quilibet in banno manens dat bannalem denarium et 3 diebus bannalibus serviet archiepiscopo qui nec habet allodium neque hereditatem.

Digitized by Google

soweit sie sich des Bannes bedienten, d. h. so weit sie im Banne wohnten[1]).

Dieser Inhalt, dass die Bannbewohner dem Erzbischofe zu bestimmten Leistungen verpflichtet sind, kehrt in den weitaus meisten Wendungen über den bannus wieder. Meist ist es eine mehrtägige Fronde[2]). Vereinzelt werden Besthaupt, Mühlenmonopol u. s. w. in Beziehung zum Banne gebracht[3]).

Einmal, bei XXXVI, ist der Bann in der Ueberschrift erwähnt.

So ergiebt sich denn auf die Frage nach dem Grundsatze, nach dem der L. a. i. seine Abschnitte bildet, im Allgemeinen folgendes Schema: Eine Ortschaft bildet den Mittelpunkt, um den sich drei erzstiftische Herrschaftskreise legen: das regelmässig bestellte Land, bestehend in Aeckern, Wiesen, Weinbergen und Gärten; dann abgegrenzte Waldungen und Wasserläufe, mit ersterem zusammen das eigentliche erzstiftische Eigenthum bildend; endlich der Bann, über den der Erzbischof keine privaten Eigenthumsrechte hat.

An Ausnahmen von diesem Eintheilungsprinzip weist der L. a. i. sieben Arten auf.

Um die erste zu erkennen, muss man dem Mittelpunkte der Bezirke näher treten.

Als solcher wurde gemäss den Ueberschriften eine Ortschaft bezeichnet, sodass es scheinen könnte, als sei das Dorf dieser Mittelpunkt. Es wird sich aber in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung herausstellen, dass nicht das Dorf, sondern der erzstiftische Hof, die curia, curtis, den Mittelpunkt bildet.

Somit nehmen zunächst solche Abschnitte eine Sonderstellung ein, die zwar in ihrer Ueberschrift eine Ortschaft enthalten, bei denen sich aber der erzstiftische Besitz nicht um einen Hof als Mittelpunkt legt.

Dies ist der Fall bei IV Besseringen, V Stalle, XXIV Gipperath, XXX Oefflingen, bei denen sich der erzstiftische Grundbesitz als sehr klein darstellt, und für die eine erzbischöf-

1) banno utentes ist identisch mit commorantes, manentes in banno, III, 3; XXV, 2 etc.

2) s. unten S. 45 f. n. n.

3) s. unten S. 46 n. 7; 9.

Digitized by Google

liche curia weder im L. a. i. noch sonstwo, soweit frühere, gleichzeitige oder wenig spätere Zeugnisse vorliegen, genannt wird. In diesen 4 Abschnitten geschieht auch des Bannes keinerlei Erwähnung.

Eine zweite Art von Ausnahmen zeigt sich in den Abschnitten über solche Ortschaften, die entweder schon zur Zeit des L. a. i. Städte sind, oder nicht allzulange nach dem L. a. i. Stadtrechte erlangt haben. Es sind dies einerseits die damals bereits seit längerer Zeit mit Stadtrecht begabten Gebiete XX Andernach und XXIV Koblenz, andererseits die Marktorte XXXI Wittlich[1]) und XXXVIII Münstermaifeld[2]). Alle vier Orte weisen im L. a. i. eine erzstiftische curia auf.

Neben diesen nimmt VII Saarburg insofern eine eigenthümliche Stellung ein, als für diesen Marktort weder aus dem L. a. i., noch aus anderen Urkunden die Existenz einer erzstiftischen curia oder zugehörigen Landes oder eines bannus im obigen Sinne erhellt. Hier tritt vielmehr ein castrum mit einem suburbium auf. Wie es mit den Bannverhältnissen bei Andernach, Koblenz, Wittlich und Münstermaifeld steht, wird sich unten zeigen.

In XXXV erscheint eine dritte Art von Ausnahmen: Census archiepiscopi [in Treveri] qui dantur in festo Joh. Bapt. Er führt Abgaben von 24 genannten Trierer Einwohnern und zwei Conventen auf, die allem Anscheine nach von Häusern und Hausplätzen gezahlt werden[3]).

Der vorhergehende Abschnitt XXXIV zeigt eine vierte Art: Hee sunt curie comiti de Castro concesse. Er zählt 6 curiae auf, von denen doch wohl jede Mittelpunkt eines Bezirks ist, und die zu einander in keinerlei rechtlichem Verhältnisse zu stehen scheinen;

---

1) Die älteste Urkunde, in der Wittlich als Stadt bezeichnet wird (8. Novbr. 1300), siehe im Auszuge bei Goerz, Regesten der Erzbischöfe zu Trier, S. 61.

2) Am 12. Sept. 1285 vergleicht sich Erzbischof Heinrich II. mit dem Grafen Heinrich von Virnenburg wegen der Befestigung von Münstermaifeld; in einer Urkunde vom 13. Mai 1296 wird der Ort civitas genannt. (Goerz, p. 59, 61.) — Auch Merzig war zur Zeit des L. a. i. Marktort (I 9), wurde aber erst 1857 zur Stadt erhoben. (v. Briesen, Gesch. des Kreises Merzig, p. 371 n.)

3) Bei einzelnen Posten wird dies ausdrücklich erwähnt.

Digitized by Google

zum Erzbischofe aber steht ihr Inhaber, der comes de castro, im Lehensconnex und somit, wie sich später zeigen wird, in einem ganz anderen Rechtsverhältnisse, als die gewöhnlichen Bezirke.

Bei Heranziehung einer späteren Urkunde erkennt man im Abschnitte XXXIII: Hec sunt iura archiepiscopi in Lisere eine fünfte Art von Ausnahmen. Er lautet: Omnia bona sita in lisere tenentur servire archiepiscopo preter tres areas quarum una est dominorum de s. Huperto, una est Thome de lisere et Theodorici de Sarburg. Adeleidis in curia cunonis de rulant habitans in eadem villa, habet de bonis ad servitium archiepiscopi pertinentibus ad carratam vini.

Da die früheren, gleichzeitigen und späteren Urkunden viel vom Grundbesitze anderer Herrschaften zu Lieser handeln, aber fast gar nicht von erzstiftischem, so liegt es auf der Hand, dass jenes servitium, zu dem der gesammte Grundbesitz zu Lieser dem Erzstifte gegenüber verpflichtet ist, nicht privatrechtlichen Ursprungs sein kann. Die befriedigende Erklärung der Worte des L. a. i. bietet eine Urkunde vom 11. Februar 1466[1]), worin Erzbischof Johann II. u. a. sagt: darumb so hain wir den vurbenanten Johan Olmscheit unsern kelner solcher uberkomunge nach bewist und bewisen vur uns, unser nakomenne und stifte in craft diess brieves uf zwei foider wines zu Welen und zwei foider zu Lieser us der beden, die wir und unser stifte jerlichs an den beiden enden hain. . .

Es handelt sich demnach in XXXIII um einen Ort, aus dem der Erzbischof lediglich die bekannte landesherrliche Steuer der Bede bezieht, über die des näheren in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung noch gehandelt wird.

Die sechste Art von Abweichungen gegenüber dem durchschnittlich angewandten Schema tritt in den bald näher zu erörternden Abschnitten XI und XXXVII auf, die grosse erzstiftische Forstgebiete behandeln, Gebiete, die eine Reihe der oben kurz gekennzeichneten gewöhnlichen erzstiftischen Herrschaftsbezirke umschliessen.

An siebenter Stelle endlich sind zu erwähnen die Abschnitte IX: Hec sunt iura archiepiscopi attinentia palatio treverensi; X: Hec sunt pertinentia ad cameram archiepiscopi und XIX: Hec sunt iura archiepiscopi que pertinent ad officium dolabri.

---

1) Lamprecht III, 279 f.

Ihr Inhalt bezieht sich auf die später näher zu betrachtenden centralen Verwaltungsstellen des Palastes, der Kammer und des Bauamts. Es werden hier u. a. Güter und Personen aus den verschiedensten Bezirken aufgeführt, die in einem bestimmten Abhängigkeitsverhältnisse zu der betreffenden Centralstelle stehen. So gehören zum Pallaste an Gütern 35 Hufen[1]) und 24 Wingerte[2]). Die Hufen lagen, wie ein Pallastweisthum von 1322 bemerkt[3]), oberhalb des Feldes von S. Paulin, also im Norden von Trier; von den Wingerten lagen nach dem L. a. i. 17 in Kürenz und 7 auf dem Neuerberg, beides bei Trier. Dazu kommen 40 Morgen auf einem „Mar“ genannten Terrain, wo vordem ein erzbischöflicher Weiher war, und das, zwischen Stadtbach und Paulinstrasse liegend, die alte Bezeichnung bis heute beibehalten hat[4]). Endlich liegt noch eine Achte hinterwärts Trier auf Thomm zu[5]).

Eine Reihe von Schultheissen, die theils Fronden, theils Naturalien zum Pallaste leisten, stellt in besonders auffälliger Weise die Personen dar, die in Beziehungen zu dieser Centralstelle vorkommen[6]), worüber des näheren später.

Bei dem Abschnitte X über die Kammer heisst es im 13. Absatze: Camerarius est magister omnium scarhuven, glashuven, pereminthuvere . . — es folgen die Sonderleistungen dieser Hufenarten. Wo immer derartige Grundstücke liegen mochten, alle standen in einem Abhängigkeitsverhältnisse zur Kammer.

Der Abschnitt XIX über das Bauamt zählt Leistungen auf aus den 31 Orten Merzig, Irsch, Serrig, Zerf, Feyen, Welschbillig, Möhn, Newel, Kordel, Wittlich, Altrich, Noviand, Berncastel, Monzelfeld, Longkamp, Kleinich, Brombach, Lötem (?), Birkenfeld,

---

1) IX, 1: Ad palatium in treveri 35 mansi pertinent.

2) IX, 4: Ad hos quidem mansos 30 pertinent 24 vinee que picthere vocantur, quarum 17 site sunt in Curveze et 7 apud Vircam [i. e. Nuwenberg].

3) Lac. Arch. I, 374.

4) IX, 7: Preterea habet archiepiscopus 40 jugera in loco ubi vinarium [vivarium] fuit archiepiscopi quod mar dicebatur; inde annuatim solvuntur 40 maldra siliginis in censu. (Vgl. Lamprecht I, 504.)

5) IX, 9: In monte retro Treverim prope tumbam dantur de quodam agro qui atha dicitur . . . Vervollständigt wird diese Aufführung durch die Pallastleistungen in V, 1; XVIII, 1, 5—7.

6) IX, 5, 8.

Digitized by Google

Waldrach, Oberemmel, Leiwen, Wintrich, Pfalzel, Ehrang, Palcem, Alf, S. Matheis, Igel, Trier, Grenderich.

Nach diesen Erörterungen über die Eintheilung des L. a. i. mögen einige Worte über die Disposition der einzelnen Abschnitte selbst folgen, wobei nur solche berücksichtigt werden sollen, deren gesammter Inhalt sich auf den in der Ueberschrift genannten Bezirk bezieht[1]). Hier muss zunächst zwischen zwei Klassen unterschieden werden. Während II—VI, XVI, XXXIII, XXIX—XXXI nur über Rechte des Erzbischofs in dem Orte berichten, den die Ueberschrift nennt, zeigen I, VII, VIII, XII—XV, XVII, XVIII, XX—XXII, XXIV—XXVIII, XXXII XXXVI, XXXIX im Texte noch andere Orte, in denen sich ebenfalls dem Erzstifte verpflichtete Güter oder Personen befinden, sodass hier schon äusserlich Haupt- und Nebenorte hervortreten, deren gegenseitiges rechtliches Verhältniss, jeweilig sehr verschieden, in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung zu erörtern ist.

Dem entspricht denn auch der Unterschied in der Disposition der einzelnen Abschnitte. In solchen, die einfache Bezirke behandeln, werden die dem Erzbischofe zustehenden Rechte der Reihe nach aufgezählt, regelmässig zuerst die Einkünfte aus den zinspflichtigen Hufen. In den Abschnitten mit Haupt- und Nebenorten werden im Allgemeinen zuerst die Rechte im Hauptorte, dann die in den Nebenorten erledigt. Doch die Disposition, die schon bei den einfachen Abschnitten im Einzelnen manches zu wünschen übrig lässt, verliert hier noch mehr an Schärfe. Dort schon hat es öfters den Anschein, als ob sich der Verfasser nachträglich noch an vorher vergessene Stücke schon erledigter Kategorien erinnere. Manchmal mag freilich auch der besondere Platz, den einzelne Stücke im Texte einnehmen, auf ihrem meist nicht mehr festzustellenden wirthschaftlichen Sonderrechte beruhen.

Bei den Bezirken, die sich über mehrere Orte erstrecken, bereitet die lässige Disposition besonders dann Schwierigkeiten, wenn der Verfasser, wie bei VIII, nach Erledigung der Rechte in den Nebenorten die Ausdrücke ibidem sunt, ibidem habet, für Rechte anwendet, die sich dem sachlichen Zusammenhange nach

1) Warum in XVIII ausnahmsweise zwei Bezirke, Birkenfeld und Brombach, zusammen behandelt sind, wird sich unten zeigen.

Digitized by Google

besser auf den Hauptort beziehen lassen, oder sich gar nur auf ihn beziehen können.

Im Laufe dieser Untersuchung muss daher in der Zutheilung bestimmter Rechte an Haupt- oder Nebenorte vielfach mehr auf Sinn und sachlichen Zusammenhang, als auf die Satzfolge Rücksicht genommen werden.

Die Abschnitte des L. a. i. lassen zugleich den Umfang des erzstiftischen Territoriums im Allgemeinen erkennen. Dabei fällt zunächst das auf, was die Urkunde nicht bietet, und diese Lücken sind so bedeutend, dass auf eine genauere Bestimmung jenes Umfangs von vornherein verzichtet werden muss.

Der Umfang der einzelnen Bezirke ist nur in wenigen Fällen näher angegeben. Es ist auch nicht berücksichtigt, in wie weit sich zwischen sie Besitzungen und Herrschaften anderer Territorialherren schoben, worüber frühere und gleichzeitige Urkunden manches mittheilen[1]).

Aber auch die Aufzählung der erzstiftischen Rechte selbst ist lückenhaft. Die Gesammtheit der aufgezählten Bezirke entspricht keineswegs der Gesammtheit der das erzstiftische Territorium bildenden Gebiete. Die bereits S. 8 f. gestreiften, zu Lehen gegebenen Gebiete, nämlich die curiae zu Morscheid, Merscheid und Mombach im Kreise Bernkastel, Reg.-Bez. Trier, zu Schwarzerden im Kreise Simmern, Reg.-Bez. Koblenz und in den nicht

1) Die kartographische Darstellung der Besitzungen des Erzstifts und einiger besonders reicher Klöster am Schlusse des zweiten Bandes bei Lamprecht hat daher nur relativen Werth. Immerhin ist es zu beachten, dass nach diesen ungefähren Bestimmungen ein auffälliger Gegensatz in der räumlichen Vertheilung der erzstiftischen Besitzungen gegenüber denen der Klöster Prüm und S. Maximin besteht. Während das Eigenthum dieser beiden Abteien weit zerstreut lag, bemerkt man bei dem erzstiftischen eine gewisse Concentration, die eine nicht unwesentliche Vorbedingung zur Entwickelung eines kräftigen Territorialstaates abgeben musste. Weit entfernte Besitzungen, wie sie besonders das Kloster Prüm hatte, waren schwer zu behaupten; mehrfach klagt Caesarius in seiner 1222 geschriebenen Glosse zum Prümer Urbar von 893 (Beyer I p. 142—201) über dem entsprechende Verluste. So vermissen wir erklärlicher Weise im L. a. i. die französischen Besitzungen des Erzstifts, wie sie in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts entgegentreten.

Digitized by Google

mehr festzustellenden Orten Gaudern und Weiler, sind in XXXIV nur ganz allgemein notirt, nicht aber in ihren Bestandtheilen. Dass hier überhaupt grössere Lehngüter verzeichnet werden, ist eine Ausnahme im L. a. i.[1]). Sonst führt das Urbar nur einzelne, innerhalb der erörterten Bezirke liegende Lehenhufen auf.

Wollte endlich die Urkunde eine vollständige Beschreibung des erzstiftischen Territoriums geben, so hätte sie ausserdem noch den landesherrlichen Burgen und Städten ihre besondere Aufmerksamkeit zuwenden und deren Bezirke eingehend behandeln müssen. Als Mittelpunkt eines Bezirks erscheint aber von den Burgen nur Saarburg, während die sechs übrigen, Manderscheid, Arras, Grimberg, Welschbillig, Neuerburg und Ehrenbreitstein lediglich in einem Anhang zu Abschnitt XIX über das Banamt erörtert werden, aber nicht als Mittelpunkte von Bezirken, sondern als Stellen, an denen servi, vigiles, portenarii, villici, cellerarii, asinarii sitzen, die auf bestimmte, im einzelnen aufgeführte Jahresleistungen an Geld und Naturalien Anspruch haben[2]).

Bezüglich der Städte zeigen sich die auffallendsten Lücken. Was die Metropole selbst angeht, so bringt das Urbar, abgesehen davon, dass es überhaupt keinen zusammenfassenden Abschnitt über sie hat, sodass man die erzstiftischen Rechte in Trier aus den drei Abschnitten IX über den Pallast, X die Kammer und XXXV die census qui dantur in festo Joh. Bapt. zusammen suchen muss, nirgendwo einen Anhaltspunkt zur Beantwortung der Frage nach dem gerichtlichen und administrativen Umfange des Stadtbezirkes.

Ob und inwieweit es das bei XXIV Koblenz thut, soll später erörtert werden. Jedenfalls steht hier grundsätzlich die curtis im Mittelpunkte des Interesses, wie sich aus der ganzen Anlage des Abschnitts und der Ueberschrift ergiebt. Die Stadt Andernach endlich gehörte damals dem Kölner Erzstifte, und das Trierer

---

1) Aus dem gleichzeitigen Lehnsbuche Werners II. von Boland führt Lamprecht, II, 171 n. 2, folgende Notiz an: De domino Brunone de Isenburg in beneficio habeo curiam cum omni iustitia in Walmerode cum aliis villis eidem curie pertinentibus; et beneficium pertinet Treverensi episcopatui.

2) Darum überschreibt die zweite Redaktion des L. a. i. diesen Anhang: Anni servorum.

Digitized by Google

hatte hier nur eine curia; es erklärt sich so, dass über diese Stadt nichts mitgetheilt wird.

Bei seinen grossen Lücken in den topographischen Angaben macht daher der L. a. i., wie gesagt, eine genauere Bestimmung des Umfangs, den das erzstiftische Territorium um 1220 hatte, unmöglich. Was er aber in dieser Hinsicht bietet, möge hier in der Weise Verwendung finden, dass zunächst die Lage der Bezirksorte nach der heutigen staatlichen Eintheilung bestimmt wird.

Die fünf ersten Bezirke, Merzig, Fitten, Düppenweiler, Besseringen, Stalle[1]), gehören dem Kreise Merzig im Reg.-Bez. Trier an, der sechste, Bous, dem Kreise Saarlouis. Den siebenten bildet Saarburg, heute Kreisstadt. Diesem Kreise gehört auch der achte an, Irsch, aber auf dem rechten Saarufer, landeinwärts. Der neunte ist Waldrach im Landkreise Trier, zwischen Trier und der Ruwer. Im selben Kreise liegen die fünf folgenden, der zehnte, Welschbillig, der eilfte, Möhn, beide an der Grenze des Kreises Bittburg, der zwölfte, Pfalzel, an der Mosel, unterhalb Trier, aber auf dem linken Ufer, der dreizehnte, Ehrang, unterhalb Pfalzel, landeinwärts, der vierzehnte, Kordel, an der unteren Kill, ostwärts von Welschbillig. Der fünfzehnte Abschnitt[2]) führt in das Oldenburgische Enklave Birkenfeld und behandelt, wie schon erwähnt, die beiden Bezirke Birkenfeld und Brombach. Der sechszehnte Abschnitt berichtet über den erzstiftischen Hof zu Andernach, Kreis Mayen, Reg.-Bez. Koblenz.

Mit dem siebzehnten, Reinsfeld, führt das Urbar wieder in den Reg.-Bez.- und zugleich in den Landkreis Trier zurück, dem auch der achtzehnte Bezirk, Osburg, und der neunzehnte, Kell, angehören, alle drei im Hochwalde. Dagegen tritt im zwanzigsten Abschnitte Koblenz selbst auf, im einundzwanzigsten das Ehrenbreitstein benachbarte Niederberg, Landkreis Koblenz. Dem Reg.-Bez. Koblenz gehören auch der zweiundzwanzigste Bezirk,

---

1) Dass Stalle weder Stahl, Kr. Bitburg (Ortsregister bei Beyer II), noch Staadt, Kr. Saarburg (Lamprecht II, 177) sein kann, sondern nur ein als Wohnplatz nicht mehr existirendes Stalle im Kreise Merzig, siehe bei v. Briesen, Gesch. des Kreises Merzig (1863) p. 202. — Die Schreibweise der Ortsnamen u. s. w. folgt dem neuen Preussischen Gemeindelexikon.

2) d. h. nach der Zählung der hier zu erörternden Bezirke.

Digitized by Google

Ochtendung im Kreise Mayen und der dreiundzwanzigste, Retterath im Kreise Adenau an, ersteres östlich, letzteres südwestlich von Mayen.

Die fünf folgenden führen zum Reg.-Bez. Trier zurück, der vierundzwanzigste, Manderscheid, an der mittleren Lieser, der fünfundzwanzigste, Gipperath, der sechsundzwanzigste, Oefflingen, beide südöstlich von Manderscheid, der siebenundzwanzigste, Wittlich an der unteren Lieser, der achtundzwanzigste, Altrich, südlich von Wittlich, sämmtlich im Kreise Wittlich. Der neunundzwanzigste, Lieser, am Einflusse der Lieser in die Mosel, gehört dem Kreise Berncastel, also auch dem Reg.-Bez. Trier an. Der dreissigste, Montabaur, das alte Humbach, führt in die Provinz Hessen-Nassau, in den Unterwesterwaldkreis des Reg.-Bez. Wiesbaden. Die beiden letzten Bezirke, der einunddreissigste, Münstermaifeld, südöstlich von Mayen, und der zweiunddreissigste, Gierschnach, nördlich von Münstermaifeld, beide im Kreise Mayen, gehören wiederum dem Reg.-Bez. Koblenz an[1].

Abgesehen von dem oldenburgischen Enklave Birkenfeld konzentrirt sich somit die erzstiftische Herrschaft in den drei heutigen preussischen Regierungsbezirken Trier, Koblenz und Wiesbaden.

Vom Reg.-Bez. Trier sind betheiligt die Kreise

Wittlich mit Manderscheid, Gipperath, Oefflingen, Wittlich, Altrich;

Berncastel mit Lieser;

Landkreis Trier mit Waldrach, Welschbillig, Möhn, Pfalzel, Ehrang, Kordel, Reinsfeld, Osburg, Kell;

Saarburg mit Saarburg, Irsch;

Merzig mit Merzig, Fitten, Düppenweiler, Besseringen, Stalle;

Saarlouis mit Bous.

Vom Reg.-Bez. Koblenz sind betheiligt die Kreise

Stadtkreis Koblenz mit Koblenz;

Landkreis Koblenz mit Niederberg;

Mayen mit Andernach, Ochtendung, Münstermaifeld, Gierschnach;

---

1) In der geographischen Ordnung der Bezirke scheint der L. a. i. ziemlich willkürlich zu verfahren; ob er nicht doch einem Grundsatze zu folgen versuchte, wird sich später zeigen.

Digitized by Google

Adenau mit Retterath.

Vom Reg.-Bez. Wiesbaden ist betheiligt der

Unterwesterwaldkreis mit Montabaur.

Was in den Abschnitten, die sich nicht auf die erwähnten Bezirke beziehen, an Ortschaften geboten wird, geht nicht über diese drei Regierungsbezirke hinaus, zieht jedoch noch einige andere Kreise in die topographische Betrachtung der erzstiftischen Herrschaft hinein. Der Abschnitt XIX über das Bauamt bietet einen Ort im Kreise Zell, Reg.-Bez. Koblenz, der über den Spurkenberger Forst, XXXVII, bringt Orte im Kreise Westerburg und Stücke des Unterlahnkreises und des Kreises St. Goarshausen als Waldgrenzen.

Die Bezirke mit Haupt- und Nebenorten endlich vermehren alle diese Kreise nur um Bitburg, XIII, St. Goar, XXXIX, Neuwied, XX, ersterer im Reg.-Bez. Trier, die beiden letzteren im Reg.-Bez. Koblenz. Abschnitt XXXIV führt unter den Lehen des Grafen von Bliescastel u. a. einen Hof im Kreise Simmern, Reg.-Bez. Koblenz, auf.

Was sich an zweiter Stelle bez. des Topographischen darbietet, sind die spärlichen Grenzangaben. Sie beziehen sich dreimal auf Forsten, mehrmals auf Fischereien und einmal auf einen terminus bonorum de banno.

Waldgrenzen erscheinen zweimal in einem das betreffende Forstgebiet besonders behandelnden Abschnitte, XI und XXXVII, ein drittes Mal unter einem Abschnitte über zwei der oben erörterten Bezirke, XVIII. Es lassen sich somit drei grosse erzstiftische Waldungen feststellen:

1. Das Gebiet des Hochwaldes[1], das älteste, grösste und wichtigste, daher kurzweg als officium foresti bezeichnet.

Nach XI, 2 beginnt seine Grenze in Trittenheim[2] an der Fähre, überschreitet den Hügel auf dem Karralwege, geht auf den Dronbach bis zur Mitte des Wassers, die Drone hinauf an dem Ufer, das dem Dorfe Leiwen[3] zuliegt[4], bis zum Dorfe

1) Der Name entstand wohl aus der XI, 4 gebrauchten Wendung alta silva, womit aber nur der dichte Wald im Gegensatze zum Rottlande gemeint ist.

2) Landkreis Trier.

3) Landkreis Trier.

4) Also an der linken Seite.

Digitized by Google

Dronecken[1]), von da bis zum Dorfe Malborn[2]) und zum Atrium[3]) bis zur Mitte des Thores, von da zum Dorfe Tiefenthal[4]), dann zu der Wiese, die „Wüste" heisst, läuft dann den Primsbach hinab bis zum Orte Traf[5]), von da zum Dorfe Büschfeld[6]), wo die Förster dieses Gebietes sitzen, von da zum Losheimerbach, über diesen weg bis zum Orte Hargarten[7]), von da zum Seffers bach, diesen hinab bis Merzig und über Merzig hinweg, ebenso über Beckingen[8]) bis zur Saar, diese hinab bis zur Mosel, und die Mosel hinab bis zur Trittenheimer Fähre.

Was von diesem Waldgebiete über den Landkreis Trier im Süden und Westen hinausgeht und in die Kreise Merzig und Saarburg — die Beteiligung des Kreises Berncastel im Osten ist unbedeutend — übergreift, entspricht ungefähr dem Stücke des Landkreises Trier im Nordwesten, das nicht innerhalb dieses Forstgebietes liegt.

2. Das Forstgebiet Spurkenberg[10]). Nach XXXVII, 1 beginnt die Grenze am Einflusse der Lahn in den Rhein, läuft die Lahn hinauf bis zum Gelbach, von da hinauf bis zum Eisbach, diesen hinauf bis zur Westwand der Kirche zu Meudt[11]), dann bis zur Westwand der Kirche von Helferskirchen[12]), steigt dann den Bach dieses Dorfes hinauf bis in die alte Sain, diese hinab bis zum Rhein, diesen hinauf bis Lahnstein. Vom Reg.-Bez. Koblenz umfasst dieses Gebiet den rechtsrheinischen Theil des Landkreises Koblenz, etwa ein Viertel des ganzen Gebiets; die übrigen drei Viertel gehören dem Reg.-Bez. Wiesbaden an und zwar dem Unterlahnkreise, dem Kreise Westerburg und dem Unterwesterwaldkreise.

3. Der Idarwald.

XVIII Hec sunt iura archiepiscopi in Birkenvelt et in Branbach.

XVIII, 7: It. apud Malebru[1]) de nemore quod dicitur Idere

1/2) Kreis Berncastel. — 3) ?
4/5) nicht aufzufinden.
6—8) Kreis Merzig.
9) Spurk = Wachholder.
10) Kreis Westerburg.
11) Unterwesterwaldkreis.
12) Malborn, Kreis Berncastel.

dantur . . . It. de toto nemore quod dicitur Idere . . solvitur . . Illud nemus incipit in loco qui dicitur Wizuloz et protenditur in longitudine usque ad locum qui dicitur Howeburne. in latitudine incipit Bulenberch[1]) et protenditur usque Malbru.

Diese Grenzangabe ist auffallend nachlässig. Man muss jedoch bedenken, dass Hoch- und Idarwald unmittelbar an einander stossen. Malborn liegt zugleich an der Ostgrenze des Hoch- und an der Westgrenze des Idarwaldes. Vielleicht ist es gestattet, das räthselhafte Howeburne in Hasseburne zu ändern, wodurch man das Dorf Hasborn im Kreise Ottweiler erhält, nicht weit von dem Punkte, an dem die Ostgrenze des Hochwaldes in die Südgrenze übergeht. Indem diese Grenze von Malborn bis zu jenem Punkte beständig am Primsbache entlang lief, bildete sie für die damalige topographische Auffassung wohl auch zugleich die Westgrenze des Idarwaldes. Wizuloz, oder, wie die zweite Redaktion schreibt, Wizulor, würde sprachlich einem modernen Wüslar entsprechen, das aber nicht existirt. Ist die Vermuthung bez. des Howeburne richtig, so müsste Wizulor, mit Howeburne verbunden, eine von SSW nach NNO verlaufende Linie ergeben.

Weshalb der Idarwald so summarisch behandelt wird, ist vorderhand nicht abzusehen.

Was nun innerhalb dieser drei grossen Forstgebiete lag, war durchaus nicht alles Waldland.

Die Grenze des Hochwaldes umschliesst neben der Stadt Trier selbst die erzstiftischen Bezirke Waldrach, Reinsfeld, Osburg, Kell und Irsch ganz, Merzig theilweise, also bedeutende Kulturflächen.

Daneben hatten andere geistliche Institute in diesem Gebiete nicht unwichtige Besitzungen, wie aus zahlreichen Stücken bei Beyer hervorgeht; so besonders das Trierer Kloster S. Maximin durch seinen Grundbesitz in Kenn, Longwich, Riol, Fell, Detzem, alle an der Nordgrenze des Hochwaldes im Landkreise Trier, einen Grundbesitz, der in dem mit dem L. a. i. fast gleichzeitig abgefassten Urbar des Klosters spezialisirt wird; ebenso das Trierer Kloster S. Mattheis mit seinen im L. a. i. selbst erwähnten Höfen zu Lampaden, Pellingen und Hentern, südlich von Trier; das Trierer Kloster S. Martin mit Ockfen, S. Irmin mit Schoden, u. s. f.

1) Bei Birkenfeld.

Digitized by Google

Unter diesen Verhältnissen ist die Hochwaldgrenze für die Topographie des Erzstifts nur von relativer Bedeutung.

Im Forstgebiete Spurkenberg lagen die erzstiftischen Bezirke Niederberg und Montabaur, aber damit war der Grundbesitz in diesem Gebiete keineswegs erschöpft, wenn auch hier, wie beim Idarwalde, in dessen Bereich die erzstiftischen Bezirke Birkenfeld und Brombach liegen, die diesbezüglichen Quellen weit spärlicher fliessen.

In wie weit die abgegrenzten Wasserläufe verfassungsrechtlich mit den grossen Forstgebieten in Beziehung stehen, wird sich vielleicht später zeigen. Hier interessirt uns nur das Topographische.

a) im Abschnitte VII Saarburg, also in einer Gegend, die ausserhalb des Hochwaldes liegt, findet sich im zweiten Absatze ein Fischereigebiet auf der Lenk von deren Mündung bis zu einem nicht mehr festzustellenden Senchelstein[1]).

b) Im Abschnitte XV Pfalzel, Absatz 7 heisst es: Preterea in mosella bannum habet (sc. archiepiscopus) a s. Maria seniore usque ad flumen illud quod kilan dicunt.

S. Maria senior ist S. Maria ad martyres sive ad litus Mosellae zum Unterschiede von dem jüngeren S. Maria neben dem Dom, dem bekannten Liebfrauenstift. Von jenem Kloster zog sich also die Grenze dieses erzstiftischen Flussbannes bis zum Einflusse der Kill in die Mosel, nicht weit von Ehrang. Auch dieser Flussbann liegt ausserhalb grösserer Forstgebiete.

Dasselbe ist der Fall bei einem dritten Flussbanne, dessen Grenzen nicht angegeben sind:

a) Ehrang XVI, 7: Preterea habet ibi archiepiscopus 2 piscatores . . Sed in Kila nulla navis erit nisi quod isti 2 piscatores habent.

Es war also ein Fischbann auf der Kill.

d) Im Abschnitt über Birkenfeld und Brombach XVIII, 12 heist es:

In Inglinheim manent quatuor piscatores qui tenentur piscari archiepiscopo omni tempore quo voluerit in aqua que dicitur drogene et Na; . . . . Piscatio autem archiepiscopi incipit in vir-

1) VII, 2: Bannus illius fluminis qui dicitur Luca est archiepiscopi a Sarah usque ad Senchelstein.

Digitized by Google

merisbach et protenditur usque ubi suusbach fluit in Na et inde usque hamerswilre; item ex altera parte incipit in ellenwilre et protenditur usque dagebrechdeswac.

Es handelt sich um bestimmte Theile der Nahe und des Thraunbachs. Der der Nahe beginnt am Einflusse des Würmsbachs und geht bis zum Einflusse des Siesbachs; von da bis zu dem unauffindbaren Hammersweiler. Der des Thraunbachs beginnt bei Ellweiler an der Thraun, läuft jedenfalls die Thraun hinab, da diese erst bei Ellweiler breiter wird, bis zu dem nicht mehr festzustellenden Dagebrechdeswac, wahrscheinlich an der Mündung der Thraun.

e) Im Abschnitte XXIV über Koblenz findet sich im 5. Absatze eine Stelle, die vielleicht einen alten erzstiftischen Flussbann zu rekonstruiren ermöglicht:

Si de confluentia treverim erit iter archipresulis, piscatores confluentie debent secum piscando ire usque ad pontem trevericum . . . Es folgen dann Bestimmungen über die Naturalvergütungen, die der Erzbischof in diesem Falle den Koblenzer Fischern zu geben hat. Hiermit vergleiche man den Umfang der erzstiftischen Moselfischerei, wie er in dem undatirten, aber jedenfalls jüngeren Trierer Fischereiweisthum entgegentritt:

Et dicto die dicti piscatores adiudicant domino treverensi fluvium moselle a ripa dicta dylmerbach prope nemus remyche[1]) usque ad archam sitam in litore moselle prope muros confluentie[2]).

Da eine willkürliche Ausdehnung der erzstiftischen Fischereirechte ausgeschlossen ist, so wird eben dieser letztere Flussbann dem ursprünglichen Rechte entsprechen, und der Zustand, in dem dieses erzstiftische Recht im L. a. i. erscheint, ist wohl nur als eins der vielen Symptome für die grosse Selbständigkeit zu betrachten, mit der gerade damals die Stadt Koblenz dem Erzstifte gegenüber stand. Wie aber jenes erzstiftische Recht entstand, wird sich vielleicht später zeigen.

Die dritte Art von Grenzangaben zeigt sich in einer Stelle im Abschnitte Birkenfeld und Brombach, XVIII, 9: It. notandum quod terminus bonorum archiepiscopi de banno de birkenvelt et branbach incipit in brunichenburne et protenditur in Richen-

1) Remich in Luxemburg.
2) Lac. Arch. I, 389

bach et de illo usque ad villam que dicitur Aldena [Aldenau] et per silvam que dicitur dureholz et usque Isena ad pontem.

Die Grenze begann also bei Breungenborn, Kr. St. Wendel, nördl. von Baumholder, ging dann zum Reichenbach, folgte diesem jedenfalls abwärts bis zu dem nicht mehr festzustellenden Aldena, vielleicht in der Nähe der Thraunmündung, ging dann durch den Wald „Dureholz“ bis zum Stege bei Eisen, südwestlich von Birkenfeld. Die Bezeichnung „Dureholz“ scheint untergegangen zu sein, aber die Gegend zwischen Eisen und der Thraunmündung ist noch immer buschig. Was mit der Grenze gemeint ist, soll später untersucht werden.

Nach allen diesen Bestimmungen können einige zusammenfassende Bemerkungen zur Topographie der erzstiftischen Herrschaft gemacht werden.

Der südlichste Ort ist Bous an der Saar im Kreise Saarlouis; der westlichste Palcem, unterhalb Remichs, aber am rechten Moselufer, einer der zum Banamte gehörigen Orte; den nördlichsten und östlichsten enthält die Grenze des Spurkenberger Forstes; jener ist in der Nähe von Maxsain im Unterwesterwaldkreis, dieser am Eisbach zwischen Meudt und Wallmerod im Kreise Westerburg zu suchen.

Die Besitzungen erstrecken sich in einer breiten, von SW nach NO verlaufenden, vielfach unterbrochenen Kette, die von Saar und Rhein begrenzt wird, wenn man vom Forstgebiete Spurkenberg absieht. Den natürlichen Kern bildet der Landkreis Trier. Dicht finden sich erzstiftische Besitzungen im unteren Saargebiet und von der Mündung der Saar bis in die Berncasteler Gegend die Mosel hinab. Von da abwärts, sowie nach der Eifel zu werden sie spärlicher.

## Zweiter Abschnitt.

### Die Bestandtheile der im L. a. i. unterschiedenen Bezirke des Trierer Territoriums im besonderen.

Bei dem allgemeinen Ueberblick über die Bestandtheile eines nach dem durchschnittlich angewandten Schema behandelten Bezirks des erzstiftischen Territoriums ergaben sich als derartige Bestandtheile regelmässig bestellte Flächen, abgegrenzte Waldgebiete und Wasserläufe und die Bänne.

Digitized by Google

Diese drei Bestandtheile stehen in einem bestimmten rechtlichen Verhältnisse zum Erzbischofe — es fragt sich: in welchem?

## 1. Das regelmässig bestellte Land.

An regelmässig bestelltem Lande fanden sich Ackerland, Wiesen, Wingerte und Gärten.

### A. Ackerland.

Als Bezeichnungen für Ackerland waren mansus, hatta, jugerum, ager ermittelt worden.

#### 1. Mansi.

Von den mansi heisst es bez. ihres rechtlichen Verhältnisses: In N. N. habet dominus archiepiscopus n. mansos[1]). Damit ist gleichbedeutend die Wendung: In N. N. sunt n. mansi[2]).

Der Erzbischof ist also Eigenthümer der aufgezählten Hufen.

Aber schon im ersten Absatze des ersten Abschnittes tritt eine zweifache Form dieses Eigenthums auf: In mercehe habet dominus archiepiscopus 20 mansos, ex quibus habet in beneficio advocatus 10 et dominus Petrus de merche duos; reliquos 8 habet archiepiscopus ad usus proprios.

Den an ritterbürtige Personen zu militärischem Lehen gegebenen Hufen stehen gegenüber die mansi, die der Erzbischof ad usus proprios hat. Diese werden bald darauf bezeichnet als mansi qui manent archiepiscopo[3]).

Aber sie werden nicht unmittelbar von erzstiftischem Personal bewirthschaftet. Der zweite Absatz beginnt: Unus mansus solvit . . . und führt bestimmte Sätze an Geld, Naturalien und Fronden auf, die die einzelne Hufe zu leisten hat. Dass damit jene 8 Hufen gemeint sind, zeigt der Text des vierten Absatzes: 5 mansi ex illis 8 mansis qui manent archiepiscopo solvunt. . .

Diese Hufen müssen also ebenfalls in irgend einer Weise ausgethan sein.

So wird denn auch mit Bezug auf solche Hufen gesprochen

---

1) I, 1; III, 1; IV, 1; VI, 1; VIII, 1 etc.
2) II, 1, 2; VIII, 4–7; XIII, 1, 4, 5, 7 etc.
3) I, 4.

Digitized by Google

von einem possessor mansi[1]). Gleichbedeutend sind die Ausdrücke: manens in manso[2]), homo qui tenet mansum[3]), colonus[4]), mansionarius[5]).

Wo von solchen Leuten die Rede ist, wird fast stets eine von ihnen zu leistende, auf der Hufe lastende Abgabe oder Fronde erwähnt, für die sich die allgemeineren Ausdrücke finden: census[6]), denarii censuales[7]), asseres[8]), ius[9]), onus[10]), pensio[11]), servitium[12]); verbal: dare, solvere, servire, debere. Die mannigfachen Sonderbezeichnungen für bestimmte Hufenleistungen sind erst später theilweise zu berücksichtigen.

Diese Hufen vergiebt der Erzbischof zu Erbrecht, wie aus

1) VIII, 2: It. quisque possessor mansi triturabit archiepiscopo 12 dies . . . XXXI, 2: Quicumque istorum mansorum possessor est, dabit in natale domini 1 den . . .

2) III, 4: Omnes manentes in mansis illis . . . idem faciunt (eine Fronde). IV, 2: In medio marcio veniunt manentes in mansis illis ad palatium et serviunt . . .

3) XXXI, 4: homines qui tenent hos mansos, fenum archiepiscopi secabunt et coadcervabunt.

4) I, 5: Si aliquis colonus habuerit 2 vel 3 vel 4 mansos . . . . . XXXII, 1: Quicunque colonus vecturam ad vehendum vinum non habuerit . . . VIII, 5: coloni predictorum mansuum ex ipsis unum solo et nudo palafrido preparatum mittent . . .

5) VIII, 15; XII, 8; XXV, 2; XXVI, 4, 5; XXVII, 2, 5; XXXII, 4. — Die Citate siehe S. 45 f. n. u.

6) XII, 1: 17½ mansi solvit quilibet . . . medietas omnium predictorum censuum. . .

7) XIII, 1 . . 17 mansi veteres quorum quilibet solvit 6 den. censuales . . . cf. XXIII, 2.

8) XXVI, 2 . . 12 mansi et dimidius quilibet solvit . . . 10 den. et obolum pro asseribus.

9) XVII, 2: Preterea est ibi dimidius mansus piscarie qui de omni iure solvit 3 sol.; XXII, 5: . . Econtrario quicquid iuris provenit de 3 quartis unius mansi, recipit ipse villicus: XXV, 3: Preterea apud Waltersdorf est dimidius mansus qui tenetur omne ius quod tenentur alii 10 predicti mansi . .; XXXIX, 1: . . Mansus etiam est in metriche qui solvit omnia iura que supradicti mansi solvunt.

10) IX, 2: Hii autem 5 mansi excipiuntur ab honere 30 mansorum.

11) I, 5: . . . vel heredes maximam pensionem dent . . quam solvunt de manso uno tempore; III, 4: Habet etiam ibidem 3 mansos quorum pensiones tenentur in beneficio.

12) XXV, 3: It. apud mulene est mansus qui debet simile servitium, sed nichil servit.

Digitized by Google

folgenden Stellen erhellt: I, 5: Si aliquis colonus habuerit 2 vel 3 vel 4 mansos vel partem mansi quantulamcunque, si vir moritur in manso, uxor eius vel heredes ipsius primo accipiunt optimum pecus quod relinquitur a mortuo vel optimam suppellectilem, si non habet pecus; deinde dom. archiepiscopus accipit quod melius est. si nec pecus nec aliqua suppellex invenitur in domo mortui, uxor vel heredes maximam pensionem dent pro pecore vel suppellectile quam solvunt de manso uno tempore[1]).

Der Ausdruck „Erbrecht", „hereditarium ius", erscheint also wörtlich in der letzten Stelle und offenbar für das hier zu erörternde Hufenland[2]).

Die vorletzte Stelle spricht schlechtweg vom succedens in manso, als handele es sich um einen einzelnen, während andere von der Gattin oder den Erben reden; etwas näheres lässt sich hier nicht ermitteln.

Bei der Uebernahme der Hufe infolge des Todes des Besitzers haben der oder die Erben eine Abgabe zu zahlen. Alles weitere darüber gehört in die Wirthschaftsgeschichte.

Dieses ganze Rechtsverhältniss können wir kurz mit „Bauernlehen" bezeichnen im Anschlusse an XXXII, 2: It. quicunque feodatus fuerit mansibus istis, 14 dies dominicales annuatim faciet. Im selben Sinne wird XXVIII, 2 beneficium gebraucht: It. quilibet qui beneficium tenet vel minus vel maius, 1 den. solvet ad secan-

1) II, 1: Si vir moritur in manso, solvitur inde quod de supradictis mansis;

III, 5: Si quis moritur in mansis, idem solvitur inde archiepiscopo quod de supradictis mansis et eodem modo;

IV, 3 ebenso;

XI, 11: It. si quis in bonis illis decesserit, vidua accipiet melius vestimentum et postea dabit archiepiscopo melius, et per annum erit ab omni iure exempta;

XXXIX, 2: Si quis moritur in manso, ei succedens in eodem dat tantum ad vurehure quantum dat census scil. 5 sol.;

XXXVIII, 3: Ipse villicus habet unum budinch sine advocato proxima die post festum Martini in curte monasterii. quod si aliquis hominum ad curtim illam censum suum pertinens illa die non dederit, indutias habet dandi censum 6 ebdomadas antequam publicetur. Si infra publicationem moritur, quicquid ad ipsum a parentibus suis hereditario iure devolutum est, quicquid habet allodii, excepta dote uxoris sue, transit in salicam terram curtis archiepiscopi.

2) Ueber „allodium" vgl. S. 52 f.; 82.

dum fenum archiepiscopi. Dass damit die gewöhnlichen Bauernhufen gemeint sind, zeigt die Stelle I, 2, in der die Abgabe von 1 den. für die Wiesenmaht als ordentliche Leistung der 8 mansi erscheint, qui manent archiepiscopo: Unus mansus solvit .... et 1 denar. ad secandum prata in iulio ...

Kommt daher der Ausdruck feodum oder beneficium vor, so ist zu untersuchen, ob an der betreffenden Stelle militärische Lehen, Lehen im eigentlichen Sinne, oder Bauernlehen gemeint sind. Unter letztere Kategorie sind auch die nicht selten aufgeführten Grundstücke, meist Hufen, zu rechnen, die an niedere Verwaltungsbeamten oder Handwerker vergeben sind, d. h. jedenfalls an nicht ritterbürtige Personen, z. B. VIII, 17: Econtrario habet idem villicus dimidium mansum cum omni iure suo et 4 iurnalia et pratum; VIII, 5: It. ibidem sunt 2 mansi et dimidius ad fabricandum archiepiscopo pertinentes ad quodcunque ipse voluerit edificium; sed fabris ferrum dandum est .... etc. Dadurch, dass diese Inhaber von ihren Hufen keinen Zins zahlen, wird ihre amtliche oder gewerbliche Mühewaltung vergütet. Sonst aber bildet die Thatsache, dass eine als beneficium oder feodum bezeichnete Hufe unbelastet ist, ein sicheres Merkmal dafür, dass sie den rechtlichen Charakter eines Ritterlehens trägt. Als zweites Merkmal hierfür muss es wohl gelten, wenn eine als feodum oder beneficium bezeichnete Hufe in den Händen einer aus dem Zusammenhange des L. a. i. oder aus sonstigen Urkunden als ritterbürtig bekannten Person erscheint. Wo diese zweite Thatsache auftritt, ist sie mit der ersteren stets verbunden, nicht aber umgekehrt. Die selbstverständliche Verpflichtung zu rittermässigem Dienste wird dadurch natürlich nicht beseitigt. Wenn in einem der folgenden Zitate militares mansi mit der Pflicht der Heerfahrt aufgeführt werden ohne die ausdrückliche Bezeichnung „Lehen", so gehören diese natürlich auch hierhin.

Es kommt auch vor, dass solche rittermässige Lehenhufen mit einer kleinen Abgabe belastet sind, von der in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung dargethan wird, dass sie keinen privatrechtlichen Charakter hat[1]).

---

1) Auf Grund dieser Gesichtspunkte kann daher folgende Aufstellung über die rittermässigen Lehenhufen gemacht werden:

Merzig I, 1: ... habet in beneficio advocatus 10 (sc. mansos) et dominus Petrus de merche duos.

Digitized by Google

Will man aus dem L. a. i. selbst einen unterscheidenden Ausdruck für die militärischen Lehen gegenüber den Bauernlehen gewinnen, so bietet sich „liberum feodum“ dar, ein Ausdruck, den der L. a. i. zwar nicht für solche Hufen, sondern für die dem Grafen von Bliescastel zu Lehen gegebenen Höfe gebraucht, XXXIV, der aber auch für die rittermässigen Lehenhufen die Sache trifft.

Während demnach die überwiegende Mehrzahl der Hufen als Bauernlehen gegen Zins zu Erbrecht vergeben sind, werden daneben in einigen Abschnitten rittermässige Hufenlehen aufgeführt, die ausser ihrer rittermässigen Verpflichtung keine oder wenigstens keine privatrechtliche Belastung erdulden.

Ganz vereinzelt aber finden sich Hufen in unmittelbar erzstiftischer Bewirthschaftung. Die einzige Stelle, die das direkt verräth, findet sich XXXI, 2: It. est ibi mansus et dimidius sub aratro archiepiscopi.

So können denn die Hufen unter drei verschiedenen rechtlichen Formen dem erzstiftischen Eigenthum angehören, einerseits

---

Pallast IX, 1: Ad palatium in treveri 35 mansi pertinent . . . . 4 pertinent ad cellarium quorum dominus Walterus de palatio habet unum, et 1 mansus pertinet ad granarium ubi annona reponitur quem dominus Walterus communem habet cum fratuele suo Hermanno, et dicitur illum communem esse suum et nepotis sui beneficium et liberum ab exactione.

Kordel XVII, 1: In cordele habet archiepiscopus 9 mansos minus octava parte. sed quarta unius inbeneficiata est.

Birkenfeld XVIII, 3: It. de omnibus mansis istis solvitur annuatim ad officium dolabri 1 libra cum mansis infeodatis.

Kell XXIII, 2: It. ibidem sunt 6 mansi, it. 2 quorum unus est ecclesie et alter pertinet ad vitrum. mansus vitri solvit 3 den. censuales. 6 mansi qui concessi sunt feodali iure et mansus vitri dat archiepiscopo in natale domini pro wisunga 7 maldra avene, scapulam, denarium et 2 panes.

Koblenz XXIV, 4: Duo militares mansi qui proprio sumptu usque ad montes debent ire. sed ultra progredientes archiepiscopi donaria eos debent sustentare. Si ad anglos vel tenedos sunt mittendi provideant interim sibimetipsis impensas usque walesgemundi. ultra provideat archiepiscopus.

Niederberg XXV, 5: . . it. duo mansi sunt apud omeze attinentes curie in niderenberc, quorum unus solvit in festo Martini 15 den., alius infeodatus est.

Digitized by Google

in den beiden erörterten Lehnsformen, anderseits als unmittelbar von erzstiftischem Personal bewirthschafteter Boden.

## 2. Hattae.

Die hattae, einmal kumde [1]), von der zweiten Redaktion aber stets agri genannt, werden, wo eine Maasseinheit vorkommt, in jugera umgerechnet. Bei einer Vergleichung solcher Angaben ergiebt sich aber kein übereinstimmendes Maass.

Einmal umfassen

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | 9 | hattae | circa | 100 | Morgen [2]), |
| ein andermal | 3 | „ | | 51 | „ [3]), |
| | 3 | „ | | 25 | „ [4]), |
| | 2 | „ | | 20 | „ [5]), |
| | 2 | „ | | 40 | „ [6]), |
| | 3 | „ | circa | 175 | „ [7]). |

Einmal ist von atthin plenariae die Rede [8]), ohne dass dieser Ausdruck erklärt wird; auch in den sonstigen urkundlichen Quellen und in der Literatur findet sich nichts über ihn.

Die Achte war umzäunt [9]). Unter Umständen wurden auch Theile von Achten zu Baugrund und Gartenland verwandt [10]), oder ein Gebäude, z. B. ein Kelterhaus, stand auf einer Achte [11]).

---

1) s. Note 7!

2) VIII, 13: Item ibidem habet archiepiscopus 9 attas . . omnes iste hatte continent in se circa 100 iurnalia.

3) XV, 5: Preterea sunt ibi 3 hatte que habent 51 iugera.

4) XVI, 5: Sunt etiam ibi 3 hatti quorum estimatio est 25 iugera.

5) XVII, 5: Habet etiam in Cordele 2 hattas quarum estimatio est 20 iugera.

6) XXVII, 4: Item archiepiscopus habet ibi 3 hattas. harum 1 solvit 12 den. colon. alie 2 continent 40 iurnalia.

7) XXXIX, 5: In curia ista sive monasterii habet archiepiscopus 3 kumde i. e. hattas que continent in se circa 175 iurnalia.

8) II, 2: archiepiscopus habet ibi 7 atthin plenarias.

9) XXXII, 1: . . It. de quolibet istorum mansorum secabuntur 4 plaustra onerata virgis ad sepiendam hattam episcopalem.

10) XXVIII, 4: In eodem banno habet archiepiscopus 2 hattas de quibus alique partes hominibus advenientibus concesse sunt, videlicet aree et orti, unde in censu per annum solvuntur in festo s. Martini 11 denarii.

11) XXV, 8: Preterea habet ibidem in agris 3 hattas, in eisdem hattis habet capellanus ville torcular quod bunde dicitur.

Digitized by Google

Das rechtliche Verhältniss, in dem die Achten zum Erzbischofe stehen, wird am besten in Verbindung mit dem der beiden folgenden Arten Ackerland erörtert.

### 3. Iugera, iurnalia, iuchi.

Die Ausdrücke iugerum und iurnale werden einerseits abwechselnd als Flächenmaasse für Achten gebraucht; ob aber beide Ausdrücke völlig gleichbedeutend sind, kann nach einer Stelle im letzten Abschnitte in Zweifel gezogen werden[1]. Anderseits kommen alleinstehende, nicht zur Einheit von Achten zusammengefasste Morgen vor[2].

### 4. Agri.

Der Ausdruck agri ist freilich an und für sich durchaus allgemein. In diesem Sinne ist er in den zitirten Stellen XV, 5, XVII, 5, XXVII, 5 dem Worte iugerum angehängt oder sonstwie mit ihm in Beziehung gebracht; letzteres auch mit dem Ausdruck Achte[3]. Wie bereits erwähnt, setzt die zweite Redaktion überhaupt stets ager statt ahta. Daneben aber treten theils einfach

---

1) XXXIX, 5: habet etiam ibidem 49 iugera continentia totidem iurnalia; preterea habet 60 iurnalia. — Warum nicht gleich: habet 109 iurnalia?

2) IX, 7 s. S. 10 n 4; XV, 5: Preterea de aliis agris sunt ibi 38 iugera: XVI, 3: De juchis per 1 annum solvuntur 12 maldra et dimid. siliginis, secundo anno tantundem, tercio anno nichil. it. de 6 iuchis qui etiam ibi sunt, medietas fructuum archiepiscopo solvitur; XVI, 5, nach den hattae: et alia sunt ibi 19 iugera de quibus omnibus medietas fructuum archiepiscopo solvitur; XVII, 5 nach den hattae: eodem iure (s. S. 29 n. 4) habet miene 2 iugera agri et in cordele 2 iugera agri: XX, 5: Preterea attinent curie archiepiscopi ibidem 40 iurnales quarum seminantur uno anno 15, altero 25; XXVII, 5: it. habet ibidem curiam ad quam pertinent 56 iugaria agri cum aratro suo aranda; XXX: It. habet ibidem 13 iuche de quibus predicto termino solvuntur 5 solidi et 5 denarii; XXXIX, 2: Illis qui tenent istos 8 mansos dantur ex curte archiepiscopi unum iuche cum avena et unum iuche cum siligine in messe; XXXIX, 5 s. o. n. 1.

3) IX 9: In monte retro Treverim prope tumbam dantur de quodam agro qui atha dicitur [continens 42 iurnalia] annuatim in festo Martini 10 solidi in censu. . . . cf. S. 27 n. 11.

Digitized by Google

als agri[1]), theils als agri mit einem besonderen Beinamen bezeichnete Grundstücke auf[2]).

Hattae. Iugera. Agri.

In welchem Verhältnisse aber stehen diese drei Arten von Grundstücken zum Erzbischofe?

Für die Hufen ergaben sich die drei Formen des Ritterlehens, des Bauernlehens und der Selbstwirthschaft. Die erste fällt bei Achten, Morgen und Aeckern fort, da keine Stelle darauf hinweist. Dagegen finden sich vergebene und unvergebene Achten, Morgen und Aecker. Dass solche Grundstücke vergeben waren, folgt aus ihrer Belastung, die theils in Form eines festen, wie bei den Hufen „census" genannten Satzes an Geld oder Naturalien[3]), theils in Form eines Ertragtheils, sei es der Hälfte, sei es eines Fünfzehntels[4]), auftritt.

Eine Fronde wird von diesem vergebenen Lande also nicht gefordert; insofern ist das Abhängigkeitsverhältniss ein freieres als das der Hufen.

Die unvergebenen, in Selbstwirthschaft des erzstiftischen Domaniums befindlichen Achten, Morgen und Aecker lassen diesen ihren Charakter auf eine mehrfache Weise erkennen: Einmal dadurch, dass ausdrücklich bemerkt wird, sie seien unter dem Pfluge des Erzbischofs oder, was dasselbe ist, sie würden mit dem Pfluge des Erzbischofs gepflügt[5]); ferner dadurch, dass von ihnen gesagt

---

1) XX, 5: Preterea sunt ibi agri qui cum avena seminantur; XXVI, 4: It. quicumque mansionarius est, sive habeat plus vel minus, 5 ductus curruum cum segete faciet in messe de agris in horreum archiepiscopi.

2) XXV, 4: de quodam agro qui dicitur dickengriz 6 den. de eodem agro ecclesia monialium in valendar 1 denarium; XXVI, 5: Archiepiscopus habet ofdemedinc 11 agros qui dicuntur bunden quorum segetes mansionarii triburabunt totaliter. XXX: It. ibidem de agris quos ubirlende dicunt, solvuntur 5 solidi et 5 denarii.

3) IX, 9 s. S. 28 n. 3; XXVIII, 4 s. S. 27 n. 10; XVI, 3 s. S. 28 n. 2; XXX ebenso; XXV, 4 s. o. n. 2; XXX ebenso; IX, 7 s. S. 10 n. 4.

4) VIII, 13: It. ibidem habet archiepiscopus 9 attas. Una concessa est ad medietatem colenda; sed poterit revocari quando voluerit archiepiscopus; de reliquis 8 recipit archiepiscopus quintam et decimam partem . .; XVI, 5 fortfahrend (s. S. 27 n. 4): S. 28 n. 2; XVII, 5 fortfahrend (S. 27 n. 5, cf. 28 n. 2): quorum fructuum medietas sine expensa episcopi ei colligitur; XVI, 3 s. S. 28 n. 2.

5) XXVII, 5 s. S. 28 n. 2.

Digitized by Google

wird, der Erzbischof gebe den Fronern bei der Ernte einen Theil derartigen Bodens zum Abernten für eigene Rechnung[1]), die erzstiftischen Hufner oder die Bannleute verrichteten ihre Fronden auf diesen Grundstücken[2]), diese Grundstücke würden in bestimmter Weise besät[3]), endlich dadurch, dass solche Bodenflächen einfach aufgeführt werden, ohne dass eine Abgabe bei ihnen erwähnt wird[4]).

Aus den blossen Namen mansus, hatta etc. ist mithin nicht zu ersehen, ob das betreffende Grundstück im unmittelbaren oder mittelbaren Eigenthum des Erzbischofs steht[5]).

### B. Wiesen.

Für die Wiesen finden sich die gleichbedeutenden Bezeichnungen pratum und brule. Wo ein Maass angegeben wird, ist es der Morgen[6]). Auch sie sind eingezäunt[7]). Ihr Ertrag wird nach Fudern, carratae, berechnet[8]), deren Grösse wir hier nicht

1) XXXIX, 2 s. S. 28 n. 2.

2) I, 1: 18 mansi arant dom. archiepiscopo 3 diebus in hattis archiepiscopi; II, 1: ceteri rustici banno archiepiscopi utentes ibidem 3 diebus in anno venient ad atthin archiepiscopi ad arandum; III, 4 nach „beneficio“ (s. S. 23 n. 11): hoc excepto quod tribus diebus veniunt in atthin archiepiscopi; VI, 3: Quilibet manens in banno illo facit tres dies ad atthin exceptis illis qui manent in manso domini Petri et in dotali terra ecclesiae; XXV, 2: Omnes manentes in banno Niderenberc metent dom. archiepiscopo in hattis suis 2 diebus preter mansionarios; XXVII, 2: . . It. quilibet qui aratum habet, duobus diebus in anno in hattis archiepiscopi arabit; XXXII, 2: . . In vere quando aratur episcopalis hatta aratro, aranti ibidem dabuntur 2 panes. etc.; XXVI, 4 s. S. 29 n. 1; XXVI, 5 s. S. 29 n. 2; cf. XXXII, 1 (s. S. 27 n. 9).

3) XX, 5 s. S. 28 n. 2, 29 n. 1.

4) I, 8: 8 hatthin habet archiepiscopus in Mercehe; II, 2 s. S. 27 n. 8; III, 2: Ibi etiam habet 3 atthin; XXV, 8 s. S. 27 n. 11; XXVIII, 4 (theilweise) s. S. 27 n. 10.

5) Ueber das Verhältniss der Terminologie des L. a. i. zu der des U. Prüm in dieser Hinsicht s. S. 78.

6) XVI, 5: . . . eodem iure habet ibi 2 iugera prati.

7) XXXVI, 4 (27 mansi): Preterea sepes circum prata parabunt et fenum in horrea congregabunt.

8) VIII, 14: It. est ibidem pratum id est brule de quo poterunt provenire 20 carrate feni; XXXVII, 4: It. habet ibi 3 prata bruel de quibus proveniet circa 10 carrate feni; XXXIX, 5: habet etiam ibidem 2 prata dantia circa 8 carratas feni.

Digitized by Google

untersuchen wollen. Bezüglich ihres Verhältnisses zum Erzbischofe haben sie grosse Aehnlichkeit mit den Achten, Morgen und Aeckern. Wiederum finden sich belastete und somit vergebene Wiesen, die ebenfalls entweder einen Ertragtheil zahlen[1]), oder, was die Regel ist, einen festen Zins[2]).

Daneben giebt es Wiesen in erzstiftischer Selbstwirthschaft, die entweder einfach ohne Belastung notirt werden[3]), oder von denen gesagt, bezw. angedeutet wird, dass auf ihnen Fronden seitens der Hufner oder der Bannleute verrichtet werden müssen[4]).

### C. Wingerte.

Die verschiedenen Namen für Wingert vinea, pichtere, peetre, manewerc, wurden bereits oben[5]) aufgeführt.

Bezüglich des Verhältnisses finden sich wiederum dieselben beiden Formen, die der Selbstwirthschaft jedoch nur einmal[6]).

---

1) XVI, 5, s. S. 27 n. 4, 28 n. 2, 30 n. 6.

2) XVII, 5: In pilche est pratum pertinens ad cordele de quo solvuntur 8 den.; XII, 2: de areis, ortis et pratis in waltrache (sc. et) in minutis censibus dantur annuatim 34 solidi et 2 denarii; XXII, 4: It. ibidem in festo s. Petri et Pauli dabuntur de pratis et minutis censibus 3 solidi; XV, 3: Preterea de areis et salicis agris et pratis in festo s. Petri solvuntur 10 solidi et 4 den.; XXVIII, 4: It. in maldescheit de areis et pratis solvuntur archiepiscopo 30 den. et 4 sumbrina avene. — Ueber derartige Konglomerate (prata, areae, horti, salici agri) siehe den Anhang über areae und terra salica, S. 65 ff. — Die minuti census, nach Lamprecht I, 788 weniger wichtige Abgaben, hier wohl von kleineren, nicht spezifizirten Objekten herrührend, sind nur äusserlich angereiht.

3) I, 8: . . habet archiepiscopus in Mercehe . . . 2 brule . .; II, 2: Habet etiam ibi archiepiscopus 2 prata que dicuntur brule; III, 2: Ibi etiam habet . . 1 brule; VI, 4: Habet etiam ibi . . 2 brule; XV, 5: sunt etiam ibi 2 prata; XXVIII, 2: preterea habet ibi 2 prata que brule dicuntur; XXXII, 5: It. archiepiscopus habet ibidem pratum i. e. bruel.

4) I, 2; II, 2; VI, 2; XV, 6; XXI, 3: Pratum quod est ibidem archiepiscopi, homines ibidem, cuiscunque sint, metere, congregare et in horreum ducere tenentur; XXIII, 3: It. est ibi pratum archiepiscopi id est brule quod metunt homines de curia archiepiscopi et component fenum et ducent in horrea; XXVIII, 2; XXXI 4: homines qui tenent hos mansos, fenum archiepiscopi secabunt et coadcervabunt; XXXVI, 4 s. S. 30 n. 7.

5) S. 6.

6) XX, 5: Preterea habet archiepiscopus andernaci 7 vineas parvulas in quibus aliquando crescunt 4 ame vini aut 3. hec omnia absque ulla infeodatione sunt archiepiscopi.

Digitized by Google

Alle übrigen Wingerte sind belastet und demgemäss vergeben, aber nur einmal zu einem festen Geldsatz[1]), sonst stets zu $^1/_2$ oder $^1/_3$ des Ertrags[2]).

Nach XII, 6 und XXXI, 3 müssen die Wingertbesitzer den erzstiftischen Windelboten bezw. diesen und den Meier bei der Lese verpflegen.

Von Wichtigkeit ist die Stelle IX, 4, indem sie auf ein gewisses Abhängigkeitsverhältniss der Wingerte zu bestimmten Hufen schliessen lässt, wofür noch mehrere andere Belege vorhanden sind[3]).

Was es mit den in XII, 7 aufgeführten, hier nicht berücksichtigten 4 pittrin que pertinent ad officium eiusdem ville auf sich hat, sowie mit der Abgabe von jedem manewere in XIX, 4, soll später erörtert werden.

1) XXV, 4: In malderbac quedam vinea solvit 6 den. colon.

2) IX, 4: Ad hos quidem mansos 30 pertinent 24 vinee etc. (s. S. 10 n. 2). Ex hiis datur medietas fructuum archiepiscopo; XII, 6: Habet etiam archiepiscopus in waltrache 15 vineas que appellantur pichtere, quarum vinearum fructus redditur archiepiscopo dimidius. cultores autem harum vinearum tempore vindemiarum pascent et nuntium archiepiscopi et equum si forte habuerit vel dabit quilibet 3 denar. et 16 sumbrina avene et pascent 1 maiorem (sc i. e?) villicum; XXV, 8: Omnes vinee in molenderbach sunt archiepiscopi et solvunt tertiam partem. Omnes vinee in mulenbach et omnes quas habet archiepiscopus orvar solvunt tertiam partem preter 1 quam habet godefridus que solvit medietatem; XXV, 9: It. apud pafendorf habet archiepiscopus 1 vineam que solvit medietatem attinens niderenberc; XXXI, 3: De vineis que dicuntur peetren datur medietas. vinum de eisdem vineis exprimetur in torculari archiepiscopi. Dabit quivis cultor de eisdem vineis sumbrinum avene nuntio archiepiscopi qui vinum congregat.

3) Iura . . attinentia Pallatio Treverensi . . . . 1322, Jan. 20, Lac. Arch. I S. 376: . . . . unam pytheram . . que dicitur ellende pythere que non habet aliquem mansum; U. Maximin, Beyer II S. 441: Kenn: habet quilibet mansus petituram; Longwich: habet quilibet (mansus) petituram; Decem, 443: In hac villa habemus 20 mansos cum 20 petituris; Poelich, 444: Sunt in hac villa 20 mansi cum 20 petituris; Köverich, Trittenheim, Niederemmel: In Keverche sunt duo mansi ad Embelde pertinentes; in Trittenheim duo mansi ad Embelde pertinentes; in Embelde tres sunt mansi; solvit mansus in autumpno duas amas vini de petitura pro censu; Löf, 451: Habet quisque (mansus) petituram; vgl. Lamprecht I, 410 f.

Digitized by Google

**D. Gärten.**

Auch eine Betrachtung des Gartenlandes zeigt nichts wesentlich neues.

An unbelasteten, in Selbstwirthschaft befindlichen, wird einer in XXV, 9 aufgeführt[1]), ein unbelasteter neben drei belasteten in XXV, 7[2]), ebenso ein unbelasteter in XII, 7, dessen Vergebung aber bereits ins Auge gefasst ist[3]).

An belasteten, also vergebenen Gärten kommen neben den drei in XXV, 7 notirten, zur Abgabe der Ertragshälfte verpflichteten, mehrere andere vor, die einen festen census zahlen[4]).

Damit ist der dem Erzstifte gehörige ständig bewirthschaftete Grund und Boden, soweit er im L. a. i. auftritt, im einzelnen erörtert, abgesehen von bestimmten im Anhange zu behandelnden Stücken.

Da die Aufgabe dieser Untersuchung lediglich darin bestehen soll, die verschiedenen Bestandtheile des Trierer Territoriums nach ihrer Eigenart zu kennzeichnen und dann die sich über ihnen erhebende privat- und hoheitrechtliche Verwaltungsorganisation zu ermitteln, so musste von einem Eindringen in die wirthschaftlichen Verhältnisse von vornherein abgesehen werden. Zu einem solchen aber hätte gerade die Betrachtung des ständig bewirthschafteten Grundes und Bodens veranlassen können. So aber wurde denn weder die im einzelnen oft sehr verschiedene Höhe der auf dem vergebenen Lande ruhenden Belastung berücksichtigt, zumal die Gründe dieser Verschiedenheit fast nie abzusehen sind, noch auch die wiederum je nach der Art des Bodens oder der besonderen Arbeitsleistung des Besitzers zu Tage tretende Verschiedenheit der Leistungen. Diese letztere aber veranlasste den Verfasser des L. a. i. vielfach dazu, einzelne Hufen mit besonderen Beinamen

1) It. habet archiepiscopus mulene 1 ortum.

2) It. habet archiepiscopus . . quatuor ortos, quorum unum habet quedam hildegundis, et hertwinus 1 et bertulfus 1, de quibus datur medietas fructuum; der 4. ist also nicht vergeben.

3) Est promerium ibidem. quod si archiepiscopus committere voluerit, ille cui commissum fuerit, reddet fructuum medietatem.

4) XX, 1: Quidam etiam de quodam orto dat 3 denar. Unbestimmt bleibt die Zahl der Gärten in den schon bei den Wiesen bezw. Achten zitirten Stellen XII, 2 und XXVIII, 4, siehe S. 31 n. 2, 27 n. 10.



Digitized by Google

zu versehen, oder vielmehr, ihre Beinamen zu notiren, wie bardenhuve, berinhuve, mansus bucellarie, capellarie etc.[1]). Die Beschäftigung mit diesen sowie anderen Hufennamen, wie mansus insule, mansus ysac etc., gehört ins sprachliche und wirthschaftliche Gebiet, und nur im Anhange zu diesem Abschnitte werden wir auf einige wenige besondere Hufenbezeichnungen u. s. w. Rücksicht nehmen müssen.

## 2. Wald und Wasser.

### A. Wald.

In den nach dem oben gekennzeichneten Schema gebildeten Abschnitten des L. a. i. werden an Waldungen aufgeführt unter

I Merzig je ein „Kammerwald" zu Reinig[2]), Fitten, Mettlach[3]), Düppenweiler, Merzig, Bous[4]);
VIII Irsch 1 Kammerwald[5]);
XXV Niederberg 2 Kammerwälder[6]);
XXVI Ochtendung 1 Kammerwald[7]);
XXVII Retterath 6 Kammerwälder[8]);
XXXIII Manderscheid ein halber Forst in Mellich[9]);
XXXVI Montabaur 6 Kammerwälder[10]);
XXXIX Gierschnach 1 Kammerwald[11]).

1) Zusammengestellt bei Beyer II, 540 f.

2) Landkreis Trier.

3) Kreis Merzig.

4) I, 8: habet archiepiscopus . . . 6 nemora camere: in Riningen 1, in Vuhtin 1, in Metelache 1, in Wilre 1, in Mercehe 1, in Buzin 1.

5) VIII, 16: ibidem habet archiepiscopus solum nemus camere de quo recipiet ius suum qualecunque.

6) XXV, 7: Item habet archiepiscopus niderenberc 1 camervorst in quo advocatus nichil iuris habet, et ante castrum erenbrechtistein (Ehrenbreitstein) 1 camervorst qui cruceberg dicitur qui attinet curie niderenberc.

7) XXVI, 6: Archiepiscopus habet 1 camervorst ofdemedinc in quo advocatus nichil iuris habet.

8) XXVII, 5: Item archiepiscopus habet ibidem 6 foresta camere.

9) XXVIII, 5: In meliche medietas foresti est archiepiscopi. (Mellich, Kr. Wittlich, westl. von Wittlich.)

10) XXXVI, 6: It. archiepiscopus habet ibi 6 foresta camere; horum 2 succisa sunt; de altero horum in obdune dantur 10 maldra avene; de altero 40 modii.

11) XXXIX, 6: Habet ibidem archiepiscopus nemus camere quod dicitur faich (Fach = umzäuntes Gebiet); de aqua per idem nemus

Digitized by Google

Abgesehen von der einfach als „medietas foresti“ bezeichneten Waldung zu Mellich (unter Manderscheid), sind mithin alle diese Wälder „Kammerwälder“ oder „Kammerforsten“ genannt. Unter den Wendungen, die etwas vom rechtlichen Wesen dieser Kammerwälder verrathen, begegnet zweimal, XXV, 7 und XXVI, 6, die, dass der Vogt kein Recht in dem Kammerforste habe.

Dasselbe Verhältniss tritt in der Vogteiordnung des Klosters Burtscheid vom Jahre 1226 entgegen[1]): Abbatissa et conventus ad edificia et alios usus ecclesie et curiarum infra predium Porcetense quantum extenditur advocatio, ligna libere incidat et accipiat advocato nun requisito; sine datione vel venditione; advocatus quoque infra eundem terminum ad usus suos necessarios ligna poterit accipere, sine datione aut venditione, nisi datio ipsa vel venditio fiat per ipsius abbatissae et advocati consensum. De silva que camervorst dicitur, abbatissa et conventus libere disponant ad suam voluntatem absque advocato.

Es wird hier also von dem Forst im weiteren Sinne der aus demselben herausgeschnittene „Kammerforst“ dadurch unterschieden, dass letzterer von der Vogteigewalt zu Gunsten des Klosters eximirt ist. Dieses besondere Verhältniss vom Kammerforste als einem ausgeschiedenen Theile zum Forste im weiteren Sinne als der grösseren und eigentlichen Masse wird in den angeführten Stellen des L. a. i. nicht bezeichnet, kehrt aber wieder bei den Erörterungen über die Forstgebiete des Idarwaldes und des Spurkenberger Waldes:

Nach XVIII, 7 ist der Graf von Sponheim der Vogt des Idarwaldes. In XVIII, 11 aber heisst es: Preterea si quis deprehensus fuerit in silva archiepiscopi que dicitur camervorst, in qua advocatus nihil habet iuris, ita quod inciderit ligna que incidenda non sunt, componet archiepiscopo vel suo officiato 60 solidos, in quibus advocatus nullam habebit partem. Si autem silvam exierit ultra rivum antequam deprehendatur, quicquid postmodum dederit, in tertia parte erit advocati.

XXXVII, 3, Spurkenberg: Quiquid in hac silva conpositum

decurrente dantur archiepiscopo 6 sumbrina, 3 siliginis et 3 ordei in festo s. Martini.

1) Lac. UB. II no. 133, S. 70.

Digitized by Google

fuerit, due partes sunt archiepiscopi et tercia pars advocati; XXXVII, 10: It silva que dicitur camervorst, solius archiepiscopi est. si ipse voluerit eam incidi, faciet, et decimam et medemen solus recipiet; sed ad usus aratri terram illam sine consilio advocatorum non convertet; sed silvam recrescere sinet si voluerit. It. per totam silvam due partes de medemen sunt archiepiscopi et tertia advocatorum.

In XXXVII, 10 wird mithin unterschieden zwischen tota silva und camervorst, und aus XVIII, 11 erfahren wir, dass im Idargebiet der Kammerwald durch einen Bach vom Gesammtforste getrennt war.

Der Satz, dass der Vogt kein Recht an den Kammerforsten hat, wird also hier besonders dahin erläutert, dass er keinen Antheil an den Strafgeldern hat, aber auch (Spurkenberg) dahin beschränkt, dass die Umwandlung des Kammerforstes in Ackerland nicht ohne eine gewisse mit consilium bezeichnete Mitwirkung von vogteilicher Seite geschehen darf.

Fragt man nun, weshalb für die also eximirten Waldungen gerade der Name „Kammerforsten“ gebraucht wird, so liegt die Vermuthung nahe, dass sie der Centralbehörde der erzbischöflichen Kammer entweder unmittelbar oder doch näher untergeordnet waren, als jene kleinen Verwaltungsbezirke, zu denen sie theilweise geschlagen sind.

Letztere Thatsache wird aber im L. a. i. deutlich nur in der Stelle XXV, 7 ausgesprochen, wo die Rede ist von einem camervorst qui cruceberg dicitur qui attinet curie niderenberc.

Aehnlich heisst es bezüglich des Besitzers des Klosters Arnstein in einer Urkunde von 1197: quandam forestem que dicitur Camervorst que spectat ad eandem villam. Mit der villa ist der Hof zu Scheuren[1]) gemeint[2]).

Nach diesen Beispielen ist es freilich wahrscheinlich, dass diejenigen Kammerforsten, die bei den Bezirksorten selbst lagen und in den Abschnitten über jene Bezirke aufgeführt werden, in der That als integrirende Bestandtheile dieser Bezirke zu betrachten sind. Dies gilt dann wohl für die Kammerforsten zu Irsch, Niederberg, Ochtendung, Retterath, Montabaur und Giersch-

1) Jetzt mit Nassau ein Ort.
2) Beyer II no. 163.

Digitized by Google

nach und wohl auch für den halben Forst zu Mellich im Bezirke Manderscheid.

Etwas ganz auffälliges ist dagegen die Aufzählung der 6 bei den verschiedensten Orten gelegenen Kammerwälder in der Stelle im Abschnitte Merzig, I, 8. Schon die Form dieses Absatzes ist sonderbar: 8 hatthin habet archiepiscopus in Mercehe et 2 brule et 6 nemora camere: in Riningen 1, in Vuhtin 1, in Metelache 1, in Wilre 1, in Mercehe 1, in Buzin 1. Diese Stelle ist durchaus nicht geeignet, das Verhältniss der 6 Kammerwälder zu Merzig klar zu machen. Grammatisch sollte man erwarten, dass die 6 Kammerwälder bei Merzig lägen. Dies ist aber nicht der Fall. Einerseits liegen mehrere, wie die zu Reinig und Bous, von Merzig recht weit entfernt, in Gegenden, wo von einem Bezirke Merzig im obigen Sinne gar keine Rede sein kann; anderseits werden Kammerwälder bei Orten aufgeführt, die selbst als Bezirksorte im obigen Sinne bald darauf im L. a. i. auftreten, wie Fitten, Düppenweiler, Bous. Dabei wird der Kammerforst zu Merzig nicht einmal an erster Stelle genannt. Warum aber zählt der L. a. i. die Kammerforsten zu Fitten, Düppenweiler und Bous nicht unter den betreffenden Abschnitten II, III und VI selbst auf? Doch offenbar deshalb nicht, weil diese Kammerwälder mit den Bezirken Fitten, Düppenweiler und Bous rechtlich nichts zu thun haben, sondern von Merzig aus verwaltet werden. Merzig muss demnach der Sitz eines grösseren Forstverwaltungsbezirks gewesen sein, der die genannten 6 Kammerwälder zu einer Einheit zusammenfasste und natürlich über den einfachen Bannbezirk Merzig weit hinausging.

Wie dieser Bezirk entstehen konnte, wird sich vielleicht später zeigen.

Der Beschränkung der Rechte des Vogts im Kammerforste korrespondirt eine Beschränkung der Rechte der Unterthanen.

Sie besteht darin, dass diese nur dürres und als Nutzholz nicht verwendbares Holz aus dem Kammerforste entnehmen dürfen: XVIII, 8: It. de silva que dicitur Camirvorst annuatim solvuntur sculteto (sc. de Birkenfeld) 20 solidi; nec aliqua ligna in ea secanda sunt nisi inutilia et arida[1]).

---

1) Das gleichzeitige U. Maximin hat für Mamer (bei Luxemburg) die Notiz (Beyer II, S. 434): Unum nemus est ibi quod vocatur Vikkens-

Digitized by Google

Dies sind die einzigen genaueren Bemerkungen des L. a. i. über die Rechte des Erzbischofs an den Kammerforsten. Dagegen enthalten die Abschnitte über die S. 9 kurz angedeuteten und S. 16—18 nach der geographischen Seite genauer beschriebenen grossen Forstbezirke, die nicht als Kammerwälder bezeichnet werden, Bestimmungen über erzbischöfliche Forstrechte. Es liegt auf der Hand, dass alle Rechte des Erzbischofs in den grossen Forsten mindestens im gleichen Umfange für die Kammerforsten gelten.

Nach Feststellung der Grenzen des Hochwaldes bringt Ab-

---

berg et est kamervorst; si quis hoc intraverit, duos solidos pro censu dabit. Deutlicher ist der Schiedsvertrag zwischen dem Kloster S. Maximin einerseits und dem Herrn von Bettingen sowie den beiderseitigen Leuten zu Esslingen anderseits vom Jahre 1238: In quatuor forestis que pertinebant de cetero ad terram ipsorum hominum que vulgariter dicitur Hoiffgut, habebunt ius quod dicitur Anhau. Tres forestas residuas habebunt abbas et conventus liberas utpote ipsorum Camerforst. Si tamen homines ipsi edificare voluerint, ligna ad hoc necessaria in quatuor forestis ad eos dicto modo pertinentibus accipere poterunt de licentia villici abbatis. Et si non inveniuntur ibidem, tunc demum accipere poterunt de tribus forestis abbatis et conventus de licentia tamen villici eorundem. (Beyer III no. 636; vgl. Lac. UB. II, no. 366.)

Wo sich in den Weisthümern rechtliche Bestimmungen über Kammerforsten finden, beziehen sie sich ebenfalls auf das Nutzungsverbot oder die Nutzungsbeschränkung gegenüber den Hofleuten, so auch in den Weisthümern über den erzstiftischen Hochwald. (Grimm IV, 712; VI, 439—43.)

Eine derartige Beschränkung der Rechte der Unterthanen bez. der Kammerforsten ist jedoch in den älteren Urkunden nicht nachweisbar. Die Vermuthung liegt nahe, dass diese Tendenz der Einrichtung der Kammerwälder jüngeren Ursprungs ist gegenüber der älteren, die sich gegen die Vogteigewalt richtete.

Die Urkunde für Brauweiler vom 17. Juli 1051 ist gefälscht. (Lac. UB. I no. 184; vgl. u. a. Stumpf-Brentano, Reichskanzler, I Regest no. 2407, was Lamprecht I, 483 n. 1 nicht berücksichtigte.) Deren Sätze: In eodem quoque predio quatuor silvas . . . monasterio . . . contulerunt . . . quarum duas . . familiae aecclesiae que censum solvit ad sublevamen concesserunt . . . Porro duas reliquas . . . libere et integre ad cameram abbatis constituerunt — die also nicht den Vogt, sondern die Grundhörigen des Klosters vom Rechte am Kammerforste ausschliessen, kann man daher nicht mit Lamprecht als Beweis dafür betrachten, dass sich die Institution des Kammerforstes schon von vornherein gegen die Grundhörigen richtete.

Digitized by Google

schnitt XI in Absatz 3 die allgemeine Vorschrift: Infra hunc ambitum nemo debet venari, piscari vel in alta silva novale facere nisi permissione episcopi vel eius cui ipse hoc officium commiserit; non est cuius beneficium[1]).

Ebenso XVIII, 7, Idarwald: In hoc nemore nullus aliquod faciet novale nisi de licentia archiepiscopi vel sui officiati. nullus etiam in eodem venabitur neque piscabitur nisi de permissione archiepiscopi.

Im Abschnitte über das Spurkenberger Forstgebiet tritt dieses dreifache Verbot getrennt auf: XXXVII, 2: non licet alicui in ea (sc. silva) venari nisi cum licentia advocatorum qui tenent ab archiepiscopo.

XXXVII, 5: In omnibus rivulis huius silve nemo debet piscari nisi de licentia archiepiscopi vel advocatorum. et si aliquis sine licentia ipsorum fecerit, ita pro minimo pisce componet 60 solidos sicut pro cervo intraverit.

XXXVII, 10: Si vero aliquis sine licentia archiepiscopi novale in silva fecerit, ipse archiepiscopus precipiet advocatis, quod segetes illas destruant et tamen ille qui fecit, conponet 60 solidos. si vero segetes usque ad maturitatem steterint, archiepicopus accipiet inde duas partes et advocati tertiam, et nichilo minus ille conponet 60 sol.

Das Jagdverbot erstreckte sich selbstredend vor allem auf das Hochwild, Hirsch und Eber. Aber die Stelle XI, 6: Si autem venator vel forestarius aliquam deprehenderit qui cippum aut laqueum tendat, policem eo amputabit, zeigt, dass auch die Jagd auf Kleinwild verboten war.

Frei ist nur der Vogelfang, ausgenommen der der Meise: XI, 10: Si quis sibilando vel alio modo volucrem illum ceperit qui vulgo meise nuncupatur, banni reus est.

XXXVII, 3: Si quis anceps hanc silvam intraverit, pro nullo genere volucrum conponet, nisi capiat meisam que dicitur banmeise; et pro illa conponet 60 sol. tanquam pro cervo[2]).

---

1) Was der ambitus alles umfasste, wurde bereits oben S. 18 hervorgehoben. Durch novale facere konnte man sich daher nur in alta silva vergehen. — non est enim beneficium dürfte vielleicht im Anschlusse an die Bedeutung des beneficium im C. J. C. zu übersetzen sein: Denn es ist kein Privilegium vorhanden, es giebt kein dem entgegenstehendes Privilegium für die im Gebiete Ansessigen.

2) „Wohl wegen ihrer Eigenschaft, die schädlichen Forstinsekten

Digitized by Google

Dagegen ist der Fischfang, wie aus der eben zitirten Stelle XXXVII, 5 hervorgeht, wieder völlig verboten.

Auf Grund dieses alleinigen Jagd- und Fischereirechts werden Vorschriften über die Schonzeit erlassen, die für die Bewohner des Forstgebiets eine weitere Einschränkung der Bewegungsfreiheit herbeiführen[1]).

In geringerem Masse erstreckte sich die erzstiftische Forstgerechtigkeit auf die wilden Bienen:

XI, 4: Omnes apes et mel quod infra hunc ambitum invenitur in alta silva, magistro forestariorum medietas eorum exhibeatur.

Das dritte in den anfangs zitirten Stellen enthaltene Verbot war das des Rodens im Forstgebiete und erstreckte sich somit auf den Grund und Boden. Wo aber mit Erlaubniss des Erzbischofs Neubrüche vorgenommen worden, wird vom Ertrage eine prozentuale Abgabe gezahlt, der Medem.

Im Gebiete des Hochwaldes ist es ein Fünftel[2]), im Idarwalde ein Siebentel[3]), im Spurkenberger Forste ist die Höhe nicht angegeben[4]).

Ein weiteres wichtiges Recht des Erzbischofs für den Um-

---

zu vertilgen, wenn nicht ein besonderer Jägerglaube im Spiel ist", meint Lac. Arch. I, 303.

1) XI, 5. 7. XXXVII, 6. 7.

2) XI, 8 . . De quinto vero manipulo qui de novalibus provenit, pascentur venatores.

3) XVIII, 7: It. de toto nemore quod dicitur Idere, de medencorn septima gelima solvitur sculteto de birkenvelt.

4) XXXVII, 10: Item per totam silvam due partes de medemen sunt Archiepiscopi et tertia advocatorum. (Vgl. S. 36.) Ausserdem erscheint, um dies hier gleich anzuknüpfen, diese Abgabe noch in den Abschnitten über Fitten, II, 4: Ubicumque in isto banno communes campi coluntur, semper manipulus septimus [quod medeme dicitur] archiepiscopo solvitur; Ehrang, XVI, 4: It. per omnia rura que in silva coluntur, omnes medimin sunt archiepiscopi; Kordel, XVII, 6: preterea per omnia rura que coluntur in silva que kilwalt dicitur, medemin sunt omnes archiepiscopi. per illa vero que fiunt in silva que lorche dicitur, medietas est archiepiscopi, medietas abbatis s. Marie; Manderscheid XXVIII, 4: It. quicquid in Roscheit est, dom. archiepiscopus totum salico iure tenet, sed inde concessi sunt 2 mansi quorum uterque in festo s. Martini solvet 5 solidos. De aliis omnibus medimo solvitur videlicet 1 manipulus archiepiscopo.

Digitized by Google

fang eines ganzen Forstgebietes zeigt der Abschnitt über den Hochwald, XI, 7: It. infra predictum bannum nulli licet sine permissione archiepiscopi molendinum exstruere. Zu jeder Mühlenanlage muss also die erzbischöfliche Erlaubniss eingeholt werden.

Die allgemeinen und strikten Verbote erstrecken sich also auf Jagd, Fischfang, Neubruch und bei XI auch auf Mühlenbau.

Ganz anders steht es mit dem Rechtsverhältniss zwischen Erzbischof und Unterthanen bezüglich der Holznutzung.

Freilich bietet der L. a. i. merkwürdig wenige Stellen, die dieses Verhältniss unmittelbar beleuchten.

Von diesen ausgehend muss man dann aber eine Reihe anderer als solche ansehen, die indirekt davon handeln.

Für das Gebiet des Hochwaldes heisst es XI, 7: It. condensa fruticum ubi sunt lustra ferarum, non debent excidi.

Dasjenige Buschwerk, wo keine lustra ferarum waren, durfte also geschlagen werden, somit also lebendes Kleinholz. Für dasselbe Gebiet liegen zwei Notizen aus Abschnitten über in ihm liegende Bezirke vor: Reinsfeld, XXI, 5: Quod si novus archiepiscopus electus vel institutus fuerit, solummodo rustici de renesvelt pro quodam iure quod dicitur breclefenke (Busclofenke) ipsi archiepiscopo 9 solidos solvent. deinde reddent idem ius in septimo anno. Kell, XXIII, 5: Cum novus fuerit institutus archiepiscopus, dabuntur ibidem pro redemptione nemorum archiepiscopo 17 solidi. datur etiam eadem redemptio semper septimo anno cum totidem solidis.

Allem Anscheine nach handeln beide Stellen von der gleichen Abgabe, die von der zweiten als redemptio nemorum, von der ersten als breclefenke, von der zweiten Redaktion an dieser Stelle als Busclofenke bezeichnet wird. Der Ausdruck breclefenke findet sich ebensowenig wie Busclofenke in irgend einem Glossar. Braken sind nach Schiller-Lübben[1]) arborum flagella; brecle dürfte das Diminutivum sein; fenke ist wohl gleich Empfangnahme. Die Abgabe wäre dann also gezahlt worden für das Recht, kleines Holz, das sich brechen liess, an sich zu nehmen[2]), und die Abgabe für dieses nicht gerade

1) Niederdeutsches Wörterbuch, VI, 83.

2) Aehnlich fasst es Lacomblet: Sprockholz-Sammeln, von Brock, Bröckel (Archiv I, S. 304).

Digitized by Google

sehr bedeutsame Nutzungsrecht wird als redemptio nemorum, Waldloskauf, bezeichnet. In den Weisthümern findet sich öfters die Zusammenstellung busch und brake. Das dürfte auch die Wendung Buselofenke erklären, als „Büschleinfang“, was sachlich dasselbe wäre.

Sonderbar ist es, dass immer nur von Buschwerk und Kleinholz die Rede ist, das doch zum Bauen unverwendbar war und wohl hauptsächlich zum Brennen benutzt wurde. Bauholz ist nirgendwo unmittelbar erwähnt.

Aber vielleicht lassen sich mittelbare Zeugnisse finden, nach denen den Waldbewohnern das Schlagen von Nutzholz erlaubt war.

XXXVII, 5 heisst es: De quolibet instrumento quod hepa[1]) dicitur dabit 1 den., et si tam magnum lignum inciderit, quod securim apposuerit, de qualibet securi dabit 6 den.

Da die Sätze sehr gering sind, so ist dies wohl nur eine Strafe für regelloses Schlagen. Der Gebrauch des Beiles aber dürfte auf Nutzholz schliessen lassen.

An zweiter Stelle könnte man die Orte Reinsfeld und Kell mit ihrer Holzvergütung ins Auge fassen. Wie eben erörtert, zahlen sie eine Abgabe für Kleinholz. Nun liegen sie aber innerhalb des Hochwaldgebietes, und für dieses findet sich eine allgemeine Abgabe, die doch wohl als Holzvergütung zu betrachten ist.

XI, 1: quelibet area in qua fit ignis per singulas villas ad hec spectantes debet episcopo dimidium maldrum avene annuatim.

„area in qua fit ignis“ ist eine Umschreibung für domus.

Was aber sind die singulae villae ad hec spectantes?

Der erste Satz lautet: Hec sunt iura magistri forestariorum. Dann folgt der Satz: quelibet area etc. ad hec bezieht sich also auf iura. Es liegt das Spezialweistum der Oberförsterei des Hochwaldes vor. Der dritte Satz beginnt: Terminus autem huius officii incipit in Trittenheim u. s. w., es folgt die oben zitirte Grenzangabe. Das huius officii bezieht sich wiederum auf hec iura. Somit standen diese iura, oder besser, dieses ius, das von $^1/_2$ Malter Hafer pro Haus, dem Erzbischofe innerhalb des gesammten Gebietes zu, das von den termini huius officii umschlossen wurde, und die singulae villae ad hec spectantes sind sämmtliche villae innerhalb dieser Grenzen. Mithin werden auch Reinsfeld und

1) Hippe.

Digitized by Google

Kell von dieser Abgabe betroffen. Da sie aber bereits eine besondere für Kleinholz zahlen, dürfte jene für diese beiden Orte als Vergütung für Bauholzentnahme zu betrachten sein[1]).

In engster Beziehung zum Holzrecht steht das Kohlenrecht. Hierüber sagt eine Stelle im Abschnitte über das Spurkenberger Forstgebiet alles nötige, XXXVII, 9: It. si aliquis sine licentia carbones combusserit, ille componet de qualibet fovea 1 solidum. Et si licentiam forestarii habuerit, non conburet nisi arida ligna, et si aliquam arborem fertilem combusserit, iterum componet 60 solidos.

Es hängt endlich ebenfalls mit dem Obereigentum des Erzstifts an den Waldungen zusammen, wenn, allerdings nur im Bezirke Reinsfeld, von der bäuerlichen Nutzniessung an bestimmten Baumfrüchten unter besonderen Umständen eine besondere Abgabe erhoben wird: XXI, 4: Apud renesvelt, huncenroth[2]), polroth[3]) et bure[4]) dabit quilibet aratrorum ter in anno 4 den. et eedem ville ius quoddam quod vocatur demee solvere debent, si fructus quercuum et fagorum habundaverit. Preter has solvit idem ius quedam villa que appellatur baseseth[5]).

Es handelt sich also um die Dehme, decima porcorum, den Schweinezehnt, die Abgabe von der Eichel- und Eckermast, die in manchen Weisthümern eine schärfer hervortretende Rolle spielt[6]).

---

1) Die hervorragende Stellung dieser Abgabe im Texte und ihr unmittelbarer Zusammenhang mit der Oberförsterei und ihren Grenzen zeigen überdies zur Genüge ihre Beziehung zum Walde. Dass sie aber geradezu als Vergütung für Holznutzung aufzufassen ist, folgt aus einer Parallelstelle unter Ochtendung, XXVI, 6: It. quelibet domus in ofdemedinc dat annuatim dimidium maldrum avene in festo Gertrudis (17. März) quod dicitur holzkorn. Diese Stelle wird ihrerseits erläutert durch eine im Güterverzeichniss des Klosters Meer von 1201 (Lac. UB. II, no. 1): Hoc quoque sciendum, quod homines in hac silva communionem habentes in cathedra s. Petri (22. Februar) persolvent predicte curie tres modios avene qui vulgo dicuntur holzkorn (vgl. no. 121). — Bei den übrigen Orten des Hochwaldgebietes wird jene Abgabe für Bau- und Brennholz zusammen gegolten haben. Es ist verständlich, dass die mitten im Hochwalde gelegenen Orte Reinsfeld und Kell bez. der Holzvergütung stärker herangezogen wurden.

2) Hinzert; 3) Pölert; 4) Beuren; alle im Landkreise Trier.

5) Bescheid, Landkreis Trier.

6) Irrig erklärt Lacomblet (Archiv I S. 304) de mee = die Maien = die jungen Zweige bezahlen.

Digitized by Google

So hat denn das Erzstift kraft seines Eigenthums bezw. Obereigenthums an den Waldungen folgende Rechte:

1. Das ausschliessliche Jagdrecht über Gross- und Kleinwild. Nur die Vögel sind frei, abgesehen von der Meise;

2. das alleinige Recht des Fischfangs in den zum Waldgebiete gehörigen Gewässern;

3. den Anspruch auf die Hälfte des im Walde gefundenen wilden Honigs;

4. das Recht, Neubrüche zu erlauben oder zu verbieten und vom Ertrage der erlaubten prozentuale Abgaben zu erheben;

5. im Gebiete des Hochwaldes das Recht, Mühlenbauten zu genehmigen oder zu verhindern;

6. das Verfügungsrecht über die Bäume und ihre Früchte.

An letzterem sind die Waldbewohner mit beteiligt gegen bestimmte Entschädigungen, die sie ans Erzstift zu leisten haben.

## B. Wasser.

Den anderen Gegenstand des zweiten Herrschaftskreises bildet das Wasser.

Soweit es innerhalb der Forstgebiete und kleineren Wälder liegt, untersteht es, wie wir sahen, dem Forstrecht. Das wesentliche ist hier das alleinige Recht des Erzstifts auf den Fischfang. Ganz dasselbe besagen die Stellen über Fischereien, die nicht in unmittelbarer Beziehung zu einem Walde bezw. Forstgebiete auftreten: Saarburg, VII, 2: in banno isto [1]) habet archiepiscopus 2 piscatores feodatos qui piscabunt archiepiscopo quando voluerit et custodient ipsum flumen.

Was unter dem custodire flumen zu verstehen ist, zeigt VIII, 6, Irsch: It. ibidem est dimidius mansus piscatoribus rivulorum concessus. Isti piscabuntur in rivulis quando voluerit archiepiscopus et custodient rivulos ab aliis piscatoribus; ebenso XVI, 6, Ehrang: Preterea habet ibi archiepiscopus 2 piscatores . . . Sed in Kila nulla navis erit piscationis nisi quas isti 2 piscatores habent; XVIII, 12: In Inglinheim manent quatuor piscatores qui tenentur piscari archiepiscopo omni tempore quo voluerit in aqua

1) s. S. 19.

Digitized by Google

que dicitur drogene et Na; et nemo debet piscari in hiis duabus aquis nisi de licentia archiepiscopi vel predictorum piscatorum.

Dem widerspricht auch nicht die Bestimmung über den Pfalzeler Fischbann, XV, 7: in quo (banno) quicunque piscator vel salmonem vel lucium vel silurum vel carponem prenderit qui 6 den. vel amplius valet, dimidietatem archiepiscopo dabit; sed archiepiscopus ei ad prandium panem et vinum dabit vel 1 den. solvet. Preterea si rethe suum in eo banno primo immiserit, si predictorum piscium aliquem ubicunque extra bannum illum prenderit, idem ius archiepiscopo inde solvet. . . . Horum dominicalium piscatorum erunt 2 et 2 naves habebunt ad hec.

Es ist also von den erzstiftischen Fischern die Rede, von ihrer Pflicht und ihrem Recht bei bedeutenderen Fängen.

Sonst enthält der L. a. i. keine direkten Bestimmungen über Wassernutzung[1]).

## 3. Der Bann.

Wir hatten den Ausdruck bannus bereits als Bezeichnung eines abgegrenzten Wald- sowie eines abgegrenzten Fischereigebietes kennen gelernt.

Von diesen speziellen Forst- und Fischereibännen verschieden sind die Bänne, denen wir nunmehr näher treten.

Ausdrücklich erwähnt sie der L. a. i. für Merzig[2]), Fitten[3]), Düppenweiler[4]), Bous[5]), Irsch[6]), Waldrach[7]), Birken-

1) Was es mit der Abgabe in XXXIX, 6: de aqua per idem nemus decurrente dantur archiepiscopo 6 sumbrina, 3 siliginis et 3 ordei in festo s. Martini auf sich hat, ist nicht abzusehen.

2) I, 3: Et quilibet in banno manens dat bannalem denarium et 3 diebus bannalibus serviet archiepiscopo qui nec habet allodium neque heredidatem; I, 7: Piscatores . . cuiuscunque bona teneant qui in banno archiepiscopi sint, nullam alicui inde solvent exactionem.

3) II, 1: ceteri rustici banno archiepiscopi utentes ibidem 3 diebus in anno venient ad atthin archiepiscopi ad arandum.

4) III, 4: Omnes manentes in mansis illis, similiter omnes commorantes in banno illo idem faciunt (nämlich 3 Tage zu den Achten kommen).

5) VI, 3: Quilibet manens in banno illo facit tres dies ad atthin, exceptis iis qui manent in manso domini Petri et in dotali terra ecclesie.

6) VIII, 15: It. quivis mansionarius in banno eiusdem curie debet 9 dominicales dies archiepiscopo cum aratro qui aratrum habuerit, et qui non, cum ligone.

7) XII, 8: Igitur quicunque manet waltrache, 3 bandach archiepiscopo servire tenetur cuiuscunque homo sit ille.

Digitized by Google

feld[1]), Brombach[2]), Osburg[3]), Kell[4]), Niederberg[5]), Ochtendung[6]), Retterath[7]), Manderscheid[8]), Altrich[9]), Montabaur[10]). Aus den Zitaten

1) XVIII, 1: In banno birkenvelt habet archiepiscopus 10 mansos . . . XVIII, 7: it. in banno apud birkenvelt quilibet manens solvit sculteto de vronde unam mensuram siliginis et 1 avene quarum 4 faciunt maldrum quod dicitur haccorn.

2) XVIII, 6: It. in banno apud branbach habet archiepiscopus 36 mansos vel amplius . . XVIII, 7: in banno vero branbach tantum una mensura siliginis solvitur de vronde.

3) XXII, 5: In banno de hozburch quodlibet aratrum pro redemptione dabit annuatim 12 denarios.

4) XXIII, 2: Omnes de banno eiusdem ville quivis pro redemptione aratri dabit annuatim 12 den.; qui non habuerit aratrum, 3 dominicales faciet dies archiepiscopo ad quodcunque opus vocatus fuerit.

5) XXV, 2: Omnes manentes in banno niderenberc metent dom. archiepiscopo in hattis suis 2 diebus in anno preter mansionarios.

6) XXVI, 4: It. omnes in banno ofdemedinc metent archiepiscopo quinque diebus in anno.

7) XXVII. 1: In banno rethirrode habet archiepiscopus 75 mansos : . . XXVII, 2: Omnes mansionarii in isto banno, exceptis scabinis et ministerialibus, tenentur una vice in anno domino archiepiscopo cum plaustris unum iter facere vel ad ohtimedinc vel monasterium vel cardon. qui vero noluerit iter facere, redimet quatuor den. levis monete vel 2 coloniensibus denariis. It. quilibet mansionarius qui aratrum habet, duobus diebus in anno in hattis archiepiscopi arabit. . . . It. eorundem mansionariorum quilibet dabit archiepiscopo primo die 2 messores quibus archiepiscopus dabit unum panem. it. quilibet triturabit una die . . . XXVII, 5: It. quicumque mansionarius in eodem banno moritur scultetus accipit meliorem bestiam. sed qui nullas bestias habuerit, heredes eius 6 den. colon. solvent.

8) XXVIII, 2: Preterea hominum in illo banno manentium quilibet qui aratrum habet, tribus diebus in anno agros archiepiscopi arabit. Item quilibet in eodem banno manens ad metendum et ad fenum coadcervandum tribus diebus serviet et tria placita in anno possidebunt; XXVIII, 3: Item predictorum mansorum quilibet inter festum Remigii et natale domini dabit servitium unius hominis 12 diebus in propria expensa infra terminos banni. sed si extra terminos illos archiepiscopus necesse habuerit, pascet eos; XXVIII, 4: In eodem banno habet archie piscopus 2 hattas . . .

9) XXXII, 2: It. quicunque feodatus fuerit mansibus istis, 14 dies dominicales annuatim faciet. ceteri omnes de banno predicte curie sive in aratris sive ligonibus vel aliquo alio instrumento 8 dies singuli peragent.; XXXII, 4: Quilibet civium de platene (Platten, Kr. Wittlich) preter ministeriales dabit in martio de banno solum denarium. Si archiepiscopus ibidem edificaverit molendinum, omnes de banno illo homines

Digitized by Google

ergibt sich, dass der Erzbischof als Herr des Bannes eine jeden Bannbewohner treffende Leistung beansprucht. Eine solche allgemeine Leistung aber findet sich auch bei den Abschnitten über Möhn[1]), Pfalzel[2]), zugleich für Ehrang und Kordel, Ehrang[3]), Reinsfeld[4]), sowie für die Nebenorte Hinzert, Pölert und Beuren unter Reinsfeld; Winningen, Güls, Metternich, Bubenheim, Wallersheim, Immendorf, Arenberg, Pfaffendorf unter Koblenz[5]); Waldorf, Sackenheim und Fressen, heute Waldorfer-, Sackenheimer- und Fresserhof[6]) unter Ochtendung[7]); Graach unter Altrich[8]), ohne dass der Ausdruck bannus in Verbindung

veniunt illuc molere, et quicunque postquam illuc venerit, si infra triduum molere non poterit nec expectare voluerit quousque molat, dabit tamen emolumentum et abire poterit; XXVIII, 5: Item quivis hominum de banno istius curie dabit [a natali usque ad caput ieiunii] denarium et in martio 3 obulos pro calcis redemptione.

10) XXXVI Hec sunt iura archiepiscopi in banno ville de Himbach. — Die eigenthümlichen Stellen XIV, 2; Möhn: Et sunt ibi 2 mansi de quibus scultetus treverensis accipit quicquid provenit preter petitionem quam omnes mansi dant archiepiscopo cuiuscunque sint siti in bano pillicensi, und Montabaur, XXXVI, 6: Preterea in eodem banno ad petitionem 200 modia avene, sollen in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung berücksichtigt werden.

1) XIV, 5: de quolibet aratro 12 den.

2) XV, 6: . . fenum archiepiscopi coacervabunt tam illi de curdele quam illi de yranc quam et isti de palaciolo.

3) XVI, 6: Item illi de yranc tribus diebus in anno vennam piscarie parabunt in proprio victu. it. de venna molendinum facere tenentur.

4) XXI, 4: Apud renesvelt, huncenroth, polroth et bure dabit quilibet aratrorum ter in anno 4 den.; XXI, 3, s. S. 31 n. 4.

5) XXIV, 8: Winningenses debent . . . tribus temporibus arare et duas messiones metere . . 9: Gulesenses debent . . . agriculturas tres, messiones duas . . . . 11: Illi qui metriche tres debent agriculturas et duas messiones . . . Hii qui de buobenheim sunt, debent . . . tres agriculturas et duas messiones facere . . Illi de walirisheim tres debent agriculturas, duos messiones . . . Carrus de Ibinedorf debet . . . 3 agriculturas et 2 messiones . . . De monte superiore (= Arenberg) 3 agriculturas cum duobus messionibus. De pafendorf unam agriculturam debent . . .

6) um Ochtendung.

7) XXVI, 4: It. illi de waldorf, sakenheim et vresene metent tribus diebus . . .

8) XXXII, 5: Cives de grache tribus diebus in hatta archiepiscopi arabunt aratris et ligonibus et 2 diebus annonam archiepiscopi metent.

Digitized by Google

mit ihnen erwähnt wird, lediglich in Folge der mangelnden Korrektheit.

Was aber ist denn dieser bannus?

Die Stelle bei Manderscheid zeigt, dass er termini hatte und somit ein deutlich umgrenzter Bezirk war.

Dessen Mittelpunkt bildete der Hof, die curia, wie bereits oben[1]) vorweggenommen wurde[2]). Sein Bereich erstreckte sich, wie oben[3]) aus der Stelle bei Fitten gezeigt wurde, nicht nur über den Kreis des unmittelbaren und des verliehenen erzstiftischen Eigenthums, sondern auch auf Ackerbauern, die in keinem privatrechtlichen Verhältnisse zum Erzbischofe standen. Weitere Belege bieten die Stellen bei Düppenweiler, Waldrach, Altrich, Merzig, aus denen ebenfalls folgt, dass es im Banne Grundbesitz gab, der dem Erzstift nicht gehörte.

Auf die Frage nach dem eigentlichen Inhalt und Grund der erzstiftischen Bannherrschaft giebt nun der L. a. i. nirgendwo eine klare Auskunft.

Dass freilich mit diesem bannus nicht etwa eine abstrakte Gewalt gemeint ist, zeigen die zitirten Stellen unmittelbar, indem sie das Wort ausnahmslos in lokaler Bedeutung gebrauchen. bannus als Gerichtsgewalt, Gerichtsbann, wie in manchen sonstigen gleichzeitigen Urkunden, kommt in unseren Zitaten nicht vor. Auch sonst finden sich hier, abgesehen von der später zu besprechenden Stelle bei Manderscheid, nicht die geringsten Beziehungen zum Gerichtswesen, sodass auch die Frage, ob der bannus vielleicht der lokale Gerichtsbezirk ist, vor der Hand keine weitere Erörterung veranlassen kann.

— Die Stelle unter Waldrach, XII, 8: Ad vennam ibidem episcopi, si forte necesse fuerit, homines archiepiscopi de ozburch sudes ferre debebunt et homines de waltrache terre affigent . . . et si perficere non valuerint, proprii mansionarii quod superest, supplebunt, scheint zu unterscheiden zwischen homines archiepiscopi und proprii mansionarii; letztere sind die Bannleute. — Analog den Bannabgaben bei Möhn, Reinsfeld, Osburg, Kell, ist auch die Leistung bei Waldrach XII, 9: Apud waltrache quilibet aratrorum debet ter in anno archiepiscopo 4 denarios — als Bannleistung zu betrachten.

1) S. 7.

2) Vgl. die Stellen bei Irsch, Altrich, Kell, Montabaur (villa = curia).

3) S. 6 f.

Digitized by Google

Da nun aber der L. a. i. selbst so wenig Anhaltspunkte für eine Erklärung des Bannes bietet, muss man sich zunächst nach Analogieen in der Nachbarschaft umsehen. In gleichzeitigen mittelrheinischen Urbaren finden wir darüber folgendes:

U. Maximin[1]), Lörsch[2]):

Quicunque in banno nostro pascuis et aqua utitur, ad molendinum et pratum nostrum ire tenetur.

U. S. Simeon[3]) für Wincheringen[4]):

Incole quoque omnes qui sunt in banno predicto, debent novem dies in anno in servicio fratrum . . . pro communibus pascuis et communibus aquis.

Beide Stellen sprechen nur von der Gemeinschaft an Wasser und Weide. Dagegen heisst es im U. Mettlach[5]), Wahl[6]):

Alieni etiam qui utuntur nostra silva et pascuis, 40 pullos et unum simul solvunt.

Im Vergleiche zwischen dem Kloster Himmerode und Theoderich Herrn von Manderscheid über das Hofrecht zu Kail[7]) von 1201[8]) ist die Rede von Streitigkeiten super terris et possessionibus quas idem cenobium possidebat in banno et territorio prefate ville. . . . Theoderich . . concessit eis (den Mönchen) consensu rusticorum per totum bannum suum communes assentias tam in pascuis quam in silvis perpetuo possidendas . . .

Diese Klöster und der Herr von Manderscheid hatten demnach bezüglich in den betreffenden Bezirken das Obereigenthum an der Weide- und Waldallmende. Nach solchen Analogieen liegt es nahe, die Worte des L. a. i. bei Fitten, wo er von einem „uti“ des bannus spricht, auf gleiche Nutzungen zu beziehen, nur fragt es sich, ob bloss, wie in den Gebieten von Maximin und S. Simeon, auf Wasser und Weide, oder auch auf Wald. Nun wurde aber bereits oben gezeigt, dass wenigstens im Gebiete des Hochwaldes die Abgabe für Waldnutzung als etwas selbst-

1) XIII saec. Beyer II, S. 442.
2) Bei Schweich, Ldkr. Trier.
3) XII saec. Beyer II, S. 364.
4) Kr. Saarburg.
5) X—XII saec. Beyer II, S. 341.
6) Luxemburg.
7) Ober-Niederkail, Kr. Wittlich.
8) Beyer II, no. 193.



Digitized by Google

ständiges auftritt, als eine Leistung, deren Geltungsbereich das gesammte Gebiet ist. Hier können also die innerhalb des Forstbezirks liegenden Bänne, Merzig, Düppenweiler, Irsch, Waldrach, Reinsfeld, Osburg, Kell, nichts mit der Holznutzung zu thun haben [1]).

Wie es in dieser Hinsicht mit den übrigen Bännen steht, dürfte eine nähere Untersuchung ergeben, die einem späteren Abschnitte dieser Arbeit vorbehalten bleiben muss.

Dagegen ist eine Betrachtung der Art der Bannleistung und der Personen, die ihr unterlagen, geeignet, über die Natur des Bannes näheres zu ermitteln.

Die Verpflichtung, die auf den Bannbewohnern ruht, tritt, wie schon im ersten Abschnitte [2]) berührt wurde, in verschiedenen Formen auf.

Unter diesen ist die wichtigste, weil regelmässigste und in lokaler Hinsicht verbreitetste, eine geringe jährliche Leistung an Fronden, Naturalien oder Geld.

Eine Bannfronde wird erwähnt für Merzig, Fitten, Düppenweiler, Bous, Irsch, Waldrach, Niederberg, Ochtendung, Retterath, Manderscheid, Kordel, Pfalzel, Ehrang; unter Koblenz für Winningen, Güls, Metternich, Bubenheim, Wallersheim, Immendorf, Arenberg, Pfaffendorf; unter Ochtendung für Waldorf, Sackenheim und Fressen; unter Altrich für Graach; unter Waldrach auch für Osburg.

Eine Naturralleistung kommt nur bei Birkenfeld und Brombach vor.

Eine Geldleistung findet sich bei Merzig, Osburg, Kell, Platten unter Altrich, Möhn, Reinsfeld mit Hinzert, Pölert, Beuren und bei Waldrach.

Die Fronden werden natürlich, wie bereits oben [3]) berührt, auf den als hattae oder agri bezeichneten, unter erzstiftischer Bewirthschaftung unmittelbar stehenden Grundstücken geleistet,

---

1) Auf das S. 41 ff. gesagte zurückgreifend, bemerken wir für die räumliche Verschiedenheit der Bänne und der Waldnutzungsbezirke ein besonders lehrreiches Beispiel im Abschnitt über Reinsfeld. Hier zahlen Reinsfeld, Hinzert, Pölert und Beuren die Bannabgabe, diese Orte nebst Bescheid die Dehme, Reinsfeld allein die Breklefenke.

2) S. 6 f.

3) S. 30.

Digitized by Google

als Pflug-, Mäh-, Hack- oder Heuarbeit, vereinzelt auch als Fuhrleistung (Retterath), Fischteich- und Mühlenbau (Ehrang, Waldrach, Osburg).

Die Thatsache, dass unter Umständen oder regelmässig die Bewohner mehrerer selbständiger Bänne zu gewissen Fronden an einem Orte zusammentreten[1]), wird uns in einem späteren Abschnitte dieser Arbeit beschäftigen.

Das für unseren Zweck belanglose Quantum der Fronde chwankt zwischen 2 (Niederberg) und 9 Tagen (Irsch).

Als Ablösung einer Fronde erscheint die Geldabgabe deutlich bei Osburg XXII, 5, Kell XXIII, 2, Retterath XXVII, 2, und eine Vergleichung der Stellen bei Osburg und Kell mit denen bei Möhn XIV, 5, Reinsfeld (nebst Hinzert, Pölert, Beuren) XXI, 4, sowie Waldrach XII, 9 zeigt für letztere Bezirke dasselbe.

Dass die Naturallieferung bei Birkenfeld und Brombach die Ablösung einer alten Fronde ist, folgt aus der Bemerkung „de vronde“, und aus ihrer Bezeichnung „Hackkorn“ geht hervor, dass jene ursprüngliche Fronde mit der Hacke geleistet wurde[2]).

Geldabgabe und Fronde zusammen kommen nach der obigen Aufstellung mithin bei Merzig, Osburg, Altrich und Waldrach vor.

Die betreffenden Stellen aber müssen, im Zusammenhange mit anderen betrachtet, die Frage anregen, ob hier vielleicht ein Unterschied bezüglich der Bannbewohner gemacht werden soll, in dem Sinne, dass die eine Klasse front, die andere zahlt. Damit treten wir der Frage nach den eigentlichen Trägern der Bannleistung näher.

Auf den ersten Blick scheint jenes die Tendenz der Merziger Stelle I, 3 zu sein, wenn man in der merkwürdigen Wendung einen Wechsel des Subjekts annimmt. Sie scheint zu unterscheiden zwischen quilibet in banno manens und qui nec habet allodium neque hereditatem: Jener zahlt, dieser front.

Nun ist es aber zunächst nicht abzusehen, wie dieser Unterschied gesetzt werden kann, wenn man in banno manens un-

1) Pfalzel, Kordel, Ehrang unter Pfalzel; Osburg und Waldrach unter Waldrach.

2) Vergleiche die Stellen bei Irsch VIII, 15 und Altrich XXXII, 2 wo ausdrücklich von Hackarbeit mit Bezug auf die Bannfronde die Rede ist.

Digitized by Google

befangen auffasst. Denn selbstredend wohnte auch der qui nec habet etc. im Bann.

Bedarf aber vielleicht das „manens in banno“ einer schärferen Interpretation oder eines Zusatzes? Vielleicht ist es gestattet, aus der Stelle bei Bous VI, 3[1]) „manere“ als gleich „manere in manso“ zu fassen. Dann hiesse es also bei Merzig: quilibet mansionarius (in manso manens) in banno, wie bei Irsch, Retterath, Waldrach und Osburg unter Waldrach. Dann müsste man auch die „manentes in banno“ bei Birkenfeld, Niederberg und Manderscheid als „mansionarii in banno“ betrachten. Dann aber käme man in Konflikt mit der Stelle bei Niederberg, wonach gerade die mansionarii von der Leistung der in banno manentes ausgeschlossen werden, und diese Schwierigkeit löst sich nur durch die Annahme, dass unter den „mansionarii“ schlechtweg die Besitzer erzstiftischen Hufenlandes gemeint seien.

Man hätte daher bei Merzig eine Gegenüberstellung des mansionarius in banno und desjenigen, qui nec habet allodium neque hereditatem, und diese Gegenüberstellung könnte bei einer bestimmten Interpretation bezw. Ergänzung des Textes einen vernünftigen Sinn ergeben.

In dieser und in der Stelle über das Bauding bei Münstermaifeld[2]) gebraucht der L. a. i. die Ausdrücke „allodium“ und „hereditas“ bezw. „allodium“ und „quicquid a parentibus hereditario iure devolutum est“. Während es bei der Münstermaifelder Stelle zweifelhaft bleibt, ob die blosse Nebeneinanderstellung der beiden Wendungen zugleich eine begriffliche Scheidung enthält, ist aus der Merziger Stelle diese begriffliche Scheidung mit Gewissheit zu entnehmen.

Mehrere Stellen aus mittelrheinischen Urbaren zeigen, dass „hereditas“ der technische Ausdruck für die erblich verliehenen bäuerlichen Zinsgüter war[3]). Was aber war dem gegenüber „allodium“? Seiner ursprünglichen Bedeutung nach ist es das völlig freie Eigenthum. Nimmt man aber diese Bedeutung auch für den L. a. i. an, so kommt man zu dem kaum annehmbaren Resultat,

1) S. 45 n. 5.

2) S. 24 n. 1.

3) U. Maximin, Beyer II, S. 458: Mansionarii vero veniente abbate hereditates suas recipient. U. Mettlach, S. 346: Sive autem unus homo totam possideret hereditatem, non plus solveret quam 1 den. . . .

Digitized by Google

dass im erzstiftischen Territorium Leute sassen, die zugleich freie Allodialbauern und abhängige Zinshufner waren, und aus der Münstermaifelder Stelle folgte dann sogar, dass der Erzbischof das Recht hatte, für Zinsversäumniss von der Erbhufe das Erbgut nicht nur, sondern auch das freie Eigenthum zu konfisziren.

So muss denn „allodium“ im L. a. i. doch wohl eine ganz andere Bedeutung gehabt haben, und hier gibt das U. Maximin einen Fingerzeig: in Machervelt 1 mansum et quartarium et allodium solvens in festo s. Andree sex denar[1]). . . . . Ex octo autem quilibet mansus solvit in festo s. Remigii modium grani et in pascha duas gallinas, et de quodam allodio solvuntur duo solidi. (Hostert)[2]).

Zahlendes „Allod“, das in einem Athem mit Zinshufen aufgeführt wird, kann kein freies Eigenthum gewesen sein. Auf seinen Charakter aber lässt der Zahltermin einigermassen schliessen, S. Andreas in der ersten Stelle. Dieser Termin kommt häufiger für vergebenes sog. Salgut in Betracht. Ohne der Untersuchung über die terra salica und das ius salicum im L. a. i. vorzugreifen, können wir hier doch schon die bestimmte Behauptung aufstellen, dass das „allodium“ in den Stellen bei Merzig und Münstermaifeld weiter nichts war, als ein unter besonderen, später zu erörternden Bedingungen vergebenes Land.

Die Gegenüberstellung des manens (= mansionarius) in banno und das qui nec habet allodium neque hereditatem in der Merziger Stelle wäre dann die des grundbesitzenden und des nicht grundbesitzenden Bannbewohners.

Dass aber auch die zweite Hälfte der Merziger Stelle, wie die erste der Ergänzung bedarf, zeigen die analogen Verhältnisse des Prümer Territoriums: U. Prüm: Glosse des Cesarius: Sciendum est quod omnes homines villas ac terminos nostros inhabitantes tenentur nobis curvadas facere, non solum autem mansionarii[3]), verum etiam et scararii, id est ministeriales, et haistaldi, id est illi qui non tenent a curia hereditatem — quia communionem habent in pascuis et aquis nostris[4]).

Haistaldi vocantur manentes in villa, non tamen habentes

1) Beyer II, S. 438.
2) Beyer II, S. 439.
3) sc. abbatiae.
4) Beyer I, S. 145 n. 3.

Digitized by Google

hereditatem de curia, nisi areas tantum et communionem in aquis et pascuis[1]).

Haistaldi appellantur homines habitantes in curiis nostris, non habentes hereditatem ex eis, nisi hareas tantum et communionem in pascuis, in aquis et silvis[2]).

Die Prümer „haistaldi" sind mit den Bannleuten der erzstiftischen, Maximiner, Simeoner und Mettlacher Urbare sprachlich identisch[3]).

Bei „qui nec habet allodium neque hereditatem" ist demnach zu ergänzen: de curia episcopali.

Fraglich bleibt dagegen, ob der Betreffende vielleicht allodium bezw. hereditas von einem anderen Herrn, oder ob er etwa sonstiges Land, das in der damaligen Terminologie weder mit allodium noch mit hereditas bezeichnet wurde, vom Erzbischofe oder einem anderen Herrn hatte, etwa Wingerte, oder aber — ob er auch das nicht und somit überhaupt keinen Grund und Boden besass. Zur Beantwortung dieser Frage bietet der L. a. i. keinen Anhaltspunkt. Ob daher die oben erwähnte Gegenüberstellung von grundbesitzenden und nicht grundbesitzenden Bannbewohnern in der Merziger Stelle thatsächlich gegeben ist, ob somit nicht grundbesitzende abhängige Leute im L. a. i. vorkommen und, falls sie innerhalb der Bänne sassen, zur Bannleistung verpflichtet waren, lässt sich nicht entscheiden.

Nicht geringere Schwierigkeiten bietet die sich bei näherer Betrachtung der oben[4]) gestreiften Stellen unter Osburg, Altrich und Waldrach ergebende Frage, ob die besitzenden Bannbewohner vielleicht erst von einer bestimmten Besitzstufe an zu der hier zu erörternden Bannleistung verpflichtet waren oder von dieser Besitzstufe an besonders stark oder in besonderer Weise in Anspruch genommen wurden.

Unter Osburg XXII, 5 wird nur eine jeden Pflug treffende Bannabgabe erwähnt. Bei der Stelle über die Osburger Bann-

1) S. 153 n. 3.

2) S. 156 n. 2.

3) Nach Du Cange (ed. Henschel) III (1844) S. 616 ist haistaldus zusammengesetzt aus haie und stal. stal ist nach D. C. = sedes; haie übersetzt er mit Haus. Hier ist richtiger und wörtlicher Hecke, Zaun, Einfriedigung zu sagen, und damit sind die hai-stal-di „die innerhalb der Hecke sitzenden", die in banno (= vinculo) manentes.

4) S. 51.

Digitized by Google

fronde unter Waldrach erscheinen die proprii mansionarii (sc. aliorum dominorum, weil im Gegensatz zu den homines archiepiscopi stehend) verpflichtet. Es wird also auf den Besitz oder Nichtbesitz eines Pfluges keine Rücksicht genommen. Denn dass der mansionarius stets einen Pflug besass, verneint die Stelle bei Irsch VIII, 15 ausdrücklich.

Dass die rustici banno utentes bei Fitten Pflugbesitzer waren, folgt aus der Stelle unmittelbar.

Als Antwort auf die Frage nach den Trägern der Bannleistung ergäbe sich mithin bei

Merzig: Jeder Hufner und derjenige, qui nec habet allodium neque hereditatem;
Fitten: Jeder Pflugbesitzer;
Düppenweiler: Alle commorantes in banno;
Bous: Alle Hufner;
Irsch: Alle Hufner, ob sie Pflug oder Hacke besassen;
Waldrach: Alle Hufner;
Birkenfeld: Alle Hufner (Hackenbesitzer, vgl. S. 51);
Osburg: Jeder Pflugbesitzer; unter Waldrach: Jeder Hufner;
Kell: Alle Bannbewohner, ob Pflugbesitzer oder nicht;
Niederberg: Alle Hufner (ausser den erzstiftischen);
Ochtendung: Alle Hufner;
Retterath: Alle Hufner (ausgenommen Schöffen und Ministerialen) zur Fuhrfronde, alle pflugbesitzenden Hufner zu Ackerfronden verpflichtet;
Manderscheid: Alle Pflugbesitzer zum Pflügen, alle Hufner zu anderen Ackerfronden und zu 3 Gerichtssitzungen verpflichtet.
Altrich: Alle Bannbewohner zur Ackerfronde verpflichtet mit Pflug, Hacke oder einem anderen Werkzeug, ebenso alle zu einer Geldabgabe;
[Platten: Alle Bannbewohner];
Möhn: Alle Pflugbesitzer;
Pfalzel: | Ehrang: | Kordel: „Die" (= alle) von Pfalzel etc.;
Reinsfeld: Alle Pflugbesitzer
[mit Hinzert,
Pölert,
Beuren].

Digitized by Google

(Unter Koblenz): „Die“ (= alle) Winninger,
Gülser,
Metternicher,
Bubenheimer,
Wallersheimer,
Immendorfer,
Arenberger,
Pfaffendorfer.
(Unter Ochtendung): „Die“ (= alle) von
Waldorf,
Sackenheim,
Fressen,
(Unter Altrich): „Die Bürger“ von Graach.

Wie ersichtlich, wird also ein Unterschied gemacht zwischen Bannbewohnern, die einen Pflug besitzen, und solchen, die keinen besitzen. Letztere werden an mehreren Stellen als Hackenbesitzer näher gekennzeichnet. Dieser Gegensatz beruht wohl auf einer Verschiedenheit des Grundvermögens: Wer mit Pflug und natürlich den zugehörigen Zugthieren fronte, war selbstverständlich reicher an Grund und Boden als derjenige, der nur mit Hand und Hacke diente. Wurde er aber auch dementsprechend stärker zur Bannleistung herangezogen, sodass sich diese als eine auf der Verschiedenheit der Grundbesitzhöhe beruhende Staffelsteuer darstellen würde?[1])

Wir erhalten darauf die verschiedensten Antworten. Nach den Stellen bei Fitten, Möhn und Reinsfeld hätte die Leistung überhaupt lediglich auf den Pflugbesitzern gelastet; andere Leute werden gar nicht berücksichtigt, im Gegensatz zu allen sonstigen Stellen. Will man nun nicht annehmen, dass diese drei Bezirke bezüglich der Zumessung der Bannleistung eine Ausnahme bildeten, oder dass hier nur Pflugbesitzer existirten, so wird man nicht umhin können, den L. a. i. an diesen Stellen des Mangels an Korrektheit zu zeihen.

Bei den übrigen Stellen ist bezüglich der Pflicht zur Bannleistung überhaupt eine Rücksichtnahme auf den Grundbesitz nicht

---

1) Eine gewisse Staffelung liegt freilich bereits in der Leistung des Pflugbesitzers gegenüber der des Hackenbesitzers an sich, indem die Pflugfronde werthvoller ist.

Digitized by Google

zu erkennen, und bezüglich der Höhe der Leistung, die hier nicht weiter zu erörtern ist, kein Prinzip, sondern nur örtlicher Unterschied[1]).

Alles in allem sind somit die Antworten, die der L. a. i. auf die Fragen nach dem Charakter der am häufigsten vorkommenden Bannleistung und nach dem Kreise der von ihr betroffenen Personen gibt, derart örtlich verschieden, dass gerade das Wichtigste unentschieden bleiben muss. Nirgendwo lässt sich ein klares Prinzip erkennen. Ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Bannbewohnern, die fronen und solchen, die zahlen — und dabei kommen wir auf die S. 51 aufgeworfene Frage zurück, von der wir ausgingen — ist nicht zu erkennen. Es bleibt zweifelhaft, ob auch die nicht grundbesitzenden und damit sämmtliche im Banne wohnenden Leute von der Leistung getroffen wurden, ebenso, ob die bei Bous und Retterath erwähnten Ausnahmen von der Verpflichtung grundsätzlich oder örtlich galten.

Nicht einmal die Frage, ob auch die erzbischöflichen Hufner zur Bannleistung verpflichtet waren, erfährt eine grundsätzliche Lösung, da sich die diesbezüglichen Stellen[2]) örtlich widersprechen.

Dass auch auf grösseren oder geringeren Grundbesitz keine prinzipielle Rücksicht genommen wurde, ist bereits erörtert.

Aus einigen der oben in ihrer Gesammtheit zitirten Stellen ergeben sich noch bestimmte andere Rechte des Erzbischofs auf Grund seiner Bannherrschaft.

---

1) Hierhin gehört auch die Stelle bei Ochtendung, die oben unvollständig zitirt wurde. Wenn es nämlich nach den 5 Erntefrontagen der Bannleute und den 3 Erntefrontagen der Leute von Waldorf, Sackenheim und Fressen unmittelbar darauf heisst: It. quicunque mansionarius est, sive habeat plus vel minus, 5 ductus curruum cum segete faciet in messe de agris in horreum archiepiscopi, so ist diese Leistung unzweifelhaft den Ochtendunger Bannleuten zuzuschieben; sie bildet die naturgemässe Ergänzung zu den 5 Erntefrontagen. — Hier erscheinen also ausdrücklich Theilhufner. Für die erzstiftischen Güter selbst werden sie in der S. 24 zitirten Stelle I, 5, sowie XIII, 3 bezeugt: Sciendum est quod quando solvitur wisunge, solvit quelibet pars mansi divisi quantum mansus integer et indivisus; econtra aliquis dives agricola plures habens mansos non de multis mansis plus solvit quam pauper solvit de solo manso vel de parte mansi.

2) Bei Fitten, Düppenweiler, Waldrach, Niederberg, Altrich.

Digitized by Google

Bei Retterath wird das Besthaupt von allen Bannleuten, nicht nur von den erzstiftischen Hufnern gezahlt; bei Manderscheid müssen die Bannleute auch eine dreitägige Gerichtsumstandsfronde leisten[1]); bei Altrich müssen sie zur erzstiftischen Mühle zum Mahlen kommen, wenn dort eine solche gebaut wird[2]); auch geben sie hier im März drei Obolen pro calcis redemptione, worunter nur die Ablösung einer Kalkofenbaufronde gemeint sein kann[3]). Das Recht, das der Erzbischof in der zweiten Stelle bei Merzig in Anspruch nimmt, geht sichtlich auf die Bede: I, 7: Piscatores habent dimidium mansum qui erunt 4 qui nocte dieque semper parati erunt ad servitium dom. archiepiscopi qui erunt liberi ab omni reliquo iure et exactione, et cuiuscunque bona teneant qui in banno archiepiscopi sint, nullam alieni inde solvent exactionem. Man muss berücksichtigen, dass bereits zur Zeit des Erzbischofs Arnold I, 1169—83, das Erzstift in Merzig nur die Hälfte der Bede bezog, während die andere Hälfte dem Vogte, damals Arnulf von Walecourt, zufiel. In dem Vertrage zwischen Erzbischof und Vogt[4]) aber wurde ausdrücklich festgesetzt, dass die erzstiftischen Ministerialen und Beamten, worunter auch die Fischer, von der Bede frei sein sollten, eine Bestimmung, die sich natürlich gegen den Vogt[5]) richtete. Da der L. a. i. bei Merzig sonst nichts von der Bede als einem hier wenigstens theilweise erzstiftischen Finanzrechte sagt, so ist es nicht ausgeschlossen, dass um 1220 der Vogt zu Merzig der alleinige Herr der Bede war. Von den Gütern, die die erzstiftischen Fischer zu Merzig im Banne innehatten, zahlten sie aber dem Vogte keine Bede.

---

1) Alles nähere darüber in einem späteren Abschnitte.

2) Alles nähere im Anhang.

3) Vgl. U. Prüm, Beyer I, S. 151 n. 1: Sciendum est, quod dominus abbas quolibet anno si vult, ad edificationem ecclesie calcis furnum potest facere, et ad hoc omnes curie citra kile tenentur eum iuvare . . . vgl. auch VII, 5, worüber in einem späteren Abschnitt.

4) o. J. Beyer II no. 61 S. 101 ff.

5) Peticiones vero sive exactiones quocunque modo in prefata curia fiant vel in valle illa, sive in annona, sive in nummis, ex equo (= aequo) dividemus . . . nec in peticionibus vel per se vel per nuntios suos nos aliquo modo circumveniet. Ministeriales autem nostri et officiales, scolteti, forestarii, bubulci, piscatores et alii ad cottidanum servitium nostrum specialiter deputati ab omni exactione liberi erunt.

Digitized by Google

Alle sonstigen den Bann betreffenden Fragen, wie die nach den Banngrenzen, nach dem Verhältniss von Bann, Hof und Dorf, nach den Beziehungen zwischen Haupt- und Nebenorten in Rücksicht auf den Bann, nach dem Ursprung der erzstiftischen Bannherrschaft und eventuell deren ältesten Verwaltungsbezirken, müssen dem folgenden Abschnitte dieser Arbeit vorbehalten bleiben.

## Anhang.

### I. Mühlen. Keltern. Häuser. Hofstätten.

Neben dem erörterten liegenden Gut führt das Urbar, freilich in weit geringerem Maasse, auch Gebäude für landwirtschaftliche Zwecke, Mühlen und Kelterräume, sowie Gebäude und Grundstücke auf, die dem Wohnungsbedürfniss dienen, Häuser und Hofstätten, bezüglich deren das Erzstift gewisse Rechte hat.

#### 1. Mühlen.

Je eine Mühle findet sich in den Abschnitten Merzig[1]), Saarburg[2]), Irsch[3]), Waldrach[4]), Pfalzel[5]), Ehrang[6]), Welschbillig[7]), Osburg[8]), Kell[9]), Ochtendung[10]); 4 zu Möhn[11]); 3 zu Rette-

1) I, 11: Habet etiam archiepiscopus in Merce̅he molandinum unde solvuntur 3 maldra tritici, 3 maldra siliginis, 6 maldra mixte annone et 1 porcus vel 5 solidi.

2) VII, 3: Item ibidem est molendinus qui dat archiepiscopo 12 maldra siliginis et 12 maldra frumenti et porcum 5 solidorum.

3) VIII, 1: it. molandinum quoddam solvit pro censu 1 et dimidium maldrum siliginis.

4) XII, 3: de molendino waltrache 6 maldra (sc. siliginis) et quandoque plus.

5) XV, 4: It. de molendino in palaciolo 18 maidra siliginis.

6) XVI, 2: Est etiam ibi molendinum de quo per annum solvuntur 12 maldra siliginis et 2 maldra frumenti.

7) XIX, 11 (officium dolabri): Annus servorum in pilliche . . . in turri 4 servi quorum cuilibet . . datur et 6 maldra de molendino.

8) XXII, 2: In martio dantur ibidem 4 maldra siliginis de molendino.

9) XXIII, 5: it. ibidem dabuntur 5 maldra siliginis de molendino.

10) XXVI, 6: archiepiscopus habet ofdemedine . . . unum molendinum.

11) XIV, 5: Preterea sunt ibi 4 molendina et dantur in petitione annuatim 100 maldra kernen.

Digitized by Google

rath[1]); je eine in den Nebenorten Biewer[2]), Eschelbach[3]), Boden[4]), Metternich[5]), 2 zu Thalehrenbreitstein[6]).

Für den Bann Altrich scheint nach dem obigen Zitat die Erbauung einer Mühle in Aussicht gestanden zu haben.

Die Wendungen, die das rechtliche Verhältniss der Mühlen zum Erzbischof ausdrücken, lauten wie bei den Hufen: archiepiscopus habet ibidem. und: ibidem est.

Bezeichnen sie aber auch hier in gleicher Weise das erzstiftische Eigenthumsrecht?

Dass ein solches bei den Mühlen zu Merzig, Ochtendung, Retterath und bei der zweiten zu Thalehrenbreitstein vorliegt, von denen es heisst, der Erzbischof habe sie, ist unzweifelhaft. In der Thatsache aber, dass von diesen nur die zu Ochtendung und Thalehrenbreitstein ohne Leistung einfach aufgeführt werden, von den anderen dagegen eine Abgabe gezahlt wird, erscheinen wiederum, wie bei den Grundstücken, die beiden Eigenthumsformen des unmittelbaren und des mittelbaren Besitzes.

Auf die Bedingungen des letzteren lässt einen gewissen Schluss zu eine Angabe in dem am 13. März 1323 verfassten Urbar des erzstiftischen Bezirks Ehrang, Absatz 5[7]): Item habet dominus ibidem 1 molendinum quod locatur secundum quod potest fieri, et valet hoc anno 20 maldra siliginis et 1 porcum . . .

Die Mühle wurde also jährlich an den Meistbietenden „vermiethet". Diese Form der Vergabung scheint um 1220 nicht überall bestanden zu haben, da im L. a. i. die Mühlenabgabe

1) XXVII, 3: it. archiepiscopus habet ibi tria molendina de quibus per annum dantur archiepiscopo 9 maldra annone mixte. horum trium molendinorum 1 solvit tres denarios colon; aliorum 2 utrumque solvit 10 den. colon. et 3 denariatas panis et unum maldrum avene; preterea scabinis 7 den. colon. sculteto 1 den. advocato 1 den. forestariis 2 den. budele obolum.

2) XV, 3 (Pfalzel): De molendino in bibere in natale domini 6 sol. et 6 den. in pascha tantundem.

3) XXXVI, 6 (Montabaur): in eschimbach de molendino 10 modii.

4) in bodime de molendino 10 (avene).

5) XXXIX, 3 (Gierschnach): Molandinum ibidem (sc. in metriche) solvit 12 den., et mansus ad quem spectat molendinum, solvit 3 sol.

6) XXV, 5 (Niederberg): It. liveradus de quodam molandino apud molene solvit 5 den. XXV, 8: Preterea habet . . . molendinum apud mulene . . . .

7) Lacomblet, Archiv, I, S. 383.

Digitized by Google

meist konstant bleibt; freilich liegt in dem „quandoque plus“ bei Waldrach ein deutlicher Hinweis auf die Versteigerung. Jedenfalls aber ist die Art des Besitzverhältnisses auch für die Zeit des L. a. i. durch die Stelle von 1323 im wesentlichen erklärt: der Erzbischof giebt seine Mühlen in ein freies Verhältniss, das als Miethe bezeichnet wird. Die Abgabe von der Mühle heisst in der Stelle bei Irsch „census“.

Ueber die Stellung der Mühlenmiether haben wir zwei Notizen. Bei Niederberg bezw. Thalehrenbreitstein tritt ein gewisser Iiveradus als solcher auf, und das Urbar des erzstiftischen Bezirks Waldrach vom 13. Juni 1323 nennt die Meierin von Morscheid als Inhaberin der Mühle für das betreffende Jahr[1]). Man geht daher kaum fehl, wenn man die Mühlenmiether im allgemeinen als bemitteltere Hufner betrachtet, die aber, wie das Waldracher Beispiel zeigt, nicht dem Bezirksverbande, in dem die Mühle lag, anzugehören brauchten.

Jedenfalls ist die Mühlenmiethe von der Hufenleihe ganz unabhängig, und die Stelle bei Metternich, die von einer Hufe spricht, wozu eine Mühle gehört, kann nur dahin verstanden werden, dass die Hufe zufällig zusammen mit der Mühle an eine und dieselbe Person vergeben worden war.

Doch zurück zu der Frage, ob die Wendung „ibidem est molendinum“ ein Eigenthumsrecht des Erzstifts ausdrückt. Für die Mühlen zu Irsch, Ehrang, Waldrach, Metternich und die erste zu Thalehrenbreitstein konnte dies theils aus anderen urkundlichen Zeugnissen, theils aus der Art der Behandlung im L. a. i. festgestellt werden. Dies wäre auch ohne weiteres für die übrigen Mühlen anzunehmen, wenn nicht die Abgabe der 4 Möhner Mühlen ausdrücklich als Bede bezeichnet worden wäre, somit als eine Abgabe, die nach den bisherigen Forschungen als landesherrliche, hoheitrechtliche bezeichnet werden muss, die daher auch von solchen Grundstücken und Gebäuden erhoben werden konnte, die dem Landesherrn nicht privatrechtlich zustanden.

Aus der Art und Höhe der Belastung bei Saarburg, Pfalzel, Welschbillig, Osburg, Kell, Retterath, Biewer, Eschelbach, Boden

1) Lac. Arch. I, S. 387, Abs. 3: . . Item habet dominus ibidem 1 molendinum quod nunc habet villica de morsceit, de quo tenetur domino quolibet anno 6 maldra siliginis, et scabinis, sculteto et forestario unam commestionem in primo placito post pascha.

Digitized by Google

und Metternich, sowie aus den beiden einzigen Terminangaben, bei Kell und Biewer, lässt es sich nicht ermitteln, ob die Abgabe hier Miethe oder Bede ist, wahrscheinlich aber das erstere, da der L. a. i. sonst fast überall, wo er eine Bede aufführt, diese auch ausdrücklich als solche bezeichnet. Ausserdem kann zwar eine hoheitrechtliche Leistung von einer Mühle erhoben werden, die dem Erhebungsberechtigten nicht eigenthümlich zugehört; dass aber eine hoheitrechtliche Mühlenabgabe neben einer privatrechtlichen einhergehen kann, zeigt die Stelle aus dem Waldracher Urbar von 1323, verglichen mit der Stelle bei Retterath, die durch erstere erklärt wird. Was die Waldracher Mühle dem Gerichtspersonal in natura leistete, die commestio, eine Naturallieferung, ein Essen, das erscheint bei Retterath durch eine geringe Geldabgabe abgelöst. Die ausdrückliche Beziehung zu einem Hochgericht wird bei Waldrach, wo, wie wir in einem späteren Abschnitte sehen werden, um 1220 kein Vogt existirte, durch die Terminangabe, bei Retterath durch das Auftreten des Vogts ersetzt, worüber alles Nähere später.

Die Vermuthung erscheint daher als die wahrscheinlichere, dass alle aufgeführten Mühlen, vielleicht mit einziger Ausnahme der vier zu Möhn, erzstiftisches Privateigenthum waren; für eine Reihe von ihnen steht es fest.

Eine besondere Erörterung verlangt das Verhältniss der Mühlen zum Bann.

In der Stelle im Abschnitt über den Hochwald, XI, 7: It. infra predictum bannum nulli licet sine permissione archiepiscopi molendinum exstruere, erscheint das ausschliessliche Mühlenbaurecht des Erzstifts, wohl als Regal betrachtet, vielleicht als Ausfluss des kraft des Forstbannes übertragenen Bodenregals, worüber alles Nähere im dritten Abschnitte.

Die finanzielle Folge eines solchen Rechts zeigt sich in der Altricher Stelle[1]), wo wiederum die Herrschaft über einen, hier freilich anderen, kleineren bannus der Rechtstitel für das emolumentum ist.

Es erheben sich nun die weiteren Fragen: Sind im erzstiftischen Territorium die Mühlen so vertheilt, dass auf jeden

1) S. 46 n. 9.

Digitized by Google

Bezirk eine Mühle fällt, und haben alle erzstiftischen Mühlen das ausschliessliche Mahlrecht, wie die Altricher?

Dass ersteres nicht regelmässig zutrifft, zeigt eben die Altricher Stelle, wo die Mühle erst geplant ist, also bis um 1220 noch keine bestand, ganz abgesehen von den 4 Mühlen zu Möhn und den 3 zu Retterath, sowie von den Mühlen in den Nebenorten, die keine Bezirksmittelpunkte sind.

Gerade deshalb wird man auch die zweite Frage nicht ohne weiteres bejahen können, worüber sich überhaupt nichts gewisses sagen lässt.

## 2. Keltern.

Zu ähnlichen Fragen, wie sie sich bei den Mühlen erhoben, veranlassen die vereinzelten Notizen über Keltern, wo uns das Urbar freilich noch mehr im Stiche lässt.

Erwähnt werden sie nur bei Andernach[1]), Niederberg[2]) und Wittlich[3]). Der Ausdruck „constructo" bei Andernach scheint anzudeuten, dass es sich nicht um einfache Instrumente, sondern um Gebäude handelte[4]). Nur bei Wittlich erscheint das Erzstift im unmittelbaren Besitze der Kelter; in Andernach zahlen die Inhaber der beiden Keltern Abgaben. Jedenfalls liegt hier ein ähnliches Verhältniss der „Miethe" vor wie bei den Mühlen. Die im Besitze des Dorfkaplans befindliche Kelter zu Niederberg liegt im erzstiftischen Achtenlande und ist, wohl wegen des geistlichen Charakters des Besitzers, abgabenfrei.

Das Vorkommen zweier Keltern zu Andernach zeigt, wie wenig regelmässig auch hierin der Bestand an Wirthschaftsgebäuden vertheilt war.

Immerhin stehen aber die Keltern in einem näheren Verhältnisse zum Bezirke und seinem Mittelpunkte, als die Mühlen.

1) XX, 1: Quidam dat de torculari in eadem curia constructo 4 sol. et 2 pullos; it. quidam de alio torculari ibidem dat 3 sol.

2) XXV, 8: in eisdem hattis habet capellanus ville torcular quod bunde dicitur.

3) XXXI, 3: De vineis que dicuntur peetren datur medietas. vinum de eisdem vineis exprimetur in torculari archiepiscopi.

4) Vgl. U. Mettlach, Beyer II, S. 347: . . . exceptis duabus domibus que in eadem villa . . . . site sunt, una quam vulgo kelterhus vocant . .

Digitized by Google

Nach der Stelle bei Wittlich wird der Ertrag der dortigen vergebenen Wingerte in der erzstiftischen Kelter gepresst.

Dasselbe zeigt das Waldracher Urbar von 1323[1]): Item sunt ibidem 15 pythere ab antiquo que divise sunt in plures petias, de quibus datur domino dimidietas vini, et tenentur portare in torcular domini ibidem et dividere sub expensis suis, et tenentur providere nuntiis domini in vindemiis et vinum ducere treveris.

Es sind dieselben Wingerte, die der L. a. i. bei Waldrach aufführt[2]). Freilich könnte es sich hier auch nur um die dem Erzbischof zu verabfolgende Ertragshälfte handeln, ebenso bei Wittlich. Jedoch ist es für diese Hälfte eigentlich zu selbstverständlich, dass sie in der erzstiftischen Kelter gepresst wird.

Etwas sicheres lässt sich wiederum nicht ermitteln.

Dass aber auf die Vollständigkeit des L. a. i. kein Verlass ist, zeigt bez. der Keltern das Waldracher Urbar von 1323. Es hat überhaupt den Anschein, als ob im L. a. i., abgesehen von der Stelle bei Andernach, wo alle Verhältnisse aussergewöhnlich sind, die Keltern nur gelegentlich erwähnt, nicht absichtlich aufgeführt würden.

### 3. Häuser.

Wenn es im Abschnitte Niederberg, XXV, 9 heisst: it. habet archiepiscopus mulene 1 ortum et domum prope ortum, und für beide Gegenstände keine Abgabe erwähnt ist, so unterliegt es wohl keinem Zweifel, dass hier das Gebäude selbst zum unmittelbaren Besitze des Erzstifts gehört. Abgesehen von den Trierer Verhältnissen bez. der Gebäulichkeiten, die im 35. Abschnitte in wenig befriedigender Weise gestreift werden, und deren Behandlung in eine Arbeit über die Stadt Trier hineingehört, liegt höchstens noch bei Saarburg ein privatrechtliches Verhältniss von Häusern zum Erzstifte vor, VII, 1: In eodem suburbio sunt 6 domus que dant annuatim 12 den.

Dagegen werden sich die allgemeinen Hausabgaben VIII, 8, 11; XI, 11, 12; XV, 3; XVI, 5; XVII, 4, in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung als hoheitrechtliche, auf der Hochgerichtsgewalt des Erzbischofs beruhende Leistungen herausstellen,

1) Lac. Arch. I, S. 387 f. (Abs. 4).
2) s. S. 32 n. 2.

Digitized by Google

während es sich für die allgemeinen Hausabgaben zu Ochtendung, Münstermaifeld und im Hochwaldgebiete bereits oben ergab, dass sie Holzvergütungen waren.

## 4. Hofstätten.

Schärfer sind die Rechte des Erzstifts an den Haus- bezw. Hofstätten, den areae, hier ins Auge zu fassen.

Berührt werden sie bei Waldrach[1]), Riveris unter Osburg[2]), Kell[3]), Niederberg[4]), Urbar unter Niederberg[5]), Thalehrenbreitstein[6]), Pfalzel[7]), Kordel[8]), Manderscheid[9]), Gierschnach[10]), Andernach[11]).

Die areae werden nicht überall gleichmässig behandelt. Bei Kell, Niederberg, Urbar, Thalehrenbreitstein, Gierschnach, Andernach und der zweiten Stelle bei Waldrach wird die Zahl der abgabepflichtigen areae genau angegeben, bei Riveris wenigstens ungefähr angedeutet. Abgesehen von der unbelasteten, dem

1) XII, 2: de areis, ortis et pratis in waltrache (et) in minutis censibus dantur annuatim 34 sol. et 2 den.; XII, 5: Preterea sunt 10 areae in waltrache de quibus annuatim dantur 30 pulli.

2) XXII, 5: it. in roverisse de quibusdam areis dantur annuatim 24 den.

3) XXIII, 5: In eadem villa sunt 7 areae que solvunt 5 gallinas et 9 den.

4) XXV, 4: it. 9 areae apud niderenberc solvunt eodem termino (cf. n. 5) 18 den. colon. et obolum.

5) XXV, 4: it. apud orvar sunt 28 aree que solvunt in festo Martini 28 den. colon.

6) XXV, 8: (archiepiscopus habet apud mulene) unam aream prope molendinum quam habet wilelmus camerarius in feodo.

7) XV, 3: Preterea de areis et salicis agris et pratis in festo s. Petri solvuntur 10 solidi et 4 den.

8) XVII, 6: Preterea de areis salicis in cordele in natale domini solvuntur 40 den. et obolus.

9) XXVIII, 4: In eodem banno habet archiepiscopus 2 hattas de quibus alique partes hominibus advenientibus concesse sunt, videlicet areae et orti, unde in censu per annum solvuntur in festo s. Martini 11 denarii. . . . It. in maldescheit de areis et pratis solvuntur archiepiscopo 30 den. et 4 sumbrina avene.

10) XXXIX, 6: in gerstenache quedam area solvit 6 den. levis monete.

11) XX, 1: it. quidam de area in qua horreum archiepiscopi situm erat, dat 3 sol., et quidam de alia area dat 18 denarios.



Digitized by Google

Kämmerer Wilhelm, wohl dem Kämmerer des Erzstifts, jedenfalls aber einem rittermässig lebenden Manne, zu Lehen gegebenen area zu Thalehrenbreitstein, zahlen diese areae eine Abgabe, deren Termin da, wo er ausdrücklich angegeben wird, bei Niederberg und Urbar, auf S. Martin, den wichtigsten erzstiftischen Hufenzinstag, fällt[1]).

Bei Pfalzel, Kordel und in der ersten Stelle zu Waldrach ist die Zahl der areae nicht angegeben. Bei Manderscheid werden in der ersten Stelle areae aufgeführt, die auf S. Martin „census“ zahlen; ihre Zahl ist nicht genannt, aber durch die Bemerkung, dass sie Theile von 2 Achten sind, einigermaassen bestimmt. In der zweiten Stelle kommen andere areae vor, ähnlich wie die areae bei Waldrach gegenüber den 10 areae daselbst.

Die summarisch, ohne jede direkte oder indirekte Zahlangabe aufgeführten areae sind zudem entweder mit anderen Grundsücken in Beziehung gebracht oder mit einer besonderen Bezeichnung versehen.

So treten zu Waldrach diese areae zusammen mit Gärten und Wiesen, zu Pfalzel mit „salici agri“ auf, und die areae bei Kordel werden „areae salicae“ genannt. In der zweiten Stelle bei Manderscheid werden sie mit Wiesen zusammen behandelt.

Die anderen Stücke solcher Konglomerate, Gärten, Wiesen, salici agri, sind ihrer Zahl und Grösse nach ebenfalls nicht berücksichtigt.

Auch bez. der Abgabetermine zeigt sich ein bemerkenswerther Unterschied. Während die areae der ersteren Kategorie auf S. Martin zahlen, thun es die der letzteren bei Pfalzel auf S. Peter, d. h. Peter und Paul, bei Kordel auf Weihnachten.

Unter den Stücken, die bei diesen nur hier vorkommenden Konglomeraten mit den areae eine Verbindung eingehen, sind die zu Pfalzel erwähnten „salici agri“ deshalb von der grössten Bedeutung, weil zu Kordel die areae selbst als „areae salicae“ bezeichnet werden. Hier liegt daher der Ausgangspunkt für die Untersuchung nach dem rechtlichen Wesen der area. Da aber der Ausdruck „salicus“ auch noch an anderen, bisher nicht berücksichtigten Stellen des L. a. i. in verschiedenen Wendungen vor-

1) Bei Gierschnach geht eine auf S. Martin fällige Abgabe kurz vorher.

kommt, so führt die area von selbst in eine neue Untersuchung hinein, in deren Verlauf sich erst die Antwort auf die Frage nach dem Wesen der area, wie diese im L. a. i. auftritt, ergeben kann.

## II. Terra salica und ius salicum.

Die in Betracht kommenden Stellen sind folgende:

Düppenweiler, III, 3: Quicquid est ibi in agris vel silvis quod archiepiscopi est, exceptis mansis terra salica est.

Irsch, VIII, 10: Item in festo s. Andree de salicis terris archiepiscopi dabuntur 7 solidi. VIII, 12: . . Item in festo Petri et Pauli 6 den. de salica terra.

Pfalzel, XV, 3, s. S. 65 n. 7.

Kordel, XVII, 6, s. S. 65 n. 8.

Ochtendung, XXVI, 2: Item de salica terra in festo Martini 10 solidos et 4 denarios et obulum.

Retterath, XXVII, 3: Preterea de salicis bonis singulis annis debentur archiepiscopo in censu 15 solidi levis monete.

Roscheid (Manderscheid), XXVIII, 4, s. S. 40 n. 4.

Wittlich, XXXI, 3: Salicam terram arat aratrum archiepiscopi.

Münstermaifeld, XXXVIII, 3, s. S. 24 n. 1.

Gegenüber den bisher behandelten Theilen des erzstiftischen Grundeigenthums fällt bei der „terra salica" zunächst auf, dass dieser Ausdruck oder der gleichbedeutende „bonum salicum" oder das Adjektiv „salicus" von Grundstücken gebraucht wird, die den verschiedensten wirthschaftlichen Kategorieen angehören.

Bei Düppenweiler bezeichnet der L. a. i. das gesammte erzstiftische Grundeigenthum an Wald und Aeckern als Salland, soweit es nicht Hufenland ist. Spezifizirt werden von dem Eigenthum an Aeckern 3 Achten, und unter Merzig tritt ein Kammerwald zu Düppenweiler auf; diese Grundflächen umfasst also die terra salica hier.

Dem Salackerlande zu Pfalzel und Wittlich stehen Salhausstätten zu Kordel gegenüber. Bei den übrigen Orten ist die Nutzungsform des Salgutes nicht angegeben, bei Roscheid aber aus der Abgabe des Medems zu erschliessen.

Somit gehört der Ausdruck „terra salica" nicht der Wirth-

Digitized by Google

schafts-, sondern der Rechtsterminologie an. Dem entspricht die Wendung „salicum ius“ bei Roscheid. Durch das ius unterschied sich das Salland vom Nicht-Salland. Der eigentliche Gegensatz des Sallandes aber, das rechtliche Wesen des Nicht-Sallandes, tritt in der Münstermaifelder Stelle deutlich zu Tage, in der die terra unter dem hereditarium ius einerseits, das „allodium“ anderseits der „salica terra“, also der unter dem salicum ius stehenden, entgegengesetzt werden.

Das „allodium“ vorläufig bei Seite lassend, wenden wir uns vor allem dem Gegensatze zwischen terra salica und terra hereditaria zu. Mit noch grösserer Klarheit drückt diesen Gegensatz eine Urkunde vom 7. Januar 1266 [1]) aus, in der ein Streit zwischen der Abtei S. Maximin und der Gemeinde Kenn [2]) über einen Wald bei Kenn entschieden wird. Die Streitfrage wird von beiden Seiten folgendermaassen präzisirt: ... nobis ... abbate et conventu asserentibus dictam silvam esse allodialem et salicam ecclesie nostre sancti Maximini et ad ipsam ecclesiam pleno iure per omnia pertinere, nobis vero universitate de Kenne scilicit hominibus advocati de Rupe et dominorum de Guntrewe dicentibus, eandem silvam nobis fuisse per ecclesiam sancti Maximini sub annuo censu concessam et hactenus a nobis iure hereditario fore possessam.

Da sich nun das hereditarium ius vor allem und ursprünglich wohl ausschliesslich auf das Hufenland erstreckte, so bedeutet die Gegenüberstellung von bona mansualia und salica terra, wie sie in der folgenden Wendung aus einer Urkunde vom 14. August 1260 [3]) entgegentritt, im Grunde dasselbe wie die beiden angezogenen Stellen. Der Aussteller der Urkunde hat Hofgüter vom Trierer Kloster S. Simeon zu Rohlingen [4]) erhalten und verspricht: que omnia promisimus fideliter observare, nos et nostros successores ad eorum observantiam obligantes, ita quod dicta bona de Rufingin quondam mansualia tantum sub pensione retineamus predicta, bonis salice terre dicte ecclesie sancti Simeonis ibidem in campis silvis pratis et nemoribus eisdem capitulo et ecclesie salvis et libere reservatis.

1) Lamprecht III, S. 50.
2) Landkreis Trier.
3) Lamprecht III, S. 18, 25.
4) Kreis Saarburg.

Digitized by Google

Es kann also keinem Zweifel unterliegen, dass der Begriff terra salica grundsätzlich das von dem Grundeigenthümer unmittelbar besessene und meist bewirthschaftete Land im Gegensatze zu dem irgendwie, besonders zu dem unter Erbrecht und zu Zins vergebenen Lande bezeichnete, wenigstens in der vorliegenden Zeit [1]). In diesem Sinne spricht denn auch der L. a. i. von der salica terra curtis archiepiscopi zu Münstermaifeld, worunter er sichtlich die Gesammtheit des vom Erzstifte unmittelbar besessenen Bodens fasst, ebenso von der terra salica zu Düppenweiler, wo in der That nur die Hufen ausgethan sind.

Diesen wenigen Stellen stehen jedoch weit zahlreichere gegenüber, in denen der Ausdruck terra salica einerseits eine wirthschaftlich engere, anderseits eine rechtlich der obigen geradezu entgegengesetzte Bedeutung hat. Ersteres allein tritt bei der Stelle zu Wittlich entgegen, wo die terra salica lediglich Ackerland ist; letzteres allein bei Roscheid, wo freilich das gesammte Areal unter dem salicum ius steht, aber, wie aus der das ganze treffenden Angabe erhellt, nicht im unmittelbaren Besitze des Erzstifts ist. Beides zusammen aber trifft bei den übrigen Stellen zu, durch die die terra salica, mit Abgaben belastet, von den Wäldern, Wiesen, Achten, Morgen und Aeckern im unmittelbaren erzstiftischen Besitze gesondert wird. Uebrigens kann die Stelle bei Roscheid auch dahin betrachtet werden, dass sie beides zeigt, da bei einem Theile des dortigen Sallandes der Ackerlandcharakter ausdrücklich betont, bei dem Rest aber aus der Medemabgabe zu erschliessen ist.

Wie aber das Salland in die Hände von Leuten kam, die nicht zum erzstiftischen Personal gehörten, sondern das Land auf eigene Rechnung bewirthschafteten, zeigt die Stelle bei Roscheid: inde (de terra salica) concessi sunt 2 mansi. Also durch con-

1) Die viel umstrittenen Fragen nach der etymologischen und der ursprünglichen juristischen Bedeutung des Ausdrucks terra salica können hier kaum gestreift werden. Jede nähere Erörterung müsste mit einer ausführlichen und genauen Interpretation von Lex Salica tit. 59 de alodis und Lex Ripuariorum tit. 56 de alodibus beginnen. Auf die Ansicht Schröders, wonach terra salica schon bald zu der Bedeutung terra dominica kam, ist daher ebensowenig einzugehen, wie auf die Lamprechts (I, 745), wonach terra salica = terra aviatica = dem väterlichen Stammlande der L. Rip. ist.

Digitized by Google

cessio seitens des Sallandeigenthümers kommt Salland an solche Leute.

Hier wurden vom Sallande zwei Stücke in Hufengrösse herausgeschnitten, die nun auf S. Martin, dem gewöhnlichsten Zinstage, ihren census à 5 sol. zahlen.

Somit entsteht durch concessio von Salland als zunächst zu erörternde Kategorie neues Zinshufenland.

Dieser hier deutlich zu verfolgende Vorgang ist weder im erzstiftischen Territorium noch in anderen eine Seltenheit.

Wir müssen hier auf einige der oben unbeachtet gelassenen Sonderbezeichnungen erzstiftischer Hufen näher eingehen, die an diesen Vorgang noch deutlich erinnern.

Der Ausdruck „Salhufe" tritt unmittelbar entgegen bei Röhl[1]) unter Welschbillig, XIII, 8: Est ibi . . selhuve solvens ut supra, nämlich wie die gewöhnlichen Hufen.

Die gleichbedeutende Wendung „mansi dominicales"[2]) begegnet bei Reinsfeld, XXI, 2: Sunt etiam ibi 4 mansi dominicales qui eiusdem iuris sunt cuius et superiores, nämlich wie die gewöhnlichen Hufen. In diesen Stellen spielt der Ausdruck ius hauptsächlich auf die Belastungshöhe an. Dass sich aber derart „konzedirtes" Salland bez. des Erbrechts von dem gewöhnlichen Zinshufenlande nicht unterschied, zeigen folgende Urkundenstellen: Lac. UB. I no 253 a. 1093: . . . omne Selegut quod in Leie (matrona Guta et filius eius Udo) hereditario iure possidebant . . . Im Vergleiche zwischen Abt Wilhelm von S. Martin zu Köln und den Leuten des Klosterhofs zu Winningen 1140[3]) heisst es: Ad hec etiam dominicalem terram que legali verbo Seleguet appellatur, possidentibus hereditario iure sic concessimus, ut post decessum abbatis successor eius illis auferre nequeat et donum semel collatum immutabile permaneat; possessor quippe bona sua quiete teneat, quo defuncto proximus heres absque contradictione succedens prius curie satisfaciat[4]) et deinde eadem bona cum pace firma et omni gratia habeat.

1) Kres Bitburg.

2) Lac. UB. I no 211. a. 1068: Bestimmung über decimas ad dominicatos mansos quod vulgo dicitur selehova pertinentes . .

3) Beyer II, S. 26.

4) Anspielung auf das Besthaupt.

Digitized by Google

Eine ganz ähnliche Festsetzung zeigt ein Vergleich zwischen dem Abt von Brauweiler und den Angehörigen des Klosterhofs zu Kaifenheim[1]) vom Jahre 1149[2]), und von dem Sallande, das bei Lac. UB. II no 96 a. 1221 gegen einen festen Kornzins vergeben wird, heisst es: tam ipsi (die Beliehenen) quam eorum heredes quieta possessione in perpetuum possideant.

Das hier gekennzeichnete konzedirte Salland unterschied sich also nicht vom gewöhnlichen Hufenlande, behielt aber öfters die Bezeichnung „Salland", „Salhufe" bei, die sich somit hier lediglich als eine Antiquität darstellt; es trat einfach als neues Hufenland dem alten an die Seite.

Jetzt verstehen wir auch einen Unterschied, den der L. a .i. bei Hufen zu Welschbillig, Sülm und Röhl unter Welschbillig und bei Möhn macht, den zwischen mansi veteres und mansi novi: XIII, 1: In pilliche sunt 17 mansi veteres . . XIII, 4: Preterea sunt ibidem 4 novi mansi actuales dicti ab actu archiepiscopi treverensis — nämlich ab actu concessionis . . . XIII, 7: In sulmene sunt 18 mansi veteres . . Preterea sunt ibi 2 novi mansi. . . . XIII, 8: In rule sunt 13 mansi veteres. . . Preterea est ibi dimidius mansus et octava pars mansi novi. XIV, 1: In miene sunt 12 mansi veteres.

Alle diese mansi novi sind zweifellos konzedirtes Salland.

Die zweite Kategorie konzedirten Sallandes lässt sich aus einer näheren Betrachtung einer Abgabe ermitteln, die auf den alten und neuen Hufen zu Welschbillig, Sülm, Rühl und bez. zu Möhn lastet: XIII, 3: (mansus vetus solvit) unum modium kernen et unum modium avene que dicitur Juchkorn in die s. Andree. . . . XIII, 4: solvit quilibet mansus novus . . . . et kernen et avenam ut supra[3]). Dieser Ausdruck „Juchkorn" kommt im MR. UB. nur hier vor, aber noch zweimal in zwei erzstiftischen Spezialurbaren.

Im Pallastweisthum vom 20. Januar 1322[4]) heisst es: Item dominus habet 2 partes decime de 30 iurnalibus sitis apud Steynbrucke in media via eunde palaciolum ratione patronatus ecclesie

1) Kreis Kochem.
2) Lac. UB. I no 367.
3) Für Sülm, Röhl und Möhn verweist der Text bez. der Belastung durch „ut supra" auf Welschbillig.
4) Lac. Arch. I, S. 377, 10.

Digitized by Google

s. Martini in palaciolo, et rector ipsius ecclesie percipit tertiam partem, et ipsa 30 iurnalia spectant ad mansus in palaciolo et tenentur juchkorn.

Das Pfalzeler Weisthum vom 17. Juni 1323[1]) aber beginnt: Habet dominus in pallaciolo de mansis 50 maldra siliginis que dicuntur juchkorn. De hiis cedunt ecclesie b. Marie ibidem 10 maldra de quinta parte. . .

Diese Abgabe führt der L. a. i. an, ohne sie mit dem besonderen Namen zu bezeichnen, aber in derselben Weise und wieder an erster Stelle, XV, 1: In palaciolo sunt 32 mansi. ex his 25 mansi solvunt in festo s. Paulini 50 maldra siliginis de quibus canonici eiusdem loci 10 maldra recipiunt, alia 40 archiepiscopus.

Somit wird die Abgabe des „Juchkorns", des „Morgenkorns", in zwei Fällen von Hufen, in einem von Morgen erhoben. Von diesem letzteren Falle ist auszugehen.

Die 30 Morgen, von denen das Juchkorn erhoben wird, kommen im Pfalzeler Spezialweisthum von 1323 nicht mehr vor. Ebenfalls fehlen hier aber 38 Morgen, die der L. a. i. als unvergebenes, also im unmittelbaren Besitze des Erzstifts befindliches Eigenthum unter Pfalzel, XV, 5, aufführt: Preterea sunt ibi 3 hatte que habent 51 iugera. Preterea de aliis agris sunt ibi 38 iugera. Im Weisthum von 1323 haben die drei Achten nur 48 Morgen und geben dimidia decima, wovon der Erzbischof zwei Drittel erhält: Item habet dominus ibidem tres athtas continentes 48 iurnalia que sunt libere domini, que athte tenentur dimidiam decimam, et due partes sunt domini et tertia pars pertinet ad ecclesiam s. Martini.

Sie sind also nicht mehr im unmittelbaren Besitze des Erzstifts, sondern irgendwie vergeben. Dies sowie die Uebereinstimmung bez. der Zehntverhältnisse mit den 30 Morgen bei Steinbrücken lässt keinen Zweifel darüber zu, dass der Haupttheil der 38 Morgen im L. a. i. als das Areal von 30 Morgen im Pfalzeler Spezialweisthum wieder zum Vorschein kommt. Von grösster Wichtigkeit ist aber hierbei die Bemerkung, dass diese 30 Morgen zu den Hufen bei Pfalzel gehören. Das kann doch nur so verstanden werden, dass die Besitzer der Hufen zugleich diese Morgen besitzen, und hierfür bietet das U. Maximin zwei

1) 379, 1.

Digitized by Google

Parallelfälle: Heisdorf: Sunt ibi iugera attinentia mansis que solvunt medietatem[1]). — Matzen: Dat nobis mansus . . . . et sciendum quod 10 casei dantur nobis de censu salici boni. Dat mansus . . .[2]).

Somit lastet die Abgabe des Juchkorns nur nominell auf den Morgen, thatsächlich auf den um die Morgen vermehrten Hufen.

Wenn nun aber bereits im L. a. i. die Hufen zu Pfalzel, sowie die alten und neuen Hufen zu Welschbillig, Sülm und Röhl und die alten zu Möhn die Abgabe des Juchkorns zahlen, so müssen sie demnach bereits vor der Abfassung des Urbars mit Morgenland ausgestattet gewesen sein, und bei Pfalzel liegt dann zwischen ca. 1220 und 1323 eine zweite Ausstattung vor.

Der Erzbischof schafft also nicht nur neue Hufen aus dem Sallande, sondern vermehrt auch das Areal der alten wie neuen um Morgenland.

Die sich nun aufdrängende Frage aber, in welchem Zustande sich diese Morgen befanden, solange sie der Erzbischof noch besass, wird uns wiederum tiefer in die Untersuchung über das Salland hineinführen.

Die Vermuthung, dass die 38 Morgen brach lagen, von denen das Land für die zweite Ausstattung der Pfalzeler Hufen genommen wurde, lässt sich nicht stützen.

Dagegen ist es aus zwei Gründen zweifelhaft, ob auch die Morgen der Welschbilliger, Sülmer, Röhler und ersten Pfalzeler Hufenausstattung bebaut waren. Einmal hätte dann der L. a. i. wohl kaum verfehlt, wie das Spezialweisthum von 1323, die Anzahl der Morgen zu nennen, um die sich das Hufenareal vergrössert hatte. Anderseits aber bildet, was Pfalzel betrifft, das Recht des Stifts Pfalzel auf $^1/_5$ des Juchkorns einen bemerkenswerthen neuen Ausgangspunkt.

Dieses Fünftel kehrt in der folgenden Stelle des Pfalzeler Weisthums von 1323 wieder: Item per omnia rura que coluntur cum terra salica recipit dominus quintam gelimam. et dat de sua quinta gelima monasterio pallaciolensi quintam partem.

Diese Aehnlichkeit in der Festsetzung des gegenseitigen

1) Beyer II, S. 436.
2) S. 449.

finanziellen Verhältnisses zwischen Erzstift und Kloster lässt einerseits auf die Verwandtschaft der Böden in wirthschaftlicher Hinsicht schliessen, auf die sich diese Festsetzungen erstreckten, anderseits auf die Gleichheit des Rechtsursprungs.

Wo man die Abgabe der quinta oder septima gelima sonst antrifft, steht sie gewöhnlich in Beziehung zum Waldneubruch[1]).

Schon hieraus liesse sich die Rottlandnatur der Pfalzeler Morgen vermuthen.

Diese Vermuthung wird noch besonders gestützt durch eine Betrachtung, die zur Erkenntniss des Ursprungs des Rechtes von Erzstift und Kloster an dem Pfalzeler Juchkorn führen dürfte.

Unter Kordel, XVII, 6 heisst es: (nach den areae salicae) preterea per omnia rura que coluntur in silva que kilwalt dicitur, medemin sunt omnes archiepiscopi; per illa vero que fiunt in silva que lorche dicitur, medietas est archiepiscopi, medietas abbatis s. Marie.

Liegt hier nicht ein ganz ähnliches finanzielles Verhältniss zwischen dem Erzstift und dem Kloster S. Maria ad martyres vor, wie zwischen dem Erzstift und dem Stift Pfalzel?

Bei ersterem Verhältniss liegt sichtlich ein vielleicht auf frühere erzstiftische Schenkungen zurückgehendes Miteigenthumsrecht des Stifts Pfalzel am Lorchwalde zu Grunde.

Aus den verschiedenen Punkten aber, die die beiden Fälle analog machen, und aus dieser Analogie folgt der wirthschaftliche Charakter des Bodens, der später zur ersten Pfalzeler Ausstattung verwandt wurde: Es ist Waldland. Kraft welchen Rechtes dieses aber dem Erzstifte zustand, wird sich vielleicht im dritten Abschnitte zeigen.

Indem wir so die im Pfalzeler Weisthum von 1323 vorkommende terra salica, die die quinta gelima zahlt, ebenso die vorher im unmittelbaren Besitze des Erzstifts befindlichen und daher nach den obigen prinzipiellen Erörterungen als terra salica zu bezeichnenden Morgen, die zu den Ausstattungen bei Welschbillig, Sülm, Röhl und bei der ersten zu Pfalzel verwandt wurden, als Waldrottland erkennen müssen, gelangen wir zu den beiden wirthschaftlichen Kategorieen des Sallandes, die der L. a. i. bei Düppenweiler mit den Worten ausdrückt: Quicquid

---

1) Für das Erzstift vgl. S. 40.

Digitized by Google

est ibi in agris vel silvis quod archiepiscopi est, exceptis mansis terra salica est. Es handelt sich also um den Gegensatz von bereits bewirthschaftetem und noch der Bewirthschaftung harrendem Boden.

Indem aber beide Arten des Sallandes durch concessio an Bauern kamen, entstanden die mannigfachen, aber leicht auf diesen Hauptunterschied zurückzuführenden Differenzen in der Belastung, die den Verfasser des L. a. i. zu einer verschiedenen Behandlung des Sallandes veranlassten, und deren Grund wir nun erst einsehen.

Dieser Unterschied in der früheren wirthschaftlichen Eigenart des vergebenen Sallandes, worauf es hier besonders ankommt, tritt schon bei den neugeschaffenen Hufen zu Tage.

Am Schlusse des Pfalzeler Abschnitts, nachdem bereits die Summe der übrigen Einnahmen gezogen ist, steht noch folgende Notiz, XV, 9: It. anno domini 1215 novum fecit mansum archiepiscopus de visserie et sueirie quem contulit steinero et suis heredibus. qui solvit cum 25 mansis et est integraliter iste census archiepiscopi, 2 maldra siliginis et dimidium avene etc.

Hier verrathen die deutschen Bezeichnungen den Charakter des für die neue Hufe verwandten Landes:

fissen = zerknittern, zerknüllen, verwirren, verwickeln[1]), lat. findere, frz. fissurer = spalten, fissura, fissure = Spalte, Riss.

„visserie" wäre also etwas zerstückeltes, und dieser Begriff wird ergänzt durch „sueirie", ein Wort, das sich nur im Zusammenhange mit dem verb. schwieren = schwirren, schwärmen, umherschlendern[2]) erklärt, und das hier jedenfalls „umherliegen" bedeutet. Somit wurde die neue Hufe, die 1215 zu Pfalzel geschaffen wurde, aus zerstreut umherliegenden Bodenstücken gebildet[3]). Solches Land aber, das weder zur Einheit einer Hufe noch einer Achte zusammengefasst war, wurde nach Morgen

1/2) Kaltschmidt, Gesammtwörterbuch der deutschen Sprache. Nördlingen 1850. — Die übrigen Lexica versagen.

3) Es ist ersichtlich dieselbe Hufe, von der es am Schlusse des vorhergehenden Abschnittes über Möhn, XIII, 6, heisst: Mansum recepit steinerus coram Johanne archidiacono, cantore Cunone, scabinis et curia in Palaciolo. Durch einen technischen Fehler mag dieser Satz an die falsche Stelle gekommen sein, und vielleicht könnte das die von Lamprecht und Bär vertretene Ansicht, dass der L. a. i. auf einem älteren Urbare beruht, an seinem Theile stützen.

Digitized by Google

gemessen, wie wir oben sahen. Wir verstehen nun auch die Bemerkung unter Altrich, XXXII, 3: it. est ibi mansus in iugeribus. Auch hier handelt es sich um erst nachträglich zur Einheit einer Hufe zusammengefasstes Morgenland, das freilich hier noch im unmittelbaren Besitze des Erzstifts ist.

Gegenüber diesen aus zerstreutem Morgenlande gebildeten Hufen treten in den Wald- und Forsthufen kompakte, aus dem Walde herausgeschnittene Bodenflächen auf:

Irsch, VIII, 7: It. ibidem sunt 2 mansi nemorum, uterque solvit in festo s. Stephani maldrum avene, 2 scapulas, 2 den., 4 panes . . . It. de eisdem mansis nemorum dantur in festo Petri et Pauli tres soldi et in festo s. Martini 18 denarii.

Hochwald, XI, 10: Preterea mansi qui vorsthuven et cidelhuven [1]) vocantur, in potestate sunt archiepiscopi.

Kordel, XVII, 3: Est etiam ibi 1 vorsthuve.

Während die beiden Waldhufen bei Irsch vergeben sind, wird beim Hochwalde ausdrücklich bemerkt, dass die Forst- und Bienenhufen in der Gewalt des Erzstifts, d. h. doch wohl in dessen unmittelbarem Besitze sind, und von der Forsthufe zu Kordel wird dies durch das Fehlen einer Abgabe stillschweigend angedeutet.

Aber dieser Zustand ist bei Kordel nur provisorisch; denn im Kordeler Urbar vom 13. Juni 1323 heisst es: Item est ibidem mansus qui dicitur vorsthuve solvens dimidium maldrum avene et 32 denarios in dicto festo (natale domini)[2]). Daraus darf man schliessen, dass auch im Hochwalde dieser Zustand nur provisorisch war, und das erhellt auch aus der Natur der Sache. Welchen Zweck hatte es für einen Grundeigenthümer, Hufen zu bilden, wenn er sie nicht verleihen wollte? Gerade dadurch unterschied sich ja das Salland vom Zinslande, dass es grundsätzlich nichts mit Hufen zu thun hatte, dass hier der Gegensatz des salicum ius gegen das hereditarium ius vorlag.

Wo daher in einem Urbar unbelastete Hufen vorkommen, sei es, dass sie als Salhufen, mansi dominicales, sei es, dass sie als Wald- oder Forsthufen etc. bezeichnet werden, und nicht eine etwaige amtliche oder gewerbliche Leistung aus dem Beinamen auf einen Besitzer schliessen lässt, da handelt es sich offenbar

1) Zeidelhufen = Bienenhufen.
2) Lac. Arch. I, S. 384.

Digitized by Google

um altes Salland, dessen Vergabung vom Eigenthümer bereits beabsichtigt, aber vor Anfertigung des Urbars noch nicht ausgeführt worden ist.

Doch zurück zu der Art, wie sich der wirthschaftliche Unterschied der beiden Sallandarten in dessen vergebenen Flächen zeigt. Hier ist von Wichtigkeit die Stelle bei Roscheid[1]), in der zwei Hufen dem übrigen Sallande oder den übrigen Hufen, je nachdem man das „aliis omnibus“ fasst, entgegengesetzt werden. Wir gehen kaum fehl, wenn wir jene als bereits früher kultivirtes Land auffassen, während bei den übrigen die Inhaber noch die erste Rodungsarbeit zu verrichten hatten. Dadurch aber, dass die Abgabe vom grösseren Theile des Roscheider Sallandes ausdrücklich als Medem bezeichnet wird, entsteht ein Parallelfall zu dem Pfalzeler, und nun rückt das gesammte medempflichtige Land in den Kreis dieser Betrachtung. Da im Walde die unerschöpfliche Quelle des Sallandes liegt, müssen wir das Medemland als Salland im weitesten Sinne bezw. den Wald selbst als terra salica in diesem Sinne auffassen.

Im Anschlusse hieran aber lernen wir eine dritte Form der Vergebung von Salland kennen.

Bei Fitten, II, 4, heisst es: Ubicumque in isto banno communes campi coluntur, semper manipulus septimus [quod Medeme dicitur] archiepiscopo solvitur.

Der Erzbischof schuf also nicht nur neue Hufen und vergrösserte alte und neue mit Morgenland, sondern er überwies auch Waldflächen den Bannbewohnern zu gemeinsamem Betrieb.

So kreuzen sich bei der concessio des Sallandes drei rechtliche Formen mit zwei wirthschaftlichen Kategorieen.

Dieses komplizirte Verhältniss zeigt sich theilweise auch in den Beziehungen der Achten, Morgen, Aecker, areae, Wiesen und Gärten zum Sallande, freilich in entsprechender Aenderung.

Bereits bei der Erörterung über das Juchkorn wurden Achten und Morgen in die Untersuchung hineingezogen.

Hier zunächst einige Stellen aus anderen Urbaren, die den

1) S. 40.

Digitized by Google

innigen Zusammenhang dieser Bodenflächen mit der terra salica enthüllen.

Das U. Prüm setzt die Begriffe Achten und Salgut in einer Glosse des Herausgebers Cesarius (1222) schlechthin gleich:

Preterea etiam invenitur in libro de mansis indominicatis qui sunt agri curie quos vulgariter appellamus selguet sive atten vel eunden[1]).

Cesarius nimmt hier auf die im alten Texte von 893 gelegentlich aufgeführten mansi indominicati Bezug[2]) und erklärt sie, so gut er kann.

Doch diese, die besonders in Urkunden des 9. und 10. Jahrhunderts auftreten, sind mit den eben behandelten Salhufen durchaus nicht identisch. Alles Nähere würde hier zu weit führen.

Mit den Achten gleichwesentlich sind aber die corvadae oder carvadae[3]). Ihre Beziehung zum Sallande zeigen die Stellen: U. Mettlach: Wadrill: De dominicali terra habemus 4 carvadas; 2 arantur ex aratro nostro et alie 2 cum familia. Preter ipsas in beneficio sunt date 12 et dimidia que omnes similiter solvunt et serviunt[4]) ... In villa Walamonasterii habemus ecclesiam 1 et de terra dominicali 6 corvadas[5]). U. Maximin: Oldingen: ... habemus ... croadas 7 salice terre[6]).

Wo aber sonst im U. Maximin und in anderen Urbaren das Salgut mit einer Flächenangabe versehen wird, da geschieht die Berechnung meist in Morgen[7]). Solche Salmorgen befinden sich durchweg im unmittelbaren Besitze des Eigenthümers; es kommen aber auch vergebene vor[8]).

Ausschlaggebend aber ist die Art, wie der L. a. i. mehrfach von vergebenen Achten spricht; so bei Irsch, VIII, 13[9]); beim

---

1) Beyer I, S. 144 n 1.

2) I, S. 144: est ibi (Sarensdorf) mansum indominicatum 1. .. Sunt in Rumersheym ... terra indominicata mansa 7.

3) Lamprecht I, 418 ff.

4) Beyer II, S. 339.

5) S. 340.

6) S. 438.

7) U. Maximin: Besch, Kenn, Detzem, Menningen, Rittersdorf, Emmel, Buschir, bez. II, S. 440. 444. 446. 449. 458 f.

8) S. 467.

9) S. 29 n. 4.

Digitized by Google

Pallast, IX, 9: In monte retro Treverim etc.[1] . . . qui ager in nullo fuit utilis archiepiscopo usque ad tempora archiepiscopi Theoderici qui eundem agrum concessit ad colendum; bei Manderscheid, XXVIII, 4[2].

Wie die Salhufen, kommen auch die Achten durch concessio an die Inhaber, und die Stellen bei Irsch und beim Pallaste deuten darauf hin, dass solche Vorgänge theilweise erst kürzlich stattgefunden hatten. Drängt sich da nicht der Schluss auf, dass eben alle belasteten Achten und Morgen durch concessio von Salland zu erklären sind, und das Fehlen des Ausdrucks „salicus" im L. a. i. ganz ohne Bedeutung ist?

Daraus aber folgt, welch' bedeutenden Umfang die Vergebung von Salland zur Zeit des L. a. i. im erzstiftischen Territorium angenommen hatte. Hier lag jedenfalls ein dringendes Bedürfniss zu Grunde. Worin das aber hauptsächlich wurzelte, zeigen deutlich zwei Stellen, die von der Vertheilung des Hufenlandes im Kreise der mansionarii ein ungünstiges Bild entwerfen, Merzig, I, 5[3]) und Welschbillig, XIII, 3[4]) sowie XIII, 6: . . summa . . . avene 25 et dim. (modii) que dicitur wisunge vel forte maior propter partitionem [divisionem] mansorum.

Es hatte sich also infolge von Hufentheilungen eine Klasse armer Bauern gebildet.

Diese Theilungen aber beruhten jedenfalls auf dem Erbrecht, und darauf spielt wohl die Stelle bei Merzig an, indem sie sagt: uxor eius vel heredes ipsius . . .[5])

Dadurch konnte freilich eine grosse Armuth der Hufner hervorgerufen werden, und es ist bezeichnend, dass die Stelle bei Merzig den Fall in Betracht zieht, dass sich beim Tode eines Hufners in dessen Hause weder ein Stück Vieh, noch irgend ein Hausgeräth vorfindet.

So stellt sich denn die concessio von Salland

1) S. 28 n. 3.
2) S. 27 n. 10.
3) S. 24.
4) S. 57 n. 1.
5) Ob freilich gemäss der Stelle bei Gierschnach, XXXIX, 2: Si quis moritur in manso, ei succedens in eodem . . . das Erbrecht mehrerer Kinder auf die südlichen Bezirke des Erzstifts beschränkt war, kann nicht ermittelt werden.

Digitized by Google

in erster Linie als nothwendige soziale Maassnahme dar.

Es ist auch kein Zufall, dass gerade bei Merzig und Welschbillig über arme Hufner gesprochen wird, und bei Welschbillig, Möhn und Pfalzel Hufenausstattungen begegnen[1]. Diese Bezirke gehörten, wie wir später sehen werden, zu den ältesten des erzstiftischen Territoriums, in denen sich die Wirkungen der fortgesetzten Hufenteilungen am schroffsten geltend machen mussten.

Anderseits aber diente die concessio von Salland, wie aus der Stelle bei Manderscheid über die Achten[2] hervorgeht, auch dem Zuzug von aussen, dessen Bedeutung freilich, wie aus der geringen Menge des dafür ausgesetzten Bodens zu schliessen ist, nicht erheblich war. Hier sind es areae und Gärten, die den Ankömmlingen aus dem erzstiftischen Salachtenlande gemacht wurden. Ob sie daneben auch Ackerland bekamen, und wie sich ihre ganze rechtliche und soziale Lage im erzstiftischen Territorium gestaltete, ist nicht ersichtlich.

Jedenfalls ging aber mit der Konzession von Salland zu Ackerzwecken an die eingesessenen Familien auch die Neuanlage kleiner bäuerlicher Haus- und Hofgebäude Hand in Hand, deren Areal natürlich auch wieder dem Sallande entnommen wurde.

So werden die belasteten areae salicae, oder, was mithin dasselbe ist, die belasteten areae verständlich, von denen wir bei dieser Untersuchung ausgingen.

Dass aber, und damit knüpfen wir wieder an die S. 65 ff. gestellte Frage an, die areae theils sorgfältig, theils summarisch behandelt werden, ist nach den Erörterungen S. 74—77 nicht mehr unverständlich. Ganz analog verfährt das Urbar auch bei den vergebenen Achten, Morgen und „agri", von denen es zweifelhaft bleibt, ob sie in Gemeinbesitz oder in Einzelbesitz und hier mit oder ohne Zusammenhang mit den Hufen vergeben wurden. Diese vergebenen Sallandstücke werden, wie aus den zitirten Stellen erhellt, nicht viel sorgfältiger behandelt, als das speziell als terra salica bezeichnete vergebene Land[3]. Freilich begegnen auch

---

1) Bei Pfalzel nur 25 Hufen von 32.

2) S. 27 n. 10.

3) S. 28 ff. 67.

Digitized by Google

dort, bei den vergebenen Morgen und agri, mehrfach Unterschiede in der Behandlung, die den erwähnten wirthschaftlichen Gegensatz auch hier zu Tage treten lassen[1]).

Die Verhältnisse der mit den areae zusammen auftretenden horti und prata erledigen sich im Anschlusse an das über die areae Gesagte[2]).

Fassen wir das Ganze kurz zusammen:

a) Wirthschaftlich sondert sich die terra salica in bereits kultivirtes Land und in Waldland.

Bei jenem spielt das Ackerland die Hauptrolle, eingetheilt in Hufen, Achten, Morgen und „agri". Daneben wird das Salland zu Wiesen, Gärten und Wohnplätzen benutzt.

b) Rechtlich ist das Salland ursprünglich und grundsätzlich der im unmittelbaren Besitze des Grossgrundeigenthümers befindliche kultivirte Boden, sowie das gesammte seiner Herrschaft unterstehende Waldgebiet im Gegensatz zu den Erbzinshufen.

Infolge der mit den erbrechtlichen Hufentheilungen wachsenden bäuerlichen Verarmung, sowie zur Versorgung der zugezogenen Fremden sieht sich der Grossgrundeigenthümer gezwungen, Theile des Sallandes zu vergeben.

Für das erzstiftische Gebiet finden sich hierbei folgende rechtliche Formen: Theils aus zerstreut umherliegenden Morgen, theils aus Waldland werden neue Hufen geschaffen; alte um Morgen vergrössert; bereits kultivirtes Land wird in Form von Achten, Morgen und Aeckern, Wohnstätten, Gärten und Wiesen an Einzelne oder bez. an die bäuerliche Gesammtheit vergeben; in der Maasseinheit des Morgens werden Neubrüche, in freien Maassen Wiesen- und Gartenanlagen gegen Abgaben gestattet, ebenfalls Ackernenbrüche seitens der Bannbewohner gegen die Medemleistung.

Die neuen Hufen werden den alten rechtlich gleichgestellt; dagegen behält sich das Erzstift bei den aus kultivirtem Lande vergebenen Achten wenigstens theilweise ein grösseres Verfügungsrecht vor[3]).

Das konzedirte Salland behält seine nunmehr veraltete Bezeichnung vielfach bei.

---

1) S. 28 n. 2, 3. 29 n. 1, 2.

2) Für die Beziehungen der Wiesen zum Sallande vgl. übrigens noch U. Max. Erlon. S. 445: . . habemus hic salici boni 5 prata.

3) s. S. 29 n. 4.



Digitized by Google

Zum Schlusse noch ein Wort über „allodium". Wenn es oben S. 68 heisst: dictam silvam esse allodialem et salicam ecclesie, so werden hier beide Begriffe offenbar synonym gebraucht. Das geistliche Institut betrachtete das Salland als sein Allod. Verliehenes Salland war demnach vom Standpunkte des Instituts aus verliehenes, zahlendes Allod.

## III.

Bevor wir der Frage nach dem Ursprunge des erzstiftischen Bannrechtes und dem infolge der Wahrnehmung der Allmende- und Holzrechte immer komplizirter werdenden Verwaltungsorganismus der erzstiftischen Gutsherrschaft in den folgenden Abschnitten dieser Untersuchung näher treten, möge beifolgende Tabelle eine Uebersicht über die Vertheilung und Anzahl der dem Erzstifte zugehörigen benutzten Flächen und Gebäude unter Ausschluss der Wald- und Wasserstrecken vermitteln.

### Vorbemerkungen.

1. Anordnung. Zwecks besserer Uebersicht und noch aus später zu erörternden Gründen wurde statt der geographischen Ordnung der Bezirke im L. a. i. die vorliegende gewählt.

2. Bezirks- Haupt- und Nebenorte. Nur solche Nebenorte sind aufgeführt, bei denen es sich aus dem Texte des L. a. i. unmittelbar oder mittelbar ergibt, dass die dortigen erzstiftischen Rechte auf dem privaten Grundeigenthum beruhen. Alle übrigen Nebenorte schieden durch Vorwegnahme aus.

3. Bezirke und Eigenthumsstücke. Die in einem Bezirke gelegenen Stücke wurden auch dann unter dem betreffenden notirt, wenn sie der L. a. i. unter einem anderen bringt.

4. Salland. Als terra salica wurde, abgesehen von den umbelein zu Ehrang[1]), nur das im L. a. i. speziell als solches bezeichnete aufgeführt.

5. areae, prata, iuche. Bei den unbestimmten Wendungen: de areis, de pratis, de iuchis, wurde die Zahl der Stücke durch x ausgedrückt.

---

1) S. 89.

Digitized by Google

6. Bei der Notirung der Hufen im unmittelbaren Besitze des Erzstifts wurde hauptsächlich auf den Mangel einer Belastung Rücksicht genommen[1]).

7. Zwischen gewöhnlichen Hufen und Schaarhufen wurde in der Tabelle nicht unterschieden. Da jedoch das Schaarhufenwesen für den erzstiftischen Transportdienst von Bedeutung ist, so mögen hier folgende Bemerkungen darüber Platz finden.

Die allgemeine Verpflichtung der Schaarhufen wird bei der Erörterung der Kammerrechte festgesetzt, weil der Kämmerer der „magister“ der Schaarhufen ist; X, 13: Scarhuvere dabunt archiepiscopo somarios ex mandato camerarii, quando iturus est ad curiam imperatoris vel in expeditione transalpina. ubi si somarius moritur, capud et cauda inde reducta redditur camerario, et ipse 5 solidos de denariis archiepiscopi dabit illis quorum fuit somarius. si vivus reducitur, redditur scarhuveren, et ipsi pascunt eum quousque iterum requiretur ab eis. Dass zum Saumthier ein servus gehört, zeigt die Stelle bei Sülm unter Welschbillig, XIII, 7: Et est ibi ridehuve qui tenetur dare servum ducentem somarium trans alpes vel necessarium vel panniculos ad cocturas archiepiscopi. Die Leistung besteht also nicht in der persönlichen Heeresfolge, sondern nur in einer sachlichen Transporthülfe, die bei Sülm sogar mit einer Abgabe von Küchenutensilien ablösbar ist. Wie ersichtlich, stimmen Schaar- und Reithufen in ihrer wesentlichen Leistung überein; nur sind die Schaarhufen ausnahmslos noch mit census belastet, woraus erhellt, dass ihre Inhaber einfache Bauern waren, zum Unterschiede von den Prümer Verhältnissen, wo die scararii identisch sind mit den Ministerialen. Aber diese Prümer Ministerialen waren eben nur gehobene Bauern; sie unterziehen sich

---

1) Dagegen mussten die $2^1/_2$ Hufen zu Thalehrenbreitstein, von denen der L. a. i. ausdrücklich die Freiheit vom servitium als einen Ausnahmezustand hervorhebt, als vergeben betrachtet werden: XXV, 3: It apud mulene est unus mansus qui debet simile servitium, sed nichil servit; it. dimidius mansus qui dicitur gisilishube qui nichil servit; it. est ibi mansus qui dicitur volkenandeshube qui nichil solvit. Das Nichtleisten der Hufen ist hier eben ein Unrecht, vgl. die kurz vorhergehende Stelle: Preterea apud waltersdorf est dimidius mansus qui tenetur omne ius quod tenentur alii 10 predicti mansi (zu Niederberg); sed diu neglectum est.

Digitized by Google

zum Unterschied von den erzstiftischen Ministerialen der Bannleistung [1]).

Da die „Reithufen“, wie sie im L. a. i. erscheinen, den Schaarhufen am nächsten stehen, müssen auch sie bei der folgenden Liste berücksichtigt werden [2]):

| | | |
|---|---|---|
| Fitten II, 2 . . . . . . . . . | 5 | Schaarhufen |
| Welschbillig XIII, 5 . . . . | 5 | „ |
| Sülm XIII, 7 . . . . . . . | 1 | „ |
| | 1 | Reithufe |
| Möhn XIV, 1 . . . . . . . | 2 | Reithufen |
| Osburg XXII, 2 . . . . . . | 5 | Schaarhufen |
| Montabaur XXXVI, 1 . . . . | 38 | „ |
| | 54 | Schaarhufen |
| | 3 | Reithufen. |

Dazu kommen die „feoda“ zu Landscheid unter Manderscheid, die zur Stellung von Saumthieren verpflichtet sind [3]), und wohl auch 8 Hufen zu Koblenz, von denen es heisst, XXIV, 2: it. 4 mansi debent unum stipendiarium in burgundiam et alii 4 hominem unum cum navi quantum 14 diebus ire potest, et tria itinera cum navibus usque treverim cum vino et annona.

1) Vgl. S. 46 n. 7; 53.

2) Dagegen notirt das Pallasturbar von 1322 (Lac. Arc. I S. 374) eine Reithufe zu Ritterlehen: Item d. Paulus de eych hiis 5 mansis unum qui dicitur Rydehuve quem nullus debet possidere nisi miles vel armiger qui tenetur esse eques in servitio dum requisitus fuerit; qui non habet pytheram.

3) s. S. 89.

Digitized by Google

| Gebiet | Bezirk | no. | L. a. i. no. | Benutzte Bodenflächen | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | Gebäude | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | an Ritter | | | vergeben an Bauern | | | | | | | | | | selbstbesessen | | | | | | | | vergeb. | | | selbstb. | | |
| | | | | | | | Ackerland | | | | | | | | | | Ackerland | | | | | | | | | | | | | |
| | | | | Hufen | areae | ohne nähere Angabe | Hufen | Achten | Morgen | „agri" | „terra sal." | Wiesen | Gärten | Wingerte | areae | o. n. A. | Hufen | Achten | Morgen | „agri" | „terra sal." | Wiesen | Gärten | Wingerte | Mühlen | Keltern | Häuser | Mühlen | Keltern | Häuser |
| Hochwald | Merzig . . . . . . | 1 | 1 | 12 | — | — | 8¾ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 8 | — | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | Weiler . . . . . . | 2 | 3 | — | — | — | 8½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | — | — | t.s. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Besseringen . | 3 | 4 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Irsch . . . . . . | 4 | 8 | ½ | — | — | 22½ | 9 | 4 | — | t. s. | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | Serrig . . . . . | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Waldrach . . . . | 5 | 12 | — | — | — | 21 | — | — | — | — | x | x | 19 | 10 + x | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | — | — | — *) |
| | Reinsfeld . . . . | 6 | 21 | — | — | — | 8½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | | — | — | — | — | — |
| | Hinzert . . . . | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Pölert . . . . . | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Osburg . . . . . . | 7 | 22 | — | — | — | 15 | — | — | — | — | x | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | Thomm . . . . | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Riveris . . . . | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | — | — | — | — | x | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| Gebiet | Bezirk | no. | L. a. i. no. | Benutzte Bodenflächen: vergeben an Ritter: Hufen | areae | ohne nähere Angabe | vergeben an Bauern: Ackerland: Hufen | Achten | Morgen | „agri“ | „terra sal.“ | Wiesen | Gärten | Wingerte | areae | o. n. A. | selbstbesessen: Ackerland: Hufen | Achten | Morgen | „agri“ | „terra sal.“ | Wiesen | Gärten | Wingerte | Gebäude: vergeb.: Mühlen | Keltern | Häuser | selbstb.: Mühlen | Keltern | Häuser |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Hochwald | Kell | 8 | 23 | 6 | — | — | 7 | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — |
| | Stalle (s. umstehend) | 9 | 5 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Idarwald | Birkenfeld | 1 | 18 | x | — | — | 16½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Sötern | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Brombach | 2 | 18 | — | — | — | 38¼ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Spurkenberg | Niederberg | 1 | 25 | — | — | — | 12¾ | — | — | — | — | — | 3 | 3 | 9 | — | — | x | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — |
| | Waltersdorf | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Thalehrenbreitstein | — | — | — | 1 | — | 2½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 1 | — | — | 1 | — | 1 |
| | Urbar | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | x | 28 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Mallendar | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | 1 + x | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — *) |
| | Ems | — | — | 1 | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| | Mühlenbach | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | x | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |

| | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Pfaffendorf . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Montabaur .. . . . | 2 | 36 | — | — | — | 65 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | |
| | Eschelbach . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | |
| | Boden . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Elgendorf . . . | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Horresen . . . | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Bannberscheid . | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Lieprechtsdingen | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | O.-Elbert . . . | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Ems . . . . . . | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Simmern . . . | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| [Killwald] | Welschbillig . . . | 1 | 13 | — | — | — | 32½ | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Sülm . . . . . . | — | — | — | — | — | 24½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Röhl . . . . . . | — | — | — | — | — | 15⅝ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Möhn . . . . . . | 2 | 14 | — | — | — | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | 4 | — | — | — | — | *) |
| | Pfalzel . . . . . | 3 | 15 | — | — | — | 33 | — | — | — | a. s. | x | — | — | x | — | — | 3 | 38 | — | — | 2 | — | — | 1 | — | — | — | — | |
| | Biewer . . . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | |
| | Ehrang . . . . . | 4 | 16 | — | — | — | 20 | 3 | 25 + x | — | u. | 2 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | *) |
| | Kordel . . . . . | 5 | 17 | ¼ | — | — | 10⅛ | — | — | — | — | — | — | — | x | — | 2 | 2 | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Manderscheid . . | 6 | 28 | — | — | — | 11 | — | — | — | — | x | x | — | x | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Roscheid . . . | — | — | — | — | — | 2+x | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Landscheid . . | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | x + 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | *) |
| | Dahlem . . . | — | — | — | — | — | ½ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Oefflingen . . . . | 7 | 30 | — | — | — | 3 | — | 13 | x | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

| Gebiet | Bezirk | no. | L. a. i. no. | Benutzte Bodenflächen: vergeben an Ritter: Hufen | areae | ohne nähere Angaben | vergeben an Bauern: Ackerland: Hufen | Achten | Morgen | „agri“ | „terra sal.“ | Wiesen | Gärten | Wingerte | areae | o. n. A. | selbstbesessen: Ackerland: Hufen | Achten | Morgen | „agri“ | „terra sal.“ | Wiesen | Gärten | Wingerte | Gebäude: vergeb.: Mühlen | Keltern | Häuser | selbstb.: Mühlen | Keltern | Häuser | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| [Killwald] | Gipperath | 8 | 29 | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Altrich | 9 | 32 | — | — | — | 17 | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | 6 | 1 | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | *) |
| | Pohlbach | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| [Maifeld] | Ochtendung | 1 | 26 | — | — | — | 38 | — | — | — | t. s. | — | — | — | — | — | — | — | — | 11 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | |
| | Retterath | 2 | 27 | — | — | — | 75 | 1 | — | — | b.s. | — | — | — | — | — | — | 2 | 56 | — | — | 3 | — | — | 3 | — | — | — | — | — | |
| | Münstermaifeld | 3 | 38 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 3 | 109 | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | *) |
| | Keldung | — | — | — | — | — | 3 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Gierschnach | 4 | 39 | — | — | — | 7 | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Metternich | — | — | — | — | — | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | |
| | Küttig | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Lasserg | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Burgen | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| [Zwischen l. Saarufer und Mosel] | Fitten | 1 | 2 | — | — | — | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 7 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| | Saarburg | 2 | 7 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | 6 | — | — | — | |
| — | Bous | — | 6 | — | — | — | $8^1/_2$ | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 6 | — | — | — | 2 | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| — | Wittlich | — | 31 | — | — | 1 | 12 | — | — | — | — | — | — | x | — | — | $1^1/_2$ | — | — | — | t.s. | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| — | Koblenz | — | 24 | 2 | — | — | 38 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |
| — | Andernach | — | 20 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 2 | — | — | — | 40 | x | — | — | 1 | 7 | — | 2 | — | — | — | — | *) |
| — | Namedy | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | 1 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | |

## *) Anmerkungen zur Tabelle.

Waldrach, XII, 4: . . . apud mortseit dimidius modius avene (sc. debetur in curiam Waltrache). Dass diese Abgabe zu Morscheid, Ldkr. Trier, südl. von Waldrach, auf vergebenen areae lastete, bezeugt die Stelle im Waldracher Weisthum von 1323 (Lac. Arch. I, 387, 2): Item sunt quedam aree site in morsceit et in lanzinberg (dieser Ort steht nicht im Gemeindelexikon) qui tenentur annuatim 2 maldra avene in festo s. Paulini, que non spectant ad mansus.

Mallendar, XXV, 8: omnes vinee in molenderbach sunt archiepiscopi et solvunt tertiam partem.

Möhn: Bede von den 4 Mühlen, vgl. S. 61.

Ehrang: „u." in Spalte 12 bedeutet umbelein, XVI, 1: Preterea sunt ibi umbelein [vinbelein] de quibus in natale domini solvuntur 2 libre et 8 solidi.

Dass dieser sprachlich räthselhafte Ausdruck Land aus der terra salica bedeutet, zeigt das Ehranger erzstiftische Urbar von 1322 (Lac. Arch. I, 381): Preterea sunt ibidem rura silva culta de quibus dantur domino 3 libre census annuatim et nichil plus quod dicitur umbelin. — Zu Spalte 13: genauer: 2 jugera prati (XVI, 5).

Landscheid, XXVIII, 5: In lancginscheit totius allodii tertia pars cum omni iure simul cum hominibus est s. Petri. sed nullas census inde solvitur archiepiscopo. Preterea quidam homines ibidem tenent feoda, unde in expeditione archiepiscopi tenentur somarios suos ducere. quidam tenent ibidem feoda, unde archiepiscopo ad quecunque servitia voluerit, servire tenentur.

Altrich: Zu dem notirten kommt ein abgabepflichtiges Land, von dem es XXXII, 4 heisst: De monte qui dicitur stuphelenberch (Stiffelberg bei Altrich) dantur annuatim 30 maldra siliginis et 30 maldra avene.

Den ursprünglichen Salcharakter dieses Landes bezeugt eine Urkunde von 1180 (Beyer II, S. 80), in der der Erzbischof dem Kloster Himmerode (bei Killburg, aber im Kreise Wittlich) übergibt reliquam partem eiusdem terre salice (sc. que Hart nuncupatur, Theil des Stiffelberges) que nostri iuris erat . . . sub annuo censu videlicet 30 maldris siliginis et 30 avene in festo s. Martini annuatim nobis exsolvendis . . a nobis et omnibus successoribus nostris trevirensibus archiepiscopis iure hereditario perpetualiter obtinendam. Dieser Besitz des Klosters kehrt wieder in den von den Päpsten Lucius III und Clemens III bestätigten Güterverzeichnissen von 1184 und 1190 (Beyer II, S. 108. 144).

Münstermaifeld: Die betreffenden Güter sind unter Gierschnach notirt. Ueber die Konfusion des Münstermaifelder und des Gierschnacher Spezialurbars unter Gierschnach wird noch in einem späteren Abschnitte dieser Untersuchung die Rede sein.

Digitized by Google

Andernach: In diesem Abschnitte wird XX, 2, 3 eine Anzahl in Andernach selbst, sowie in Leutesdorf (Andernach gegenüber), Miesenheim (südl. von Andernach) und Kärlich (südöstl. von Andernach) wohnhafter Personen genannt, die einen jährlichen Geldzins und eine Bede zahlen. Der Grund des Abhängigkeitsverhältnisses dieser Leute zum Erzstifte ist nicht angegeben.

Alles nähere darüber in späteren Abschnitten.

---

Es wäre verfehlt, wenn man die Tabelle als Grundlage für eine erzstiftische Arealstatistik verwenden wollte.

Ganz abgesehen von den oben [1]) erörterten Lücken, stellen sich schon der Umrechnung der alten Ackermaasse in moderne Werthe die grössten Schwierigkeiten entgegen.

Zwar berechnet Lamprecht I, 346 die Normalgrösse der Hufe auf 30 Morgen, den Morgen S. 344 auf durchschnittlich 34,83 ar.

Wie wenig damit aber für die erzstiftischen Verhältnisse gewonnen ist, zeigt das Ehranger Weisthum von 1323: Primo habet dominus in yranc 20 mansus (wie im L. a. i.) quorum quilibet continet 15 jurnalia [2]).

Dann aber: Was ist „iurnale“? Der L. a. i. unterscheidet bei Gierschnach XXXIX, 5 deutlich zwischen iurnale und iugerum [3]), ebenso das Urbar des Klosters Rupertsberg bei Bingen (1200), Beyer II, S. 370: Quod sunt 40 iugera et dim. — in Klammer von späterer Hand: 39 Jug. 6 Jurn. 1 Zweideil — offenbar eine Reduktion.

So lange daher diese Verhältnisse nicht völlig geklärt sind, muss auf jeden Versuch einer statistischen Berechnung des dem Erzstifte zustehenden benutzten Bodens verzichtet werden.

Das in diesen beiden Abschnitten Gebotene erschöpft natürlich die im L. a. i. zu Tage tretenden erzbischöflichen Rechte keineswegs, nicht einmal die bisher behandelten. Auf Grund späterer Untersuchungen dürften sich zumal bez. des Holzrechts noch mehrere lokale Nachträge ergeben.

1) S. 12 ff.
2) Lac. Arch. I, 381.
3) S. 28.

(Ende des ersten Theils.)

Digitized by Google

# Priesterweihen Kölner Kleriker an der Kurie im 15. und 16. Jahrhundert.

Von

**Dr. Ludwig Schmitz.**

---

Im römischen Staatsarchive befinden sich neben einer Anzahl anderer Akten, die der apostolischen Kammer entstammen und aus denen in dieser Zeitschrift Heft 56, S. 144 ff. und 61, S. 129 ff. von K. Hayn eine Reihe von Auszügen mitgetheilt worden sind, noch eine Serie Registerbände, die für die Provinzialgeschichte eine nicht weniger interessante Ausbeute gewähren. Es sind die sog. Libri formatarum, deren für die Zeit von 1425—1524 sich 14 Bände erhalten haben. Ueber die äussere Einrichtung dieser Registerbände und ihren Inhalt habe ich in der „Römischen Quartalschrift für christl. Alterthumskunde und für Kirchengeschichte, 8. Jahrgang, 1894, S. 451—472 ausführlich gehandelt. Indem ich im Uebrigen auf diesen Aufsatz verweise, beschränke ich mich an dieser Stelle darauf, nur das Nothwendigste über diese Registerserie zu sagen, soweit es das Verständniss der unten folgenden Auszüge erheischt.

Der Name „Libri formatarum" rührt daher, dass diese Register hauptsächlich die von den Kanonisten als „litterae formatae" bezeichneten Bescheinigungen über ertheilte Weihen — in unserem Falle also die an der Kurie ertheilten Ordinationen — enthalten. Daneben umfassen die Register noch eine andere Gruppe von Urkunden, die indess mit den erwähnten im engsten Zusammenhange stehen, nämlich die litterae dimissioriales oder dimissoriae. Dies sind, wie der Name schon besagt, Dispensbriefe: sie absolviren von der Beobachtung der einen oder anderen für die Rechtmässigkeit der Weihen sonst geltenden kanonischen Vorschrift; meistens

Digitized by Google

geben sie dem Empfänger die Befugniss, sich von einem beliebigen Bischofe weihen zu lassen; andere erlauben den Empfang der Weihen an aussergewöhnlichen Tagen oder in schnellerer als der sonst gebräuchlichen Aufeinanderfolge. Einen grossen Raum endlich nimmt auch die Registrirung der allgemeinen Ordinationen ein, d. h. der nach den kirchlichen Verordnungen an den Samstagen der vier Quatember, dem Samstag Sitientes (vor Passionssonntag) und dem Charsamstage regelmässig stattfindenden Weihen. Der Feier dieser „Ordines generales“ wohnte jedesmal als Vertreter der Kammer, zu deren Ressort alle mit der Ertheilung von Weihen zusammenhängenden Angelegenheiten gehörten, ein Notar bei, der dann die Registrirung der Weihen in urkundlicher Form vornahm.

Wohl aus allen Diözesen finden wir in diesen Registern zahlreiche Neopresbiter verzeichnet. So lernen wir aus ihnen auch ungefähr 300 Angehörige der Kölner Diözese[1]), die an der päpstlichen Kurie die verschiedenen Stufen der Weihe mehr oder weniger vollständig empfingen, für den Zeitraum von 100 Jahren kennen. Diese Zahl ist angesichts der grossen Ausdehnung der Erzdiözese gewiss nicht gross zu nennen. Aber wir müssen dabei eben berücksichtigen, dass die Register einerseits nicht vollständig erhalten sind, andererseits nicht alle Namen der Geweihten verzeichnen[2]). Freilich ist es unmöglich, die nicht registrirten Weihen zahlenmässig zu schätzen, besonders weil seit 1501 die Beurkundung der „Ordines generales“ wegfällt[3]).

Die unten mitgetheilten kurzen Auszüge sind der Uebersichtlichkeit und Raumersparniss wegen nach einem Schema bearbeitet. Auf den Namen des Geweihten folgt zunächst die Angabe der Weihe — ob Tonsur, niedere Weihen, Subdiakonat u. s. w. —, sodann das Datum, wann sie stattfand. Der Ort der Weihe ist

1) Es sei darauf hingewiesen, dass nach dem Sprachgebrauch der Kurie unter „clericus Coloniensis dioc.“ jedesmal ein durch Geburt dem Gebiet der Kölner Diözese angehöriger Kleriker zu verstehen ist, mag er sich aufhalten, wo er will; clericus Coloniensis ist dagegen ein aus der Stadt Köln gebürtiger Kleriker. In ähnlicher Weise bedeutet „ecclesia sancti Martini Coloniensis“ die Kirche St. Martin in der Stadt Köln; ecclesia Coloniensis, ohne weiteren Zusatz, ist die Hauptkirche Kölns, der Dom.

2) Vergl. Römische Quartalschr. a. a. O. S. 457 u. 470 ff.

3) a. a. O. S. 461.

Digitized by Google

natürlich abhängig von dem jeweiligen Aufenthaltsorte der Kurie; und zwar sind die Weihen unter Nr. 1—8 in Rom, Nr. 9—15 in Florenz, Nr. 16—26 in Bologna, Nr. 27—29 in Ferrara, Nr. 30 bis 35 wiederum in Florenz, Nr. 36 in Siena und von Nr. 37 an alle in Rom ertheilt worden. Für alle Weihen ist uns auch der Name des ordinirenden Bischofs wie auch die Kirche, in der sie vor sich gingen, bekannt; beide jedesmal besonders anzuführen wäre aber zu weitläufig gewesen und hätte auch kaum Zweck gehabt, da ihre Mittheilung schwerlich für die Biographie u. s. w. des Geweihten von Interesse sein dürfte. — Die Fälle, in denen unsere Notizen aus einer eingetragenen Littera formata entnommen sind, werden durch die eingeklammerten Buchstaben (LF) mit dem Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung gekennzeichnet[1]). Denn da eine derartige littera formata wahrscheinlich in der Regel nur auf besonderes Verlangen des Geweihten, z. B. bei seinem Weggang von der Kurie, ausgestellt wurde[2]), so kann das betr. Datum für die Biographie von Bedeutung sein. Fehlt die Klammer (LF), so handelt es sich um Auszüge aus den nur zu Kämmereizwecken erfolgten Eintragungen der Ordines generales.

In den Anmerkungen sind wenigstens eine Anzahl von Persönlichkeiten identifizirt worden; jedoch habe ich mich hierbei hauptsächlich auf Keussen, Matrikel der Universität Köln (citirt nach Rektorat und Nummer), auf die bereits erwähnten Auszüge aus den Annatenregistern von Hayn (citirt: Hayn mit Nummer des betr. Regests) und die ersten 60 Hefte dieser Zeitschrift beschränkt. Die von Toepke herausgegebene Matrikel der Universität Heidelberg (3 Bde., Heidelberg 1884 ff.) und das Repertorium Germanicum, Bd. I, Berlin 1897, die ebenfalls verglichen wurden, waren weniger ergiebig. Alle sonstigen etwa in Betracht kommenden Werke, besonders die lokalgeschichtlichen, zu diesem Zwecke heranzuziehen, war aber nicht möglich. Eine ausgedehntere Feststellung der einzelnen Persönlichkeiten muss der Lokalgeschichtsforschung überlassen werden, und das um so mehr, als bekanntlich gerade die Italiener in der falschen Schreibung und Entstellung deutscher Namen vielfach fast unglaubliches geleistet haben.

1) Dieses Datum ist nicht besonders bemerkt, wenn es — wie meist — identisch ist mit dem der zuletzt ertheilten Weihe.

2) a. a. O. S. 471.

Digitized by Google

Abkürzungen.

acol. = acolitus
b. = beate bezw. beati
can. = canonicus
cap. = capellanus
cler. = clericus
Col. dioc. = Coloniensis diocesis
diac. = diaconus
eccl. = ecclesia
p. eccl. = parochialis ecclesia oder ecclesie
perp. = perpetuus
r. = rector
s. = sancti, sancte
s.s. = sanctorum
scol. = scolaris
vic. = vicarius.

1. Theodericus Kempen, r. altaris b. Catharine et Nicholai in eccl. de Brakelen Col. dioc., acol. — Subdiak.: 9. Nov.; Diak.: 10. Nov.; Presbit.: 11. Nov. 1425.

2. Henricus Godde de Attendorn, r. p. eccl. in Menden Col. dioc. — Subdiak.: 21. Dez. 1426.

Keussen 84, 28; Rep. I, no. 389, 587, 859: Kanonikus an St. Andreas in Köln, Vikar in Mainz u. Strassburg; Hayn 174, doch ist Menden Kr. Iserlohn gemeint.

3. Johannes Deghen, r. p. eccl. in Mederic, Col. dioc. — Subdiak.: 23. Febr. 1427.

Keussen 175, 19; Hayn 104, 107, 419, 622.

4. Mathias Mathie Col. dioc. — Tonsur u. Akol.: 11. März 1430.

5. Johannes Lowe Col. dioc. — ebenso.

6. Tielmannus de Droilshagen, decanus et can. eccl. s. Martini in Muntstermeyfelt Treverensis dioc., subdiac. Col. dioc. — Diak.: 11. März 1430.

Keussen 109, 10; Rep. I, 1147; Hayn 6, 46, 70, 83.

7. Sibertus Siberti de Waectendonch cler. Col. dioc. — Akol.: 10. Juni 1430.

Keussen 170, 54; Hayn 39, 170; Rep. I, 1340: r. p. eccl. in Sonchelen = Süchteln.

8. Henricus de Nuenkerken diac. Col. dioc. — Presb.: desgl.
Keussen 73, 1 oder 125, 3?

9. Henricus de Horne Col. dioc. — Tonsur u. Akol.: 18. Dez. 1434.

10. Johannes Sprovemann cler. Col. — Subdiak.: 15. Mai 1435.

11. Johannes de Werda, can. eccl. s. Andree Col. — Diak.: desgl.

Joh. Cabele de Werda 1431 Kanonikus in Xanten, nach Annatenregister IX, f. 43v.

12. Johannes Upgestendonck Col. dioc. — Subdiak.: 24. Sept. 1435.

Hayn 567?

Digitized by Google

13. Johannes Lessenich, cap. Col. — Diak.: desgl.; Presb.: 17. Dez. 1435.
Hayn 447?
14. Hermannus Becheler Coloniensis. — Akol.: 17. Dez. 1435.
15. Johannes Logner Col. dioc. — Subdiak.: desgl.
16. Johannes Paderbarn Col. dioc. — Tonsur u. Akol.: 2. Juni 1436.
Stammt wohl aus Soest, vgl. Keussen II, 44.
17. Henricus Sthope de Unna Col. dioc. — Tonsur: 16. März 1437.
18. Johannes Oolhase Col. dioc. — Tonsur u. Akol.: desgl.
19. Fredericus Lair acol. Col. erhält Vollmacht, sich von jedem beliebigen kath. Bischofe zum Priester weihen zu lassen. Bologna, 3. Juli 1437.
20. Theodericus Sniwint de Heinsbergh, r. p. eccl. in Mechelen, diac. — Presb.: 25. Juli 1437.
Keussen 149,27; Hayn 397, 495.
21. Gerardus de Bellichoven Col. dioc. — Tonsur: 21. Sept. 1437.
22. Hermannus Ritter Col. dioc. — Tonsur und die niederen Weihen: desgl.
23. Goswinus de Bresteden Col. dioc. — Niedere Weihen und Subdiak.: desgl.
24. Henricus Henrici de Brilon Col. dioc. — Subdiak.: desgl.
Keussen 171,26.
25. Wilhelmus Mirebet Col. dioc. — Tonsur u. Akol.: 21. Dez. 1437.
1442 in Heidelberg, Toepke I, 236. (?)
26. Johannes Millequinque (?) Col. dioc. — desgl.
27. Bernardus Wocger de Seden, plebanus in Selen Col. dioc. — Subdiak.: 7. Juni 1438.
28. Wilhelmus de Glincohlt Col. dioc. — Tonsur: 20. Sept. 1437.
29. Hermannus Guther Col. dioc. — Tonsur: 20. Dez. 1438.
30. Henricus van der Heyden Col. dioc. — Diak.: desgl. — can. Col. Presbit.: 21. März 1439.
Später Abt von Kloster Camp, Annalen 20, S. 369, 377, 378.
31. Bruno Spruten scol. Col. dioc. — Tonsur u. Akol.: 30. Mai 1439.
1445 Prokuratur des Herzog Adolf von Cleve-Mark an der Kurie, Hansen, Rheinland und Westfalen I, S. 164.

Digitized by Google

32. Mathias Len de Sonsbeeck Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen: 17. Dez. 1440.

33. Emundus Pollart, r. p. eccl. in Gluwel Col. dioc. — Presbit.: 15. April 1441.

Hayn 135; nach Zeitschr. des Berg. Geschichtsvereins. IV, S. 265 c. 1447 Kanonikus von S. Maria im Kapitol in Köln und Pfarrer in Keyenberg.

34. Johannes de Berghausen (auch Joh. de Colonia alias de Berguehusen, Joh. de Bergerhusen), r. p. eccl. in Versen Col. dioc. — Subdiak.: 14. Juni 1441; Diak.: 23. Sept. 1441; Presbit.: 23. Dez. 1441.

Keussen 138, 77; Norrenberg, Dek. Gladbach S. 131.

35. Nicolaus Leekwick cler. Col. dioc. — Akol.: 24. Febr. 1442; can. s. Victoris Xantensis Subdiak.: 31. März 1442.

36. Bertoldus Nes cler. Col. dioc. — Akol.: 6. April 1443; r. p. eccl. de Dornspick Traiectensis dioc. Subdiak.: 20. April 1443; Diak.: 15. Juni 1443.

37. Ludovicus de Berekoven Col. — Akol.: 19. Dez. 1444.

38. Johannes Boynch can. eccl. b. Marie Reyssensis Col. dioc. — Subdiak.: 18. Dez. 1445; Diak.: 12. März 1446; Presbit.: 2. April 1446.

39. Johannes Sluper vic. s. Gereonis Col. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 12. März 1446.

Hayn 392, 437, 439.

40. Henricus de Aenholt vic. s. Caterine in eccl. s. Marie de Binen Col. dioc. — Subdiak.: 12. März 1446; Presbit.: 11. Juni 1446.

41. Willermus Willermy de Regno Col. dioc. — Diak.: 8. April 1447.

42. Henricus Henrici scol. Col. — Tonsur: 3. Juni 1447: Akol. u. niedere Weihen: 28. Febr. 1450.

43. Johannes Rutze Col. dioc. — Tonsur: 23. Dez. 1447; Akol. u. niedere Weihen: 22. Dez. 1453.

44. Henricus Vandenoever Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen: 23. Dez. 1447.

45. Johannes Weythase Col. dioc. — Tonsur: 17. Febr. 1448.

Keussen 93, 21; Hayn 398, 620.

46. Henricus Rotgeri Col. dioc. — desgl.

47. Henricus Loterij Col. dioc. — Niedere Weihen: desgl.

48. Johannes Urbighen Col. dioc. — Tonsur: 18. Mai 1448

Digitized by Google

49. Johannes Everardi scol. Col. dioc. — Tonsur: 21. Sept. 1448. Keussen 231, 8. (?)
50. Johannes Herinck Col. dioc. — Die niederen Weihen: desgl.
51. Gerardus de Ligno scol. Col. dioc. — Tonsur: 10. Dez. 1448. (L. F.)
52. Gerardus Sughendonch Col. dioc. — Tonsur: 21. Dez. 1448.
53. Johannes Hardor cler. Col. — Niedere Weihen: desgl.
54. Winandus Betzeler alias Agripinus, r. p. eccl. de Wirssen Col. dioc. — Subdiak.: 8. März 1449; Presbit.: 12. April 1449.
55. Henricus de Wil Col. dioc. — Subdiak.: 20. Dez. 1449.
56. Theodericus Stoch Col. dioc. — Tonsur und niedere Weihen: 28. Febr. 1450.
57. Gerardus Harnon Col. dioc. — desgl.
58. Guillermus Holland Col. dioc. — Niedere Weihen: desgl.
59. Johanes Theoderici Col. dioc. — desgl.
60. Johannes Nape Col. dioc. — Presbit.: 4. Apri. 1450. Keussen 217, 14; Hayn 451, 479; Toepke I, S. 205.
61. Guillelmus de Stan Col. dioc. — desgl.
62. Hermannus de Hammone alias Yde Col. dioc. — Niedere Weihen: 19. Dez. 1450.
Keussen 292, 51.
63. Tilmannus Moris de Waldorp cap. ad altare s. Rinoldi Col. — Subdiak.: desgl.
64. Petrus Scurman Col. dioc. — Niedere Weihen: 20. März 1451. — r. par. eccl. in Rodenkirchen Subdiak.: 10. April 1451; Diak.: 24. April; Presbit.: 19. Juni 1451.
65. Arnoldus Darte Col. dioc. — Tonsur: 10. April 1451.
66. Henricus Brunonis can. et scolasticus eccl. Werdensis Col. dioc. — Presbit.: 24. April 1451.
Hayn 440, 486, 610.
67. Sanderus Scabruch Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen: 18. Sept. 1451.
68. Gobelinus Flessen de Buren can. eccl. s. Victoris Xanctensis Col. dioc. — Subdiak.: 18. Sept. 1451; Diak.: 18. Dez. 1451; Presbit.: 4. März 1452.
Hayn 535, 539.
69. Walnerus Stelren (oder Sterlen de Borchen) can. eccl. Col. — Subdiak.: 18. Sept. 1451; Presbit.: 18. Dez. 1451.
70. Gerardus de Capella, r. p. eccl. in Much Col. dioc. — — Diak.: 18. Sept. 1451: Presbit.: 18. Dez. 1451.



Digitized by Google

71. Henricus Wissel Col. dioc. — Tonsur: 18. Dez. 1451.

72. Hermannus de Domstorpe can. eccl. s. Victoris Xanctensis Col. dioc. — Niedere Weihen: 18. Dez. 1451; Diak.: 25. März 1452; Presbit: 8. April 1452.

73. Johannes Moer can. eccl. s. Victoris Xanctensis Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 18. Dez. 1451; Presbit.: 8. April 1452.

74. Simon Moer Col. dioc. — Niedere Weihen: 18. Dez. 1451.
Hayn 539.

75. Petrus Squelpe can. Xanctensis Col. dioc. — Subdiak.: 25. März 1452.
Ob Hayn 2 = Petrus Schalpipe? Vergl. über diesen Rep. I, no. 2462 u. 2465.

76. Guillelmus de Brede utriusque iuris doctor, prepositus s. Cuniberti Col. — Diak.: 25. März 1452.
Hayn 531 u. 532. — Rep. I, 2487.

77. Walterus Krag r. p. eccl. sive personatus in Wreghen Col. dioc. — Diak.: 25. März 1452; Presbit.: 8. April 1452.
Hayn 397.

78. Johannes Lenepe scol. Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen: 8. April 1452; r. p. eccl.. in Stommel Subdiak.: 21. Dez. 1454; Diak.: 10. März 1455.
Keussen 289, 95?

79. Alfonsus Benhughen Col. dioc. — Niedere Weihen: 8. April 1452.

80. Johannes Delo Col. dioc. — Tonsur: 3. Juni 1452.

81. Magister Henricus Huseman r. p. eccl. in Bostorp Col. dioc. — Subdiak.: 23. Sept. 1452.
Hayn 419, 412; Keussen 224, 12.

82. Arnoldus Meheter Col. dioc. — Niedere Weihen: 23. Dez. 1452.
Hayn 457.

83. Willelmus de Sarbrucken Col. dioc. — Tonsur: 24. Febr. 1453; Akol. u. niedere Weihen: 17. März 1453; Subdiak.: 22. Dez. 1453; capellanus Kryneczbach nuncupatus Diak.: 16. März 1454.

84. Nicolaus Moer vic. ad altare trium regum Bunense Col. dioc. — Niedere Weihen: 24. Febr. 1453.

85. Ludovicus Gerwini Col. dioc. — Tonsur: 17. März 1453.

86. Goswinus de Vecten Col. dioc. — Tonsur: 26. Mai 1453.

Digitized by Google

87. Johannes Nul Col. dioc. — desgl.

88. Johannes Ewoch Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen 26. Mai 1453.
Hayn 468, 615.

89. Ghisbertus de Geer Col. dioc. — Niedere Weihen: 26. Mai 1453.

90. Mathias Nickelen de Euskirchen Col. dioc. — Subdiak.: 26. Mai 1453; cap. ad altare b. martirum Philippi et Jacobi situm in eccl. ss. Crisanti et Darie Monasteriensis Eyfflie. — Presbit.: 6. April 1454.
Ob Hayn 463?

91. Johannes Mercatoris de Seggeroid Col. dioc. — Niedere Weihen: 22. Sept. 1453.

92. Hermannus Kramer Col. dioc. — Tonsur: 22. Dez. 1453.

93. Vinricus Krul de Wushiem Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen: 22. Dez. 1453.
Hayn 379. (?)

94. Rutherus (?) Berkys Col. dioc. — Niedere Weihen: 22. Dez. 1453.

95. Johannes de Kempen can. b. Marie Ressensis Col. dioc. — Subdiak.: 22. Dez. 1453.

96. Radulphus Winckelhusen scol. Col. dioc. — Tonsur: 6. April 1454.

97. Johannes Huysraet scol. Col. dioc. — Tonsur: 15. Juni 1454.

98. Petrus Cornelii de Freris r. p. eccl. de Versen Col. dioc. — Niedere Weihen: 15. Dez. 1454; Subdiak.: 21. Dez. 1454; Diak.: 10. März 1455; Presbit.: 5. April 1455.
Hayn 601; Norrenberg a. a. O. S. 131.

99. Jacobus Wissechel alias Monick cler. Col. dioc. — Niedere Weihen: 21. Dez. 1454.

100. Matheus Lobe perpetuus vic. ad altare b. Marie virg. in monasterio s. Cornelii Indensis O. S. B. Col. dioc. — Subdiak.: 21. Dez. 1454; Diak.: 10. März 1455; Presbit.: 22. März 1455.

101. Nicolaus Cremer de Bercha cler. Col. — Niedere Weihen: 27. Febr. 1455; Subdiak.: 10. März 1455; Diak.: 22. März 1455; Presbit.: 5. April 1455.

Digitized by Google

102. Thomas de Berghen Col. dioc. — Niedere Weihen: 10. März 1455.
Ob Keussen 209, 47?

103. Christianus Thysen scol. Col. dioc. — Tonsur: 22. Sept. 1464.

104. Theodericus Kystemeker de Xantis, cler. Col. dioc. — Niedere Weihen: 22. Sept. 1464.
Keussen 235, 11.

105. Stephanus Greverode cler. Col. dioc. — desgl.
Keussen 304, 48.

106. Arnoldus Dernen de Erpel, pastor in Winteren Col. dioc. — Niedere Weihen: 22. Sept. 1464; Diak.: 22. Dez. 1464; r. p. eccl. in Wuthicheren (?) Presbit.: 30. März 1465.

107. Guillelmus Nolden subdiac. Col. dioc. — Diak.: 22. Sept. 1464.

108. Henricus Dalman cler. Col. dioc., sanct.[mi] domini nostri pape cubicularius secretus. — Niedere Weihen: 12. März 1466. (L. F.)
Hayn 442, 448, 453, 488, 489, 490.

109. Petrus Vernudeken cler. Col. dioc. — Niedere Weihen: 22. Dez. 1464.

110. Albertus Cruse cap. capellanie in Geresheim Col. dioc. — Presbit.: 22. Dez. 1464.

111. Henricus de Ophussen cler. Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 9. März 1465; r. p. eccl. in Rinderen Diak.: 30. März 1465; Presbit.: 13. April 1465. (L. F. 4 Mai 1471.)
Hayn 407 [Pfarre Rindern bei Cleve!] 532; Keussen 297, 113.

112. Theodericus Undereykyn scol. Col. dioc. — Tonsur: 13. April 1465.
Hayn 528.

113. Johannes de Papis scol. Col. dioc. — Tonsur: 8. Juni 1465.
Hayn 503.

114. Ludovicus Crewin r. p. eccl. in Burgresthemc. (?) Col. dioc. — Subdiak.: 8. Juni 1465.

115. Winandus Roggeman cler. Col., perpetuus vic. in eccl. Lubicensi. — Subdiak.: 21. Dez. 1465; Diak.: 1. März 1466; vic. Bremensis et Lubicensis ecclesiarum Presbit: 21. März 1466.

Digitized by Google

116. Bartholomeus Goir scol. Col. dioc. — Tonsur: 1. März 1466 [L. F.].
Hayn 518.

117. Lambertus Wauller de Syborch, r. p. eccl. s. Georgii in Nyderpleyse — 4 niedere Weihen u. Subdiak.: 5. April 1466.

118. Mathias Sartoris scol. Col. — Tonsur u. niedere Weihen: 31. Mai 1466.

119. Johannes Jacharcz scol. Col. dioc. — Tonsur: 20. Sept. 1466.

120. Albertus Schomken scol. Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen: 20. Dez. 1466.

121. Johannes Pistoris scol. Col. dioc. — Tonsur: 20. Dez. 1466.

122. Henricus Tossut cler. Col. dioc. — Niedere Weihen: 20. Dez. 1466.

123. Johannes Lens can. eccl. s. Andree Col. — Subdiak.: 28. März 1467.

124. Johannes Ruscher de Xanctis scol. Col. dioc. — Tonsur: 23. Mai 1467. [L. F.]

125. Johannes Westerhoult scol. Col. dioc. — Tonsur: 19. Sept. 1467.

126. religiosus frater Jordanus de Uterwil domus s. Francisci de Valle Josephat Col. dioc. ord. minorum de observ. — Tonsur u. niedere Weihen: 7. Febr.; Subdiak.: 9. Febr.; Diak.: 10. Febr.; Presbit.: 14. Febr. 1468. [L. F.]

127. Mathias Kalthoff cler. Col., r. p. eccl. in Steldorp, acolitus. — Subdiak.: 12. Febr.; Diak.: 19. Febr.; Presbit.: 22. Febr. 1469. [L. F.]

128. Guillelmus Bolth (Boult) scol. Col. dioc. — Tonsur: 25. Febr. 1469. [L. F.]

129. Johannes Derne de Unna Col. dioc. — Tonsur: 25. Febr. 1409.
Keussen 249, 18.

130. Symon de Wientren Col. dioc. — Niedere Weihen: 23. Dez. 1469.
Keussen 257, 42.

131. Bruno Cluyt de Werda cler. Col. dioc., r. p. eccl. in Wijlre s. Gereonis. — Niedere Weihen: 19. Dez. 1470; Subdiak.:

Digitized by Google

22. Dez. 1470; Diak.: 9. März 1470; Presbit.: 12. März 1470. [L. F. 13. März 1470.]

1465 Sept. 3. in Rom nachweisbar als Familiar des Kardinals von Spoleto und Kanonikus in Münstermaifeld. 1467 Febr. 23. bezahlt er persönlich die Annate. Römisches Staatsarchiv Div. Pauli 1464—1465, fol. 162v.

132. Mathias Marpotze, r. p. eccl. in Graenkyndorp (ob Stal(n)-kyndorp = Selgersdorf?) Col. dioc., acol. — Subdiak.: 1. Mai; Diak.: 3. Mai; Presbit.: 5. Mai 1471. [L. F.]

133. Johannes van der Lynden scol. Col. dioc. — Tonsur: 16. Juni 1470. [L. F.]

134. Johannes Lyndeman scol. Col. dioc. — desgl.

135. Hermannus Tepel scol. Col. dioc. — desgl.

136. Johannes Zeris Col. dioc. — Tonsur: 22. Sept. 1470.

137. Johannes Buchel de sancto Vito cler. Col. dioc., r. eccl. b. Marie in Novavilla alias in sancto Vito Leod. dioc. — Niedere Weihen: 8. Mai; Subdiak.: 12. Mai; Diak.: 19. Mai; Presbit.: 26. Mai 1471. [L. F.]

138. Petrus Berchem scol. Col. dioc. — Tonsur: 21. Sept. 1471.

139. Johannes de Lenep scol. Col. dioc. — desgl.

140. Gerardus Rint scol. Col. dioc. — Tonsur: 21. Dez. 1471.

141. Arnoldus Merspfer (Mersker, Melxter) Col. dioc. — Subdiak.: 22. Febr. 1472; Diak.; 14. März 1472; r. p. eccl. in Vamel Presbit.: 28. März 1472. [L. F.]

142. Guerwinus Micken r. p. eccl. in Brische Col. dioc. — Subdiak.: 22. Febr. 1472; Diak.: 14. März 1472.
Hayn 369, 372, 382, 487.

143. Christianus Worst alias de Castro Col. dioc. — Diak.: 22. Febr. 1472. — Presbit.: 14. März 1472.

144. Johannes de Petra scol. Col. — Tonsur: 28. März 1472.

145. Johannes Xihorus scol. Col. dioc. — Tonsur: 19. Sept. 1472.

146. Winandus Dyeteren, r. p. eccl. in Vetten Col. dioc. — Niedere Weihen: 7. Nov.; Subdiak.: 8. Nov.; Diak.: 3. Nov.; Presbit.: 15. Nov. 1472. [L. F.]

147. Henricus Hecht, r. p. eccl. in Dattenvelt Col. dioc. — Niedere Weihen: 24. Dez.; Subdiak.: 26. Dez.; Diak.: 27. Dez. 1472. [L. F.] — Erhält Litt. dimiss. mit Erlaubniss, sich überall zum Priester weihen zu lassen: 1. Juni 1473.

Digitized by Google

148. Petrus Syfridi de Wyringia r. hospitalis oppidi Juliacensis Col. dioc., cler. — Niedere Weihen: 29. Januar; Subdiak.: 30. Januar; Diak.: 2 Febr.; Presbit.: 6. Febr. 1473. [L. F.]

149. Hermannus Mor scol. Col. dioc. — Tonsur: 13. März 1473.

150. Johannes Schorn scol. Col. dioc. — Tonsur: 12. Juni 1473.

151. Petrus Welker can. Col. — Presbit.: 12. Juni 1473. [L. F. 25. Juni 1473: gratis pro coquo r^mi domini Camerarii.]

152. Adrianus Theoderici de Forest, in artib. magister, cap. ad altare s. Crucis in eccl. s. Andree Col., clericus. — Niedere Weihen: 15. Aug.; Subdiak.: 29. Aug.; Diak.: 5. Sept.; Presbit.: 8. Sept. 1473. [L. F. 15. Sept. 1473.]

153. Henricus Terwyck scol. Col. — Tonsur: 18. Sept. 1473.

154. Sanderus Eyckpass de Kempen, r. p. eccl. s. . . . in Superiori Bachem Col. dioc., cler. — Niedere Weihen: 1. Febr.; Subdiak.: 2. Febr.; Diak.: 5. Febr.; Presbit.: 6. Febr. 1474. [L. F.]

155. Petrus Altichart r. p. eccl. s. Christofori Col. — Subdiak.: 5. März; Diak.: 6. März; Presbit.: 13. März 1474. [L. F.]

156. Arnoldus de Kersten (oder Kesteren) vic. perp. ad altare s. Antonii in p. eccl. de Horsen Col. dioc. — Niedere Weihen: Subdiak. u. Diak.: 4. Juni; Presbit.: 11. Juni 1474. [L. F.]

157. Johannes Muschen scol. Col. dioc. — Tonsur: 21. Aug. 1474. [L. F.]

158. Andreas Haerberti (Herbord) scol. Col. dioc. — Tonsur: 24. Sept. 1474; r. p. eccl. in Monhem. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 5. Juni; Diak.: 9. Juni; Presbit.: 10. Juni 1487. [L. F.]

159. Petrus Hilpot scol. Col. dioc. — Tonsur: 17. Dez. 1474; r. p. eccl. in Vyrssen Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 17. April; Diak.: 23. April; Presbit.: 24. April 1485. [L. F.]
Hayn 601; Norrenberg a. a. O. S. 131.

160. Petrus Persinan scol. Col. dioc. — Tonsur: 17. Dez. 1474.

161. Johannes Pelzjohannis perp. vic. eccl. Suzatiensis Col. dioc. — Subdiak.: 18. Febr.; Diak.: 11. März; Presbit.: 25. März 1475. [L. F.]

162. Johannes Greve de Kempis r. p. eccl. in Reide Col. dioc. — Presbit.: 18. Febr. 1475.
Keussen 280, 3; Hayn 452.

Digitized by Google

163. Guilhelmus Giusgin cler. Col., perp. vic. in eccl. s. Severini Col. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 28. Sept.: Diak.: 30 Sept.; Presbit.: 1. Okt. 1475. [L. F.]

164. Henricus Bocholdie r. p. eccl. in Woelrsschem Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 12. März; Diak.: 13. März; Presbit.: 21. März 1479. [L. F. 22 März 1479.]

165. Johannes Garschen scol. Col. dioc. — Tonsur: 22. Sept. 1481.

166. Albertus Brochte scol. Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen: 22. Sept. 1481.

167. Hermannus Rebsy (Rewsi) scol. Col. — Tonsur: 22. Dez. 1481. [L. F.]

168. Johannes Himelkron cap. ad altare trium regum in p. eccl. in Duisseltorp Col. dioc., acol. — Subdiak.: 2. Febr.; Diak.: 10. Febr. 1482. [L. F.]

169. Gabriel de Bryersze cler. Col. dioc., Newerteich Pomezaniensis et Elbingk Warmiensis dioc. parochialium ecclesiarum rector. — Subdiak.: 17. Febr.; Diak.: 22. Febr.; Presbit.: 24. Febr. 1482. [L. F.]

170. Martinus Tzink scol. Col. dioc. — Tonsur: 2. März 1482.

171. Ivo de Orsoy scol. Col. dioc. — Tonsur: 21. Sept. 1482.

172. Gobellinus Juliaci scol. Col. dioc. — Tonsur: 20. Okt. 1482. [L. F.]

173. Henricus Reetz scol. Col. dioc. — Tonsur: 21. Dez. 1482; niedere Weihen: 22. Dez. 1492.

174. Johannes Doleatoris scol. Col. dioc. — Tonsur: 21. Dez. 1482.

175. Henricus Horsel cler. et vic. in eccl. ss. Apostolorum Col. — Subdiak.: 8. Juni; Diak.: 11. Juni; Presbit.: 21. Juli 1483. [L. F.]

176. Johannes Boesgen can. eccl. collegiate ss. Crisanti et Darie Col. dioc. — Niedere Weihen: 13. März 1484.

177. Guillelmus Gerlazii scol. Col. dioc. — Tonsur: 3. April 1484.

178. Henricus Wida Col. dioc. — Niedere Weihen: 26, Febr. 1485.

179. Petrus Tilimanni Col. — Tonsur: 24. Sept. 1485.

180. Hermannus Sforstenberch Col. — Tonsur: 17. Dez. 1485. [L. F.]

Digitized by Google

181. Petrus Michaelis cler. Col. dioc., r. p. eccl. s. Petri in Deytkirchen dicte dioc. — Subdiak.: 18. Dez.; Diak.: 21. Dez.; Presbit.: 27. Dez. 1485. [L. F. 30 Dez. 1485.]

182. Eustachius Segrado perp. vic. ad altare s. Cornelii in monasterio s. Cornelii Indensi Col. dioc., cler. — Niedere Weihen: 28. Januar; Subdiak.: 2. Febr.; Diak.: 3. Febr. 1486. [L. F. 6. Febr. 1486.]

Stammt wohl aus Aachen, vergl. Annalen 57, S. 111, no. 563.

183. Antonius Stenus scol. Col. dioc. — Tonsur: 18. Febr. 1486. [L. F.]

184. Johannes Schuman perp. vic. ad altare s. Agathe in colleg. eccl. Bonnensi Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 21. März; Diak.: 26. März; Presbit.: 27. März 1486. [L. F.]

185. Henricus Keymerlinck cap. capelle b. Marie Ville Kersmich Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 25. März; Diak.: 29. April; Presbit.: 1. Mai 1487. [L. F. 12. Mai 1487.]

186. Johannes Fortis scol. Col. dioc. — Tonsur und niedere Weihen: 31. März 1487.

187. Petrus Smedt, vic. altaris b. Marie virg. in eccl. s. Johannis Baptiste Col. — Subdiak.: 14. Okt.; Diak.: 18. Okt.; Presbit.: 21. Oct. 1487. [L. F.]

188. Matheus de Roda perp. vic. ad altare b. Marie in colleg. eccl. s. Cuniberti Col. — Niedere Weihen: 5. April; Subdiak.: 7. April; Diak.: 8. April; Presbit.: 13. April 1488.

189. Wilhelmus de Wichen cler. Col., in artibus magister, perp. vic. ad altare s. Antonii in eccl. s. Mauritii Col. — Niedere Weihen: 20. April; Subdiak.: 23. April; Diak.: 27. April; Presbit.: 1. Mai 1488. [L. F. 2. Mai 1488.]

190. Theodericus Spijst, perp. beneficiatus ad altare b. Petri apost. in p. eccl. de Haren Col. dioc. — Subdiak.: 6. Juli; Diak.: 7. Juli; Presbit.: 13. Juli 1488. [L. F.]

191. Johannes Greyff perpetuus cap. seu vic. in Lubrich Col. dioc., artium baccalareus. — Subdiak.: 19. Okt.; Diak.: 26. Okt.; Presbit.: 28. Okt. 1488. [L. F.]

192. Gaufridus Iffardi r. p. eccl. s. Cuniberti Col. — Subdiak.: 19. Juli; Presbit.: 22. Juli 1489 [L. F.]

193. Johannes Koningeshoeven perp. vic. ad altare s. Crucis in p. eccl. in Lipelerer Col. dioc. — Subdiak.: 11. April; Diak.: 18. April; Presbit.: 20. April 1489. [L. F.]

Digitized by Google

194. Thomas Rademecher r. p. eccl. in Esberch Col. dioc. — Subdiak.: 7. Juni; Diak.: 9. Juni; Presbit.: 11. Juni 1489. [L. F.]

195. Hermannus Kael cler. Col. dioc., r. p. eccl. s. Martini in Hugert. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 22. Juli; Diak.: 25. Juli; Presbit.: 30. Juli 1489. [L. F.]

196. Johannes Helwingen cap. ad altare b. Marie virg. in p. eccl. in Guterswyck Col. dioc. — Niedere Weihen: 25. Okt.; Subdiak.: 28 Okt.; Diak.: 1. Nov.; Presbit.: 8. Nov. 1489 [L. F.]

197. Goeswinus Noeck cler. Col. — Subdiak. und Diak.: 8 Nov.; Presbit.: 9. Nov. 1489. [L. F. 11. Januar 1490.]

198. Henricus Theoderici, acol. et can. colleg. eccl. ss. Crisanti et Darie in Monasterio Eiffalensi. — Subdiak.: 6. Dez.; Diak.: 7. Dez.; Presbit.: 8. Dez. 1489. [L. F.]

199. Petrus Vecodertroppen cler. Col. dioc., r. capelle s. Cecilie in Hubenredt. — Niedere Weihen: 21. Febr.; Subdiak.: 22. Febr.; Diak.: 24. Febr.; Presbit.: 28. Febr. 1490. [L. F.]

200. Andreas Swolis can. eccl. b. Marie in Capitolio Col. — Diak.: 4. April; Presbit.: 7. April 1490. [L. F.]

201. Mauritius Pernis cap. ad altare trium Regum in eccl. Col. — Tonsur u. niedere Weihen: 23. April; Subdiak.: 1. Mai; Diak.: 2. Mai; Presbit.: 3. Mai 1490. [L. F.]

202. Hermannus Rorbach, r. p. eccl. ss. Petri et Pauli Col. dioc. — Diak.: 5. Juni 1490.

203. Henricus Hevessenberg cap. in eccl. b. Marie Keiemburgensis. — Subdiak.: 18. Sept. 1490.

204. Henricus Buck de Osnaburg perp. vic. ad altare b. Marie in Hachemburg Col. dioc. — Diak.: 18. Sept.; Presbit.: 21. Sept. 1490. [L. F.]

205. Petrus Steynt de Blensze cler. Col., perp. cap. s. Cuniberti in Ulperiich prope Tulpetum dicte dioc. — Subdiak.: 13. Nov.; Diak.: 18. Nov.; Presbit.: 21. Nov. 1490. [L. F.]

206. Theodoricus Hattemarus scol. Col. dioc. — Tonsur: 18. Dez. 1490.

207. Petrus Sten (Steyn) cler. Col. dioc. — Niedere Weihen: 18. Dez. 1490; cap. s. Cuniberti Subdiak.: 23. April; Diak.: 24. April; Presbit.: 26. April 1491. [L. F.]

Digitized by Google

208. Guerhardus Herzhuisen, beneficiatus provisus in patrimonio in Vesalia inferiori Col. dioc. — Niedere Weihen: 16. Januar; Subdiak.: 17. Januar; Diak.: 20. Januar; Presbit.: 21. Januar 1491 [L. F.]

209. Cornelius Nuyssen de Krutzenich in artibus mag., vic. seu cap. perpet. ad altare s. Johannis evang. in p. eccl. de Roden ante Silvam Col. dioc. — Subdiak.: 6. März; Diak.: 7. März; Presbit.: 12. März 1491. [L. F.]

210. Arnoldus Tulpeti acol., perp. vic. ad altare s. Crucis in p. eccl. s. Lisolfi Col. — Subdiak.: 12. März; Diak.: 13. März: Presbit.: 19. März 1491. [L. F.]

211. Johannes Lirgis de Nidegen, perp. cap. simplicis et ruralis capellanie s. Nicolai Steynbuchel Col. dioc. — Subdiak.: 2. April; Diak.: 24. April; Presbit.: 25. April 1491. [L. F.]

212. Wilhelmus Kremer cler. Col. dioc., perp. vic. ad altare s. Antonii in p. eccl. in Halderen Col. dioc. — Niedere Weihen: 28. Mai; Subdiak.: 12. Juni; Diak.: 19. Juni; Presbit.: 26. Juni 1491. [L. F.]

213. fr. Johannes de Ercklens Col. dioc. — Presbit.: 28. Mai 1491.

214. Mathias Haler perp. cap. in capella s. Agathe in Molenauch Col. dioc. — Niedere Weihen: 17. März; Subdiak.: 18. März; Diak.: 21. März; Presbit.: 25. März 1492. [L. F.]

215. Johannes Kopp de Nussia cler. Col., r. p. eccl. in Phanert (?) — Niedere Weihen: 4. März; Subdiak.: 12. März; Diak.: 17. März; Presbit.: 18. März 1492. [L. F.]

216. Henricus Sondoch de Tulpeto, perp. vic. p. eccl. s. Petri de Tulpeto Col. dioc. — Subdiak.: 8. Sept.; Diak.: 9. Sept.; Presbit.: 14. Sept. 1492. [L. F.]

217. Johannes Schlossert, perp. cap. ad altare s. Marcelli Col. — Diak.: 19. Okt.; Presbit.: 21. Okt. 1492 [L. F.]

218. Vernerus Scolaris, perp. beneficiatus in eccl. Villenove ad altare b. Marie Col. dioc. — Tonsur und niedere Weihen: 22. Nov.; Subdiak.: 25. Nov.; Diak.: 30. Nov.; Presbit.: 2. Dez. 1492. [L. F.]

219. Petrus Bilgenbach, cler. Col. dioc., perp. vic. ad altare s. Catherine in Minbach dicte dioc. — Subdiak.: 22. Nov.; Diak.: 25. Nov.; Presbit.: 30. Nov. 1492. [L. F.]

Digitized by Google

220. Henricus Meyerspach, perp. cap. ad altare gloriosissime virg. Marie in conceptione in p. eccl. Adenare Col. dioc. — Subdiak.: 30. Nov.; Diak.: 2. Dez.; Presbit.: 6. Dez. 1492. [L. F.]

221. Henricus Vinkel, perp. cap. ad altare b. Marie virg. extra muros Andernacenses. — Subdiak.: 30. Nov.; Diak.: 2. Dez.; Presbit.: 6. Dez. 1492. [L. F.]

222. Arnoldus de Vulff cler. Tornacensis dioc. ac perp. vic. capellanie ad altare b. Marie Magdalene in p. eccl. oppidi in Rechelinchusen Col. dioc. — Niedere Weihen: 30. Nov.; Subdiak.: 2. Dez.; Diak.: 6. Dez.; Presbit.: 8 Dez. 1492. [L. F.]

223. Johannes Ponger scol. Col. dioc. — Tonsur: 2. März 1493.

224. Antonius Git, vic. ad altare s. Antonii in eccl. b. Brigide Col. — Subdiak.: 23. März 1493.

225. Otto de Spech can. s. Cassii Bonnensis Col. dioc. — Subdiak.: 2. März; Diak.: 23 März; Presbit.: 6. April 1453.

226. Hadrianus Hissboutz Col. dioc. — Niedere Weihen: 6. April 1493.

227. Elbertus Vrede cler. Col. dioc. — desgl.; r. p. eccl. s. Odolrici in Alpen Col. dioc. Subdiak.: 27. Febr.; Diak.: 19. März; Presbit : 2. April 1496.

228. Johannes de Pasqua scol. Col. dioc. — Tonsur: 1. Juni 1493.

229. Adam Chasbach scol. Col. dioc. — Tonsur: 14. Sept. 1493. [L. F.]

230. Arnoldus Stappert scol. Col. dioc. — Tonsur: 21. Dez. 1493.

231. Patroclus Teveren scol. Col. dioc. — desgl. [L. F.]

232. Thomas Michaelis scol. Col. dioc. — desgl.

233. Johannes Tithrius cler. Col. dioc. — Niedere Weihen: 29. März 1494.

234. Johannes Haron scol. Col. dioc. — Tonsur: 24. Mai 1494.

235. Johannes Pruys cler. Col., acol., vic. in ecc. p. s. Martini minoris Col. ad altare s. Agnetis. — Subdiak.: 14. März; Diak.: 15. März; Presbit.: 25. März 1495.

236. Wilhelmus Langeraet, perp. vic. altaris s. Blasii supra portam in eccl. s. Michaelis Col. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 23. April; Diak.: 26. April; Presbit.: 3. Mai 1495. [L. F.]

Digitized by Google

237. Johannes Ingeraud, perp. vic. ad altare b. Marie virg. in eccl. s. Michaelis Col. — ebenso.

238. Petrus Wide scol. Col. dioc. — Tonsur: 13. Juni 1495.

239. Johannes Piffer, cler. Col. dioc., r. perp. capellanie ad altare s. Carentii in p. eccl. Alsdorff, Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 13. Sept.; Diak.: 14. Sept.; Presbit.: 18. Sept. 1495. [L. F.]

240. Georgius Stengel, scol. Col. dioc. — Tonsur: 27. Febr. 1496.

241. Henricus Geberti de Piuffelick Col. dioc. — Tonsur: 18. März 1496.

242. fr. Jacobus Coloniensis or. s. Brigide Januensis. — Diak.: 18. März; Subdiak.: 2. April 1496.

243. Gerardus Scolten scol. Col. dioc. (Schuolt, Scholt). — Tonsur u. niedere Weihen: 2. April 1496; altarista ad altare S. Lucie in eccl. s. Antonii . . . . (unleserlich). — Subdiak.: 22. Mai; Diak.: 23. Mai: Presbit.: 24. Mai 1496. [L. F.]

244. Carolus de Eylle scol. Col. dioc. — Tonsur u. niedere Weihen: 2. April 1496.

245. Johannes Fluerentii Braxatoris perp. cap. altaris b. Marie virg. et s. Agathe in p. eccl. s. Lamberti in Emuntroide Col. dioc. — Subdiak.: 17. April; Diak.: 24. April; Presbit.: 25. April 1496. [L. F.]

246. Johannes Cronenburgh, perp. cap. capelle s. Gritii (ob Briccii?) in Udempret Col. dioc. — Subdiak.: 23. April; Diak.: 25. April; Presbit.: 1. Mai 1496. [L. F.]

247. Henricus Siberti vic. perp. ad altare s. Catherine in p. eccl. de Vanchem Col. dioc. — Tonsur, niedere Weihen u. Subdiak.: 1. Mai; Diak.: 3. Mai; Presbit.: 5. Mai 1896. [L. F.]

248. Arnoldus de Wersthoven perp. altarista altaris b. Marie virg. in p. eccl. s. Nicolai in Asboch Col. dioc. — Subdiak.: 6. Mai; Diak.: 12. Mai; Presbit.: 15. Mai 1496. [L. F.]

249. Gotfridus Korff, perp. cap. capelle s. Leonardi in Hilwart Col. dioc. — Subdiak.: 22. Mai; Diak.: 23. Mai; Presbit.: 24. Mai 1496. [L. F.]

250. Henricus Wrede junior scol. Col. dioc. — Tonsur und niedere Weihen: 28. Mai 1496. [L. F.]

251. Renerius Rowgh (Ruegh), can. eccl. colleg. S. Marie in Dauseldorp Col. dioc. — Niedere Weihen: 28. Mai; Subdiak.: 2. Juni; Diak.: 5. Juni; Presbit.: 11. Juni 1496. [L. F.]

Digitized by Google

252. Johannes Roppgii (Roppigiit) cler. Trev. dioc., r. capelle s. Aldegundis in Recht Col. dioc. — Subdiak.: 19. Juni; Diak.: 23. Juni; Presbit.: 26. Juni 1496. [L. F.]

253. Nicolaus Krenssenbach, perp. beneficiatus ad altare s. Nicolai in p. eccl. in Adenau Col. dioc. — Subdiak.: 25. Aug.; Diak.: 28. Aug.; Presbit.: 29. Aug. 1496 [L. F.]

254. Gerardus Nicolai de Creveldia scol. Col. — Tonsur: 22. Sept. 1496.

255. Gottfridus Buntgens cler. Col. dioc., r. perp. vicarie ad altare s. Michaelis archangeli in p. eccl. in Foresto. — Niedere Weihen und Subdiak.: 18. Okt.; Diak.: 23. Okt.; Presbit.: 28. Okt. 1496. [L. F.]

256. Johannes Michaelis plebanus p. eccl. s. Stephani in villa Ztanstiwan (?) Col. dioc. — Tonsur, niedere Weihen u. Subdiak.: 6. Jan.; Diak.: 8. Jan.; Presbit.: 15. Jan. 1497. [L. F.]

257. Johannes Frische, r. p. eccl. in Hogenkensen (?) Col. dioc. — Subdiak.: 15. Jan.; Diak.: 17 Jan.; Presbit.: 20. Jan. 1497. [L. F.]

258. Henricus Esken cler. Col. — Niedere Weihen: 20. Mai 1497.

259. Henricus Meyer scol. Col. dioc. — Tonsur: 23. Dez. 1497.

260. Rudolphus Airch Col. dioc. -- Subdiak.: 21. Sept. 1499.

261. Paulus Hermannus scol. Col. dioc., can. eccl. s. Balbine virg. in Suchtelen Col. dioc. — Tonsur, niedere Weihen u. Subdiak.: 11. Juli; Diak.: 13. Juli; Presbit.: 18. Juli 1501. [L. F.]

262. Johannes Bensberch perp. cap. capellanie ville Sassindorff Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 23. Januar; Diak.: 25. Januar; Presbit.: 30. Januar 1502. [L. F.]

263. Hartzabaldus Harde perp. vic. ad altare s. Leonardi in p. eccl. s. Pauli in Colonia, cler. Col. dioc. — Subdiak.: 13. Febr.; Diak.: 19. Febr.; Presbit.: 20. Febr. 1502. [L. F.]

264. Jordanus Gerardi de Battnborch (!) r. p. eccl. in Harwen Traiect. dioc., cler. Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 17. April; Diak.: 18. April; Presbit.: 19. April 1502. [L. F.]

265. Martinus Veuchem, vic. vicarie ad altare s. Catherine Derhellen Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 9. Juli; Diak.: 10. Juli, Presbit.: 11. Juli 1502. [L. F.]

Digitized by Google

266. Jacobus Neven cler. Col. dioc., vic. ad altare s. Anne in par. eccl. s. Vilbrordi in Assum Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 10. Nov.; Diak.: 11. Nov.; Presbit.: 12. Nov. 1516. [L. F.]

267. Johannes Salmacher scol. Col., perp. beneficiatus ad altare trium missarum in p. eccl. s. Dionysii in Villanova dicte dioc. — Tonsur, niedere Weihen u. Subdiak.: 10. Mai; Diak.: 11. Mai; Presbit.: 12. Mai 1517. [L. F.]

268. Guillelmus Rode cler. Col. dioc., perp. cap. ad altare b. Marie virg. in monasterio s. Cornelii. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 11. Mai; Diak.: 12. Mai; Presbit.: 16. Mai 1517. [L. F.]

269. Petrus Meedardello (?) acol. Col. dioc., perp. beneficiatus ad altare b. Marie virg. in p. eccl. Mondersheim dicte dioc. — Subdiak.: 3. Juni; Diak.: 4. Juni; Presbit.: 5. Juni 1517. [L. F.]

270. Willelmus Spykernagell cler. Col. dioc., perp. cap. ad altare b. Marie virg. in p. eccl. s. Laurentii in villa Mintert eiusd. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 20. Sept.; Diak.: 21. Sept.; Presbit.: 24. Sept. 1517. [L. F. mit Zusatz: der Geweihte dürfe erst nach 5 Monaten und nur mit Erlaubniss seines Ordinarius celebriren.]

271. Jacobus Pluys de Schweynheym acol. Col. dioc., perp. vic. ad altare s. Caterine virg. in p. eccl. s. Cosme et Damiani in villa Holtzwiller. — Subdiak.: 17. April; Diak.: 19. April; Presbit.: 22. April 1518. [L. F.]

272. Johannes de Tzons cler. Col. dioc., perp. vic. ad altare s. Crucis et b. Marie virg. in p. eccl. s. Laurentii civitatis Coloniensis. — Niedere Weihen: 30 April; Subdiak.: 10. Mai; Diak.: 11. Mai; Presbit.: 12. Mai 1518. [L. F. 30. April 1518!]

273. Gotfridus de Oisterwick can. prebende eccl. ss. Cassii et Florentii oppidi Bonnensis Col. dioc. — Diak.: 29. Mai 1519. [L. F.]

274. Victor de Cerpena ac. Col. dioc., perp. vic. ad altare b. Barbare virg. in p. eccl. s. Laurentii civitatis Coloniensis. — Subdiak.: 28. Juni; Diak.: 29. Juni; Presbit.: 2. Juli 1519. [L. F.]

275. Johannes Bel, cler. Col. dioc., perp. vic. ad altare s. Nicolai in capella s. Sebastiani extra muros oppidi Wachtendunck. —

Digitized by Google

Niedere Weihen u. Subdiak.: 7. Aug.; Diak.: 14. Aug.; Presbit.: 4. Sept. 1519. [L. F.]

276. Renerius Saffenberg de Bonna cler. Col. dioc., perp. cap. ad altare x milium martirum in p. eccl. s. Nicolai in Statinen Caminensis dioc. — Subdiak.: 1. März; Diak.: 2. März; Presbit.: 15. März 1520. [L. F.]

277. Wolfgangus Polich, cler. Col. dioc., r. p. eccl. in Syburch. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 22. Mai; Diak.: 23. Mai 1520. [L. F.]

278. Petrus Tute plebanus sive pastor nuncupatus perpetue vicarie curate ad altare s. Crucis in eccl. s. Victoris Xanctensis Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 5. Jan.; Diak.: 6. Jan.; Presbit.: 7. Jan. 1521. [L. F.]

279. Johannes Gerthusen cler. Col. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 15. Juni; Diak.: 16. Juni; Presbit.: 17. Juni 1521. [L. F.]

280. Leonardus Fabri acol. Col. dioc., perp. cap. perp. capellanie ecclesie paroch. s. Pancratii in villa de Jeren (ob zu lesen Glehn?) ad altare s. Anne dicte dioc. — Subdiak.: 8. Sept.; Diak.: 9. Sept.; Presbit.: 12. Sept. 1521. [L. F.]

281. Johannes Bocholt cler. Leodiensis dioc., perp. capell. capelle s. Georgii iuxta castrum de Nienhaven Col. dioc. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 15. Nov.; Diak.: 16. Nov.; Presbit.: 17. Nov. 1521 [L. F.]

282. Adam Surgen cler. Col. dioc., perp. capell. ad altare s. Catharine in p. eccl. s. Johannis loci de Surgen dicte dioc. — Niedere Weihen und Subdiak.: 27. Juni; Diak.; 30. Juni; Presbit.: 15. Juli 1522. [L. F.]

283. Nicolaus Hermanni perp. vic. ad altare ss. Antonii et Laurentii in capella s. Johannis in Horstgen. — Subdiak.: 17. Okt.; Diak.: 18. Okt.; Presbit.: 1. Nov. 1522. [L. F.]

284. Hermannus op den Graeff de antiqua ecclesia cap. capelle s. Antonii sub et infra limites parochie eccl. s. Petri in Oldenkerken Col. dioc. — ebenso.

285. Arnoldus Tenhenhaeff cler. Col. dioc., s. Clementis Wysselensis et b. Marie virg. Ressensis dicte Col. dioc. ecclesiarum collegiatarum can. — Niedere Weihen u. Subdiak.: 1. Nov.; Diak.: 2. Nov.; Presbit.: 4. Nov. 1522. [L. F.]

Digitized by Google

286. Wilhelmus Muche cler. Col. dioc., cap. ad altare s. Catharine in p. eccl. de Muche Col. dioc. — Diak.: 31. März; Presbit.: 1. April 1523. [L. F.]

287. Arnoldus Moler cler. Col. dioc., perp. vic. eccl. s. Catherine Hamburgensis Bremensis dioc. — Niedere Weihen und Subdiak.: 31. Januar; Diak.: 1. Febr.; Presbit.: 2. Febr. 1524. [L. F.]

## Verzeichniss der erwähnten Kirchen, Klöster, Kapellen u. s. w.

(Die beigefügten Nummern beziehen sich auf die Nummern der Regesten.)

Digitized by Google

# Maler in der Stadt Köln während der Jahre 1487 und 1492.

Von

**Joseph Greving.**

In Köln herrschte gerade wie anderswo am Ende des Mittelalters unter der vornehmeren Bürgerschaft ein förmlicher Wetteifer, die Kirchen mit Bildern zu schmücken, um Gott zu ehren, den Nächsten zu erbauen und oft genug auch, um sich selber zu verewigen. Es wäre leichtfertig zu leugnen, dass der religiöse Sinn der erste und tiefste Grund für solche Schenkungen gewesen ist, aber die Portraits der Stifter, ihre Wappen oder Hausmarken auf den Bildern weisen doch auch darauf hin, dass sie nebenbei ihrer eigenen Person ein ehrendes Andenken sichern wollten. Kännten wir nur so oft die Namen der Künstler wie die der Geschenkgeber! Die grosse Zahl der Bilder lässt schon vermuthen, dass es damals den Meistern an Arbeit und Verdienst nicht gefehlt hat, aber Ruhm haben sie ihren Namen bei der Nachwelt fast gar nicht gebracht. Mag es Demuth gewesen sein, die nur Gottes und seiner Heiligen Ehre wollte, oder mag es ihnen in Folge handwerksmässigen Betriebes an künstlerischem Selbstbewusstsein gefehlt haben, sie haben es zum Aerger der Kunsthistoriker unterlassen, ihren Namen auf das Werk ihrer Hand zu setzen. Merlo und seine Bearbeiter, Firmenich-Richartz und Keussen, haben nun allerdings durch Forschungen im Kölner Archiv, besonders in dessen Schreinsbüchern, eine Anzahl Namen von Künstlern, sowie einige Nachrichten über ihr Leben gesammelt, aber leider ist es noch fast gar nicht gelungen, diese Namen mit den gleichzeitigen Gemälden in Verbindung zu bringen. Mit Bedauern muss ich gestehen, dass auch ich hierin nicht weiter gekommen bin;

Digitized by Google

indess glaube ich bei meinen Studien über die religiösen und bürgerlichen Verhältnisse in Köln während des 15. und 16. Jahrhunderts doch einige Bausteine zur Ruhmeshalle für die rheinischen Künstler gefunden zu haben, die ich nicht gerne unbeachtet liegen lassen möchte. Einerseits habe ich neue Maler entdeckt und zu bekannten Namen neue Mittheilungen machen können, anderseits glaube ich genügend Material gewonnen zu haben, um mit ziemlicher Sicherheit die Lage des Kölner Malerstandes mitten in seiner zweiten Blüthezeit beurtheilen zu können. Mag der Stoff noch so spröde sein, so wird doch heutzutage auch von denen, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, die Bilder vom ästhetischen Standpunkte aus zu würdigen, sie mit einander zu vergleichen und in bestimmte Klassen zu gruppiren, der Werth solcher archivalischer Spezialforschungen nur noch selten verkannt. Ich habe es für richtig gehalten, auch solche Angaben mitzutheilen, die an sich ganz unbedeutend sind; vielleicht bietet gerade eine solch kleinliche Bemerkung späteren Forschern eine Handhabe dar, um endlich mit Sicherheit Meister und Bilder in die lang ersehnte Verbindung zu bringen.

Im Sommer des Jahres 1487 liess der Rath der Stadt Köln zur Durchführung der Umlage einer Steuer von allen (19) Kirchspielen Listen[1]) anfertigen, die meist den Eigenthümer, Einwohner und Miethwerth jedes einzelnen Hauses angeben. Es sind noch 12 solcher Verzeichnisse im städtischen Archiv vorhanden, nämlich die von St. Alban, St. Brigida, St. Christoph, St. Jakob, St. Kolumba, St. Kunibert, St. Lupus, St. Maria Ablass, Klein St. Martin, St. Mauritius, St. Peter und St. Severin; die der übrigen sieben Pfarreien sind als verloren zu betrachten.

In den Verzeichnissen von St. Brigida, St. Christoph, St. Jakob, St. Kunibert, St. Lupus, St. Maria Ablass, St. Mauritius und St. Severin ist kein Maler als ansässig bezeichnet. Das beweist allerdings noch nicht, dass thatsächlich gar keine Maler dort gewohnt haben; denn in diesen Listen ist nicht immer bei jedem Hause der Einwohner mit Namen und Stand genannt. Dagegen finden sich Namen von Malern in den Listen von 4 Kirchspielen, die an der

---

1) Einige Listen sind genau datirt, die St. Kolumbas (fol. 3a) vom 8. Mai, St. Brigidas (fol. 2a) vom 23. Mai 1487, St. Albans (fol. 2a) vom 1. Juni 1487.

Digitized by Google

Hohestrasse lagen. Alle vier geben mit Sorgfalt die Hausbesitzer an, aber betreffs der Miether machen sie einen grossen Unterschied. Die von St. Kolumba nennt die Einwohner gewöhnlich nicht, wenn sie nicht zugleich Besitzer ihres Hauses sind, gibt aber wohl bei den Zinshäusern die Höhe der Miethe an. St. Martin ist von zweien in verschiedener Weise bearbeitet worden; der eine vermerkte mit grösserer Regelmässigkeit als der andere den Eigenthümer, Bewohner und Nutzungswerth der einzelnen Häuser [1]). Der Schreiber von St. Peter macht diese Angaben bei fast allen Häusern. Bei St. Alban endlich sind wir in der besonders glücklichen Lage, ausser einer Liste vom Jahre 1487, die fast nur Eigenthümer und Miethwerth angibt, noch eine zweite, vortrefflich angelegte Liste vom Jahre 1492 zu besitzen, worin die Eigenthümer, Miether, Hausmiethen, Fahrzinsen und die Zahl der Schornsteine aller Häuser sorgfältig aufgeschrieben sind. Die eine ergänzt die andere, und beide zusammen gewähren einen zuverlässigen Einblick in die Lage der Bevölkerung dieses vornehmen Kirchspiels. Der Kürze halber nenne ich die Liste von St. Alban aus dem J. 1487 L. I, jene von 1492 L. II [2]).

In diesen 5 Listen ist nun eine bemerkenswerthe Zahl von Malern (meler, melder, meylre) erwähnt.

Beginnen wir bei den mit einander verbundenen Häusern zum Alden Gryn und Klein Karbunkel, die von 1444 bis etwa 1450 den bedeutendsten Meister der altkölnischen Malerschule, Stephan Lochner, beherbergt haben. Dort wohnte im J. 1487 Meister Arnt von Memmingen, der Sohn des Malers Hans von Memmingen. Wegen des Titels „Meister“ hat man vermuthet, dass Arnt sich

1) Der eine der beiden Schreiber, Heinrich Stoyff, macht auf fol. 19b die nicht sehr kollegialische Bemerkung: Nota: Dese helffscheit van s. Mertyns kerspel is dorch eynen esel oversien, want men sich nyet daruys geachten en kan.

2) Die Strassen sind in den Listen meist nicht angegeben; dennoch lässt sich die Lage der hier in Frage kommenden Häuser mit Sicherheit feststellen. Es würde zu weit führen, meine Angaben im Einzelnen zu beweisen. Bei St. Alban mussten überdies die Häuser der einen Liste in der andern aufgesucht werden. Dem Herrn Stadtarchivar Dr. Keussen spreche ich für seine ausgezeichnete und liebenswürdige Hilfe meinen herzlichen Dank aus. Dass die zweite Liste von St. Alban im J. 1492 geschrieben ist, werde ich bei einer späteren Bearbeitung der beiden Listen dieses Kirchspiels beweisen.

Digitized by Google

der Kunst seines Vaters befleissigt habe[1]). Leider lassen uns hier beide Listen von St. Alban im Stich; L. I nennt ihn auch bloss Meister, während L. II ihn gar nicht mehr erwähnt. Damals war Arnt wahrscheinlich schon gestorben, sicherlich aber wohnte er nicht mehr im elterlichen Hause. Statt seiner lebte im Alden Gryn ein ehemaliger Kaplan namens Heinrich, während Klein Karbunkel leer stand. Im J. 1487 wird Arnt als Eigenthümer beider Häuser bezeichnet, obwohl er nur ein Fünftel davon besass, während die übrigen vier Fünftel dem Protonotar Edmund Frunt und dessen Frau Barbara gehörten, die eine Tochter des Hans von Memmingen und eine Schwester Arnts war; 1491 werden Edmund Frunt und seine Miterben als Eigenthümer genannt. In den J. 1508 und 1509 verkaufte Johann Frunt, der Sohn jenes Edmund, beide Häuser, die er in seiner Hand vereinigt hatte, an den Maler Johann Voess und dessen Ehefrau Margaretha[2]).

Vielleicht ist dieser Maler, der zwischen 1533 und 1557 gestorben sein muss, identisch oder verwandt mit dem Maler Johann Voyss, der 1492 für 10 oberl. Gulden als Miether eines Hauses angeführt wird, das an der Ostseite der Hohestrasse zwischen Höhle und Obenmarspforten lag und dem Thönis von Bacharach und seiner Ehefrau Stina gehörte[3]). Ob Voyss schon im Jahre 1487 dort gewohnt hat, lässt sich nicht feststellen. Wahrscheinlich ist er durch seine Kunst zu solchem Wohlstande gelangt, dass er nachher jene beiden Häuser von Johann Frunt ankaufen konnte.

---

1) J. J. Merlo, Kölnische Künstler in alter und neuer Zeit, neu bearbeitet von E. Firmenich-Richartz unter Mitwirkung von H. Keussen, Düsseldorf 1895, Sp. 580.

2) Albans L. I fol. 4a Nr. 94 gibt in einem Nachtrage den Miethwerth beider Häuser auf 24 Gl. an. Nach L. II fol. 1a Nr. 3 betrug der Zins für den Alden Gryn 14 oberl. Gl. à 4 Mark, für Klein Karbunkel 7 oberl. Gl.; jenes Haus hatte 2, dieses 1 Schornstein. Ein durchstrichener Vermerk auf fol. 22b gibt die Fahrrente für beide auf 10 bescheidene Gulden an; über diese Last s. Scrin. Albani Scab. 1491, 1508, 1509; vgl. auch Merlo 579 f.

3) Nach Albans L. II fol. 8a Nr. 68 hatte das Haus 2 schoerensteyn myt eyme fuyckelgen in eynme der vurss. schoerensteyn ghaynde. Laut Albans L. I fol. 5a Nr. 126 gehörte dasselbe Haus 1487 dem Henrich Schroeder under Drachenportzen, dem ein ungenannter Miether 9 Gl. Zins gab. Ueber Voess s. Merlo 901 f.

Digitized by Google

Das zweite Haus nördlich von der Wohnung, die Johann Voyss 1492 innehatte, hiess zome Roesgen. Obgleich es auf der Hohestrasse nahe bei Obenmarspforten lag, wird es doch im Schrein als „zom Roissgyn in der Schildergassen gelegen" bezeichnet. Man verstand nämlich damals unter Schildergasse nicht bloss diejenige Strasse, die heute so genannt wird, sondern auch einen Theil der jetzigen Hohestrasse. Am 28. November 1482 war jenes Haus von einem Maler Clais Stoultze und seiner Frau Blytzgyn (Blithilde) angekauft worden, und in der Liste von 1487 finden wir den Clais Stoltz noch im Roesgen als Eigenthümer wohnen. Im J. 1492 war er nicht mehr am Leben; damals stand seiner Wittwe das Eigenthum an dem Hause zu, und sein Sohn Christian Stoltz, der sich der Bildhauerkunst gewidmet hatte, wohnte dort umsonst. Das Haus hatte 2 Schornsteine, ward auf einen Nutzungswerth von 12 Gulden geschätzt und war frei von jedem Fahrzins. Am 30. Januar 1505 ward Metzgin, die einzige Tochter des Malers Clais, die sich mit Tilmann Boichoultz verehelicht hatte, an das elterliche Haus angeschreint; die Mutter gab ihre Einwilligung dazu, behielt sich aber die Leibzucht vor[1]).

Noch ein zweiter Maler namens Clais, von dem man bisher nichts gewusst hat, wirkte gleichzeitig in Köln. Oder wer glaubt ihn mit jenem Clais identifiziren zu können, von dem man nicht mehr zu sagen weiss, als dass er am 22. September 1453 sein Testament gemacht hat?[2]) Unser Clais wohnte 1492 — vielleicht auch schon 1487 — auf der Westseite der Martinstrasse zwischen der Kleinen Sandkaul und Pipinstrasse und zwar zwischen den Häusern Snellenberg und zur Hellen. Der vielfachen Hausbesitzerin Grethchen von der Burg zahlte er für seine Wohnung 10 oberl. Gulden Miethe[3]).

1) Albans L. I fol. 5b Nr. 128, L. II fol. 8b Nr. 70. Stoltz besass bis 1475 auch eine Hälfte des Hauses „zom Turne, gelegen in der Schildergassen" (Scrin. Albani Vlottschiff 1475), das, wie man aus Albans L. II fol. 6b Nr. 50 und 51 erkennen kann, an der Ostseite der Hohestrasse zwischen Höhle und Burghöfchen, der heutigen Schildergasse gegenüber, lag. Auch der Theil der Hohestrasse zwischen Schildergasse und Minoritenstrasse hiess damals Schildergasse; vgl. unten S. 97. Ueber Stoultze s. auch Merlo 858.

2) Merlo 167.

3) Nach Albans L. II fol. 3a Nr. 18 hatte das Haus 2 Schorn-

Digitized by Google

Auf der Südseite von Obenmarspforten zwischen Hohestrasse und Gülichsplatz — die Marspfortengasse bestand damals noch nicht — ist 1492 und vielleicht auch schon 1487 der Maler Lucas ansässig gewesen. Er hatte sein Haus für 18 rheinische Gulden von Dietrich von Schiederich gemiethet[1].

Etwas näher zum Rheine hin, aber auf derselben Strassenseite wie Lucas, wohnte im J. 1487 der Maler Ulrich im Hause zom (Kleinen) Huntgyn; trotzdem es ein stattliches Gebäude mit 5 Schornsteinen war, verlangte sein Miethsherr Johann van den Reven nur 18 sog. Hausgulden[2]. Ulrich muss in guten Verhältnissen gelebt haben; in demselben Jahre bezeichnet die Liste von St. Christoph 4 Häuser auf der Friesenstrasse (nahe bei der St. Apernstrasse) ausdrücklich als sein Eigenthum, und vielleicht besass er damals auch noch mehrere andere[3]. Im J. 1492 stand Ulrichs Wohnung auf Obenmarspforten leer; er muss also vorher verzogen oder gestorben sein.

Auf der Martinstrasse mitten zwischen den Häusern zo dem Woenenborch und zo dem Vernenborch wohnte 1487 ein Meister Lambert. Er ist der einzige Maler, der sich in der Pfarre Klein

---

steine; L. I fol. 2a Nr. 20 sagt in einem Einschiebsel nur: noch eyn housch, gelt zyntz 8 gl.

1) Albans L. II fol. 9a Nr. 78 gibt bei dem Hause 2 Schornsteine an; L. I fol. 5b Nr. 135 nennt ebenfalls den Junker Dietrich als Eigenthümer, verschweigt aber den Namen des 14 Kaufmannsgulden zahlenden Miethers. Der Kaufmannsgulden ward damals ebenso wie der rheinische Gulden gleich 3 Mark 5 Schillingen, der oberländische Gulden oder Gulden schlechthin gleich 4 Mark gerechnet. Vgl. Albans L. II Nr. 54, 55, 84, 85, 98, 154.

2) Albans L. I fol. 5b Nr. 140, L. II fol. 9b Nr. 83.

3) In der Liste von St. Christoph fol. 4a Nr. 340—343 wird Ulrich Meler als Eigenthümer von 3 Häusern bezeichnet, von denen er insgesammt nur 25 Mark bezog, während ein viertes, ein Backhaus, auf 8 Gl. Nutzungswerth veranschlagt war, aber leer stand. Laut derselben Liste fol. 2a Nr. 136—139 war zom Huntgen boven Marporzen auch im Besitze von 4 Häusern auf der südlichen Seite des Alten Grabens von je 6 Mark Miethwerth; in der Kupfergasse lagen nach der Liste von St. Kolumba fol. 6b Nr. 137 2 Häuser von je 10 Mark Zins, die der vrouwe tzom Huntgen boven Marportzen gehörten. Auf Obenmarspforten befanden sich nebeneinander 2 Häuser zom Huntgyn (eines mit dem Zusatz zom Kleynen H.; vgl. Albans L. I fol. 5b Nr. 139—140, L. II fol. 9b Nr. 82—83). Wer nun unter jener vrouwe tzom Huntgen zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft; vielleicht ist die Frau Ulrichs gemeint.

Digitized by Google

St. Martin nachweisen lässt. Aus dem nachlässig verfassten zweiten Theile der Liste dieses Kirchspiels kann man nicht mit Sicherheit erkennen, ob er Eigenthümer oder nur Miether seines Wohnhauses gewesen ist[1]); es scheint aber, dass der betreffende Schreiber den Bewohner eines Hauses dort, wo er ihn nicht ausdrücklich als Miether bezeichnet und neben dem Eigenthümer nennt, auch als Besitzer des Hauses aufgefasst wissen will. Für den Rath war es die Hauptsache, den Eigenthümer und Nutzungswerth eines jeden Hauses festzustellen, deshalb geben einzelne Listen grundsätzlich fast nur die Namen der Besitzer an. Man wird darum jenen Lambert auch als Eigenthümer annehmen dürfen. In der Kölner Kunstgeschichte ist bekannt, dass ein Maler Lambert van Luytge (Lüttich) 1491 zwei Drittel des Hauses zum Saale in der Schildergasse als Leibzucht empfangen hat, und dass ein Maler Lambert in den J. 1500—1506 von der Stadt öfters mit kleinen Aufträgen betraut worden ist[2]). Vielleicht beziehen sich diese Nachrichten auf eine einzige Person, unsern Meister Lambert; denn dieser Vorname gehörte damals nicht zu den gebräuchlichsten, wie man aus den Listen erkennt.

Anders verhält es sich mit dem Namen Johann. Ausser dem bereits erwähnten Johann Voyss gab es in jener Zeit noch mehrere Träger desselben Vornamens, die Palette und Pinsel führten.

Einer von ihnen wohnte 1487 in der Pfarre St. Kolumba auf der Westseite der Hohestrasse zwischen Minoriten- und Brückenstrasse und zwar südlich vom Hause Salmanach; altem Sprachgebrauche gemäss wird er dennoch als „Johann Meylre in der Schyldergassen“ bezeichnet[3]). Sein Wohnhaus und das daneben liegende Salmanach, das ihm 9 Gulden an Miethe einbrachte, gehörten ihm zu eigen[4]). Ein anderer Johann mit dem Familiennamen Wyn bewohnte gleichfalls sein eigenes Haus, das auf der Südseite der heutigen Schildergasse zwischen Hohestrasse und Vor St. Agatha lag; allerdings musste er davon einen Fahrzins von 20½ Mark entrichten, besass aber in derselben Strasse noch ein

---

1) Liste von Klein St. Martin fol. 16a 2. Theil Nr. 160. Vergl. oben S. 117 nebst Anm. 1.

2) Hierüber s. Merlo 561 f.

3) Vgl. oben S. 119 und Anm. 1.

4) Liste von St. Kolumba fol. 16b Nr. 511.

Digitized by Google

zweites Haus — das vierte westlich von dem Wohnhause — und bezog dafür jährlich 24 Mark an Miethe vom Steinmetz Anton[1]).

Ging man von Johann Wyn aus zur Hohestrasse hin, so kam man an derselben Seite der Schildergasse noch an zwei anderen Malern vorbei, Im 5. Hause östlich von Wyn lebte der Maler Hans als Eigentümer seiner Wohnung, musste aber 6 Mark Fahrrente davon zahlen[2]).

Daneben bewohnte Johann von Düren (Doren) für sich allein sogar 2 Häuser. Das erste gehörte seiner Mutter, der er dafür 24 Mark Miethe gab; das zweite war allerdings sein Eigenthum, aber mit der grossen Summe von 40 Mark Fahrrente belastet[3]). Johann von Düren wird zwar in der Liste von St. Peter nicht ausdrücklich als Maler bezeichnet, aber es unterliegt doch keinem Zweifel, dass er mit dem in der Kunstgeschichte bekannten Johann von Düren dem Alten (im Gegensatz zu dem Jüngeren) identisch ist. Dieser hatte nämlich am 4. Januar 1474 ein Haus in der Schildergasse angekauft, das in der Nähe des Hauses der Richmodis vom Thurme lag und aus dem Nachlasse des Malers Peter von Nörvenich herrührte; es war wohl dasselbe Haus, worin er 1487 als Eigenthümer wohnte. Die Benutzung zweier Häuser von solchem Werthe lässt vermuthen, dass es ihm an Aufträgen nicht gefehlt hat; ja er brachte es im Laufe der Jahre soweit, dass er noch mehrere andere Häuser dazu erwerben konnte. Von seinem Ansehen unter den Standesgenossen zeugt auch der Umstand, dass er 1489 von der Malerzunft in den Rath der Stadt entsandt wurde. Kinderlos schied er zwischen dem 26. Juni und dem 18. August 1495 aus dem Leben[4]).

Ganz nahe bei dem Hause des Johann von Düren, neben

---

1) Liste von St. Peter fol. 10a Nr. 534: Item Thonis Steynmetzer gift zo zynss 24 marc, dat huyss ys des meler beneven Bledderswich. Letzterer ist genannt in Nr. 537: Item Roepart Bledersvich huyss, gilt neyt, da hee yn wont. An der einen Seite wohnt neben ihm Kryn (= Quirin) Metzmecher (Nr. 536), an der andern ist Johann Wyn syn huiss, gilt fair 20½ marc (Nr. 538), dann folgen ein Kistenmacher und ein Schuhmacher (Nr. 539 f.). Der meler beneven Bledderswich kann also nur Johann Wyn sein.

2) Liste von St. Peter fol. 10b Nr. 543.

3) Liste von St. Peter fol. 10b Nr. 544, 545.

4) Merlo 207 f.

Digitized by Google

dem Eck der Schildergasse und Hohestrasse, lag ein Haus, das 1487 einem Maler Godart gehörte, und an Clais von Andernach für 32 Mark vermiethet war[1]. Godart selber wohnte auf der nördlichen Seite der Schildergasse neben dem Hause des Vogts von Buschbell, der die ehemalige mansio Hermanni Kneiart besass. Der genannte Maler bezog ferner 8 Gulden Miethe aus dem westlich neben seiner Wohnung gelegenen Zinshause[2]. Unser Godart ist identisch mit dem bekannten Godart Butgyn. Von diesem berichten die Schreinsbücher, dass er am 17. September 1463 sein Wohnhaus neben Kneiart und am 6. Mai 1483 mit seiner Frau Peterse (Petronella) das Haus zum Saale in der Schildergasse erworben hat; letzteres ist wohl das an Clais von Andernach verliehene Zinshaus[3]. Godart ist zwischen dem 19. Dezember 1489 und dem 14. Mai 1493 gestorben[4].

Auf der Hohestrasse zwischen Schildergasse und Blindgasse wohnte 1487 der Maler Peter in einem ihm zugehörigen, aber mit 9 Gulden Fahrrente beschwerten Hause[5]. Nach dem Schreinsbuche, worin er Peter Alde von Arwylre genannt wird, hatte er am 22. September 1484 „des Wysen huyss“ erworben, das neben „des Swartzen huyse“ in der Richtung zur Hochpforte lag. Es wird dasselbe sein, worin er noch drei Jahre später wohnte. Sein Tod fällt in die Zeit zwischen dem 18. August 1503 und 2. November 1504[6].

In der Kämmergasse lebte endlich noch eine Druytgin Melers, die nach dem Sprachgebrauche der Listen von 1487 für die Wittwe oder allenfalls auch für die Tochter eines Malers, nicht aber für eine selbständige Malerin zu halten ist; sie zahlte von ihrem Häuschen 10 Mark Miethe an Johann Sudermann[7]. Ein Thonis

1) Liste von St. Peter fol. 10b Nr. 546.

2) Liste von St. Kolumba fol. 17b Nr. 555.

3) Clais wohnte in der Pfarre St. Peter, darum steht er in deren Liste Nr. 546. Das Haus zum Saale lag auf der Südseite der Schildergasse, denn der Ankauf Godarts ist in Scrin. Petri Clipeatorum 1483 eingetragen. 1491 erhielt Maler Lambert von Lüttich $^2/_3$ dieses Hauses als Leibzucht; vgl. Scrin. Petri Clip. 1491 und oben S. 121.

4) Merlo 154 f.

5) Liste von St. Peter fol. 10b Nr. 559: Item Peter Meler huyss gilt 9 gl. fair.

6) Merlo 37 f.

7) Liste von St. Peter fol. 2a Nr. 26. Merlo 171 f. erklärt eine

Digitized by Google

Moler, der ein Haus in derselben Gasse für 12 Mark gemiethet hatte[1]), scheint nicht ein Maler (ein solcher wird in keiner Liste „Moler“ genannt), sondern ein Müller gewesen zu sein.

Werfen wir nun einen Rückblick und versuchen wir aus dem Gesagten Schlüsse zu ziehen, so weit dies bei der Lückenhaftigkeit des Materials erlaubt ist. In den Listen von zwölf Kirchspielen aus dem J. 1487 und in einer zweiten Liste von St. Alban aus dem J. 1492 finden sich, abgesehen von Meister Arnt, dessen Thätigkeit als Maler sich nicht nachweisen lässt, zwölf Namen von Männern, die ohne Zweifel dem Malerstande angehört haben. Von diesen waren sechs (Clais, Lucas, Ulrich, Johann in der Schyldergasse, Johann Wyn und Hans) bisher vollständig unbekannt; dagegen konnten vier (Clais Stoltz, Johann von Düren, Godart und Peter) mit Gewissheit und zwei (Johann Voyss und Lambert) mit mehr oder minder Wahrscheinlichkeit als solche bezeichnet werden, die in Kölns Kunstgeschichte bereits einen Namen erlangt hatten. Ausser unsern zwölf oder — falls die in den Listen von 1487 erwähnten Johann Voyss und Lambert mit den bei Merlo vorkommenden Johann Voess und Lambert von Lüttich nicht identisch sind — vierzehn Malern gibt es keinen mehr, von dem man bis jetzt nachweisen könnte, dass er sich 1487 oder 1492 in Köln aufgehalten hat. Diese Thatsache legt die Vermuthung nahe, dass in Köln damals keine anderen oder nur wenige mehr als die oben genannten am Leben und in Thätigkeit gewesen sind.

Allerdings sind ja nicht alle Listen der ganzen Stadt erhalten, und auch die, welche auf unsere Tage gekommen sind, nennen nicht sämmtliche Einwohner ihrer Kirchspiele. Was die Listen der am meisten in Frage kommenden Pfarren angeht, derer nämlich, die an der „Schildergasse“ im alten Sinne lagen, so lässt die von St. Kolumba fürchten, dass der eine oder andere Maler, der nicht Hauseigenthümer war, übergangen worden ist; bei den Listen der in St. Alban und St. Peter Wohnenden ist diese Gefahr ziemlich ausgeschlossen[2]).

---

Columba Melersche für eine Malerin; sie wird nur die Wittwe eines Malers gewesen sein, denn Spuren von einer Ausübung der Malerkunst durch Frauenhand haben sich in Köln bis jetzt nicht gefunden.

1) Liste von St. Peter fol. 7a Nr. 337.

2) Vgl. oben S. 116 f. betreffs des Werthes der Listen.

Digitized by Google

Das ist ohne Zweifel kein Zufall und nachdrücklicher Betonung werth, dass die Maler noch am Ende des 15. Jahrhunderts ihre Wohnsitze mit Vorliebe in der nach ihnen benannten „Schildergasse“ (d. h. in der jetzigen Schildergasse und zum Theil auch Hohestrasse) oder wenigstens in deren nächsten Nachbarschaft aufgeschlagen haben. Von den zwölfen wohnten vier in der heutigen Schildergasse, vier in der Hohestrasse, zwei auf Obenmarspforten, zwei in der Martinstrasse. Ferner bezogen Stephan Lochner, Hans und Arnt von Memmingen, sowie Johann Voess nach einander ein und dieselbe Wohnung auf dem Quattermarkt.

Nach Kirchspielen geordnet entfallen von obigen zwölf Malern fünf auf St. Alban, vier auf St. Peter, zwei auf St. Kolumba, einer auf Klein St. Martin. In den Pfarreien St. Brigida, St. Christoph, St. Jakob, St. Kunibert, St. Lupus, St. Maria Ablass, St. Mauritius und St. Severin habe ich auch nicht einen Maler wohnend gefunden. Ziehen wir die sieben Kirchspiele in Betracht, deren Listen uns fehlen, so darf man mit Rücksicht auf die Entfernung von der sonst bei den Malern beliebten Gegend wohl mit einigem Rechte annehmen, dass sich in St. Aposteln[1]), St. Johann Baptist und Evangelist, St. Maria in Lyskirchen und im Pesch, endlich auch in St. Paul keine Maler niedergelassen hatten; eher wäre dies in St. Laurenz möglich gewesen.

Was nun die Besitzverhältnisse jener zwölf Künstler angeht, so scheinen unsere Listen auch hierüber einigen Aufschluss zu gewähren. Sieben oder acht wohnten unter ihrem eigenen Dache, ja zwei von diesen besassen noch eines oder mehrere Zinshäuser, aus denen sie Miethe zogen; dagegen mussten vier andere aus ihnen eine Fahrrente von ihrem Eigenthum zahlen. Zur Miethe wohnten vier Maler, und zwar in ansehnlichen Häusern, so dass sie 10 bis 18 Gulden entrichteten; einer von diesen war aber selber Eigenthümer von einer Anzahl kleinerer Häuser. Auch die Auszüge, die Merlo aus den Schreinsakten gemacht hat und die den Ankauf von Häusern durch Clais Stoltz, Godart Butgyn, Johann von Düren, Peter Alde von Arwylre, Johann Voess betreffen, zeigen, dass diese Maler im Laufe der Zeit wohlhabender geworden sind.

1) Johann van Coelne besass von 1461—1475 ein Haus auf der Ehrenstrasse (Merlo 171): dass er dort gewohnt habe, kann man nicht behaupten.

Digitized by Google

Auch die Zahl der Schornsteine, die bei den Wohnungen der 1492 im Kirchspiele St. Alban angesessenen Maler vermerkt ist, kann als Bestätigung von deren günstigen wirthschaftlichen Lage angesehen werden. Die meisten Kölner Häuser waren klein und hatten nur wenige Räume. Im J. 1582 hatte mehr als ein Drittel aller Häuser nur 1 Herd, ungefähr ein Viertel 3 und mehr Herde[1]). Ein Jahrhundert vorher werden die Wohnungsverhältnisse sicher nicht besser gewesen sein. Die Listen von 1487 und 1492 zeigen, dass damals St. Alban zu den reichsten Kirchspielen gehörte und sehr viele prächtige Häuser zählte. Im Durchschnitt kamen nach meinen Berechnungen im J. 1492 in St. Alban 3 bis 2 Schornsteine auf jedes Haus. Von den fünf Malern in St. Alban bewohnten nur einer (Ulrich) ein Haus mit 5 Schornsteinen, drei (Clais Stoltz, Clais, Lucas) solche mit 2, einer (Johann Voyss) ein solches mit 2 Schornsteinen und 1 „Fuyckelgen" (= Rohr, das in einen Schornstein mündet?), und — dies sei hinzugefügt — Meister Arnts altberühmte Malerwohnung auf dem Quattermarkte zählte 3 Schornsteine[2]). Es wohnten also damals die Maler von St. Alban in solchen Häusern, die selbst in diesem vornehmen Kirchspiel wenigstens zu denen mittlerer Grösse gehörten. Vergleicht man die Verhältnisse der Kölner Maler überhaupt mit denen der übrigen Bevölkerung sämmtlicher 12 Kirchspiele, deren Listen uns erhalten sind, so muss man ihnen unbedingt einen Platz unter den gut situirten Klassen zuerkennen[3]).

Der Umstand endlich, dass einige Maler, wie z. B. einerseits Stephan Lochner, Hans von Memmingen und Johann Voess, andererseits Peter von Nörvenich und Johann von Düren nach einander in demselben Hause gelebt haben, berechtigt zu dem Schlusse, dass diese Wohnungen für ihre Arbeit besonders passend, also mit Räumen versehen waren, die sich zu Ateliers eigneten. Wenn nicht bei allen oben genannten Malern, so haben wir doch unzweifelhaft bei diesen an Künstler und nicht an gewöhnliche An-

1) Vgl. R. Banck, Die Bevölkerungszahl der Stadt Köln, in „Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln", Köln 1895, S. 321.

2) Vgl. oben die Angaben bei den betreffenden Malern.

3) Genaueres wird sich aus meiner Bearbeitung der Steuerlisten ergeben.

Digitized by Google

streicher zu denken. Allerdings findet sich in sämmtlichen Listen trotz einer grossen Mannigfaltigkeit von Berufsbezeichnungen kein dem heutigen Anstreicherstande entsprechender Ausdruck. Der Grund wird wohl darin liegen, dass es damals überhaupt noch nicht zur Bildung eines solchen Standes gekommen war und auch noch nicht kommen konnte, weil jene Zeit im allgemeinen sehr geringe Anforderungen in Bezug auf die Ausschmückung der Wohnung stellte. Gegebenen Falles werden die Handwerker aus verwandten Berufszweigen die leichteren Arbeiten ausgeführt haben. Handelte es sich aber um eine kunstvolle Bemalung der Wohnung, wie etwa um den Schmuck der Decke im Hause zur Mühle auf der Hohestrasse [1]), so war das offenbar eine dem Maler willkommene Aufgabe. Auch die äusseren Verhältnisse jener „Maler“ lassen es als gerathen erscheinen, sie nicht mit den einfachen Handwerkern auf eine Stufe zu stellen, sondern als wirkliche Künstler zu betrachten.

---

1) Diese reich bemalte Decke entstammt dem 16. Jahrhundert und schmückt seit 1896 ein Arbeitszimmer des Kölner Stadtarchivs.

Digitized by Google

# Der Zustand des bergischen Schulwesens im Jahre 1809 und die Napoleonische Universität in Düsseldorf.

Von

**Dr. J. Asbach.**

---

Schon unter der bayrischen Regierung waren in Berg ernstgemeinte Versuche gemacht worden, das gesammte Schulwesen zu heben. Diese Versuche nahm Joachim Murat 1806 mit noch grösserem Eifer wieder auf und fasste die Gründung einer Landesuniversität in Düsseldorf ins Auge. Ehe die schönen Pläne zur Ausführung kamen, wurde Joachim zur Theilnahme an dem preussischen Kriege abberufen und nach seiner Beendigung auf den Königsthron von Neapel erhoben. In Berg, das Napoleon für seinen Neffen, den Sohn des Königs Ludwig von Holland, in eigene Verwaltung nahm, trat an die Spitze der Geschäfte Graf Beugnot als Kaiserlicher Commissar. Im Jahre 1809 wurde das Grossherzogthum durch Theile des Münsterlandes, Tecklenburg, Mark, Dortmund, Siegen und das rechtsrheinische Cleve erheblich vergrössert und Münster zum Sitze der Landesuniversität bestimmt. Erst nachdem 1810 das Münsterland von Berg abgezweigt war, kam man auf Düsseldorfs Ansprüche zurück.

In dem Königlichen Staatsarchiv zu Düsseldorf[1]) findet sich ein aus dieser Zeit stammendes ungedrucktes Aktenstück, das von dem Administrationsrath Hardung verfasst ist, der seit 1807 Direktor des öffentlichen Unterrichts war. Das Gutachten um-

---

1) Berg. Cultusakten 790.

Digitized by Google

fasst das gesammte Unterrichtswesen der grossherzoglichen Lande und beruht auf eingehenden Ermittlungen. Seine Bedeutung beschränkt sich nicht allein auf die Schulgeschichte, auch für das Verhältniss der Confessionen und die wirthschaftliche Lage der einzelnen Städte und Landschaften ergeben sich daraus die dankenswerthesten Aufschlüsse.

I. Universitäten.

I. Dessfalls wird auf den Entwurf, die Errichtung einer allgemeinen Landes-Universität Bezug genommen, wo sich eine Beilage befindet, die über die Fonds detaillirte Auskunft gibt.

1. Nur Münster und Duisburg sind eigentliche von Päbsten und Kaisern begabte Universitäten, Herborn, Hadamar und Lingen sind nur hohe Schulen oder Akademien, und besitzen nicht die zur Constituirung der Universitäten erforderlichen Privilegien.

Fast alle diese Institute sind in Verfall gerathen, am meisten wird noch Münster frequentirt, wo noch alle Facultäten mit Lehrstühlen besetzt sind.

2. Der Grossherzog Joachim, jetzt König von Neapel, wählte zuerst Düsseldorf zum Orte, wo eine allgemeine Landes-Universität sollte errichtet werden; der Plan kam wegen der Krieges-Unruhe nicht zur Ausführung; hernächst im Jahre 1808 entschied Se. K. K. Hoheit für Münster. Wahrscheinliche Beweggründe dazu waren: a) Begnadigung dieser Stadt mit einer Central-Anstalt, indem nach der Vereinigung mit dem Grossherzogthum Berg sich die obersten Behörden in der Capitalstadt Düsseldorf vereinigen; b) mehrere in Münster vorhandene öffentliche Gebäude; c) grössere Wohlfeilheit der Lebensmittel und Hausmiethe; d) weniger Geräusch, und nicht so viele öffentliche Lustbarkeiten, wie in Düsseldorf, reinere Sitten.

3. Die Vorschrift Se. K. K. Hoheit für den Universitäts-Plan war: „Il faudra que votre travail soit basé sur l'organisation des plus célèbres Universités d'Allemagne.“ Daher die fundamentale Verschiedenheit von dem Organisations-Decrete des öffentlichen Unterrichtes im französischen Kaiserreiche. Um einem besondern kostspieligen Institute für den hohen Unterricht der protestantischen Confessionisten auszuweichen, ist bei dem Entwurfe die theologische Facultät zweifach eingetheilt, in eine katholische und in eine protestantische. Die neuere Souveränitäts- und statistische Veränderung im Grossherzogthum haben die Realisation der Projecte bisher aufgeschoben, und um das Ganze klar zu stellen, müssen die recherchen über den Real- und Personal-Bestand desjenigen, was zum öffentlichen Unterrichte einschlägig ist, in den neu acquirirten Ländern vollführet werden. Dess Endes, um zuverlässigere und erschöpfende Notizen zu erhalten, sind die Erkundigungs-Tabellen nach dem anliegenden Muster auch an die Behörden der neuen Provinzen abgegangen.



Digitized by Google

II. Lyceen, Gymnasien.

1. Nach der beiliegenden Tabelle C existiren in den Arrondissements Düsseldorf, Mülheim, Siegburg, Dillenburg, Steinfurt und Cleve

Lyceum 1 zu Düsseldorf
Gymnasien 14
Lateinschulen 12.

2. In dem neuerworbenen Landes-Bezirke, nähmlich Münster vormahls Preussischen Antheiles, Tecklenburg, Lingen, Grafschaft Mark, Dortmund, Limburg, Rheda und Lippstadt, so viel für jetzt, wo die Erkundigungs-Tabellen noch nicht beantwortet eingegangen, bekannt ist;

1. Tecklenburg-Lingen.
   1) Ein mit dem höhern Unterrichte für protestantische Theologen verbundenes Gymnasium zu Lingen.
      Lehrer 6.
   Einkünfte ppter 3000 Rthlr. aus den Tecklenburg-Lingen'schen Domainen.
2. Fürstenthum Münster, ehemahls Preussischer Indemnitäts-Antheil.
   1) Ein katholisches Gymnasium zu Münster, das Paulinische genannt.
      Lehrer 8.
   Eigene Revenüen, so ansehnlich sind.
   2) Ein Gymnasium zu Vechte.
      Lehrer 2, eigene Revenüen.
   3) Ein dito zu Vreden, Lehrer 3, eigene Revenüen, aber unbeträchtlich.
   4) Ein dito zu Warendorf, Lehrer 3, desgleichen unbeträchtliche Einkünfte.
3. Grafschatt Mark.
   1) Ein Gymnasium zu Hamm für Protestanten.
      Lehrer 6.
   Eigene Revenüen, die durch einen besondern Administrator verwaltet werden.
   2) Ein protestantisches Gymnasium zu Soest, wobei zugleich eine Seminaristen-Anstalt ist.
      Lehrer 6.
   Theils eigene Einkünfte, theils Zuschüsse aus der städtischen Kasse.
   Das Seminarium erhält auch einen Zuschuss von 190 Rthlr. Berlin. Courant, aus der Provinzial-Contributions-Kasse.
   3) Ein protestantisches Gymnasium zu Dortmund.
      Lehrer 4.
   Theils eigene Revenüen, theils Zuschüsse aus der Stadt-Kasse.

Digitized by Google

4) Ein protestantisches Gymnasium zu Lippstadt.
Lehrer 5.
Theils eigene Revenüen, theils Vorschüsse aus der Stadt-Kasse.

Lateinische Schulen.

1) Tecklenburg-Lingen.
1 zu Lingen.
2) Münster.
1 zu Münster.
3) Grafschaft Mark.
5 zu Altona, Schwelm, Bochum, Camen und Hattingen.

Bemerkung: Das Lyceum zu Düsseldorf ist mit einer theologisch-juristischen Academie, auch Zeichen-Academie verbunden.

Lehrgegenstände bei der Academie:

| | |
|---|---|
| 4 Professoren | a) Dogmatik und Kirchengeschichte.<br>b) Moral.<br>c) Pastoral-Theologie.<br>d) Kirchenrecht. |

Juristische.

| | |
|---|---|
| 2 Professoren | a) Rechtsgeschichte.<br>b) Institution des römischen Rechts.<br>c) Pandecten mit Hinsicht auf den Code Napoléon. |
| | d) Statutar-Recht.<br>e) Criminal-Recht. |
| 1 Professor | Cameralistische. |

Zeichen-Academie.

3 Lehrer.

Eine interessante Sammlung von Kupferstichen.

Bei dem Lyceum.

| | |
|---|---|
| 7 Lehrer<br>3 Repetenten<br>2 Exercitien-meister | Lateinische, französische und deutsche Sprache bis zur classischen Stylübung. Die Anfangsgründe der griechischen Sprache, Poetik und Rhetorik, Weltgeschichte, Mathematik und Physik, Logik. Religionslehre, Zeichnen, Singen. |

Eine Sternwarte, ein physicalisches Cabinet von nicht grossem Belange, eine mittelmässige Bibliothek.

Wegen Besoldung des Personals und Verwaltung des Fonds.

Vid.: Die beiliegenden Tabellen und die Anlage des projet d'arrêté relatif à l'organisation publique.

Digitized by Google

Hebammen-Institut.

1 Lehrer.

Besoldung 180 Rthlr. aus dem Bergischen Provinzial-Schulfonds.

Sonn- und Feiertags-Schule
für Handwerker und Dienstbothen.

1 Lehrer.

Besoldung 100 Rthlr., bisher aus der Bergischen Contributions-Kasse.

Chirurgisches Bildungs-Institut.

2 Lehrer, sind nicht besonders salariirt, da der Eine als Staabsarzt, und der Andere als Staabs-Chirurg besoldet sind.

Zwei weibliche Pensions-Anstalten.

1 Ursulinen-Kloster.
1 Protestantische Lehrerin.

Letztere erhält aus dem Bergischen Provinzial-Schulfonds 400 Rthlr.

III. Primär-Schulen.

1) Es bestehen deren in dem Grossherzogthum für den Umfang, welchen dieses im Jahre 1807 hatte,

| | |
|---|---|
| Katholische | 394 |
| Protestantische | 566 |
| Jüdische | 28 |
| Summa | 988 |

2) Aus dem seit dem Jahr 1808 neuerworbenen Länderbezirke sind die Erkundigungs-Tabellen noch nicht beantwortet eingekommen. Nach der Proportion, wie sich die Anzahl der Schulen in den vorgemelten frühern Bestandtheilen des Grossherzogthums zur Population verhält, möchten angenommen werden: katholische und protestantische Schulen im Ganzen . 611

Demnach wäre die Gesammtzahl aller Schulen im Grossherzogthum . . . . . . . . . . . . 1599

Besoldung der Schullehrer.

Diese besteht in den meisten einzelnen Provinzen aus einem geringen Theile fixen Einkommens, und dem von den Kindern zu entrichtenden monathlichen Schulgelde. Im Herzogthum Berg ist angenommen, dass der Jahrgehalt des Schullehrers 80 Rthlr. betragen, und aus Communal-Mitteln erhoben werden soll und dass benebst ein monathliches Schulgeld von jedem Kinde mit $7^1/_2$ Stüber zu entrichten sei. Die Beinahme des Gehaltes hat bisher in vielen Gemeinden wegen

Digitized by Google

deren Unvermögenheit nicht ausgeführt werden können. Einige Gemeinden ist indess unter der vorigen Bayerischen Regierung der Gehalt des Lehrers aus dem Klosterfonds, d. i., aus dem Gute der nach dem Regensburger Recess von 1803 aufgehobenen Abteyen und Klöster angewiesen worden.

In der Grafschaft Mark hat man vor der Union dieser Provinz mit dem Grossherzogthum das Schulgeld abgestellt und den Bedarf zum Unterhalte der Lehrer und Schulgebäude als Vermögens-Steuer repartirt; noch hat aber diese Massregel wegen des von den Unterthanen bezeigten Widerwillens nur in wenigen Orten ausgeführt werden können.

In der Provinz Münster wird für die unvermögende Gemeinde aus der Provinzial-Contributions-Kasse ein Zuschuss-Quantum beigebracht, und wäre zu wünschen, dass diese wohlthätige und zweckmässige Massregel für das ganze Grossherzogthum generalisiret würde.

Lehr-Gegenstände für die Elementar-Schulen.

Religions-Unterricht, Lesen, Schreiben, Rechnen, in den Städten französische Sprache und im Allgemeinen diejenigen gemeinnützigen Kenntnisse, welche auf die Landwirthschaft und das bürgerliche Leben Bezug haben.

Schulfähige Kinder vom vollendeten 6ten bis vollendeten 12ten Jahre.

| | |
|---|---|
| 1) Befinden sich im Grossherzogthum Berg, wie es 1807 war, oder in den Arrondissements Düsseldorf, Elberfeld, Mülheim, Siegburg, Dillenburg, Steinfurt und Cleve, ausweise der Tabelle D . . . . . . . . . . | 78066 |
| 2) Für die später hinzugekommenen Landestheile, woher die Schultabellen noch nicht beantwortet eingekommen, möchten nach einem approximativ-Calcul zu $^1/_7$ auf die Population gerechnet, angenommen werden . . . . . . . . . . . . | 49466 |
| Gesammte Anzahl der Schulfähigen Kinder im Grossherzogthum Berg = . . . . . . . | 127531 |

Bemerkungen: Unter den Kindern bei 1. befinden sich

| | Schulfähige | Schulbesuchende |
|---|---|---|
| Katholische . . . . . | 41489 | 22193 |
| Protestantische . . . | 36266 | 30433 |
| Jüdische . . . . . . . | 311 | — |

Hier ergibt sich, dass 19296 katholische Kinder und nur 5833 protestantische Kinder ohne Schulunterricht bleiben, und die Hauptursache davon ist bei den Katholiken der Mangel an Schulen, wie sich bei der ferneren Vergleichung zeigt.

Digitized by Google

| | |
|---|---|
| Da protestantische Schulen existiren . . | 566 |
| katholische . . . . . . . . . . . . . . | 394 |
| also Schulen weniger . . . . . . | 172 |

Obgleich die Anzahl der katholischen Kinder die der protestantischen mehr als um 5000 Kinder übertrift; nimmt man hinzu, dass auf 80 Kinder eine Schule zu rechnen; so wären für die Summe der katholischen Kinder zu 41489

| | |
|---|---|
| erforderlich . . . . . . . . . | 518 Schulen |
| sind nur vorhanden . . . . . | 394 „ |
| also zu wenig und noch zu errichten, katholische Schulen . . | 124 Schulen |

Nach eben diesem Ansatze zu 80 Kinder auf eine Schule würden für die 36266 protestantische Kinder

| | |
|---|---|
| erforderlich sein . . . . . . . | 453 Schulen |
| sind vorhanden . . . . . . . . | 566 „ |
| Also mehrere protestantische Schulen | 113 Schulen |

So wenig hieraus zu folgen, dass der protestantischen Schulen zu viele existiren, so viel gewisser ist doch anzunehmen, dass bei dem Ansatze von 80 Kindern auf eine katholische Schule keine übertriebene Forderung gemacht worden.

2te Bemerkung: Bei den neuerworbenen Länder-Bezirken lässt sich darüber, ob die vorhandenen Schulen den Bedürfnissen genügen, noch kein Calcul anlegen, so lange nicht die Erkundigs-Tabellen beantwortet eingekommen sind, denen man zufolge der erlassenen Verfügungen entgegen sieht. Indessen hat der Kammer-Präsident von Münster Graf von Meerveldt, vorläufig die Beschwerde vorgebracht, dass in Tecklenburg-Lingen das ursprüngliche katholische Schulgut von den protestantischen Landesherrn schlechterdings für protestantische Schulen angewiesen, und die Kinder der katholischen Ältern genöthiget werden, eben diese Schulen zu besuchen, oder doch das Schulgeld zu zahlen, welches den Katholiken daselbst, da sie die Mehrheit ausmachen, und sich zu den protestantischen Einwohnern wie 12/13 gegen 1/13 verhalten, zur grossen Beschwerde gereiche.

Auch dieser Beschwerde wird füglich dann, wenn die allgemeinen Grundsätze zur Einrichtung des Schulwesens im Grossherzogthum zur Anwendung kommen, abgeholfen werden mögen.

3) Im Ganzen fehlt es noch an den gehörigen Anstalten zur Bildung der Lehrer selbst, und mit allen Vorschriften lässt sich zur Erreichung des Zweckes mit Zuverlässigkeit nicht wirken, so lange die Organe, durch welche gewirkt werden soll, nicht selbst gut sind.

4) Für die künftige Landes-Universität, um sie durch Männer von Celebrität in Ruf und Aufnahme zu bringen, waren von Zeit zu Zeit Einleitungen getroffen worden, und mehrere bedeutende Gelehrte,

Digitized by Google

da sie von der bezielten Anstalt grosse Erwartung fassten, hatten schon vorläufig ihre Zusage gegeben; indess da sich die Sache immer verzögert hat, da die leidigen Krieges-Unruhen fortwährend die Musen verscheuchten, so konnte bisher keinem eine nähere und positive Zusicherung über dessen Anstellung gegeben werden, und so sind mehrere vortreffliche Männer, die vorläufig zugesagt hatten, einem Rufe zur Grossherzog-Bergischen Universität zu folgen, nun verloren gegangen, z. B. Schlegel[1]) und Wurzer, jener für das ästhetische Fach, und dieser für Chemie.

Hardung.

Das hochwichtige Aktenstück führt uns also mitten in die Verhandlungen hinein, deren Gegenstand die Reorganisation des gesammten Unterrichts und seine Centralisirung in der kaiserlichen Universität war. Die Grundzüge der neuen Einrichtung wurden bis zu Napoleons Anwesenheit in Düsseldorf November 1811 festgestellt und durch ein in den Tuilerien erlassenes Dekret vom 17. Dezember veröffentlicht[2]).

Die Düsseldorfer Universität sollte fünf Facultäten mit vierzehn Lehrstühlen umfassen und am 1. März 1812 ins Leben treten; Angehörige des Grossherzogthums sollten verpflichtet sein, in Düsseldorf zu studiren und die Staatsprüfung abzulegen. Die Fonds der Universität wurden auf 114 000 Franken bemessen, von denen 8000 Franken von der aufgehobenen Universität zu Duisburg herrührten. Das Decret organisirte weiter das Lyceum, dessen Director und Studien-Inspector zugleich Mitglieder der Facultät der schönen Wissenschaften an der Universität waren, richtete 13 Mittelschulen erster und 20 zweiter Classe ein und nahm sich endlich des Elementarschulwesens an. Das gesammte Schulwesen des Grossherzogthums sollte nach dem Muster der 1808 gegründeten Université de France gestaltet werden. Einheitlichkeit auf Kosten der persönlichen Selbständigkeit war die Losung und auch die bergische Einrichtung lief

1) Unzweifelhaft Fr. Schlegel, der 1803 nach Köln gekommen war.

2) Zum erstenmal nebst dem vom Staatsrathe angenommenen Organisationsplane herausgegeben von J. Asbach, Die Napoleonische Universität zu Düsseldorf, Beilage zum Jahresberichte des Kgl. Gymnasiums (1899). Vgl. die diesjährige Beilage „Das Düsseldorfer Lyceum unter bairischer und französischer Herrschaft 1805—1813.

Digitized by Google

darauf hinaus, Lehrer und Schüler zu willfährigen Werkzeugen der kaiserlichen Regierung zu machen.

Bei den Verhandlungen des Staatsrathes hatte Georg Arnold Jacobi, der Sohn des Philosophen, eine entscheidende Stimme. Er verfasste im Auftrage des Ministers Röderer ein das gesammte Unterrichtswesen umfassendes Gutachten, in dem er grössere Annäherung an die örtlichen Bedürfnisse empfahl und eine reichere Ausstattung auf der Grundlage eines Etats[1]) von 183000 Franken verlangte.

Die Sitzungen des Staatsrathes, in denen über die Ausführung des Decrets vom 17. Dezember 1811 gemäss den Vorschlägen des Ministers, unter Berücksichtigung der Ansichten Jacobi's, berathen wurde, fanden erst am 11., 12. und 14. Dezember 1812 statt. Der Staatsrath bat den Kaiser, seine Schöpfung Napoleonea Augusta zu nennen und erklärte eine Dotation von 142000 Franken für unbedingt nothwendig. In einem eingehenden Briefe an Röderer hat Beugnot die Beschlüsse des Staatsrathes in einer Weise erläutert, die ebenso sehr von der tiefen Einsicht wie von dem Freimuthe des Kaiserlichen Commissars Zeugniss ablegt. Er machte unter anderm den Vorschlag, mit der Universität die von Karl Theodor gestiftete Akademie der Künste zu verbinden und damit ein in Deutschland unerhörtes Beispiel zu geben. Die Sympathien der Düsseldorfer könne sich der Kaiser am sichersten erwerben, wenn er ihnen einen Theil der Pariser Gemälde zum Geschenk mache und somit einen Ersatz für die nach München entführte weltberühmte Pinakothek biete.

Auch dem Elementarschulwesen war Beugnot's Sorge zugewandt. Dies verdiene umso mehr die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung, als sich dieser Zweig des Unterrichts in schönerer Blüthe, denn in Frankreich befinde. Auch unter den Landbewohnern sei ein beträchtliches Maass von Bildung verbreitet, und in jeder Gemeindebehörde sei wenigstens einer vorhanden, der mit der Regierung in lateinischer Sprache geläufig verhandeln könne. Er zweifelt, ob ein deutscher Verwaltungsbeamter, der an irgend einen Ort Frankreichs versetzt würde, Gelegenheit zu einer ähnlichen Bemerkung finden könne. Und des-

1) Auszüge aus dem Gutachten bietet die oben angeführte Abhandlung.

Digitized by Google

wegen sei es nöthig, diese Schulen unter die Ueberwachung gebildeter, wohlmeinender Männer zu stellen. Charakteristisch für das französische Regiment ist ferner die Berücksichtigung aller Confessionen, auch den Juden des Grossherzogthums sollte die Universität geöffnet sein.

Zum Schlusse des Briefes erhebt sich Beugnot zu Ausdrücken der Bewunderung des kaiserlichen Genius: Wenn Karl der Grosse den Stolz der Sachsen bändigen und zugleich das Licht der Bildung über das Land verbreiten konnte, in dem Düsseldorf gelegen, dann werde es Napoleon, der nach Verlauf von tausend Jahren in ähnlichen Verhältnissen lebe, noch leichter gelingen, dieses doppelte Ziel zu erreichen. Denn diesem Heros war es nach der Fügung der Geschicke vorbehalten, wiederherzustellen und zu vergrössern, was sein Vorgänger (prédécesseur) nur beginnen konnte.

Ehe die von Beugnot angeregten Fragen entschieden waren, machte die Leipziger Schlacht allen derartigen Erwägungen ein Ende. Die Universität wurde in aller Form von dem General-Gouverneur v. Gruner im Herbste 1813 aufgehoben, die ihr überwiesenen Mittel zum grossen Theil für Schulzwecke verwandt.

---

Digitized by Google

# Heiligthumsverzeichnisse niederrheinischer Stifter und Klöster um 1500.

Mitgetheilt von

**Dr. Paul Redlich** (Köln).

Um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts nahm die Reliquienverehrung im kirchlichen Leben einen sehr bedeutenden Raum ein. Gerade in jenen Jahren schuf man besondere Reliquienfeste, an denen dem Volke die Reliquien unter öffentlicher Ausrufung gezeigt wurden, wobei die Gläubigen reiche Ablässe gewinnen konnten. Damals auch entstanden jene Heiligthumsbücher, in denen die Reliquien verzeichnet und ihre Behälter in mehr oder minder kunstvollen Holzschnitten abgebildet waren, und unter denen die Heiligthumsbücher von Wien, von Wittenberg und von Halle die bedeutendsten und bekanntesten sind [1]).

Wie dort in den östlichen Theilen des Reichs, so hatte man auch hier im Westen das Bedürfniss, die Reliquien, die man besass, einmal zusammenzustellen und zu verzeichnen. Die drei Inventare von Reliquien, die wir hier zum Abdruck bringen, stammen in der That sämmtlich vom Ende des 15. oder aus den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

---

1) Das Wiener Heiligthumbuch von 1502 ist herausgegeben von Franz Ritter, Wien 1882; das Wittenberger von 1509 ist erschienen in Hirth's Liebhaber-Bibliothek alter Illustratoren in Facsimile-Reproduktion. Nr. VI; das Halle'sche von 1520 ebenda Nr. XIII. Ueber das letztere vgl. v. Térey, Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Halle'sche Heiligthumsbuch von 1520, Strassburg 1892. und Redlich, Cardinal Albrecht von Brandenburg und das Neue Stift zu Halle, Kapitel IV. (Dies Kapitel ist als Dissertation gedruckt, die gesammte Darstellung wird demnächst bei Frz. Kirchheim in Mainz erscheinen.)

Digitized by Google

Von dem reichen adeligen Damenstift Dietkirchen, vor den Mauern (in suburbio) der Stadt Bonn gelegen, besitzen wir zwei Verzeichnisse, beide datirt: von 1488 und 1499. Sie finden sich unter den Akten des Stiftes Dietkirchen, die im Staatsarchiv zu Düsseldorf aufbewahrt werden (Reg. 5), in einem Heft von 7 Bogen in Folioformat. Das Inventar von 1499 steht voran, und da noch 5 Blätter frei waren, hat eine andere, aber nahezu gleichzeitige Hand das Verzeichniss von 1488 in Abschrift hinzugefügt.

Dieses ältere Verzeichniss (A) ist von einer gewissenhaften Küsterin aufgezeichnet worden als Inventar dessen, was ihr bei Antritt ihres Amts am 27. Februar 1488 zur Bewahrung übergeben worden ist. Ihr Name ist Ida van dem Vytenkoven, ihr Amt bekleidete sie jedoch nicht lange, da sie bereits im Jahre 1492 zur Aebtissin gewählt wurde[1]). — Das zweite Verzeichniss (B) dagegen, vom März 1499, ist ganz offenbar zu Zwecken der Reliquienverehrung zusammengestellt worden. Es ist nicht nur ausdrücklich von einer Sammlung der in der Kirche vorhandenen Reliquien die Rede (in der Ueberschrift), sondern es wird auch von der Zeigung derselben gesprochen: bei der an erster Stelle angeführten Monstranz wird bemerkt, dass sie zuerst ausgerufen werden soll (primo denuncietur), nämlich bei der feierlichen Vorweisung der Reliquien. Zugleich werden wir aus dieser Angabe entnehmen dürfen, dass die Reliquien und Reliquiare in der Reihenfolge aufgeführt sind, in welcher sie an den dafür festgesetzten Festen verkündigt und gezeigt werden sollten.

Ein weiteres Heiligthumsverzeichniss führt uns in das anmuthige Thal der Dhünn nach der berühmten Cistercienserabtei Altenberg[2]). Es ist uns in zwei Exemplaren aufbewahrt, von denen das ältere (A) nach 1492 — diese Jahreszahl ist im Texte erwähnt (Nr. 25) —, dem Schriftcharakter nach aber wenig später, also um 1500, niedergeschrieben ist. Das andere Exemplar (B) enthält (Nr. 30) die Angabe, dass eine grosse Reliquientafel vor 226 Jahren auf Befehl und aus den Mitteln des Abtes Heinrich angefertigt worden sei, und zwar nach seiner Resignation auf die

1) St.-A. Düsseldorf, Stift Dietkirchen, Urk. 111; hier Ida von Vitekoven geschrieben.

2) St.-A. Düsseldorf, Altenberg, Reg. 3.

Digitized by Google

Abtswürde. Nach der Abtschronik[1]) trat Heinrich I. im Jahre 1302 von seinem Amte zurück, die Tafel ist also bald nach 1302 entstanden, und unser Verzeichniss wird im Jahre 1528 oder 1529 niedergeschrieben sein. Ein späterer Nachtrag erzählt von einem Reliquienfund des Jahres 1644.

Zugleich enthält diese zweite Ausfertigung neben dem Texte der ersten gleichzeitige Bemerkungen über das Leben der Heiligen, deren Reliquien aufgeführt werden: dies deutet doch wohl darauf hin, dass das Verzeichniss zu Kultzwecken Verwendung finden sollte und die Notizen bestimmt waren, der Geistlichkeit einen Anhalt bei der Zeigung der Reliquien zu bieten. Und damit wir hierüber nicht in Zweifel sind, so finden wir am Schlusse die Formel für die Verkündigung des Ablasses wörtlich angeführt, die stattfindet (wie ebenfalls ausdrücklich gesagt wird), nachdem die Gläubigen das werthe liebe Heiligthum gesehen haben.

Der dritte Heiligthumsschatz endlich, den wir unten verzeichnet finden, ist der des Augustinerinnenklosters Merten an der Sieg[2]). Die Datirung des Verzeichnisses ergibt sich aus der Aufführung einer „Tafel mit Reliquien der heiligen Agnes aus der Kapelle", worüber wir anderweit zeitlich bestimmte Nachrichten haben. Am 15. November 1510 wurde nämlich in der Kapelle der heiligen Agnes in Merten durch den Generalvicar des Erzbischofs Philipp von Köln, Theodericus, Bischof von Cyrene, ein wiederhergestellter Altar (quoddam altare reformatum) geweiht[3]), und ein annähernd gleichzeitiges Copiar[4]) gibt dieser Urkunde die Ueberschrift: Copia litterarum de reconsecracione altaris in capella sancte Agnetis, que de novo facta fuit propter reliquias inde levatas. Zu diesen aus dem Altar herausgenommenen Reliquien gehörten zweifelsohne auch die in der erwähnten Tafel enthaltenen Ueberreste der heiligen Agnes, unser Verzeichniss ist daher nach 1510, dem Schriftcharakter nach jedoch nur weniges später, oder wahrscheinlich eben damals, als man bemüht war, bisher unbeachtet gebliebene Reliquien hervorzuholen, aufgezeichnet

1) Herausgegeben von Küch in der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, Bd. 29; hier cf. S. 180.

2) St.-A. Düsseldorf, Mertener Copiar, B. 118.

3) St.-A. Düsseldorf, Merten, Urk. 53: Transumpt der am 15. Nov. 1510 ausgestellten Urkunde vom 15. Oktober 1521.

4) St.-A. Düsseldorf, Ms. B. 118.

Digitized by Google

worden. Auch hier finden wir wieder Angaben über die Lebensgeschichte der aufgeführten Heiligen, und eine Ueberschrift über dem Verzeichniss besagt, dass die Reliquien in der angegebenen Reihenfolge vorgezeigt werden sollen, und zwar am Tage des h. Servatius (13. Mai), dem die Kirche zu Merten in erster Linie geweiht war[1]).

Was nun die Reliquien anlangt, die in den Kirchen zu Dietkirchen, Altenberg und Merten verehrt wurden, so gehörten die meisten selbstverständlich der grossen Schaar der Heiligen an welche die katholische Kirche verehrt, daneben aber findet sich eine nicht unbedeutende Zahl neutestamentlicher Reliquien (von Christus, Maria und den Aposteln), und hie und da kommt auch eine Erinnerung aus dem Alten Testament vor. Die letzteren reichen zurück bis zur „ersten Mutter Eva“, dann sind mehrfach Theilchen vom Himmels-Manna vorhanden, und eine Partikel rührt vom Propheten Jesaias her. Das Leben Christi lässt sich von der Geburt an bis zur Himmelfahrt verfolgen: Partikel von der Krippe, worin das Knäblein gelegen, bis zum Stein, von dem aus der Erlöser gen Himmel gefahren ist, waren in reicher Zahl vorhanden. Ganz besonders wurden die auf das Leiden Christi bezüglichen Reliquien, die sogenannten Passionsreliquien, geschätzt, und so finden wir denn auch in jeder unserer drei Kirchen mehrfache Partikel der Marterwerkzeuge Christi, vor allem Partikel vom heiligen Kreuze und solche vom heiligen Grabe neben vielen anderen. Auch die Tücher, in die der Leichnam Christi im Grabe eingehüllt gewesen war, waren zahlreich vertreten, Partikel von blutigen Thränen Christi, sowie vom Blut und Wunderblut des Herrn — Hostien, die sich mit Blut erfüllt hatten — wurden gezeigt. Dazu gab es zahlreiche Reliquien von Stätten, an denen Christus bei besonderen Gelegenheiten geweilt hatte.

Neben den Reliquien von Christus genossen die von seiner heiligen Mutter herrührenden besondere Verehrung. Wir finden in allen drei Kirchen Partikel von verschiedenen Kleidungsstücken der Jungfrau Maria — sogar von den Handschuhen, die sie getragen —, dazu Theile von ihrem Haar und, ebenfalls in allen

1) In der bereits zitirten Urkunde wird unterschieden zwischen der capella sancte Agnetis und der ecclesia in honorem sancti Servacii episcopi et sancte Agnetis virginis dedicata; der Tag des Kirchweihfestes wird auf den Sonntag nach dem Servatiustage festgesetzt.

Digitized by Google

drei Kirchen, Partikel von ihrer Milch. Letztere scheint damals in keinem grösseren Reliquienschatze gefehlt zu haben: auch in Wittenberg und in Halle wurden mehrere Partikel davon aufbewahrt. Von drei derartigen Reliquien des Stiftes Dietkirchen (Verzeichnis B, Nr. 2. 24. 30) hatte sich, wie uns im Verzeichniss selbst erzählt wird, die eine infolge der Ungläubigkeit gewisser Leute durch ein Wunder in Fleisch und Blut verwandelt[1]).

Von anderen neutestamentlichen Reliquien kommen solche der Apostel und Evangelisten vor, alle drei Reliquienschätze bewahren Erinnerungen an Johannes den Täufer, hie und da sind auch seine Eltern Zacharias und Elisabeth vertreten, dazu kommen ferner Partikel von den heiligen drei Königen, von den unschuldigen Kindlein, vom Grab des Lazarus und von dessen Schwester Martha.

Von den übrigen Heiligen werden besonders häufig die heiligen Männer und Frauen Kölns und überhaupt der Rheinlande genannt: Mauritius mit seiner Mohrenschaar, Ursula mit den 11000 Jungfrauen, Heribert, Anno, Alfredus, Cassius und Florentius, Castor u. a. m.

Wir finden in jener Zeit, namentlich in den Heiligthumsbüchern, dass ein Reliquienbehälter möglichst gleichartige Reliquien umschliesst, etwa nur Reliquien, die auf Christus Bezug haben, oftmals nur Passionsreliquien, dann wieder solche von der Jungfrau Maria, von den Aposteln, von männlichen und von weib-

1) Gewöhnlich wird, wenn von der Milch der Mutter Gottes die Rede ist, — in doch etwas rationalistischer Weise — erklärt, es handle sich um Theilchen von dem Kreidefels der Milchgrotte in Bethlehem, wohin Maria das Jesuskind vor den Schergen des Herodes geflüchtet habe (cf. hierüber Mislin, Die heiligen Orte, III, S. 12 ff.). St. Beissel führt in seinem Buche über „Die Verehrung U. L. Frauen in Deutschland während des Mittelalters“ (Ergänzungshefte zu den „Stimmen aus Maria-Laach“, Nr. 66, Freiburg 1896, S. 105) verschiedene Fälle an, wonach bei Beraubung oder Entfernung eines Marienbildes aus diesem eine milchfarbige Flüssigkeit geflossen sei. Die im Text erwähnte Erzählung von jener wunderbaren Verwandlung zeigt jedoch deutlich, dass das Volk — und auch die Stiftsdame, welche das Verzeichniss niedergeschrieben hat — glaubte, wirkliche Milch der Jungfrau Maria vor sich zu haben. Bemerkenswerth ist auch, dass zu Halle eine solche Reliquie in einer silbernen vergoldeten Flasche aufbewahrt wurde, die einem silbernen Brustbild der Maria um den Hals gehängt war.

Digitized by Google

lichen — hier wieder von verheiratheten und unverheiratheten — Heiligen, die wieder nach Märtyrern und Bekennern geschieden werden. Nach diesen Gesichtspunkten war beispielsweise der ganze Reliquienschatz zu Halle angeordnet. In unseren Verzeichnissen treffen wir zwar in einer Anzahl von Reliquiaren ebenfalls nur Reliquien gleicher Abkunft — z. B. in dem zweiten Dietkirchener Verzeichniss in einer Monstranz (Nr. 1) Reliquien von Christus, in einer andern (Nr. 2) wenigstens grösstentheils Reliquien von der h. Jungfrau, in einer dritten (Nr. 8) bis auf eine Ausnahme nur Reliquien von heiligen Jungfrauen, in einer weiteren (Nr. 20) von 9 Partikeln 8 Passionsreliquien, in dem Altenberger Verzeichniss einmal (Nr. 9) nur Reliquien von der h. Jungfrau, u. a. m. —, aber meist wird doch hierauf nicht geachtet und es sind Reliquien von Christus, Maria und den verschiedensten Heiligen bunt durcheinander gewürfelt. Immerhin können wir auch hier in einigen Fällen beobachten, dass dann, wenn die Reliquienbehälter gleichartige Reliquien umschliessen oder wenn sie nur eine einzige Reliquie enthalten, die Form der Reliquiare auf den Inhalt Bezug nimmt und dessen inneren Gehalt nach aussen zur Anschauung bringt. So werden Kreuzpartikel von den Kreuzen Christi, Petri und Andreae in einem silber-vergoldeten Kreuze eingeschlossen (Dietkirchen, Verz. B, 4), der Arm der h. Praxedis (Dietkirchen, A, 21. B, 19) ruht in einem Armreliquiar und ebenso der des h. Cornelius in einem hölzernen Arme (Merten, 7), und das Gleiche ist offenbar auch der Fall bei den in Altenberg vorhandenen Armen, die nur einfach als brachia verschiedener Heiliger aufgeführt werden (Nr. 21—23). Ebenso haben wir uns die dort angeführten capita (Nr. 28 und 29) als Kopfreliquiare vorzustellen, welche die Schädel oder Theile der Schädel der betreffenden Heiligen umgaben. Ein silbernes Marienbild zu Dietkirchen (B, 30) enthielt wenigstens eine grössere Anzahl von Reliquien der gebenedeiten Jungfrau und ein grosses silbernes Kreuz (ebenda B, 32. A, 1) in der Hauptsache Kreuzpartikel, wie auch zwei mit dem Bild des Crucifixus geschmückte Reliquientafeln zu Merten (Nr. 3 und 4) wenigstens in erster Linie Passionsreliquien umfassten.

Sehr gern bewahrte man die Reliquien in M o n s t r a n z e n auf: an Stelle der Lunula mit dem Allerheiligsten umschloss der Krystall- oder Glascylinder Reliquien mannigfacher Art. Aller-

Digitized by Google

dings werden auch monstranzähnliche Reliquiare, die von vornherein zur Aufnahme von Reliquien bestimmt waren, oft als Monstranzen bezeichnet, wie wir aus den Abbildungen der Heiligthumsbücher wissen, und in Altenberg haben wir uns die 22 Monstranzen, die wir unter den 30 Reliquiaren aufgeführt finden, sicherlich von der mannigfachsten Form vorzustellen und würden für das zu falschen Vorstellungen führende Wort Monstranz lieber das allgemeinere „Ostensorium“ brauchen. Bei den 14 Monstranzen des Stiftes Dietkirchen sehen wir schon aus den beigefügten, freilich dürftigen Angaben (cf. namentlich Inv. B, 7. 8. 16: „rund“), dass ihre Gestalt sehr verschieden war. Das Verzeichniss von Merten weist nur 4 Monstranzen auf.

Neben den Monstranzen waren Kreuze, meist von Silber und mit dem angehefteten Heiland geschmückt, beliebte Reliquienbehälter (Dietkirchen, B, 4. 32). Merkwürdigerweise fehlt jedoch diese Art von Reliquiar in Altenberg gänzlich, und in Merten finden wir nur ein schwarzes (eisernes?) Pacificale und eine Reliquientafel mit dem Bild des Gekreuzigten geziert. Zahlreich sind in Dietkirchen die Reliquienkästchen, die, von Silber, Bein, Holz hergestellt und im letzteren Falle meist mit Seide überzogen, wohl theilweise an Sarkophage auch ihrer Form nach erinnerten, aber durchweg von geringen Dimensionen gewesen zu sein scheinen. In Merten dagegen herrschen die Reliquientafeln vor, meist Doppeltafeln, zwischen deren Wänden die Reliquien eingeschlossen waren, und die zum Theil beständig den hohen Altar zierten. Auch Altenberg hat zwei solcher Tafeln.

Im Stift Dietkirchen wäre etwa noch die „Greifenklaue“ (A, 18.) hervorzuheben, die im lateinischen Text als cornu magnum bezeichnete Stirnzier eines Wiesent oder ähnlichen Thieres, wie sie damals vielfach zu Ziergeräthen und des öfteren auch als Reliquienbehälter Verwendung fanden. Auch ein Pelikan, der sein Herzblut hingibt für seine Jungen, das bekannte Symbol von Christi Opfertod, kommt, wie hier aus Silber gefertigt, in gleicher Weise z. B. im Halleschen Heiligthum als Reliquienbehälter vor[1]). Die einzelnen Objekte des Dietkirchener Heiligthumsschatzes werden übrigens fast ausnahmslos in jedem der beiden Verzeichnisse aufgeführt und lassen sich mit ziemlicher

1) Abgebildet bei Hirth, Liebhaber-Bibliothek etc. S. 48.

Digitized by Google

Sicherheit identificiren. Nur bei einigen Kästchen kann der Kürze der Angaben wegen die Identität der in dem einen Inventar verzeichneten mit denen des andern nicht ganz sichergestellt werden. Die im Inventar B (Nr. 29) angeführten reliquiae non ornatae dürften dieselben sein, die nach dem Verzeichniss A (Nr. 32) in einem messingbeschlagenen Kästchen aufbewahrt wurden. Ausserdem weist das Verzeichniss A (22) ein kleines Bildchen (Statuette) von Cypressenholz mit einem Perlenkissen und einem schwarzen Paternoster, sowie ein Kleinod, genannt „die Poll" — etwa eine Altarpolle? — (Nr. 7), das Verzeichniss B dagegen ein silbernes Marienbild (30) auf, das wir in dem anderen Verzeichniss nicht vorfinden. Ein Marienbild, von dessen Kleidern die Rede ist (Vorwort zum Verzeichniss A), war sicherlich aus Holz gefertigt.

Sicherlich eines der ältesten Stücke der Ausstattung des Stiftes Dietkirchen wird uns in dem — gleichfalls nur in dem Verzeichniss B (Nr. 31) erwähnten — grossen Kreuze vorgeführt, das vor dem Chor St. Peters in der Luft schwebte. In der unmittelbar an das Reliquienverzeichniss angeschlossenen Aufzählung der Ablässe, die mit der Verehrung der Reliquien der Kirche verbunden sind, wird erzählt, dass dieses Kreuz, das „überm Pult" hänge, einst vom Erzbischof Siegfried von Köln auf Bitten der Aebtissin Sigwidis eröffnet und mit Ablass ausgestattet worden sei. In der That findet sich im Archiv des Stifts noch eine Urkunde vor[1]), laut welcher Erzbischof Syfridus von Köln am 31. März 1291 allen, die zu gewissen Zeiten dieses Kreuz andächtig besuchen, einen 40tägigen Ablass verleiht. Gleichzeitig erfahren wir hier, dass dieses Crucifix aus Holz geschnitzt war, sowie dass man die Reliquien in dem Körper des Heilandes geborgen hatte[2]), und bereits damals wird gesagt, dass das Kreuz schon „von Alters her" über dem Evangelienpult hänge[3]). Wir haben also in dem Kreuze ein hölzernes Triumphkreuz zu erblicken, das vor dem Hauptchor der Kirche — denn dieser war dem Apostel Petrus geweiht — über dem Lettner aufgehängt war.

1) St. A. Düsseldorf, Bonn, Dietkirchen, Urk. 16.

2) intra lignum corporis crucifixi . . . in monasterio beati Petri de Dytkirchen prope Bunnam . . . nonnullas sanctorum sacrosanctas reliquias contineri —.

3) dictam crucem super pulpitum, ubi ewangelium solet legi, ab antiquo pendentem.



Digitized by Google

Neben dem Apostelfürsten Petrus wird Johannes der Täufer als Patron der Kirche mit genannt[1]). Ihm war der älteste[2]) Altar Altar der Krypta geweiht, der von 13 Bischöfen mit Ablass ausgestattet war, wie uns unser Verzeichniss der Ablässe sowohl als auch die noch erhaltene Ablassurkunde von 1317 lehrt[3]).

Den Schluss der Aufzeichnungen über Dietkirchen bilden nach namentlicher Anführung der hauptsächlichsten Wohlthäter der Kirche, für welche gebetet werden soll, Anordnungen über eine Bruderschaft vom heiligen Kreuze, die sich im Anschluss an die in der Kirche vorhandene werthvolle Kreuzpartikel gebildet hatte.

In Altenberg ist das interessanteste Stück des Schatzes die grosse goldene Tafel, die Abt Heinrich I. zu Anfang des 14. Jahrhunderts von seinen Kleinodien und Edelsteinen herstellen liess (Nr. 30), und von der wir schon oben hörten. Nach der Ueberlieferung der Abtschronik war sie für den hohen Altar bestimmt[4]), und wir haben darin möglicherweise eine als Altaraufsatz dienende Tafel, eine sogenannte Palla d'oro, zu erblicken, wie wir sie heute noch im Aachener Münster, hier freilich aus früherer Zeit, erblicken. Die ausführlichere Erzählung über die Herkunft der Tafel, die nur das zweite Verzeichniss bringt und die zum Theil wörtlich mit der Darstellung der Abtschronik übereinstimmt, scheint auf einer Inschrift, welche das Kleinod trug, zu beruhen[5]).

Von all diesen kostbaren Schätzen ist nichts auf uns gekommen. Das Stift Dietkirchen ist, nachdem es bereits im Truchsessischen Kriege schwer zu leiden gehabt hatte, bei der Belage-

1) In einer Urkunde vom Mai 1246 (St.-A. Düsseldorf, Bonn, Dietkirchen, Urk. 9) heisst die Kirche: ecclesia beati Petri apostolorum principis et sancti Johannis baptiste in Dietkirgin Coloniensis-diocesis.

2) 1330 wurde ein Katharinen-Altar in der Krypta gestiftet: St.-A. Ddf., Dietk., Urk. 28.

3) In letzterer heisst es von den Stiftern des Ablasses: cupientes, ut altare sancti Johannis baptiste in cripta ecclesie primitive in Dyckirgen prope muros Bunnenses Coloniensis diocesis congruis honoribus frequentetur —.

4) Heynricus . . . fieri fecit de clenodiis suis gemmarum videlicet et annulorum maiorem tabulam reliquiarum ad summum altare.

5) Am Schluss der Erzählung von der Tafel heisst es in der Abtschronik: ut habetur in eadem tabula, und dasselbe bedeutet offenbar auch der Zusatz des Verzeichnisses A: ut habetur ibidem.

Digitized by Google

rung von Bonn i. J. 1689 gänzlich eingeäschert worden und wurde danach in die Stadt verlegt. Von Merten mögen einige von den hier verzeichneten Reliquien erhalten sein, was aber an kostbaren Behältern vorhanden war, das musste, ebenso wie von Altenberg, nach der Aufhebung der Klöster und Abteien im Jahre 1803 nach Düsseldorf gebracht werden und wurde hier verkauft oder wanderte in die Münze.

Die in jenen Verzeichnissen aufgeführten Reliquienbehälter aber helfen dazu beitragen, uns den früheren Glanz der Kirchen zu veranschaulichen, und die Nachrichten von den Reliquien und den Ablässen werfen ein eigenartiges Licht auf die Art der Frömmigkeit jener Zeit.

## 1. Dietkirchen.

### A.

Dese nageschreven cleynoiden mit hyltum getzeirt ind voirt allet dat man eyner custersschen zo levern plit, van anderen tzeraten, kelchen, mysgewanden, leisrocken, alven, amytten [= amictus] ind zo unser liever vrauwen bylde gehorende ys mir Iden van dem Vytenkoven gelevert van bevell myner wyrdigen frauwen van stuck zo stuck, as nemlichen hernae voilget, neit uysbehalden, anno domini MCCCCLXXXVIII up Cosme ind Damiani martirum.

1. Item zom ersten eyn groiss silvern cruce myt hyltum getzeirt van dem hilligen cruce. (= Verzeichniss B, Nr. 32.)

2. Item noch eyn ander cleyn overgult crūce van den hilligen crucen sent Peters int sant Andreis, ind eyn overgult cruce up dem pynappel [1]). (= B, 4.)

3. Item noch eyn cruce, dair ynnen von sent Catherinen olich. (= B, 22.)

4. Item noch eyn silvern monstrancie overgult, getzeirt myt 16 stuck hyltums myt einem silvern voiss neit vurgult. (= B, 1.)

5. Item noch eyn monstrancie myt dryn tornen, getzeirt myt hyltum apostolorum, martirum, confessorum. (= B, 11.)

6. Item noch eyn cleyn monstrancie overgult myt eynander getzeirt myt sent Johannis hyltum. (= B, 28.)

7. Item noch eyn cleynoid genant die poll.

8. Item noch eyn silvern cleyn monstrancie van sent Benedictus ind sent Agathen. (= B, 10.)

---

1) Tannapfel, bildlich: Knauf (Schiller u. Lübben, Mittelniederdeutsches Wörterbuch).

Digitized by Google

9. Item noch eyn cristall myt tzwen silvern engelen, getzeirt myt olich sent Catherinen. (= B, 23.)

10. Item noch eyn cleyn silvern monstrancie van sent Peter. (= B, 27.)

11. Item noch eyn gelich der eirster silvern, ind getzeirt myt reliquien sanctorum Barbare et Nicoli [!] etc. (= B, 3.?)

12. Item noch eyn cristall myt 4 voyssen silvern, getzeirt myt Cecilie, Agathe, Barbare, Cordule, Margarete. (= B, 8.)

13. Item eyn cleyn cristall myt 3 voissen, getzeirt myt dem purpern cleyde etc. (= B, 20.)

14. Item eyn cleyn silvern kystgin myt unser leven vrauwen hentschen. (= B. 12.)

15. Item noch eyn cleyn silvern kystgin, dair inne de sepulchro domini et Lazari. (= B, 5.)

16. Item noch eyn seir cleyn monstrancie silvern, dair van Marien Egipciace. (= B, 15.)

17. Item noch eyn seir cleyn monstrancie de innocentibus. (= B, 16.)

18. Item noch eyn gryfen clage, dair innen mannicherley (= B, 21.)

19. Item eyn syden cristall myt eyn gulden cruce, dair innen de cineribus sancti Johannis baptiste. (= B, 7.)

20. Item eyn boym myt eym silveren pellicaen. (= B, 25.)

21. Item eyn arm, dair innen van sant Praxeden (= B. 19.)

22. Item eyn cleyn byltgin van cipressen myt eym perlin cusgin ind eym swartz pater noster myt 7 silvern korner.

23. Item up sant Peters koir eyn monstrancie overgult zo dem wyrdigen sacrament, ouch eyn ciborye darin (?) de argento. (= B, 2?)

24. Item eyn syden casse [= Kasten] van sent Odilen ind van sent Elizabeth. (= B, 6??)

25. Item eyn cipressen kyste van sent Laurencius roiste ind mee etc. (= B, 14.)

26. Item eyn syden casse myt gulden boistaven, dair inne de lapide domini.

27. Item eyn cleyn groen syden casse myt gulden hertzgeren vur dar an gemacht ind eyn cleyn crucifixe boven up silvern. (= B, 13.)

28. Item eyn groiss syden casse, ouch vur myt gulden hertzeren. (= B, 9.)

29. Item eyn schryn myt den merturynen, dair innen beslossen dat corporaill. (= B, 26.)

30. Item eyn swartz syden kystgin myt 3 katzedoningen [Chalcedon] boven getzeirt. (= B, 18.)

31. Item eyn beynen kystgin, dair innen de casula sancti Johannis ewangeliste. (= B, 17.)

32. Item noch eyn kystgin myt messinck beslagen cum variis reliquiis. (= B, 29?)

Digitized by Google

## B.

Descriptio reliquiarum et ornatarum in monstranciis, in capsis, scriniis et aliis clenodiis in Deitkyrchen renovatarum et collectarm anno domini MCCCCXCIX in fine Marcii.

1. In magna longa monstrancia argentea et deaurata et alto pede, pulchra, que primo denuncietur, habentur infra scripta:
enthält hauptsächlich Reliquien Christi, von der Krippe an bis zum Stein, von dem aus die Himmelfahrt erfolgte. 16 partes.

2. Item in brevi monstrancia argentea et deaurata, cum animalibus in lateribus, habentur ut infra:
Item de lacte beate Marie virginis, et certi noluerunt illud credere, ideo fiebat caro et sangwis, und andere Reliquien der Jungfrau Maria, je 1 Zahn von Anthonius abbas, Apollinaris, Cristoforus. 12 partes.

3. In simplici monstrancia argentea et deaurata:
Reliquien von Laurencius, Ypolitus, Nicolaus, Pancracius, Gervacius, Odulphus, Serichus und anderen. 8 partes.

4. In parva cruce, que ponitur cum pani sacrato et alia lignea cruce ad sepulchrum, bene ornata, argentea et deaurata:
Kreuzpartikeln von Christus, Petrus, Andreas. 4 partes.

5. In parvo scrineo argenteo:
Von den Gräbern Christi und des Lazarus, von St. Martha. 3 partes.

6. In virido serico capso ornato cum preciosis lapidibus ante, retro cum coronois (!) intextis, ut infra:
Reliquien von Maria, von verschiedenen Aposteln, vom h. Georg, de innocentibus, de Machabeis martiribus, vom h. Alfrideus, vom h. Anno, vom h. Laurentius, von den 11000 Jungfrauen, von der h. Anastasia und ihrer Gesellschaft, von Elisabeth der Mutter Johannis d. T. 15 partes.

7. In der runder monstrancien van syden doich overzogen, mit einem hoewen breyden vierkantigen voiss:
Reliquien der Jungfrau Maria, Johannis d T., Barbara und Agatha. 5 partes.

8. In der runder langer monstrancie myt vier voissen und einen thorn oven up:
von den h. Jungfrauen Cecilia, Agatha, Balbina, Barbara, Margaretha, Martha, 11000 Jungfrauen, Walburga, Odilia, Dorothea, Maria Magdalena, Agnes, Geirtrudis, Lucia, Catharina, Julia, Constancia, Felicitas, Appolonia. Susanna, Praxedis und vom Apostel Petrus. 23 partes.

9. In dem groissen langen und groen syden kestgin, vur getzeirt myt gulden hertzen:
de ligno domini, mehrere Reliquien von der Jungfrau Maria, von mehreren Aposteln, von Johannes d. T., von den 10000 martires, von Quirinus. Laurencius, Victor, Dyonisius, Apollinaris, Eustachius, Vincencius, Kilianus, Thomas, Oswaldus, von den unschuldigen Kindlein, quatuor coronatorum martirum, von Martinus, von den Päpsten Silvester, Nicolaus, Innocencius, Marcellinus, von den

Digitized by Google

h. Jungfrauen Catharina, Barbara, Cecilia, Geirtrudis, de sanctis Mauris, von Ursula, Constancia, Apollonia, Maria Magdalena, Margareta. 51 partes.

10. In der silver nüwer monstrancien:
Von Benedictus, Barbara, Agatha. 3 partes.

11. In monstrancia cum tribus turribus; in medioeri:
Reliquien von Dyonisius, Cassius und Florentius, Laurencius, Erasmus, unschuld. Kinder, Vincencius, Pancracius, Gervasius und Prothasius, Stephanus, Georgius Quirinus, Georgius, Sixtus, Fabianus und Sebastianus, Primus und Felicianus, Panthaleon, Clemens, Potencianus, Polochromius, Apollonaris, Ciprianus, Ciriacus, Cosmas, Blasius, Adrianus. 27 partes.

In secunda turri:
Reliquien vom h. Franciscus, von Nicolaus, Bonifacius, Silvester, Jacobus, Jheronimus, Benedictus, Willibrordus, Ciriacus, Anthonius, Guidardus [wohl = Gildardus], Servacius, Heribertus (von seiner Stola und seinem baculus), Martinus, Gregorius, Leonardus. 19 partes.
Reliquie sanctorum apostolorum: von 9 Aposteln und dem Evangelisten Lucas: 10 partes.

12. In maiori scrinio argenteo:
Item par ceritecarum [= chirothecarum], quas sancta virgo Maria propriis manibus portavit.

13. In virido serico capso, auro superclauso et ornato cum cordibus et floribus aureis:
Von Krippe und Grab des Herrn, von den Aposteln Paulus und Bartholomeus, von den 3 Königen, vom h. Benedictus, von S. Ursula, de Mauris, den 11000 Jungfrauen, Vitus und Modestus, Agnes, Johannes bapt. 13 partes.

14. In longo scrinio cipressino:
Vom Rost des h. Laurentius, von S. Stephanus, de sepulchro patriarcharum et prophetarum, vom h. Nicolaus, Bernardus und verschiedenen andern Heiligen. 7 partes.

15. In minima longa monstrancia:
De s. Maria Egipciaca.

16. In minima brevi rotunda monstrancia:
De sangwine sanctorum innocentum.

17. In dem vierkanthen alden beynen schryngin:
Reliquien von Johannes d. T., Joh. Ev., Laurencius, Hupertus, Severinus, Barbara. 6 partes.

18. In dem swartzen syden kesgin, junffern Tzeppenfelt leis machen:
6 Reliquien von Johannes d. T., ferner vom h. Laurencius, von Hupertus, von Barbara. 4[1]) partes.

19. De brachio beate Praxedis virginis.

20. In dem kleynen monstrancien off thorngen myt 3 voissen:
8 Passionsreliquien und 1 von Maria. 9 partes.

1) Ursprünglich stand hier: 9; ist von derselben Hand korrigirt in 4.

Digitized by Google

21. In cornu magno:
Reliquien von Joh. Ev., vom Grab des Herrn und verschiedene andere.

22. In monstrancia cuprea deaurata ad modum crucis:
De particula de membris s. Katherine virginis, et cottidie stillat oleum.

23. In brevi lata monstrancia argentea cum duobus angelis:
Oleum sancte Kathrine ex monstrancia proxime supra.

24. In capso serico —[1]) coloris.
De lacte beate Marie virginis, S. Barbara, S. Lucas ev., S. Agacius u. Genossen, Gregorius, Lutgerus, Gorgonius, de innocentibus. de sanctis Mauris u. verschiedenen anderen Heiligen. 9 partes.

25. Circa arborem cum bellicano:
Reliquien von Panthaleon. Valentinus, Laurencius. Adrianus, Christophorus, de sanctis Mauris, von Maximinus. Heribertus. Martinus, Udalricus, Anthonius abbas, Bernardus. Allexius, s. Yvou advocatus pauperum, Elizabeth lantgrava ac vidua, Agatha. Dorothea, Praxedis, Cordula, Serusina. 21 partes.

26. In quadrato scrinio diversis animalibus ornato:
Corporale. De casula s. Huperti episcopi et aliis diversis reliquiis non ornatis.

27. In der meslicher silvern monstrancien swartz bekieselt:
3 Reliquien von St. Petrus. solche von Sebastian. Maria Magdalena, Cecilia. 6 partes.

28. Item in der ander silvern monstrancien, en wenich groisser:
6 Reliquien von Johannes d. T., ferner von Hupertus, Laurencius, Barbara. 9 partes.

29. Reliquie non ornate:
vom Ort, wo Christus geboren, von S. Barbara. Stephanus, Martinus, Nicolaus, Eva prima mater, Geirtrudis. 9 partes.

30. Hec sunt reliquie, que reposite sunt in ymagine argentea beate virginis Marie:
In primis de lacte beate Marie virginis, de oleo quod fluit de ymagine in sardagine eiusdem beate virginis, von ihrem Gewand, Reliquien von Christus. u. a. de panno qui fuit super faciem domini nostri, Reliquien von mehreren Aposteln, von Maria Magdalena, Georgius, Christoferus, Pancracius, Blasius, Nereus und Achilles, Prothus und Jacinctus. Dyonisius. Albinus, Albanus, Potentinus, Panthaleon; Martinus, Willibrordus. Jheronimus, Felix und Justus; Agnes, 11000 Jungfrauen; de manna; von Elizabeth, Bernardus, Kathrina, et multe alie, quarum nomina ignoramus. 38 partes.

31. Hec sunt reliquie que continentur in cruce magna ante chorum sancti Petri in aere:
einige Reliquien von Christus und der Jungfrau Maria, de manna Israhelitica, de effusione sanguinis plurimorum martirum, von Philippus, den h. Mauri, von Barbara, Stephanus. Christopherus, Anno, preter nomina multorum, quorum titulum senium delevit.

---

1) Es ist hier Platz gelassen für nachträgliche Hinzufügung der Farbe.

Digitized by Google

Indulgencie.

*Alle Christgläubigen, die kommen* ad ecclesiam in Dietkyrchen visitando crucem super pulpitum ab antiquo pendentem, quam Sifridus archiepiscopus Coloniensis aperiens ob rogatum dilecte Sigwidis germane et abbatisse ac tocius conventus . . . . in dei nomine comperit reliquias multo quam speravit amplioris, ut ergo predictis reliquiis a Christi fidelibus reverencia amplior prebeatur, *verdienen Ablässe von 120 Tagen und 3 Karenen. — Es folgen weitere Ablässe, besonders für die Bruderschaft (fraternitas) und das Fest Sanctae Crucis, gewährt von Siegfried von Köln, Boemund von Trier und Gerhard von Mainz.*

Sequitur bulla XIII episcoporum ad altare sancti Ioannis baptiste in cripta.

*Alle, die das* altare sancti Iohannis baptiste consecratum per sanctum Maternum episcopum in cripta ecclesie primitive in Dietkyrchen *an bestimmten Tagen besuchen, verdienen gewisse Ablässe.*

*Weitere Ablässe für die Besucher der Kirche an bestimmten Tagen sowie für gewisse fromme Werke.*

*Es folgen schliesslich Ermahnungen zum Gebet* pro benefactoribus istius stationis, qui dederunt et legaverunt bona sua ad honorem beate Marie virginis.

Item orate pro Sandero de Draenstorp et Stina eius uxore.

Item orate pro Belone de Melenheym et Kunigunda eius uxore.

Item orate pro Gobelino, filio Sanderi de Draenstorp, et eius uxore et filiis et filiabus.

Item orate pro Arnoldo Hachenberch et Metza eius uxore et filiis ac filiabus eorum.

Item pro Cristiano Hachenberch.

32. In magna duplici argentea cruce:
Magna pars sancte crucis in medio, ad latus de lancea domini, de lapide a quo dominus Iesus ascendit ad celum, superius adhuc de sancta cruce. 4 partes.

Bestimmungen über die Theilnahme an den Segnungen der fraternitas sancte crucis [1]).

## 2. Altenberg.

1. In prima monstrancia habentur reliquie Marie Magdalene *(und andere).*

---

1) Dieser letzte Abschnitt ist von anderer Hand geschrieben, und zwar von derselben wie das darauffolgende, von uns an erster Stelle gegebene Verzeichniss A.

Digitized by Google

2. Item in alia reliquie beati Benedicti abbatis, *u. a.*
3. Item in alia tres digiti sancti Matthei *u. a.*
4. Item in alia reliquie sanctarum virginum Catharine, Christine, de spinea corona domini *u. a.*
5. Item in alia reliquie sanctorum Georgii martiris *et aliorum.*
6. Item in alia de sancto Anthonio magno *et aliis.*
7. Item in alia reliquie sanctorum confessorum Castoris et Florini in Confluentia *etc.*
8. Item in alia brachium sancti Heriberti archiepiscopi Colon *etc.*
9. Item in alia de crinibus beate Marie virginis et de vestimentis eius.
10. Item in alia brachium de sanctis innocentibus.
11. Item in alia de singulis apostolis *etc.*
12. Item in alia de tunica beati Bernardi abbatis.
13. Item in alia de sepulchro domini et de columpna Christi *etc.*
14. In alia de sancto Anthonio et Jacobo apostolo.
15. Item in alia de aurea porta, per quam dominus exivit ad passionem, item de monte, in quo Christus ieiunavit XL diebus et XL noctibus, item de monte, in quo stetit Christus et flevit super Jherusalem, *etc.*
16. Item de lapide Calvarie, in quo crux Christi stetit, de lapide, super quem inventa est sancta crux, *etc.*
17. Item in alia de sanguine domini miracoloso, *etc.*
18. Item in alia de lacte beate Marie virginis, *etc.*
19. Item in alia de veste beate Marie virginis *etc.*
20. Item in alia brachium sancti Viti martiris, digitus beati Petri apostoli, dens beati Andree apostoli, *etc.*
21. Item brachium sancti Gregorii pape.
22. Item brachia sanctorum Egidii et Leonardi abbatum.
23. Item brachium unius virginis de XI^m^ virginum, . . . de ligno crucis domini, *etc.*
24. Item in nova monstrantia: Praxedis, Tecle virginum, Cassii martyris.
25. Item ossa stillantia oleum in maiori monstrantia cum duabus adiunctis, et reperta sunt anno domini 1492.
26. Item in parva tabula cum reliquiis, scilicet de ligno crucis domini, de sancto Iohanne baptista, Petri apostoli, *etc.*
27. Item pars posterior capitis sancti Etherii cum reliquiis suis, **scilicet de cruce domini, de tunica inconsutili, de lachrimis sanguinolentis Jhesu Christi, de lintheo, quo precinctus erat, quando pependit in cruce. de syndone, in quo involutum erat corpus eius, de sepulchro domini, de purpurea veste, de lintheo, quo quinque vulnera eius tersa fuerunt, de cordis, quibus dominus ligatus fuit ad columpnam, de pannis in quibus involutus erat puer Jhesus, de una tunica domini, de lapide, in quo stetit ascensurus ad patrem, de mensa, in qua mutavit aquam in vinum.**
28. Item caput XI^m^ virginum telam [B.: telum] habens in capite.

Digitized by Google

29. Item duo capita sanctorum Johannis et Pauli[1]), et capita sanctorum Isydori et Saturnini martirum. (B. führt noch ein caput sancti Bassani episcopi Cremonensis und eins sancti Macharii martiris et ducis auf, und von späterer Hand ist noch ein caput s. Mercurii episcopi et martyris hinzugefügt.)

30. Item postremo maiorem tabulam cum reliquiis suis, ut habetur ibidem etc. (B.: tabulam cum reliquiis suis, quam quondam fieri fecit abbas huius monasterii ante ducentos et XXVI annos vocatus Hinricus, qui, postquam resignaverat abbatiam, per voluntatem et consensum sui successoris, visitatoris et conventus fieri fecit ex magna devotione hanc tabulam ex clenodiis suis argenteis, annulis aureis et gemmis, in honorem domini Jesu Christi ac sue matris benedicte virginis et aliorum sanctorum, quorum reliquias ipse propera manu imposuit, et est consecrata per locum tenentem et suffraganium episcopi Coloniensis[2]), qui dedit omnibus ipsos sanctos ante hanc tabulam invocantibus XL dies indulgentiarum perpetuo duraturarum. 80 particule, darunter von Jesaias, de tunica et sepulchro domini, de panno ligato super oculos domini, de ligno dominice crucis, de sanguine domini Jesu, de lacte et crinibus beate Marie, von sämmtlichen Aposteln, von männlichen und weiblichen Heiligen.)

B.: Plures sunt reliquie in cistis, capellis etc. . . . *Wahrscheinlich gehören zu diesen die Reliquien, welche mit (wohl versehentlich geschehener) Ueberschlagung eines Blattes auf den beiden nächsten Seiten aufgeführt sind.*

*Darunter ist von späterer Hand bemerkt:*

His accedunt nominatae reliquiae ex societate s. Ursulae etc., quae repertae sunt sub regimine D. Joannis Blanckenberg anno domini 1644, quas nominatim specificat instrumentum desuper confectum anno 1646, primo die mensis Augusti, quando partes examinatae fuerunt[3]).

---

1) Nach einer 1702 wiederaufgefundenen Beischrift des Abtes Hermannus de Horrichem waren Johannes und Paulus Brüder und Märtyrer, beide primicerii praepositi S. Constantiae, filiae Constantini imperatoris. Der Abt hat die Reliquien i. J. 1344 zu Köln erworben von einem Manne, der sie aus Italien mitgebracht hatte. (Akten Reg. 3.)

2) In der Abtschronik heisst es: Ipsamque tabulam consecrari fecit (scil. Heynricus) per reverendum dominum Hermannum quondam episcopum Sambiensem tunc fungentem auctoritate episcopi Coloniensis, ut habetur in eadem tabula.

3) Abt Johann von Blankenberg (1643—62) berichtet hierüber selbst am 29. Januar 1647 (St.-A. Düsseldorf, Altenberg, Reg. 3): Nos Joannes a Blanckenberg . . ., cum nos sub initium regiminis nostri . . . in choro ecclesiae nostrae B. M. de Veteri Monte quaedam ad ornatum eius instauraremus et deo propitio thesaurum latentem multorum corporum nominatorum e sodalitate S. Ursulae . . . reperissemus, adhibitis ad examen eorundem patribus societatis Jesu, qui tunc in adornanda historia S. Ursulae laborabant, *haben dem Jesuitencolleg zu Köln einige (namentlich aufgeführte) Reliquien geschenkt.*

Digitized by Google

*Das Verzeichniss B schliesst alsdann mit einer Verkündigung des Ablasses, eingeleitet durch die Worte:* Als ir nu hait gesein dat werde leve hiltom, so verkundigen ich nu vort den apflais, de wilcher uns verlehent is van paisslicher hillicheit, *und woran sich zum Schluss ein Citat aus Apocal. VII anreiht.*

## 3. Merten.

In die S. Servacii ostenduntur reliquie isto ordine.

1. In tabula duplicata cum serico
(De presepio domini Salvatoris nostri Jhesu Christi, von Aposteln und Heiligen, mit der Lebensgeschichte der betreffenden Heiligen).
2. In tabula parva cum serico contexta
(von verschiedenen Heiligen).
3. In tabula lignea duplicata cum ymagine crucifixi
(de sudario domino; de capillis, vestimentis, sepulchro beate virginis; von Aposteln und Heiligen, mit Lebensbeschreibung).
4. In nigro pacificali, in quo est sculpta ymago crucifixi
(de columpna flagellacionis domini, de sepulchro domini, de monte Oliveto; tres dentes in argento von Heiligen; circulus ferreus in argento, quo usque est sanctus Anthonius in deserto).
5. In magna lignea et duplicata tabula
(von Heiligen).
6. In tabula reliquiarum sancte Agnetis ex capella, in qua sunt vere reliquie eiusdem virginis deargentate cum aliis reliquiis.
7. In brachio ligneo brachium sancti Cornelii.
8. In monstrantiis depressis:
(de manna celi, de lacte beate virginis, von Heiligen).
9. In magna monstrantia
(von Heiligen).
10. In parva monstrantia
(von Joh. bapt. und seinem Vater Zacharias; vom h. Ignatius, von Kleidungsstücken Mariä).
11. In media monstrantia
(de ligno sancte crucis cum allis reliquiis).

12. In prima tabula summi altaris continentur reliquie subscripte
(vom h. Mauritius u. a. Heiligen).
13. In secunda tabula summi altaris hec subscripte continentur
(vom h. Gereon, von den 11000 Jungfrauen u. a.).

Digitized by Google

# Miscellen.

## Eine Kölner Hausmarke.

Mitgetheilt von

**A. Meister.**

C. G. Homeyer konnte in seinem grundlegenden Werke über die Haus- und Hofmarken[1]) nur sehr wenig über Kölner[2]) Hausmarken berichten. Schon dieser Umstand müsste die Kölner Lokalhistoriker aneifern, nun einmal diese Lücke auszufüllen und die Haus- und Hofmarken dieses bedeutenden Gemeinwesens, besonders die alten Handels- und Kaufmannszeichen, aufzuspüren und gesammelt zu veröffentlichen. Solange dies nicht geschehen ist, mag auch die Mittheilung einer einzelnen Hausmarke nicht unnütz sein, zumal die Gefahr vorliegt, dass sie übersehen wird. Sie befindet sich nämlich im Buche Weinsberg und zwar in den Bänden des liber senectutis und decrepitudinis, wurde aber von dem Herausgeber Fr. Lau[3]), wie so manche bemerkenswerthe internkölnische Notiz, nicht mitabgedruckt.

Es handelt sich um die Hausmarke des Hauses Weinsberg, ein auf einer durch zwei senkrechte Striche in zwei liegende Kreuze zerlegten wagerechten Linie stehendes lothrechtes Kreuz.

. Das Kreuz ist bekanntlich eins der ältesten Formen des signum und bedeutet ursprünglich die Anrufung des Namens

1) Berlin 1870 mit 44 Tafeln.

2) S. 106/7 § 44.

3) F. Lau, Das Buch Weinsberg, Kölnische Denkwürdigkeiten aus dem 16. Jahrh. Bd. III u. IV. Bonn, Hanstein, 1897 und 1898.

Digitized by Google

Gottes, eine Ergebung in Gottes Schutz, oder die Heiligung einer Handlung durch den göttlichen Segen. Später wurden die einfachen Kreuze individualisirt und abgewandelt durch Zusätze von Strichen und Punkten — viel zitirt ist das Pippinische Kreuz ⁛ —, und so ist auch unsere Hausmarke zu der Form gelangt, die eigentlich drei Kreuze in sich enthält. Um so mehr Anlass, den christlichen Gedanken der Heiligung und Segnung damit zu verbinden!

Das thut Weinsberg auch in der ausgiebigsten Weise. Des langen und breiten ergeht er sich über die Bedeutung der drei Kreuze in Bezug auf sein Haus und sein Geschlecht. Die Hausmarke wird also von ihm symbolisch aufgefasst, sie soll die Glieder des Hauses Weinsberg mahnen an das Kreuz Christi und an das Kreuz, das dem Menschen hienieden zu tragen beschieden ist. Das dreifache Kreuz der Marke mag besonders zu einer Deutung herausgefordert haben, an und für sich ist jedoch eine solche Interpretation, das Gewinnen eines persönlichen Verhältnisses zur Hausmarke immerhin bemerkenswerth. Ob dies aber in weiteren Kreisen geschah, oder ob es hier auf Rechnung der selbstgefälligen Redseligkeit Weinbergs zu setzen ist, das mag dahin gestellt bleiben.

Auch für die Anwendung und das Führen einer Hausmarke in der Volkssitte gibt Weinsberg interessante Anhaltspunkte [1]). Es scheint, dass sein Zeichen ursprünglich ein Handelszeichen gewesen ist, das beim Fasshandel für Wein und Bier, aber auch bei anderen Waaren in Anwendung kam. Als solches empfiehlt er es

1) Dis geerutzsten hausmirck und zeichen hat der haustatter und hausgenosen uf verscheiden weise zu gebrauchn. doch nit zu nachtheil und verkleinerung des wapens mit dem swartzen sparkle im weissen felde, vore eyns mogt man es uf leitagher des hauses ordineren in das wympel und oben dem wympel uf die iseren rhode, zum andern mach man es uf die faß ritzen, uf die packer mit kniten ruddelstein off swartz zeichnen, zum dritten kan man Christum dran blois malen und snitzlen wan es uf eynem stangen stunde mit denn weinreben trauben und blatter und hynderten die drei crutzlin nit dran, also kunt man das crucifix besonder oder uf eynen ronden pfenninck von golt geißen und an haltzs hangen, oder war zu man das hausmirck dan mehe mogt gebrauchen und eyn goltsmidt, isersmidt, leidecker, miler, snitzler das wisten zu phantisern und artig zu thoin . . . (liber decrepibudinis zum 3. Mai 1588 f. 38.)

auch fürderhin zu gebrauchen. Wir erfahren aber auch, dass die Hausmarke am Dach des Hauses, auf dem Wimpel und über dem Wimpel auf der Spitze der eisernen Stange angebracht zu werden pflegte. Auch scheint man wohl zuweilen die Hausmarke auf ein Geldstück eingeschnitten um den Hals als eine Art Medaillon getragen zu haben.

Anschaulich können wir uns das Aussehen der Hausmarke auf den Waaren vorstellen, wenn wir erfahren, dass sie in die Fässer eingeritzt wurde, während man sie auf die Packete mit Rödel oder schwarz auftrug.

Am werthvollsten sind Weinsbergs Bemerkungen über die Individualisirung der Hausmarke beim Gebrauche der einzelnen Familienmitglieder. Striche, Buchstaben und ganze Zeichen, wie eine Eichel zum Beispiel, treten hinzu, um die Hausmarke für den Gebrauch der einzelnen Familienmitglieder gerecht zu machen. Auffallend ist nur, dass diese Beizeichen sich auch auf die Stammhalter erstrecken, während man erwarten sollte, dass das Zeichen des Stammvaters in der erstgeborenen Linie unverändert bleibe und nur die übrigen Glieder die Marke durch einen Strich oder Zeichen abwandeln. Die Frauen des Hauses Weinsberg haben sich der Hausmarke nicht bedient. Wenn sie heiratheten, so haben ihre Männer wohl das Wappen des Hauses Weinsberg — einen schwarzen Sparren und drei schwarze Kleeblätter im weissen Schilde — übernommen, aber nicht die Hausmarke; sie setzten dann das Weinsberger Wappen neben die eigene Hausmarke.

Das Wappen steht an Werth über der Hausmarke. Weinsberg führt demgemäss in seinem Hauptsiegel das Weinsbergische Wappen mit Helmzier, dagegen hat er in einem kleinen Gegensiegel die Hausmarke mit einer Traube, letztere zur Erinnerung an die Herkunft von Weinsberg, angebracht.

Von den zwei folgenden Auszügen aus dem in dem Kölner Stadtarchiv befindlichen Originale der Denkwürdigkeiten Weinsbergs ist das erste dem liber senectutis zum 1. Januar 1582 (f. 323), das zweite demselben zum 3. Mai 1582 (f. 339) entnommen.

Digitized by Google

.... Disses ┼┴┼ mirck ist also gestalt, eyn linea oder strich ligt unden hat an jedem orde zur rechten und zur lincken klein linien durchgain, die zwei crucer geben, mitten aber der ligender lineen zwischen den zwien crützer giht eyn uffrichtige linea, daß oben auch eyn klein linea oder strichlin hat, gibt auch eyn crutz also daß sulch mirck oder zeichen drei crutzlin mitpringen, eynß oben und zwei unten. 

Disses mirck hat Gotschalck van Weinsberch, myn angh, mynß fatterß fatter, uff synen wein und beirfassen gereitzst und gebraucht neben synem wapen dem sparkle im weissen, derglichen hat myn fatter Christian van Weinsbergh diß mirck auch uff syn weidtballen, weinfaß und ander ware gemacht. Ich finde doch, daß myn ancher Gotschalck zum underscheidt eyn Eichel drunden gemalt hat an eynem orde aber myn fatter hatt uff synem stempel eyn .Γ. sol Christus beduden darunden gemacht. Ich hab auch das mirck mytt eym ђ gebraucht, dweil ich Herman heisch. Myn broder Christian glach auch eyn .C. drunden gemacht, myn broder Gottschalk hat das mirck im obersten strich myt eym G gemacht und im dem signet und uff fassen gebraucht. Myn broder Jheronimus hat nit vil gebrucht, wolt es aber machen. myn sustern habens nit gebraucht, den ire menner haben in der stadt neben ire besonder mirck daß swartz sparkle im weissen schilde gesetzst. Nu haben myn broder neben irem wapen diß mirck, wie kan ichs dan inen geben, daß sie einmal haben. wan ich sulcher mircker hett vom clarem golde der eynß eyn pont swar wiege, der wult ich in mallich eyn geben zum newen jar. Sulches mogt innen etwas helffen sie wurden es auch wol zu nutz anlagen, aber so vil goltzs is nit hir. Was ich dann nit hab, das hatt der riche Gott überflüssig, den bitt ich daß er dem gemeinen Hauß Weinsbergh und jedem Hausgenoiß will geben, daß in selich ist und besser dan roit golt, edel perlen und gesteinß. Daß hillige crutz Christi sie über sie, behutt sie vor allem boesen, sie inen zur richten und linken im namen deß fatters deß sohnß und deß hilligen geistes. Diß hillige zeichen, wilches ewer mirck vorbildet, gebe ich euc zum newen jar, dan durch Christi crutz ist unß der hymmel erworben; darumb laist euch ewer mirck ermanen an daß crutz liden und sterben Christi unsser erlosers deglich ingedencken und unß daß zu nutz zu machen. Es soll euch ohn das ewer vorelter mirck und zeichen auch erinnern und ermanen, das es eyn dreifachich crutz zeumet eynß oben und zwei unden. wie sie, ir und ich nit sonder crutz, jha nit eynfeltich den drifaltig jeder zit gewest und noch synt jha daß ghein hauß noch

gesclecht noch menschs ohn sulch mirck und dreifachich crutz wol syn kan, so sullen wir und jeder von unß sich getroisten und gedultich syn ob im mehe dan eyn crutz, mehe dan eyn lieden jamer und ellendt überqueim. dan dise welt hat den art, daß nit eyn crutz und liden allein kumpt, und ist zu zeiten nutz gut und selich, daß sulche crucer und liden dem menschen überkomen. Sol es dan also syn und moiß es also syn, ei lieber, so laist euch ewer eigen angebornen crutzer mirck daß berichten, daß erinneren und troisten von den drien crutzer steit eynss mitten in der hohe, laist euch daß ermanen daß Got auß dem hohen hymmel synen eynigen son her abgeschickt hat, daß crutz vor unß zu tragen, da her kompt unß auch pillich eyn crutzlin her daß uns von Got uffgelaiht wird gedultig mit im zu tragen, dan myr sullen ehe gern synen orden annemen und mit im crutzbroder syn, deß crutz und orden nit zu swar ist. Zur rechter syden hatzs auch eyn crutz, daß kompt jedem von synen kyndern, frunden, guttern und gluck her, zur lincken hatzs auch eyn crutzs, daß kompt jedem von synen widderwirdigen, fianden, unglück von synen bosen sitten, sunden, moitwillen, hynleissigkeit und derglichen her, summa es ist das crutz und liden oben und zu beiden seithen bei unß her, sie syn nit swer wan man sie leirt tragen gern und gewint sich in gedolt, greifft eynen frischen moit und verhofft alle zit eynß bessern. Dieweil dan unß mirck drierlei crutz und leiden vorbildet, so habt das mirck zum neuwen jar, gedenckt dran und laist es euch zu troist und zur nutzlicher leer syn, behalt es, nymer sol euch diß new jar gerewen . . . .

---

*[Den dritten Mai „inventio S. crucis“ hat Weinsberg auch als Hausfest des Hauses Weinsberg festgesetzt, wozu ihn die drei Kreuze der Hausmarke bestimmten.]*

. . . Diß mirck hab ich mynes bedunckens nit unpillig oder nit unsorglich mit verordnet, zuruck an deß hauß Weinsberchs siegel zu trucken, daß es nit in vergeß queme und zum hausfest ermanete. Uff dem prinzipal siegel von silber gemacht steidt wol daß wapen daß swartz sparkle im weissen schilde und die croin armfaust kluppel uff dem helm aber daß mirck auch uff eyn kleinen hynder siglin doch daß eyn trublin daß alt weinsberghs Zeichen darzu gesetzt. Oben diß 82. jarß den 1 januarii hab ich diß mirck dem hausfatter und hausgenosen zum newen jar geben. Eitzs geb ich es zum zeichen deß hausfestes zu Weinsberch, da hab ich gesagt, wie es mynes fatters fatter, dar-

Digitized by Google

nach myn fatter auch ich und myne brodere neben dem wapen und spark, ehs zum underscheide uff den warhen geritzst und gemacht, auch weß man moraliter und sidlich bei dem mirck und drien crucer gedencken und leren sol, daß oberst † Jhesu Christ, das hat und wil unß selich machen daß † zur rechten, daß myr umb gutzs willen leiden und tragen ist gutt, daß zur lincken † ist daß mir unß selbst von boißheit uffladen wo wir daß nit selbst straiffen, bessern und lichten, wil es unß übel bekomen . . .



Digitized by Google

# Zu Nikolaus von Cues.

Von

**Dr. L. Schmitz.**

Bei der lückenhaften Kenntnis, die wir bisher von dem Leben des Nikolaus von Cues bis zu seinem Auftreten auf dem Konzil zu Basel haben und die in letzter Zeit nur durch den Aufsatz von A. Meister in dieser Zeitschrift Heft 63, S. 1 ff.: „Die humanistischen Anfänge des N. v. C." eine sehr dankenswerthe Erweiterung erfuhr, wird jede — an sich noch so unbedeutende — Notiz willkommen sein, die das Lebensbild des berühmten Kardinals gerade in seiner Jugendzeit irgendwie ergänzen kann. Ich bin in der Lage, mehrere neue Daten aus den im Römischen Staatsarchive aufbewahrten Annatenregistern[1]) beizubringen.

Aus den unten abgedruckten Eintragungen erfahren wir, dass Nikolaus noch im November 1427 sich in Rom aufhielt. Seine Anwesenheit daselbst für die Zeit von Mai bis Ende September hatte bereits Meister a. a. O. S. 5 nachgewiesen. Auch die Worte des Poggio: „Nicolaus Treverensis ita tractatur, ut et pudeat et poeniteat ad curiam venisse; nil enim obtinuit a pontifice, ut iratus et nobis et libris recedat" werden aufgeklärt: Nikolaus hatte vergeblich sich beim Papste um Pfründen in seiner Heimath beworben. Erst im August und September willfahrte Martin V. seinen Bitten, indem er ihm kurz nach einander die Pfarrkirche St. Gangolf in Trier und die Dechaneien an St. Florin in Coblenz und an der Marienkirche in Oberwesel übertrug[2]). Auf die erstere

1) Vergl. darüber und die nachfolgenden Auszüge Hayn in dieser Zeitschr. Heft 56, S. 144 ff.

2) Hiernach Meister a. a. O. S. 2 oben zu ändern.

Digitized by Google

musste er allerdings bald wieder verzichten; ebenso ging die Dechanei von Oberwesel schon im J. 1430 an einen andern über. — Seit 1435[1]) war Nikolaus auch Propst in Münstermaifeld. Als solcher erhielt er im J. 1440 vom Papst Eugen IV. noch die Anwartschaft auf die Pfarrkirche in Lay für den Fall ihrer Erledigung zugewiesen.

Aus seiner Kardinalszeit lernen wir endlich noch mehrere Familiare[2]) des Nicolaus kennen: so Johann Stam, der sein Kaplan war (1461/62), Simon de Welen[3]) decretorum doctor — diese beide aus der Trierer Diözese —, Heinrich Pomert aus der Lübecker und Peter Weymari aus Erkelenz[4]) in der Lütticher Diözese (1462). Simon von Welen erhielt nach der Verzichtleistung des Kardinals und nach seinem inzwischen eingetretenen Tode am 16. September 1464 von Paul II. die Propstei von Münstermaifeld zugewiesen[5]), in deren Besitz er allerdings nicht sofort gelangen konnte, sodass ihm mehrmals die Frist für die Zahlung der Annaten verlängert wurde.

Annat. Vol. VI (nach jetziger Zählg. III) fol. 87. [1
1427 Sept. 6 [VIII Id. Sept. an. X]. — 1427 Nov. 8.
Nicolaus de Cusa principalis obligavit se camere super annata

1) Meister a. a. O. S. 10.

2) Divers. Pii II 1461—1462 f. 39v u. 154; Divers. Pauli II 1464 bis 1465, f. 42.

3) Aus Wehlen, Kreis Bernkastel; stiftete 1488 dem N. v. Cues die Grabplatte in der Hospitalskirche zu Cues.

4) Bekannte Persönlichkeit, vergl. Aach. Zeitschr. XV, 328, no. 16. — Paul II. providirte ihn mit dem durch den Tod des Nikolaus v. Cues erledigten Personat in Schundel (?), Lütticher Diözese; hierdurch verliert er die Pfarrkirche in Prutz, Diöz. Brixen, die nun Ulricus Fabri presb. Brixinensis, qui ... bone memorie Nicolao tit. s. Petri ad Vincula presb. card. (= Nikolaus von Cues) viventi 12 annis servivit, erhält. Staatsarch. Hannover, Formelbücher aus der päpstl. Kanzlei (vergl. Neues Archiv 10, S. 44 ff.) vol. XI fol. 125 u. 126v. Kanonikus am Marienstift in Aachen, cubicularius und familiaris contiguus commensalis Pauli II. 1464 Nov. 23; Div. Pauli II a. a. O.

5) Die Provisionsbulle abschriftlich in Staatsarch. Hannover a. a. O. vol. XI, fol. 102. Bis zu seiner Ernennung zum Propst hatte S. u. a. das Personat an der Pfarrkirche in Bernkastel inne, das nun an Johannes Romanus de Bredel cler. Treverensis überging. ibid. fol. 129v. Letzterer kommt auch — ebenso wie Simon de Welen, Heinrich Pomert und Petrus Wymari — in dem von Uebinger, Hist. Jahrbuch Bd. 14, S. 553 ff. veröffentlichten Testamente des Cusanus vor.

Digitized by Google

decanatus eccl. sancti Florini in Confluentia Trev. dioc., cuius ac decanatus et prebende ipsius ecclesie fructus 30 m. . . . vac. per obitum Theodorici de Altoamore in curia. cfr. Keussen Matrikel, 124, 1.

ibid. f. 87. [2
1427 Aug. 16 [17 kal. Sept. a. X]. — 1427 Nov. 8.
Nicolaus Cancer princ. obligavit se camere super annata decanatus ecclesie beate Marie in Wesalia Treverensis dioc., cuius ac certorum canonicatus et prebende dicte ecclesie 20 m. . . . vac. per ingressum religionis Petri Elner.

ibid. fol. 99. [3
1427 Sept. 9 [V Id. Sept. a. X]. — 1427 Dezember 24.
Petrus Schilling princ. obligavit se . . . super annata parochialis ecclesie sti. Gingulfi Trev., cuius fructus 12 m. . . . vac. per assecutionem decanatus ecclesie sti. Florini in Confluentia Trev. dioc. per Nicolaum de Cusa decretorum doctorem.

ibid. f. 261. [4
1427 Aug. 11.
Una bulla pro Nicolao Cancer super paroch. eccl. sti. Gangulfi Treverensis, cuius fructus 4 m.: fuit restituta sine obligatione. Ita est N. de Valle.

Eugen IV., Bd. I, f. 120. [5
1430 März 11. — 1432 April 16.
Ist das Dekanat in Wesel — vac. per medium novae provisionis — an Helwicus de Bopardia vergeben.

Eugen IV., Bd. XI, f. 197. [6
Florenz 1440 Nov. 5 [die non. Nov. a. X]. — 1440 Nov. 14.
Johannes Grisgen, canonicus eccl. sanctorum Severi et Martini Monasteriimeynfelt Trev. dioc., ut princ. et priv. persona oblig. se . . . nomine Nicolai de Cuza prepositi dicte eccl. super integra annata personatus paroch. eccl. in Leye dicte dioc., cuius fructus etc. 12 m. . . fabrice dicte ecclesie uniendi, dum vacabit per cessionem vel decessum.

---

Digitized by Google

# Des Kurfürsten Hermann von Cöln Aufenthalt zu Mainz 1517.

Mittheilung

von

Archivar **F. W. E. Roth**-Wiesbaden.

Albrecht von Brandenburg, Erbischof von Magdeburg und Statthalter von Halberstadt, war am 9. März 1514 zum Mainzer Kurfürsten gewählt worden. Albrecht kam am 8. November 1514 zu Mainz an[1]. Ihn zur Wahl und Weihe zu beglückwünschen, kamen nach Gepflogenheit der Zeit des Kurfürsten Bruder Kurfürst Joachim von Brandenburg am 31. Mai 1517, am 28. Juni 1517 Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, Tags darauf der Bischof Georg von Worms und am 3. Juli 1517 Bischof Reinhard von Worms nach Mainz[2]. Die genannten wurden empfangen, einquartirt und empfingen die übliche Spende an Brot und Wein von dem Klerus. Am 3. Juli 1517 langte auch Hermann Kurfürst von Cöln und Tags darauf Richard Kurfürst von Trier an[3]. Ueber den Aufenthalt Hermanns zu Mainz geben die Protokolle des Mainzer Secundarklerus folgenden Bericht: Die vero Veneris tertia Julii anno ut supra venit reverendissimus dominus archiepiscopus Coloniensis hora quarta ad Moguntiam et fuit facta sue gratie reverendissime propina[4]) dimidii maldri tritici in panibus

1) Vgl. meinen Aufsatz in den hist. polit. Blättern CXVIII (1896), S. 74—75.

2) Ebenda S. 78—80.

3) Ebenda S. 80.

4) Spende.

Digitized by Google

et dimidii ame vini in flascis, prout solitum et mos est fieri, quam grato suscepit animo die dominica post Udalrici[1]. Cui reverendissimus (!) obviam usque navem venerunt suam gratiam reverendissimam usque ad curiam zum alten schultessen associarunt, et post oblationem vini et panis et potu dato invitavit deputatos ad cenam[2]. Wie lange des Kurfürsten Aufenthalt zn Mainz währte, sagt die Quelle nicht.

1) 5. Juli 1517.
2) Hs. der Mainzer Seminarbibl. Seite 387.

Digitized by Google

# Berichte und Notizen.

**Adresse an Herrn Geheimrath Hermann Hüffer.** Am 24. März 1900 feierte der um unsern historischen Verein hochverdiente langjährige Präsident Herr Geheimrath Prof. Dr. H. Hüffer in Bonn seinen 70jährigen Geburtstag, zu welchem ihm namens des historischen Vereins für den Niederrhein Herr Domkapitular Alexander Schnütgen folgende Adresse persönlich überreichte:

Hochverehrter Herr Geheimrath!

An dem Tag, an welchem Sie das 70. Lebensjahr vollenden, darf unter den Glückwünschenden auch der unterzeichnete Vorstand nicht fehlen, um Ihnen als Vertreter und im Namen des historischen Vereins für den Niederrhein seine herzlichsten Glückwünsche in voller Verehrung und Dankbarkeit darzubringen.

Mit allen jenen, welche an dieser Feier Antheil nehmen, begrüssen wir den hochverdienten Lehrer und Gelehrten, die Zierde der rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität, den gründlichen Kenner des Kirchenrechts, den erfolgreichen Forscher auf dem Gebiete der Geschichte der grossen Revolution, den feinsinnigen Litteraturhistoriker.

In ganz besonderer Weise aber gilt unser Glückwunsch dem Sohne der westfälischen Nachbarprovinz, der seit Jahrzehnten heimisch geworden ist am Rheine, der sich anregend, fördernd, forschend und selbstschaffend um rheinisches Recht, rheinische Dichtung und vor allem um die rheinische Geschichte so grosse Verdienste erworben hat.

Von den 60er bis in die 90er Jahre hinein, länger als vielleicht irgend eines unserer Mitglieder, haben Sie, hochverehrter Herr Geheimrath, unserer Zeitschrift eine lange Reihe werthvoller Beiträge zugewendet, und die Krönung dieser Ihrer Thätigkeit bildet Ihr Wirken als erster Vorsitzender unseres Vereins seit dem Jahre 1881. Wenn derselbe auf viele Jahre der Blüthe und ungestörter gedeihlicher Entwickelung zurückblicken darf, so schreiben wir dies mit voller Ueberzeugung zum guten Theil der rastlosen und selbstlosen Arbeit sowie der gewinnenden persönlichen Liebenswürdigkeit zu, mit welcher Sie auf den Generalversammlungen wie im Verkehr mit

Digitized by Google

den Unterzeichneten und sonstigen Mitgliedern den Verein und seine Zeitschrift zu fördern bestrebt waren.

Dass dieses schöne Verhältniss noch viele Jahre fortbestehen möge, das wünschen von ganzem Herzen

Ihre dankbar ergebenen Mitglieder des Vorstandes
des historischen Vereins für den Niederrhein.

Köln, Bonn, Münster, 24. März 1900.

Alexander Schnütgen, stellvertr. Vorsitzender.
Aloys Meister, Sekretär.
Franz Theodor Helmken, Schatzmeister.
H. Cardauns. Schrörs. Joseph Hansen.
Loersch.

In der Erwiderung auf die warme Ansprache des Herrn Domkapitular Schnütgen gab der Jubilar der Freude und dem Danke Ausdruck, dass ihm von seinen Kollegen im Vorstande eine so gütige Anerkennung zu Theil werde. Wenn es blos auf den guten Willen ankomme, brauche er sie nicht unverdient zu nennen, denn in den 46 Jahren, während welcher er dem Vereine, seit 1854 als Mitglied, seit 1864 als Vorstandsmitglied, seit 1881 als Vorsitzender angehöre, sei das Gedeihen, so wie die gesteigerte Wirksamkeit und Bedeutung des Vereins einer seiner Lieblingswünsche gewesen. Die Erfüllung desselben sei aber nur ermöglicht worden durch die stets thatkräftige Mitwirkung der Herren Kollegen, insbesondere des Herrn Vizepräsidenten, und es sei eine schöne Erinnerung, dass während der letzten 20 Jahre nie ein Misston die Harmonie im Vereinsvorstande gestört habe.

Der 70jährige Geburtstag unseres Präsidenten hat bei seinen Freunden und Verehrern die lebhaftesten Sympathiekundgebungen hervorgerufen. So wurde der 24. März 1900 für ihn ein Ehrentag, an dem die weitesten Kreise theilnahmen. Die Tagesblätter, insbesondere die Kölnische und die Bonner Zeitung widmeten ihm warme Worte der Anerkennung. Auf diese zahlreichen Aeusserungen der Verehrung hat der Gefeierte durch folgendes Rundschreiben geantwortet:

Meinen Gönnern und Freunden!

Der 70. Geburtstag pflegt mehr ernste und mahnende als heitere und hoffnungsvolle Gedanken anzuregen; der meinige, glaubte ich würde unbemerkt vorüber gehen. Aber es ist anders gekommen. Zeichen des Wohlwollens, Beweise der Freundschaft, Aeusserungen gleichartiger Gesinnung — so zahlreich, dass ich sie im einzelnen nicht schriftlich und so, wie ich möchte, beantworten kann — haben mir den Tag in Wahrheit zu einem Festtage gemacht. Denn was kann erfreulicher sein, als Zuneigung und Anerkennung von Seiten derjenigen, die uns die Nächsten und Höchstverehrten sind? Durch eigene Schuld und vielleicht nicht weniger durch ein Augenleiden, das im vergangenen Sommer sein fünfzigjähriges Jubiläum nachdrücklich kennzeichnete, bin ich mehrmals aus der Bahn gedrängt,

Digitized by Google

mehrmals von Zielen, die ich am liebsten erreicht hätte, zurückgeworfen worden; ein Trost ist es aber, dass das Geleistete, so wenig es sein mag, von vorzüglichen Männern günstiger als vom Autor und für die Wissenschaft als nicht ganz bedeutungslos angesehen wird. Das darf ich sagen: das Leben ist mir, solange es „Mühe und Arbeit“ sein konnte, immer auch als „schön“ erschienen, und sollten mir noch einige Jahre vergönnt sein, so werde ich sie mit Dank gegen Gott freudig, ja mit dem Eifer der Jugend zu verwenden suchen, um Abgerissenes in Zusammenhang und Unvollendetes zum Abschluss zu bringen. Das Gute und Freundliche, das mir in überreichem Maasse am 24. März zu Theil wurde, wird mir ein Sporn sein; allen, die meiner gedachten, sage ich innigen, nur mit dem Leben erlöschenden Dank.

Bonn, Ende März 1900. Hermann Hüffer.

---

**Adresse an Herrn Hofrath Julius v. Ficker.** Am 19. Dezember 1899 waren 50 Jahre vergangen, seitdem Herr Hofrath Dr. Julius von Ficker, Professor der Rechte in Innsbruck, zum Doktor der Philosophie in Bonn promovirt wurde. Der historische Verein für den Niederrhein widmete seinem langjährigen Ehrenmitgliede die folgende Adresse:

Hochverehrter Herr Hofrath!

Unter Freunden und Verehrern, welche Ihnen am 19. Dezember zur Feier des Doktor-Jubiläums warm empfundene Glückwünsche darbringen, darf der historische Verein für den Niederrhein nicht fehlen. Wurzeln doch die Anfänge Ihrer wissenschaftlichen und schriftstellerischen Thätigkeit in dem heimathlichen rheinisch-westfälischen Boden. Die Biographien der Kölner Erzbischöfe Reinald von Dassel und Engelbert des Heiligen bilden einen Merkstein in der Entwicklung rheinischer Geschichtsforschung; vielen Nachstrebenden sind sie ein wirksamer Antrieb und ein unübertroffenes Vorbild geworden. Im Laufe eines halben Jahrhunderts war es Ihnen, hochverehrter Herr Hofrath, dann vergönnt, auf dem weiten Felde der Reichs- und Rechtsgeschichte als glücklicher Entdecker und als scharfsinniger Forscher sich ein unvergängliches Denkmal zu errichten, aber von allen Erfolgen späterer Jahre wendet sich der Blick, wie zu einer ersten Neigung, gern zu jenen frühen Arbeiten zurück, die so deutlich an den Tag legten, was von dem jugendlichen Verfasser dereinst zu erwarten sei. Dem historischen Verein gereicht es zu freudiger Genugthuung, dass er den Namen Julius Ficker schon im dritten Jahre seines Bestehens in dem Verzeichniss seiner Mitglieder aufführen und seit beinahe drei Jahrzehnten in der Reihe seiner Ehrenmitglieder nennen darf. Er hegt den innigen Wunsch, dass die bevorstehende Feier nicht den Abschluss, sondern den Neubeginn einer reich belohnten wissenschaftlichen Thätigkeit bezeichnen

Digitized by Google

möge, und zugleich für sich selbst gibt er der Hoffnung Raum, Ihnen als einem fünfzigjährigen Mitgliede bei einem neuen Jubiläum im Jahre 1906 seine Glückwünsche erneuern zu können.

In Verehrung und Ergebenheit

Der Vorstand des historischen Vereins f. d. Niederrhein.
H. Hüffer, Vorsitzender.
Alexander Schnütgen, stellvertr. Vorsitzender.
Aloys Meister, Sekretär.
Loersch. Cardauns. Hansen. H. Schrörs.
Frz. Th. Helmken.

Der Jubilar erwiderte aus Innsbruck am 24. Dezember:

An den historischen Verein für den Niederrhein!

Es hat mir zu besonderer Freude gereicht, dass auch der historische Verein bei Gelegenheit meines fünfzigjährigen Doktor-Jubiläums meiner gedachte und mich in so schmeichelhafter Weise zu demselben beglückwünschte. Meine ersten Versuche geschichtlicher Forschung bewegten sich ja auf dem Boden niederrheinischer Geschichte, und ich würde mich auch weiter zweifellos vorzugsweise mit derselben beschäftigt haben, wenn es mir vergönnt gewesen wäre, dauernd in der Heimath zu bleiben. Sollte das anders sein, habe ich meine zweite Heimath im äussersten Süden des deutschen Vaterlandes gefunden, so habe ich wenigstens immer mit grösstem Interesse das Fortschreiten der Forschung auf dem Gebiete rheinisch-westfälischer Geschichte verfolgt und fühle mich daher besonders geehrt durch die Anerkennung, welche mir von Seiten eines Vereins zu Theil wurde, der sich so grosse Verdienste um dieselbe erworben und dem ich selbst bereits so lange Jahre angehörte.

Mit aufrichtigstem Danke und in vorzüglicher Hochachtung

Ihr ganz ergebenster
Dr. Julius R. v. Ficker.

---

**Generalversammlung des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine in Strassburg i. E. in Verbindung mit dem ersten allgemeinen deutschen Archivtag 25.—28. Sept. 1899.**

Archivtag, Montag 25. Sept. Konstituirende Versammlung im Bezirksarchiv. Vorträge des Archivdirektors Prof. Dr. Wiegand: Ueber die wissenschaftliche Vorbildung des Archivars; des Reichsarchivraths Dr. Wittmann: Ueber Archivbenutzungsordnungen; des Regierungsraths Archivar Dr. Ermisch: Ueber die Beziehungen der Staatsarchive zu den Registraturen und Archiven der Verwaltungs- und Justizbehörden; des Prof. Dr. Ficker und des Stadtarchivars Dr. Winckelmann: Ueber eine Ausgabe von Strassburger Handschriftenproben des 16. Jahrhunderts. — An die Vorträge schloss sich eine Besichtigung des Bezirksarchivs und nach dem gemeinsamen Mittagessen im „Europäischen

Digitized by Google

Hof“ eine Besichtigung der Universitätsbibliothek, woselbst Oberstabsarzt Dr. Schill gleichzeitig sein Zaponverfahren erklärte, und schliesslich eine Besichtigung des Stadtarchivs.

Generalversammlung, 25. Sept. Abends im Civilkasino Begrüssungsversammlung mit deklamatorischen Vorträgen und Aufführungen (d' Kunglstubb).

Dienstag, 26. Sept., $8^1/_2$ Uhr erste Hauptversammlung in der Aula der Universität. Geschäftsbericht. Vortrag des Prof. Dr. Varrentrapp: Strassburgs Einwirkung auf Goethes historische Anschauungen. Um 11 Uhr begannen die Sektionssitzungen. In der Sitzung der Sektion III u. IV behandelt Kaplan Dr. Geny Stadtbibliothekar von Schlettstadt die Entwicklung dieses Ortes zur Stadt und Reichsstadt, ihre Verfassungs- und Rechtsgeschichte an der Hand der Stadtrechte, der Schwörbriefe und der Eidbücher. Oberlehrer Dr. Heinr. Witto (Hagenau) sprach über den Burggrafen Friedrich III. von Nürnberg und den altzollernschen Besitz in Oesterreich. — In der gleichzeitigen Sitzung der I. und II. (archäologischen) Sektion erörterte Prof. Wolf (Frankfurt) die offizielle Betheiligung der westdeutschen Alterthumsvereine an den von der Reichsregierung in Angriff genommenen Aufgaben. Bekanntlich ist beabsichtigt, ein Centralinstitut für römisch-germanisches Alterthum zu gründen, welches als Sektion des kaiserl. archäologischen Instituts in Berlin gedacht ist und sich aus einem Dirigenten und einer Kommission zusammensetzen soll. Es werden zwei Resolutionen Wolfs angenommen, denen auch Prof. Conze (Berlin) ausdrücklich zustimmte, nämlich dass bei der Bildung der Kommission Mitglieder der Vereine zugezogen werden sollen, ferner dass die Regierung für die Förderung der Lokalmuseen, an denen die Vereine besonderes Interesse haben, eintreten möge und bei Errichtung des Centralinstituts die Selbständigkeit der Lokalvereine gesichert werden solle. — Um 6 Uhr begann das Festessen im „Bäckehiesel“, von dessen zahlreichen Reden der sehr geschickte Kaisertoast des Oberbürgermeisters Back, der in warmer Eindringlichkeit sich an die vielen erschienenen Elsässer richtete, und die Rede des Prof. Bresslau erwähnt werden mögen. B. wies darauf hin, wie gerade die Geschichtswissenschaft im Gegensatz zu anderen Zweigen der Wissenschaft die Aufgabe habe, populär zu sein. Während die andern sich auf einen meist engen Kreis von Fachleuten beschränken, finde sich hier mit dem Fachmann auch der Laie zusammen und jeder entwickele und schärfe durch die gemeinsame Arbeit den historischen Sinn des andern. Gerade den Dilettantismus möchte er in dem Zusammenarbeiten nicht entbehren, denn er erzeuge einen idealen Sinn, den wir nicht missen können. — An das Essen schloss sich um 9 Uhr Konzert und Seebeleuchtung in der Orangerie.

Mittwoch, 27. Sept., $8^3/_4$ Uhr zweite Hauptversammlung. Vortrag des Prof. Dr. Henning (Strassburg) über die Vorgeschichte des Elsass. — In der darauffolgenden Pause erfolgte unter Leitung des Prof. Michaelis ein Rundgang durch die archäologischen Sammlungen der Universität. Daran schloss sich ein Vortrag des Priv.-Doz. Dr. Bloch

Digitized by Google

(Strassburg) über die geschichtliche Einheit des Elsass. Um 11 Uhr begannen wieder die Sektionssitzungen. In Sektion III/IV gab Prof. v. Zwiedineck (Graz) Mittheilungen über die Ausbeutung der österreichischen Privatarchive und die Gründung der Wiener historischen Kommission. Im Anschluss daran wurde der von Bresslau, Bailleu und Finke gestellte Antrag angenommen, durch welchen der Vorstand des Gesammtvereins beauftragt wurde, für die nächste Jahresversammlung Bericht von den zuständigen Behörden über die Inventarisation der Privatarchive und die Grundsätze einzufordern, die bei dieser Einrichtung massgebend wären. Darauf sucht Prof. Lamprecht (Leipzig) Propaganda zu machen für eine zu gründende Gesellschaft für deutsche Kulturgeschichte, deren Hauptsache es sein sollte, grössere kulturgeschichtliche Publikationen zu ermöglichen. Prof. Knod (Strassburg) hielt einen Vortrag über die deutsche Nation in Padua. Archivdirektor Dr. Wolfram (Metz) stellte den Antrag: Die deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine wollen die Anfertigung historischer Ortsverzeichnisse in Angriff nehmen und einen einheitlichen Plan über die Abgrenzung der Bezirke entwerfen. Auch die Wüstungen sollen aufgenommen werden. Es wurde eine Kommission eingesetzt, welche bis zur nächsten Generalversammlung den Arbeitsplan ausarbeiten soll. Wir bitten daher diejenigen Mitglieder unseres Vereins, die etwa mit Arbeiten über die Ortsnamen und historische Ortsverzeichnisse beschäftigt sind, sich darnach zu richten. Zum Schluss richtete Archivdirektor Dr. Grotefend (Schwerin), unser bester Kenner der mittelalterlichen Chronologie, an alle die dringende Bitte, ihm Mittheilung von einschlägigen Publikationen, besonders von der Veröffentlichung offizieller Kalendarien zu machen. Wir geben diese Bitte weiter an die Mitglieder unseres Vereins. — Unterdessen hatte in der I/II. Sektion Dr. Anthes (Darmstadt) über die Technik des römischen Mauerbaues insbesondere an den Limesthürmen gesprochen. Prof. Mehlis hatte eine Uebersicht gegeben über seine bisher an der nordelsässischen Grenze und in der Pfalz gemachten Ausgrabungen. Prof. Riese (Frankfurt) legte eine Anzahl aus Rom stammende terra sigillata-Scherben vor. Prof. Thrämer (Strassburg) hielt einen Vortrag über die Lage des römischen Strassburg, und Dr. Köhl (Worms) sprach über neolitische Keramik an der Hand von Funden, die er bei Worms und Türkheim gemacht hatte. — Nach diesen Sektionssitzungen erfolgte eine eingehende Besichtigung des Münsters theils unter Leitung des Dombaumeisters Arntz, theils unter Führung von Prof. Dehio (Strassburg), der zum Schluss an Façadenplänen seine Ansicht über die Theilnahme Erwins am Münsterbau entwickelte.

Nachmittags um 3 Uhr hatten die Delegirten der Vereine ihre geschäftliche Sitzung. Es wurde eine Neuorganisation der Leitung des Gesammtvereins beschlossen. Als Ort der nächsten Generalversammlung wurde Dresden bestimmt. Um 5 Uhr war Sitzung der vereinigten Sektionen. Architekt Wallé (Berlin) gab Bericht über den gegenwärtigen Stand der Denkmalspflege in Deutschland. Geheimrath Prof. Lörsch

Digitized by Google

(Bonn) gab Nachricht von einer Denkschrift, welche die im Vorjahre in Münster ins Leben gerufene Kommission für Denkmalspflege an die deutschen Regierungen richtete, um ihnen die Sache des Denkmalschutzes ans Herz zu legen. Prof. Dehio hatte in der Kommission den Antrag gestellt, die Generalversammlung wolle sich damit einverstanden erklären, dass vorbereitende Schritte zur Herstellung eines Handbuchs geschehen, worin in kurzer Form die Ergebnisse der Inventarisation der Kunstdenkmäler in ganz Deutschland zusammengestellt werden. Der Antrag wurde einstimmig angenommen. Prof. Dehio selbst hat sich bereit erklärt, der nächsten Versammlung einen Plan für die Ausführung vorzulegen. Prof. Lamprecht berichtete sodann über den gegenwärtigen Stand der Herstellung der Grundkarten sowie über die für diesen Zweck zu errichtende Centralstelle in Leipzig und deren Thätigkeit. Im Anschluss daran stellte Prof. Thudichum drei Resolutionen.

In einer kurzen letzten Hauptversammlung gab Archivrath Bailleu eine Uebersicht über den gesammten Verlauf, über die Arbeiten der Sektionen, über die angenommenen Anträge und die eingesetzten Kommissionen. Die Anträge des Vereins für Geschichts- und Alterthumskunde zu Frankfurt a. M. betreffs einer über die Ostung der Kirchen aufzustellenden Statistik wurden infolge einer Bemerkung des Prof. Dehio nicht zum Beschluss erhoben, sollen aber den Konservatoren mitgetheilt werden.

Am Abend war im Stadttheater Festvorstellung: Richard Wagners Walküre in vortrefflicher Besetzung und Ausführung. Am folgenden Tag fand Ausflug nach dem Odilienberge statt. Auf dem Wege gab das Städtchen Oberehenheim den Gästen ein Frühstück. Leider begann dann der Regen, der nicht mehr enden wollte. Den Kühnen, die trotzdem den Aufstieg wagten, lohnte kurze Zeit ein vereinzelter Sonnenblick mit herrlichster Aussicht. Die Stadt Barr gab den Theilnehmern einen Ehrentrunk, worauf zum letzten Male ein gemeinschaftliches Abendessen in der „Krone“ in Barr die Festtheilnehmer zusammenführte.

Die Generalversammlung war von 245 Theilnehmern besucht; 46 Vereine hatten Delegirte entsandt. Unser Verein war durch den Sekretär des Vorstandes Privatdozenten Dr. Meister (damals in Bonn) vertreten.

Die Vereinsmitglieder werden darauf aufmerksam gemacht, dass das Korrespondenzblatt des Gesammtvereins der deutschen Geschichts- und Alterthumsvereine, das sonst jährlich 5 Mark kostet, für unsere Mitglieder, wenn sich mindestens fünf Abonnenten beim Vorstand melden, zu dem ermässigten Bezugspreis von 3 Mark pro Jahr geliefert werden kann.

---

**Aachen, Aachener Geschichtsverein.** Der Verein zählte zwischen 570 und 580 Mitglieder. Die in Düren und Umgegend ansässigen Mitglieder haben auf Grund des § 16 der Statuten eine Lokalabtheilung

Digitized by Google

unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Klotz in Düren gebildet. Das gleiche ist in Montjoie geschehen unter dem Vorsitze des Herrn Bürgermeisters Vogt. Im Laufe des Jahres haben drei Monatsversammlungen stattgefunden. Im Januar sprach Herr Architekt und Privatdozent Buchkremer über die Ergebnisse der Ausgrabungen im Vorhof des Aachener Münsters und über die dadurch ermöglichte Rekonstruktion des Karolingischen Atriums. Der Vortrag ist unter Beigabe von Illustrationen dem wesentlichen Inhalte nach im dritten Bericht der Provinzialkommission für die Denkmalpflege, S. 7, in ausführlicherer Darstellung im 20. Bande der Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins. S. 247, veröffentlicht worden. In der zweiten Versammlung, die im März stattfand, sprach der Assistent am Stadtarchiv, Herr Dr. Brüning. über den ersten Oberpräsidenten der Rheinprovinz, Johann August Sack. In der letzten, im Mai abgehaltenen Versammlung erörterte Herr Dr. Heinrich Kelleter eingehend den Ursprung des Namens des Granusthurmes und die sachliche Bestimmung des Bauwerks, das er als Schatzkammer und Aufbewahrungsort des Reichsarchivs in Karolingischer Zeit angesehen wissen will. Am 3. August 1898 unternahm eine grosse Anzahl von Mitgliedern die Begehung eines Theiles der das alte reichsstädtische Gebiet einschliessenden Landwehr, bei der Herr Dr. Heinrich Kelleter einen erläuternden Vortrag hielt. In der am 19. Oktober 1898 abgehaltenen Generalversammlung gab Herr Stadtbaurath Laurent an der Hand einer grossen Zahl von Zeichnungen und Photographien eine sehr genaue Darstellung des Inneren und Aeusseren des Granusthurmes. Der Vortrag wird, reich illustrirt, im 21. Bande der Vereinszeitschrift veröffentlicht werden. Statt des verhinderten Herrn Rektors Bosbach aus Vohwinkel gab der Vorsitzende Nachricht über eine von Herrn Bosbach im Klausenerschen Hause zu Burtscheid gefundene grosse Menge von Urkunden und Akten aus dem früheren Burtscheider Stadtarchiv. Der Vorsitzende besprach dann die Schilderung der Stadt Aachen, welche der Pariser Reisende Pierre Bergeron auf Grund der Beobachtungen, die er bei einem von Spa aus unternommenen Ausfluge im Jahre 1619 machte, in einer grösseren Reisebeschreibung gegeben hat. Der Band XX der Vereinszeitschrift enthält von grösseren Aufsätzen: von Oidtmann, Der ehemalige Rittersitz Rath bei Mechernich; Veltmann, Aachener Prozesse am Reichskammergericht; Bosbach, Das älteste Burtscheider Nekrologium; Adenau, Archäologische Funde in Aachen bis zum Jahr 1898; Teichmann, Neue Beiträge zur Fastradasage; Buchkremer, Das Atrium der Karolingischen Pfalzkapelle zu Aachen.

**Aachen. Verein für Kunde der Aachener Vorzeit.** Der Verein zählte etwa 220 Mitglieder. Im Laufe des Winters 1898—1899 wurden die folgenden Vorträge gehalten: Am 18. November 1898: Referendar Dr. F. Schollen, über verfassungsgeschichtliche Entwickelung Aachens; Dr. Bongartz und Oberlehrer Dr. Savelsberg, Projektionsbilder einer Reihe von ehemaligen und noch bestehenden historischen Gebäuden Aachens. Am 13. Januar 1899: Dr. W. Brüning, Victor Hugos Besuch

Digitized by Google

in Aachen im Jahre 1839. — Strafanstaltspfarrer Schnock, Beiträge zur Geschichte Burtscheids in römischer und mittelalterlicher Zeit. — Kalff, Eine neue Ansicht über die Richtung der römischen Wasserleitung. Am 29. März 1899: Dr. Brüning, Die Beziehungen zwischen Karl dem Kühnen und der Reichsstadt Aachen; Menghius, Ueber passende Strassenbenennungen. Am 20. Juli 1898 unternahm der Verein einen Ausflug nach Cornelimünster, bei dem Herr Strafanstaltspfarrer Schnock über die Entwickelung von Cornelimünster sprach und auch die Führung bei der Besichtigung der Abtei, der ehemaligen Abteikirche und der alten Pfarrkirche übernahm. Von der Zeitschrift des Vereins erschien das 11. Heft; es enthält neben einer Anzahl kleinerer Beiträge die folgenden Aufsätze: A. Bommes, Zur Geschichte der Pfarrei Schevenhütte; W. Brüning, Handschriftliche Chronik. 1770—1796; H. Kelleter, Vertrag der Aachener Kupferschlägerzunft mit Brabant; W. Brüning, Die Aachener Krönungsfahrt Friedrich III. im Jahre 1442; H. Kelleter, Weisthümer von Cornelimünster.

**Verein von Alterthumsfreunden im Rheinlande.** Am 9. November 1898 hielt der Verein seine Generalversammlung ab. Der Vorstand ward wiedergewählt, nur trat an Stelle des Herrn Professor Dr. Sonnenburg, der einem Rufe an die Akademie zu Münster gefolgt war, Herr Professor Dr. Loeschcke. Nach Erledigung dieses geschäftlichen Theiles fanden noch wissenschaftliche Vorträge statt und zwar sprachen: Abgeordneter van Vleuten über einige Münzen seiner Sammlung; Geheimrath Nissen über Caesars und Agrippas Rheinbrücken und Caesars Brückenverschanzungen bei Urmitz. Am 9. Dezember beging der Verein in üblicher Weise das Winckelmannsfest. Den Festvortrag hielt Herr Privatdozent Dr. Strack über Griechisches Geld. Dann sprach Herr Professor Loeschcke über eine Reihe ausgestellter Alterthümer. Ein gemeinsames Abendessen beschloss die Feier. An den Vortragsabenden Anfang 1899 sprachen: am 16. Januar: Stadtbaurath Schultze über die Entwicklungsperioden der Stadt Bonn im Anschluss an die einzelnen Befestigungen. Das römische Lager vor Bonn mit den drei wichtigsten Gräberfeldern vor diesem. Die neuen Entdeckungen in der Coblenzer Strasse und bei Gelegenheit des Brückenbaues wurden vorgeführt, sodann die Entwicklung der ummauerten Cassiusfreiheit um die älteste Münsterkirche und endlich der Ausbau der grossen Stadtmauer durch Konrad von Hochstaden im J. 1245. Eine Reihe von Plänen, Aufnahmen der baulichen Reste, älteren Ansichten aus städtischem Besitz erläuterten den Vortrag. Dabei kam auch das grosse Modell des eben abgebrochenen Sternthores als des letzten stattlichen Restes dieser Befestigung mit den eingehenden Aufnahmen, die durch den Vortragenden angefertigt worden waren, zur Ausstellung. Prof. Dr. Koerte über einen Fund römischen Schmuckes und eine silberne Merkursstatuette aus Bonn. — Am 22. Februar: Dr. Krüger über Jupiterpfeiler. Dr. Siebourg über eine Terracottagruppe der drei Matronen, und im Anschluss daran über die Entwicklung und die Denkmäler des Matronenkultus in den Rheinlanden. Prof. Loeschcke über durch-

Digitized by Google

lochte Töpfe, Neuerwerbungen des Kunstmuseums, moderne Fälschungen. Die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich seit dem vorigen Berichte wenig geändert, sie ist um 4 gestiegen und beträgt jetzt 516 ordentliche, 2 ausserordentliche und 4 Ehrenmitglieder. Die Bibliothek, deren Verwaltung in dankenswerther Weise Herr Universitäts-Bibliothekar Dr. Masslow übernommen hat, hat sich, besonders durch den Tauschverkehr mit anderen Vereinen in üblicher Weise vermehrt; angeschafft wurden einige Fortsetzungen.

**Architekten- und Ingenieur-Verein für Niederrhein und Westfalen.** Zahl der Mitglieder: 248. Der Verein veranstaltete 14 Versammlungen, in denen Vorträge gehalten wurden; von diesen sind die folgenden, auch das historische Gebiet berührenden Vorträge zu erwähnen: Herr Stadtbauinspektor Moritz über Rothenburg a. d. Tauber. Herr Geh. Baurath Stübben über englische Bischofsstädte. Herr Stadtbauinspektor Schilling über das Römergrab in Weiden. Herr Oberbaurath Jungbecker über Athen, das alte und das neue. In dem gleichen Sinne sind die Vereinsausflüge am 29. Juni 1898 nach Andernach und die Besichtigung der S. Ursula-Kirche in Köln am 18. Juli 1898 zu erwähnen. — Von den wissenschaftlichen Unternehmungen ist namentlich die Betheiligung des Vereins an den Vorarbeiten zur Herausgabe des von den Architekten- und Ingenieur-Vereinen Deutschlands, Oesterreichs und der Schweiz unternommenen Werkes über die Entwicklungsgeschichte des deutschen Bauernhauses zu nennen; der Verein hat bis jetzt zu diesem Werk 35 Blatt Aufnahmen geliefert. In der Sitzung vom 24. Januar 1898 berichtete Herr Architekt Eberlein ausführlich über die von Vereinsmitgliedern aufgenommenen Bauernhäuser in den Regierungsbezirken Köln, Koblenz und Trier, deren Bearbeitung der Verein übernommen hat. Der Vortragende erläuterte eingehend die in Aufnahmen vorliegenden Bauernhäuser, ein Zehnthaus des 12. Jahrhunderts in Oberspai, ein Haus vom Beginn des 17. Jahrhunderts in Pees auf dem Westerwald, ein Doppelhaus des 18. Jahrhunderts in Ariendorf am Rhein, ein Haus um 1600 in Enkirchen a. d. Mosel, ein solches in Treis a. d. Mosel, den Buchheimer Hof bei Mülheim v. J. 1786, den Friedrichshof bei Rondorf vom J. 1766, u. a. m. Herr Architekt Heuser erläuterte im Anschluss an diesen Vortrag die von ihm aufgenommenen Bauernhäuser im Kreis Gummersbach in Gross-Hunstig, Volmerhausen, Liefenroth, Gross-Berrenberg, Berkenroth und Immecke, sowie in Lohmar im Siegkreise. Endlich sprach Herr Wille noch über einige Bauernhäuser auf dem Westerwald und in Hessen.

**Bergischer Geschichtsverein.** An Stelle des an das Gymnasium in Plön berufenen Oberlehrers Dr. Nebe hat Dr. Meiners, Oberlehrer am Gymnasium in Elberfeld, das Amt des Schriftführers übernommen. Es sind im Jahre 1898/99 in Elberfeld 10 Sitzungen gehalten worden. Die in denselben gehaltenen Vorträge behandelten folgende Gegenstände: Die Restaurationsarbeiten am Altenberger Dom (Herr Provinzialconservator Prof. Dr. Clemen aus Bonn). — Kriegserinnerungen aus den Jahren 1870 und 71 in 3 Vorträgen des Herrn Joh. Wilh. Werth

aus Barmen. — Ausserdem wurden die folgenden Themata behandelt: Die Geschichte des Schlosses Volmarstein. — Peter Lo, der Reformator Elberfelds. — Die Stiftskirche zu Gerresheim. — Die Armenpflege in Mülheim a. Rh. vom 16. bis in das 19. Jahrhundert. — Der geschichtliche Atlas der Rheinprovinz. — Die geschichtlichen Begebenheiten am Niederrhein 1789—1825. — Zur Geschichte der Kunst am Hofe zu Düsseldorf unter Kurfürst Johann Wilhelm. — Ordensschloss und Burg Marienburg in Ostpreussen. Der 34. Band der Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins enthält ausser kleineren Mittheilungen: Nebe, Drei Briefe über Peter Lo's Verhandlungen mit den Wiedertäufern in Blankenberg 1565. Harless, Zeugenaussagen, betr. die reformirten Gemeinden der Klassen Solingen und Elberfeld vor und nach 1609. Schafstaedt, Das Armenwesen zu Mülheim am Rhein vom 15. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts. Leithaeuser, Ortsnamen im Wuppergebiete. Von der von Herrn Otto Schell redigirten Monatsschrift des bergischen Geschichtsvereins erschienen 12 Hefte mit kleineren Mittheilungen zur bergischen Landesgeschichte. — Ausgrabungen sind nicht veranstaltet worden, doch sind die Tiefbau-Arbeiten in Elberfeld seitens des Vereines mit Aufmerksamkeit verfolgt worden. Bei diesen Arbeiten wurde die ehemalige Stadtmauer aus der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts mehrmals aufgefunden. Einige kleinere Funde sind den Vereins-Sammlungen überwiesen worden. Die Sammlungen sind durch grössere und kleinere Gegenstände verschiedener Art vermehrt worden: Münzen, Waffen, Gefässe, Hausgeräth, Gemälde, insbesondere eine grosse Anzahl Porträts von Elberfelder Persönlichkeiten. Die Hauptstücke bilden eine werthvolle Sammlung von vollständigen deutschen und französischen Uniformen, sowie Waffen und Erinnerungszeichen aus dem Kriege 1870/71. Die bedeutenden Kosten für diese Sammlung hat Herr Abgeordneter Dr. H. T. Böttinger getragen; der Herr Kriegsminister hat die Anschaffung durch dankenswerthes Entgegenkommen unterstützt. Im Dezember v. J. waren diese aus dem deutsch-französischen Krieg stammenden Gegenstände eine Woche lang in einem grossen Saale ausgestellt und erregten das lebhafte Interesse zahlreicher Besucher aus allen Kreisen der Bevölkerung.

**Bonn, Verein Alt-Bonn.** Im Jahre 1898 hat sich die Mitgliederzahl des Vereins nicht wesentlich verändert (151); dagegen legte der langjährige Vorsitzende, Herr Professor Dr. Sonnenburg, infolge seiner Berufung an die Akademie in Münster sein Amt nieder. An seine Stelle wurde Herr Gymnasial-Oberlehrer Dr. F. Knickenberg zum Vorsitzenden gewählt. Der Verein veranstaltete am 1. Dezember 1898 seine Hauptversammlung. In dieser sprach zunächst Herr Stadtbaurath Schultze über das ehemalige Kapuzinerkloster in Bonn, bei dessen vor kurzem erfolgten Abbruch es sich zeigte, dass das Gebäude über römischen und mittelalterlichen Resten errichtet war. Besonderes Interesse künstlerischer und geschichtlicher Art boten die beiden Grundsteine von 1624 und 1754, welch letzterer vorlag. — Sodann besprach der Vorsitzende des Vereins in längerer Ausführung die neuesten For-



Digitized by Google

schungen über den Truchsess'schen Krieg und deren Ergebnisse für die Bonner Geschichte. Ueber beide Vorträge haben die Bonner Tagesblätter seiner Zeit berichtet. — Die Sammlungen des Vereins haben sich zwar nur um wenige, aber nicht unbedeutende Stücke vermehrt. Zunächst überliess die städtische Verwaltung den oben erwähnten Grundstein des Kapuzinerklosters nebst dessen reichem Inhalt, besonders einer hervorragend schönen Medaille des Kurfürsten Clemens August. Der Verein erwarb eine prächtige grosse Denkmünze Friedrichs III. von Brandenburg auf den Krieg am Rhein von 1689; ferner eine Anzahl alter Ansichten von Bonn und einzelner Partien der Stadt, sowie Berichte über einige Geschehnisse in Bonn aus dem Zeitalter der Reformation. Die dem Verein gehörige Sammlung von Archivalien ist im Laufe des Jahres durch Herrn Dr. Armin Tille geordnet und registrirt worden.

**Düsseldorf, Düsseldorfer Geschichtsverein.** Die Mitgliederzahl des Vereins beträgt 349. Herr Prof. Hassencamp, der erst im vergangenen Jahr den Vorsitz des Vereins übernommen hatte, wurde durch seine Versetzung als Gymnasial-Direktor nach Düren zur Niederlegung dieses Amtes gezwungen; an seiner Stelle wurde der Königliche Archivar, Herr Dr. Redlich, gewählt. Das bisher von Herrn Dr. Redlich verwaltete Amt des Bibliothekars übernahm Herr G. Bloos; an Stelle des an das Staats-Archiv in Marburg versetzten Herrn Dr. Küch trat Herr Oberlehrer Dr. Cramer in den Vorstand ein. Der Verein hielt im Laufe des Jahres 4 Versammlungen ab; es wurden die folgenden Vorträge gehalten: In der Sitzung am 17. Januar 1898: Prof. Hassencamp, Die Franzosen am Niederrhein im Jahre 1742. Nach einer allgemeinen Darstellung der Kriegsereignisse im J. 1742 besprach der Redner ausführlich die sehr interessante und eingehende Handschrift eines französischen Genieoffiziers, des Marquis de Chatillon, die sich im Besitz des Herrn Rentners Beuth in Hemmerden bei Grevenbroich befindet. In der Sitzung am 8. Februar 1898: Oberlehrer Peters, Die Beweggründe und die Aussichten des Kurfürsten Gebhard Truchsess von Köln bei seinem Uebertritte zum Protestantismus. In der Hauptversammlung am 24. Februar 1898: Direktor Frauberger über die Technik von zwei alten Glasfenstern in Gerresheim. In der ausserordentlichen Hauptversammlung am 5. April 1898: Richard Sohn, Die Einwirkung der Kunst auf Düsseldorfs moderne Entwicklung, Erinnerungen an eine vergangene Periode. In der Sitzung am 25. October 1898: Gymnasial-Direktor Prof. Asbach, Die Napoleonische Universität in Düsseldorf in den Jahren 1811—1813. (Der Vortrag wird in erweiterter Form als Programm des Düsseldorfer Gymnasiums erscheinen, s. u. S. 186). In der ausserordentlichen Generalversammlung am 6. Dezember sprach zunächst der Vorsitzende über Aufgaben und Ziele des Vereins, ferner Conservator Schaarschmidt über Gruppellos Handzeichnungen zu seinem Reiterstandbild des Kurfürsten Johann Wilhelm. Der Redner gab zunächst einen kurzen Ueberblick über die künstlerischen Ideen und Bestrebungen Johann Wilhelms und über die Thätigkeit Gruppellos

Digitized by Google

am Düsseldorfer Hof; die Geschichte des Reiterstandbildes wurde an der Hand der im Kupferstichkabinet der Kunstakademie befindlichen Zeichnungen und Entwürfe ausgeführt. In derselben Sitzung verbreitete sich Assessor Dr. Weygand ausführlich über die Entwicklung des bergischen Münzwesens vom frühen Mittelalter an und über die bergischen Münzstätten; auch dieser Vortrag wurde durch die seltenen Stücke von bergischen Münzen und Medaillen aus der Sammlung des Redners illustrirt. — Im Laufe des Sommers hat der Verein zwei Ausflüge unternommen, den ersten am 18. Mai nach Knechtsteden zur Besichtigung der dortigen romanischen Abteikirche, den zweiten am 30. Juli nach Essen und Werden zum Besuch der dortigen Bauwerke und Kunstschätze. — Die Bibliothek des Vereins erhielt einen beträchtlichen, werthvollen Zuwachs durch die Schenkungen des Hern Notars von Fuchsius sowie der Frau Steuerrath Goecke, welche letztere dem Verein die von ihrem Sohn, dem Stadtarchivar Dr. Goecke, hinterlassenen Bücher überwies. Die Stadtverwaltung hat in sehr anerkennenswerther Weise dem Verein 2 Räume in dem Haus Bilkerstrasse 14 zur Aufstellung der Bibliothek überwiesen. Von den Veröffentlichungen des Vereins, den Beiträgen zur Geschichte des Niederrheins, erschien der XIII. Band. Es sind daraus die folgenden grösseren Aufsätze zu erwähnen: G. Marseille, Studien zur kirchlichen Politik des Pfalzgrafen Wolfgang Wilhelm von Neuburg. Otto R. Redlich, Staatlicher Schutz des Handels und Verkehrs am Niederrhein gegen herrenlose Söldnerschaaren um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts. E. Pauls, Zauberwesen und Hexenwesen am Niederrhein. R. Scholten, Urkundliches über die Herren von Mörmter und das Haus Roen in Obermörmter. P. von Loë, Die Besitzungen des Dominikanerklosters zu Wesel. Armin Tille, Drei ungedruckte Urkunden des 13. Jahrhunderts aus Herkenrath. — Ausserdem erschien eine von den Herren Dr. Redlich und Dr. Küch verfasste „Denkschrift über die Herausgabe von Urkundenbüchern der geistlichen Stiftungen des Niederrheins“, die den Plan dieses Urkundenwerks ausführlich entwickelt und eine kurze Uebersicht über die Geschichte und den noch erhaltenen Urkundenbestand zunächst der bergischen Stifter und Klöster gibt. Damit ist der Verein der Verwirklichung des schon im J. 1893 aufgestellten und für die rheinische Geschichte überaus wichtigen Planes einen Schritt näher getreten.

**Essen, Historischer Verein für Stadt und Stift Essen.** Die Mitgliederzahl des Vereins stieg während des Jahres auf 175; an Stelle des verstorbenen Herrn Konsul Rudolf Waldthausen wurde Herr Otto Korte zum Schatzmeister des Vereins gewählt, Herr Landrath Frh. von Hövel schied infolge seiner Versetzung als Regierungspräsident nach Koblenz aus dem Vorstande aus. Der Verein hielt drei Sitzungen ab: Am 28. Februar sprach Herr Gymnasiallehrer Borchardt über Essen im Zeitalter des 30jährigen Krieges; am 17. März Herr Franz Arens über das Essener Kettenbuch, eine Quelle zur Wirthschafts- und Kulturgeschichte des Mittelalters; am 18. November Herr Franz Arens über einen kirchlichen Fastnachtsbrauch der Essener

Digitized by Google

Bürger im Mittelalter; Herr Gymnasiallehrer Borchardt über die Reise eines Essener Rathmanns nach Speyer im Jahre 1686. Während des Berichtsjahres erschien das 19. Heft der „Beiträge und Geschichte von Stadt und Stift Essen“, enthaltend: Dr. Konrad Ribbeck, Geschichte des Essener Gymnasiums, II. Theil. Die lutherische Stadtschule 1564 bis 1611.

**Geldern, Historischer Verein für Geldern und Umgegend.** Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern; die Zahl der Mitglieder beträgt 150. Der Verein hielt 1898 eine Sitzung in Geldern ab, bei der zwei Vorträge gehalten wurden von den Herren Finken in Leuth über das Werbewesen am Niederrhein und Ehrenbürgermeister Müllenmeister in Nieukerk über die Schlacht bei Worringen am 5. Juni 1288. Von beiden Vorträgen sind Separatabdrücke erschienen. Das Vorstandsmitglied, Herr Freiherr Max von Geyr-Schweppenburg auf Haus Caen, deckte in der Zeit vom 9. März bis 22. April 1898 auf dem Boetzert bei Straelen 32 Römergräber auf. Ein Bericht über die Ausgrabungen wird in den Jahrbüchern des Vereins von Alterthumsfreunden im Rheinland erscheinen. Die Münzensammlung des Vereins umfasst rund 400 Stück. Die Vereinsbibliothek ist auf 570 Bände angewachsen. An Erwerbungen des Vereins ist ein Brief des letzten Herzogs von Geldern (mit dessen eigenhändiger Unterschrift) zu verzeichnen. Im J. 1899 fanden zwei Sitzungen in Geldern statt, worin Vorträge über: „Pläne und Ansichten der ehemaligen Festung Geldern“ und „Darstellungen Wachtendonks aus der Festungszeit“ gehalten wurden, die in den Blättern Geldernsches Wochenblatt und Geldernsche Zeitung veröffentlicht und auch in Heftform erschienen sind. Die Sammlungen: Bibliothek, Münzen und die alten Gegenstände werden von Jahr zu Jahr vergrössert. Die 1852 bei der Gründung des Vereins angelegte Bibliothek enthält zur Zeit 600 Nummern. In der 1890 errichteten Münzensammlung sind über 400 Stück (darunter 50 in Gold) und zwar solche der Grafen und Herzöge von Geldern, Münzen aus der geldrisch-spanischen und aus der preussischen Zeit. Mit der Sammlung von sonstigen Gegenständen, wie Waffen, Krüge, Schüsseln, Urnen, Herdplatten, Schnitzereien in Holz u. s. w., alte Landkarten, Städteansichten, Bilder, Porträts u. s. w. wurde 1896 begonnen.

**Köln, Verein der Alterthumsfreunde.** Der Verein zählte 54 Mitglieder; im Laufe des Vereinsjahres 1898/99 sind aufgenommen worden 3 Herren, ausgeschieden 4 Herren, gestorben ist 1 Mitglied. Es fanden 10 Versammlungen statt, in welchen folgende Vorträge gehalten wurden: 1. Englische Bischofsstädte Lincoln, York und Chester (Geh. Baurath Stübben); 2. Das Römergrab in Weiden (Stadtbauinspektor Schilling); 3. Bilder aus dem Osten (Ingenieur F. Schultz); 4. Ueber die verschiedenen Arten der Pieta (Domkapitular Schnütgen); 5. Athen (Oberbaurath Jungbecker); 6. Wo schlug Caesar seine Brücke über den Rhein? (General Wolf); 7. Die baugeschichtliche Entwicklung der Stadt Bonn (Stadtbaurath Schultze); 8. Gothische Schmuckwaffen (Beigeordneter Thewalt); 9. Altes und Neues aus Danzig (Architekt

Digitized by Google

Baedeker); 10. Bau- und Bildwerke aus altsächsischen Städten (Baurath Heimann). Es wurden 3 wissenschaftliche Ausflüge veranstaltet: 1. nach dem Römergrab zu Weiden und der Kirche zu Loevenich, 2. nach dem Gräberfelde an der Luxemburger Strasse, und 3. nach den Ausgrabungen des Römercastells an der Alteburg. Der Vorstand des Vereins bestand aus den Herren Beigeordneten Thewalt (1. Vorsitzender), Domkapitular Schnütgen (2. Vorsitzender), Baurath Heimann (Schriftführer), Geh. Baurath Stübben und Kaufmann A. vom Rath (Beisitzer). Der Verein zahlt als Mitglied des Altenberger Dombau-Vereins einen Beitrag von 30 Mark alljährlich.

**Neuss, Alterthums-Verein.** Im Laufe des Jahres 1898/99 ist die Zahl der Mitglieder um 5 gewachsen; es steht jedoch ein weiterer Zuwachs zu erwarten, da der Verein seine Satzungen dahin zu erweitern beschlossen hat, dass er sich nicht allein mit Alterthümern der römischen und der fränkischen Zeit beschäftigt, sondern auch Fragen aus der späteren Geschichte der Stadt und des Kreises Neuss behandelt. Im abgelaufenen Winter hat der Vorsitzende, Direktor Dr. Tücking, in Monatsversammlungen fünf Vorträge gehalten. Der erste behandelte die Jakobsbrüder in Neuss und zwar in dreifacher Entwickelungsstufe: a) Pilger nach S. Jago in Spanien. b) eine kirchliche Bruderschaft, die 1479 errichtet wurde, c) ein Verein von Schützengesellen, die sich im 15. Jahrhundert von Sebastianusbrüdern abzweigten, da diese die Armbrust beibehielten, jene die Büchsen in Gebrauch nahmen; zur Zeit unterscheiden sich die Vereine als Vogel- und Scheibenschützen. — Der zweite Vortrag schilderte das Auftreten des Tile Kolup als Kaiser in Neuss. — Der dritte handelte über die Kaiserkrone im Wappen von Neuss. Durch ein Privileg des Kaisers Friedrich III. vom 2. September 1475 wurde der Stadt gestattet, den Reichsadler und eine Kaiserkrone im Wappen zu führen. Als bei der Herstellung des Rathhauses in der jüngsten Zeit das Stadtwappen im Giebelfelde angebracht wurde, entstand die Frage, ob die Krone in der bisher üblichen Weise oder in der Form, die man nach Karl dem Grossen zu bezeichnen pflegt, dargestellt werden müsse. Da die Urkunde mit einer darin enthaltenen Zeichnung der Krone nicht mehr vorliegt, so liess sich die Frage nur indirekt entscheiden, indem zunächst nachgewiesen wurde, dass Friedrich III. selbst niemals die sogenannte Krone Karls des Grossen getragen hat und dass auf seinen Bildern wie auch auf dem Grabdenkmal zu Wien eine andere Krone dargestellt worden ist. Dieselbe Krone wie auf dem Grabdenkmal findet sich auf dem Siegel an einem der Stadt Neuss verliehenen Privilegium. Dazu kommt, dass ein Privilegienbuch im Stadtarchiv neben einer Abschrift der oben angezogenen Urkunde eine Zeichnung des Wappens mit einer Spangenkrone enthält. Auch haben die Neusser das auf dem Marktplatz ihrer Stadt errichtete Standbild Friedrichs III. mit einer solchen Krone geschmückt und eine ganz gleiche auf Münzen der Stadt anbringen lassen. Endlich haben sie der Kurfürstlichen Kanzlei zu Bonn 1700 auf eine Erkundigung nach dem Stadtwappen die im Privilegienbuch enthaltene Zeichnung

Digitized by Google

mit einer Spangenkrone eingereicht. Diese Form der Krone wird daher auch fernerhin festzuhalten sein. — Der vierte Vortrag brachte die Ergebnisse einer Forschung über Christian Wierstraiss, den Sänger der Belagerung von Neuss durch den Burgunderherzog Karl den Kühnen. Es war dem Berichterstatter gelungen, zwei Urkunden von Wierstraiss wieder aufzufinden und ein Exemplar der Reimchronik von 1496 zu erwerben. Es konnten zunächst die Nachrichten über die notarielle Thätigkeit des Wierstraiss ergänzt werden. Ferner wurde die Reimchronik nach Inhalt und Form eingehend behandelt, wobei sich herausstellte, dass manche Anmerkungen der Herausgeber Grote und Ulrich einer Berichtigung bedürfen. Der fünfte Vortrag stand mit dem vorhergehenden in Zusammenhang, indem er eine Umarbeitung der Reimchronik aus dem Jahre 1564 behandelte und die sachlichen sowie die sprachlichen Mängel nachwies. Von diesen Vorträgen sind die ersten in besonderen Beilagen zu den hier erscheinenden Zeitungen gedruckt. Auch die übrigen werden demnächst als Beiträge zur Geschichte von Neuss und Umgegend gedruckt werden. Ausgrabungen hat der Verein auf seine Kosten nicht ausführen lassen; über die fortgesetzten Ausgrabungen im Römerlager Novaesium handeln besondere Berichte der Bonner Jahrbücher. Hier mag nur noch erwähnt werden, dass auch jüngst wiederum auf dem neben dem Lager belegenen Ziegelfelde des Herrn Heinrich Sels neue, nicht unerhebliche Funde gemacht worden sind. Von einem Mitgliede des Vereins ist die Lage einer Stelle am Rhein, die besonders im burgundischen Kriege unter dem Namen „an oder auf den Steinen“ öfters vorkommt, festgestellt worden. Sie liegt in der Richtung eines alten Weges, der von Neuss durch das Hamfeld nach dem Rhein führt, und wurde nach grossen Steinsäulen benannt, die ehedem zu beiden Seiten des Flusses standen. — Die Sammlungen des Vereins sind durch einige Urkunden, Münzen, Bilder und Bücher vermehrt worden.

**Prüm, Gesellschaft für Alterthumskunde.** Die Zahl der Mitglieder betrug 70, darunter 20 auswärtige. Es wurden in der Zeit vom 1. April 1898 bis 1. April 1899 zwei Sitzungen abgehalten. In der ersten (am 24. Mai 1898) wurde an Stelle des nach Düsseldorf versetzten Herrn Direktors Dr. Asbach Herr Direktor Dr. Brüll zum ersten Vorsitzenden, an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Rentmeisters Marx Herr Johann Theis zum Kassierer gewählt. Alsdann sprach Herr Pfarrer Sprenger über die Etymologie der Ortsnamen des Kreises Prüm. Herr Oberlehrer Donsbach machte Mittheilung von einem neuen grossen, vor kurzem zu Ormont bei Prüm gemachten Münzfund. Die Münzen, etwa 1700 Silberstücke, meist klein, waren in einem Thongefäss in die Stallmauer eines Hauses eingemauert, das etwas über 100 Jahre steht. Die sämmtlichen Münzen tragen die Jahreszahlen 1640 bis 1678 und gehören meist dem Kurfürstenthum Trier an. — In der zweiten Sitzung (am 18. November 1898) besprach zunächst Herr Oberlehrer Dr. Teusch eine Reihe von Silbermünzen, die aus einem in Bocksberg (Kreis Daun) gemachten Münzfunde herstammen. Die Münzen

Digitized by Google

gehören dem 16. und 17. Jahrhundert an und sind sämmtlich aus den Niederlanden. Dann gab Herr Oberlehrer Donsbach eine kurze Zusammenstellung der in der römischen Provinz Germania vorkommenden orientalischen Kulte. Zum Schlusse verbreitete sich der Vorsitzende, Herr Direktor Dr. Brüll, in einem längeren Vortrage über die in Andernach gemachten römischen und fränkischen Gräberfunde, die er selbst aus eigener Anschauung kannte. Vorgezeigt wurden in beiden Sitzungen besonders interessante Stücke aus den verschiedenen Münzfunden.

**Trier, Gesellschaft für nützliche Forschungen.** Die Zahl der Vereinsmitglieder hat sich nicht wesentlich verändert. Zwei geschäftliche Sitzungen der ordentlichen Mitglieder fanden am 1. Juli und 16. Dezember statt; dabei wurden die Herren Geheimrath de Nys, Prof. Hettner, Dr. Keuffer, Fr. V. Lintz und Rechnungsrath Nusbaum zu Vorstandsmitgliedern gewählt. Für die Vermehrung und Instandsetzung der Bibliothek wurden 900 Mk. bewilligt. Für die Aufnahme alter Trierer Häuser wurde eine Summe von 100 Mk. zur Verfügung gestellt mit der Bestimmung, dass die Aufnahmen in das Eigenthum der Stadtbibliothek übergehen sollen. Es wurde ferner beschlossen, möglichst alle zwei Jahre einen Jahresbericht herauszugeben, in welchem die Bearbeitung der mittelalterlichen Geschichte Triers einen möglichst breiten Raum einnehmen soll. Während des Winterhalbjahres soll jeden Monat und zwar in der Regel an jedem ersten Montag ein Vortrag gehalten werden, in der Regel ausschliesslich für Herren, bisweilen sollen auch die Angehörigen zugezogen werden. Im Sommer sollen Erklärungen der Kunstdenkmäler von Trier und Umgegend für die Mitglieder und deren Angehörige stattfinden. Herrn Stadtbibliothekar Dr. Keuffer, welcher eine Veröffentlichung der Kunsthandschriften Karolingischer Zeit der Trierer Klöster plant und zu diesem Zwecke mit Unterstützung eines Privaten nach Paris reiste, wurde eine Summe von 500 Mk. zur Verfügung gestellt, damit er die Bilder der Apokalypse von Cambrai, welche zu diesem Zwecke nach Paris geschickt wurde, und Proben von Pariser Handschriften sowie die zur Vergleichung erforderlichen Trierer Handschriften photographieren lassen könne. Herr Regierungspräsident von Heppe, welcher krankheitshalber Trier verlassen hat, wurde zum Ehrenmitglied ernannt. Es wurde beschlossen, ihm dies unter dem Ausdruck des wärmsten Dankes für die grosse Förderung, welche die Gesellschaft durch ihn erfahren habe, in einem von sämmtlichen ordentlichen Mitgliedern unterzeichneten Schreiben mitzutheilen. Am 12. Juli erklärte Herr Prof. Hettner den Mitgliedern und deren Angehörigen die Trierer Thermen, am 22. Juli Herr Domkapitular Aldenkirchen den Trierer Dom. Am 29. November fand der erste Vortragsabend für die Mitglieder statt. Es sprachen Herr Dompropst Dr. Scheuffgen über die Persönlichkeit Constantins und Herr Stadtbibliothekar Dr. Keuffer über die von der Gesellschaft geplante Kunsthandschriftenveröffentlichung, wobei er auf die Frage einging, ob Trier in der Karolingerzeit Mittelpunkt einer Kunstentwick-

Digitized by Google

lung gewesen sei. Die Führungen wie die Vorträge erfreuten sich eines grossen Zuhörerkreises.

**Werden, Historischer Verein für das Gebiet des ehemaligen Stiftes Werden.** In dem abgelaufenen Berichtsjahre ist die Mitgliederzahl auf 156 gestiegen, während in der Zusammensetzung des Vorstandes keine Veränderung eingetreten ist. Die ordentliche Generalversammlung fand am 25. November statt. In derselben wurden zwei Vorträge gehalten und zwar von Herrn Dechanten Gisbertz über die alten Oelgemälde der Werdener Abteikirche und deren Maler, und von Herrn Dr. med. Kranz über die städtische Verfassung Werdens in der Mitte des vorigen Jahrhunderts. — Von der Vereinszeitschrift, Beiträge zur Geschichte des Stiftes Werden, ist das VII. Heft erschienen; es enthält ausser den beiden genannten Vorträgen Fehdebriefe an die Abtei Werden, mitgetheilt von Dr. P. Jacobs, und von demselben eine ausführliche Besprechung des demnächst erscheinenden [ist inzwischen erschienen. A. d. R.] Werkes des Herrn Prof. Effmann über die Werdener Kirchen aus karolingisch-ottonischer Zeit, worin die von dem Verfasser gewonnenen wichtigsten Resultate mitgetheilt werden. Dem Hefte sind 9 Illustrationen beigegeben, darunter 4 Abbildungen nach den Gemälden des Werdener Meisters, die sich in den Nationalgallerien in London und Edinburgh befinden.

---

**Anmerkungen zu meinem Aufsatz über den Trierer Erzbischof Dieter von Nassau.** (Ann. LXVIII, 1—53.) In dem vorgenannten Aufsatze habe ich von den drei Beweggründen, welche meines Erachtens den Papst Bonifaz VIII. bestimmt haben, nach dem Tode des Trierer Erzbischofs Boemund für diesmal das Wahlrecht des Domkapitels zu suspendiren und sich selber die Ernennung eines Nachfolgers vorzubehalten, an zweiter Stelle (S. 4—5) das Verhältniss angegeben, in welchem dieser Papst damals zu dem deutschen Könige Albrecht von Oesterreich stand. Da er dessen Königswürde nicht anerkannte, sondern ihn vielmehr als einen Rebellen gegen den nach seiner Auffassnng rechtmässigen König Adolf von Nassau betrachtete, so musste ihm, wie ich dort sagte, „viel daran liegen, den Trierer Kurhut einem Manne zu verschaffen, der sicher zu den Gegnern Albrechts zählen würde“. Wie sehr gerade dieser Beweggrund für den Papst bestimmend gewesen ist, ergibt sich aus drei kleinen Urkunden, die mir wohl eben wegen ihres äusserst kurzen Wortlauts bei Abfassung meines Aufsatzes entgangen waren.

In der ersten vom 4. Januar 1300 spricht der Papst die obenerwähnte Suspendirung des Wahlrechts des Trierer Domkapitels nach dem ihm bereits gemeldeten Tode Boemunds aus und behält sich die Ernennung eines Nachfolgers vor[1]), die dann auch schon 14 Tage später erfolgte, in der zweiten und dritten vom 15. Januar 1300 thut er eben-

1) Vatik. Archiv, Registr. 47 fol. 260 nr. LXXIII (549).

Digitized by Google

dasselbe bezüglich des Wahlrechts des Mainzer und des Kölner Domkapitels für den Fall des Absterbens der zeitigen Erzbischöfe von Mainz und Köln[1]. Während nun der Papst bei Ausfertigung der ersten Urkunde bereits den Tod des Trierer Erzbischofs erfahren hatte, waren aber bei Ausfertigung der zweiten und dritten die Erzbischöfe von Mainz und Köln noch am Leben. Der Kölner starb erst nach vier, der Mainzer nach fünf Jahren. Die hier zu Tage tretende Eile, womit der Papst gleich nach der Nachricht vom Tode des Trierers die Ernennung eines Nachfolgers, wenige Tage darauf auch die Ernennung von Nachfolgern der noch lebenden Erzbischöfe von Mainz und Trier sich vorbehält und schon drei Tage darauf die Ernennungsurkunde für den neuen Trierer Erzbischof ausfertigt, lässt mit Sicherheit erkennen, wie sehr derselbe darnach trachtete, die Kurwürden von Trier, Mainz und Köln an solche Männer zu bringen, welche zuverlässige Anhänger seiner Politik gegenüber Albrecht waren, und regt die Vermuthung an, dass er damals eine neue Königswahl plante.

Rom, 3. Dezember 1899. H. V. Sauerland.

---

**Zu Nikolaus v. Cues = Nikolaus Treverensis**, deren Identität ich in meinem Aufsatze: Die humanistischen Anfänge des Nikolaus von Cues in den Annalen, H. 63, 1896, S. 1—21 erwiesen zu haben glaube, bieten die Notizen des Herrn Privatdozenten Dr. L. Schmitz in obiger Miszelle S. 162—64 neue Daten, um einige Lücken in der Geschichte der Jugend Nikolaus' ausfüllen zu können. Sie passen vortrefflich zu meinen damaligen Ausführungen. Einen weiteren Beleg dafür, dass man in Rom Nikolaus von Cues mit der Bezeichnung Nikolaus Treverensis als genügend gekennzeichnet erachtete, liefert noch heute seine Grabschrift in Rom in S. Pietro in Vincoli.

Meister.

---

**Die Besitzer des Annales Fratrum Minorum des Lucas Wading**, welche mit den Fortsetzungen jetzt 25 Foliobände umfassen, werden mit Vergnügen vernehmen, dass sie jetzt den fast überall fehlenden Band XX billig erwerben und das werthvolle Werk vervollständigen können. Durch einen zufällig entstandenen Brand wurde nämlich beinahe die ganze Auflage jenes im Jahre 1797 zu Rom gedruckten Bandes vernichtet, so dass selbst in Italien und noch mehr jenseits der Alpen nur äusserst selten ein Exemplar desselben sich vorfindet. Auf Veranlassung des Ordensgenerals ist jetzt in der Typographie des Collegiums des hl. Bonaventura jene erste Auflage vollständig wieder abgedruckt, revidirt und mit einigen neuen Dokumenten vermehrt von dem Herausgeber des 25. Bandes der Annalen, dem Annalisten des Ordens, P. Eusebius Fermendsin O. F. Min., der leider während des Druckes

1) a. a. O. fol. 261 nr. LXXV (551).

Digitized by Google

dieses Bandes (am 25. Juni 1897) verstorben ist. Der vorliegende Band gibt die Annalen der Jahre 1565—1574. Er ist auf starkem Papier gut gedruckt und hat xx u. 711 Folioseiten. Der Titel ist: Annales Minorum . . . continuati a. P. F. Caietano Michelesio Asculano . . . et a P. F. Eusebio Fermendsin . . . iussu Rmi P. Aloisio Lauer Ministri Generalis. Tom. XX. Ad Claras Aquas (Quaracchi), ex typographia Collegii S. Bonaventurae 1899 (Preis des Bandes 25 Mark. Debit bei Herder in Freiburg).

**Novitäten:** Herr Dr. W. Bruchmüller hat seinen Vortrag, den er auf unserer Generalversammlung in Brühl am 14. Juni 1899 gehalten hat, in der Westdeutschen Zeitschrift Bd. XVIII S. 266—308 mannigfach ergänzt und mit Belegen versehen im Druck erscheinen lassen. — Ebenso hat Herr Direktor Dr. M. Mertens, der auf derselben Versammlung einen Vortrag über die Geschichte Brühls hielt, die Partieen, in welchen er die Schulgeschichte Brühls damals nur streifen konnte, weiter ausgearbeitet und vertieft und sie jetzt unter dem Titel: Die höhere Lehranstalt zu Brühl während der Jahre 1783—1821 als wissenschaftliche Beilage zum Jahresbericht über das Schuljahr 1899/1900 veröffentlicht. — Unser Vereinsmitglied und langjähriger Mitarbeiter der Annalen Herr Pfarrer L. Henrichs hat eine Broschüre über die Mark Straelen und ihre zugehörigen Orte (Geldern bei Schaffrath) geschrieben. Derselbe hat seine in der Geldernschen Zeitung erschienenen geschichtlichen Aufsätze in Buchform gesammelt im Verlag von Ch. E. Müller in Geldern herausgegeben. — Herr Dr. Michel Huismann verfasste einen auch für die rheinische Geschichte sehr bemerkenswerthen Essai sur le règne du prince-évêque de Liége Maximilien-Henri de Bavière (Bruxelles, H. Lamertin). — A. Ortmanns, Geschichte der Pfarre Büllingen (Selbstverlag). — C. vom Berg jun., Geschichte der ehemalig bergischen Hauptstadt Lennep. Düsseldorf (Selbstverlag), 3 Mark. — In der Beilage zum Jahresbericht des Kgl. Gymnasiums zu Düsseldorf entwirft uns Direktor Dr. Asbach ein klares Bild des Düsseldorfer Lyceums unter bayrischer und französischer Herrschaft. Durch Auflösung des Jesuitenordens kam sein altes Gymnasium unter kurfürstliche Verwaltung und wurde im Jahre 1774 neu gestaltet. Die Umgestaltung aber konnte den Rückgang der Schule nicht hindern. Erst seit dem Jahre 1805 trat eine Wendung zum Bessern ein, als die Eröffnung eines Lyceums mit vier Klassen erfolgt war. In der Kürze wird uns der Lehrplan mitgetheilt und das Verhältniss auseinandergesetzt, in dem die in- und ausländischen Schüler zum Lyceum standen. Es folgen einige biographische Notizen über den Rektor Schallmayr und die Professoren, sowie die Besoldungsverhältnisse des Jahres 1807. — Im zweiten Abschnitte finden wir das Lyceum unter französischer Verwaltung. Interessante Mittheilungen werden uns über die inneren Zustände am Lyceum gemacht, so über das Verhalten mancher Lehrer und das Eingreifen der Polizeiverwaltung in die Schuldisziplin. Weiterhin erfahren wir von den Verordnungen, welche für den Rektor, die Professoren, die Repetitoren und Lehrer, für den Pförtner und die

Digitized by Google

Lyceisten erlassen wurden, um Ordnung und Disziplin zu heben. — Der dritte Abschnitt beschäftigt sich mit der Reform des Lyceums, welche mit Beginn des Schuljahres 1811/12 ins Leben trat. Der Verfasser unterrichtet über die äussere Schulverfassung und besonders über die Lehraufgaben des Lyceums. Er gibt uns ferner eine genaue Uebersicht über die Vertheilung der Lehraufgaben vom Jahre 1812. Zum Schlusse des Abschnittes erwähnt der Verfasser kurz den Uebergang der Leitung an K. W. Kortüm, der das Lyceum nach dem Sturze der Fremdherrschaft völlig neu organisirte. — Der vierte und letzte Abschnitt, für den Litterarhistoriker von grossem Werthe, bietet uns interessante Mittheilungen über den Bildungsgang Heinrich Heines und Friedr. von Ammons, die das Lyceum — der letztere seit 1805, der erstere seit 1807 — besucht haben. — Im Anhange folgt eine Reihe gedruckter Aktenstücke. Hinzuweisen wäre noch auf das am Schlusse befindliche Verzeichniss der Namen der Lyceisten vom Jahre 1812/13.

---

Digitized by Google

Universitäts-Buchdruckerei von Carl Georgi in Bonn.

Digitized by Google






Digitized by Google

Digitized by Google



Digitized by Google